

Anlage 4

zur Beschlussvorlage TOP 3. der Sitzung des Stadtrates am 30.03.2017

Abwägungsvorschlag aus der durchgeführten öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg

Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung

gem. § 3 Abs. 2 BauGB

B) Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

B 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
B 1.01	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn mit Schreiben vom 21.12.2016</p>	<p>die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.</p> <p>Die von Ihnen im Rahmen der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg, zur Darstellung von Konzentrationszonen, für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes von Geilenkirchen und - im Bereich militärischer Richtfunkstrecken. <p>Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.</p> <p>In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.</p> <p>Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen</p>	<p>Die Stellungnahme zur grundsätzlichen Möglichkeit, in den genannten Bereichen Windenergieanlagen zu errichten, wird zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Anlagenplanung erfolgt auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht. Mögliche Auflagen sind somit im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung festzulegen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.</p> <p>Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.</p>	
B 1.02	<p>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung vom 22.12.2016</p>	<p>im o.g. Schreiben haben Sie mich um Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittel im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes gebeten.</p> <p>Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen.</p> <p>Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung] des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu Deantragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung eine Kampfmittelerkundung durchzuführen.</p>
B 1.03	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Mönchengladbach, Breitenbachstraße 90, 41065 Mönchengladbach mit Schreiben vom 10.01.2017</p>	<p>seitens der hiesigen Niederlassung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ich bitte bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 13.10.2016, insbesondere auch beim Thema Erschließung, im weiteren Verfahren um Beteiligung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Erschließungswege wird ist nicht Gegenstand der 51. FNP-Änderung. In der Begründung zur 51. FNP-Änderung wird lediglich dargelegt, dass eine Erschließung des Gebietes grundsätzlich möglich ist. Die konkrete Erschließung wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz beantragt.</p>
B 1.04	<p>Stadt Wegberg, Rathausplatz 25,</p>	<p>nach Durchsicht des zugesandten Abwägungsvorschlags zur Stellungnahme vom 20.09.2019 kommt die Stadt</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
	41844 Wegberg mit Schreiben vom 13.01.2017	<p>Wegberg zu folgendem Ergebnis: Durch die Planungen der Stadt Wassenberg, innerhalb von Waldflächen auf einer Fläche von 53,4 ha vier bis sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 bis 200 Metern zu errichten, sieht die Stadt Wegberg weiterhin insbesondere die Gefahr, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Naherholungs- und Kurzeittourismusbereich zu erwarten sind. Die in der Stellungnahme vom 20.09.2019 dargestellte Position der Stadt Wegberg besteht daher weiterhin. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diese Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Die Stadt Wegberg regt somit erneut an, von einer Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im „Birgeler Wald“ abzusehen und bei den weiteren Planungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen die Belange der Tourismusförderung und Naherholung besser zu berücksichtigen.</p> <p><i>Stellungnahme vom 20.09.2016:</i> zum oben genannten Bauleitplanverfahren hatte die Stadt Wegberg bereits mit Schreiben vom 09.07.2013 eine Stellungnahme abgegeben. Hierbei wurde angeregt, den Belangen der Tourismusförderung und der Naherholung ein höheres Gewicht einzuräumen und von der Errichtung von Windenergieanlagen im „Birgeler Wald“ abzusehen.</p> <p>Zu den nun vorliegenden modifizierten Planunterlagen nimmt die Stadt Wegberg wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Förderung regenerativer Energien und verträglichen Steuerung von Windenergieanlagen innerhalb des Stadtgebietes Wassenberg geschaffen werden. Diese planerischen Bestrebungen werden im Grundsatz von Seiten der Stadt Wegberg weiterhin begrüßt. Hierbei ist es jedoch erforderlich, die einzelnen Belange einer gerechten Abwägung zu unterziehen, um so einen</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>breiten gesellschaftlichen Konsens zu erreichen.</p> <p>Die Städte Wassenberg und Wegberg liegen bekanntlich innerhalb des nationalen Naturparks Schwalm - Nette und sind zugleich Bestandteil des grenzüberschreitenden internationalen Naturparks Maas - Schwalm -Nette. Der für Tagestouristen sowie Kurz- und Wochenendurlauber regional bedeutsame Freizeit- und Erholungsraum ist ausgestattet mit einem klassifizierten Rad-, Reit- und Wanderwegenetz, ausgeschilderten Sehenswürdigkeiten, Badeseen mit Angel- und Segelangeboten, Golfplätzen, Campingplätzen, Feriensiedlungen und gastronomischer Infrastruktur.</p> <p>In beiden Städten ist es erklärte Zielsetzung, die naturräumlichen Qualitäten zu erhalten und im Sinne des „sanften Tourismus“ zu erschließen und weiterzuentwickeln. Durch eine Kooperation der beiden Städte mit den auf niederländischer Seite benachbarten Gemeinden Roerdalen und Roermond im Rahmen des Interreg IVa Projektes „Nationalparkregion MeinWeg“ konnten diesbezüglich erste Teilerfolge erzielt werden.</p> <p>Insbesondere durch eine Stärkung der nachhaltigen Naherholung in der Grenzregion - durch die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing in deutscher und niederländischer Sprache - konnte der Bekanntheitsgrad gesteigert und die Besucherzahlen erhöht werden.</p> <p>Eine besondere Bedeutung für die touristische Vermarktung nehmen hierbei die Wald- und Heidebereiche auf beiden Seiten der Grenze ein.</p> <p>Aufgrund des einzigartigen Landschaftsbildes, der besonderen Fauna und Flora und insbesondere der vorhandenen Ruhe werden diese Bereiche bevorzugt von Besuchern aufgesucht. Wegen dieser Bedeutung wurde auf niederländischer Seite ein Nationalpark eingerichtet und auf deutscher Seite große Bereiche nicht nur als Naturschutzgebiete festgesetzt, sondern sogar als FFH-</p>	<p>Die sehr großflächigen Naturparks stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergie dar. Andernfalls wäre die Darstellung von Konzentrationszonen in zahlreichen Kommunen, die vollständig innerhalb eines Naturparks liegen, prinzipiell ausgeschlossen.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgeler Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Auch in den Nachbarkommunen gibt es stärker genutzte touristische Räume, bspw. entlang der Rur. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Die Potenzialstudie berücksichtigt Abstandspuffer von 300 m zu FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>und Vogelschutzgebiete auf europäischer Ebene geschützt.</p> <p>Durch die Planungen der Stadt Wassenberg, innerhalb von Waldflächen auf einer Fläche von 53,4 ha vier bis sechs Windenergieanlagen mit einer angenommenen Gesamthöhe von 150 bzw. 200 Metern zu errichten, sieht die Stadt Wegberg jedoch die Gefahr, dass die gemeinsamen Bestrebungen zur Förderung des Kurzzeittourismus konterkariert werden. Der Wert der Landschaft als wesentliche Voraussetzung für die landschaftsgebundene ruhige Erholung sollte hier auch weiterhin im Vordergrund stehen. Im Vergleich zur ursprünglichen Planung wurde zwar die Flächengröße der geplanten Konzentrationszone reduziert, die Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen jedoch vergrößert. Somit wird in der Summe keine Reduzierung der Auswirkungen der Planung erreicht, sondern die Konflikte werden verschärft.</p> <p>Durch die geplanten Windenergieanlagen wird sich, neben einer visuellen Beeinträchtigung im Nahbereich, insbesondere die Lärmbelastung in einem weiten Umkreis deutlich erhöhen. Für ruhesuchende Besucher werden dadurch vermutlich große Bereiche der grenzüberschreitenden Wald- und Heideflächen unattraktiver. Es wird daher die Gefahr gesehen, dass die „Nationalparkregion MeinWeg“ insgesamt an Bedeutung verlieren wird. Als Konsequenz ist eine deutliche Abnahme der Wirtschaftskraft im Sektor Tourismus zu befürchten. Hiervon wird insbesondere das im Nahbereich zur Vorhabenfläche befindliche Ausfluglokal „Dalheimer Mühle“ betroffen sein, welches einen wichtigen touristischen Anlaufpunkt innerhalb des Stadtgebietes Wegberg darstellt. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Verfasser der Begründung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg:</p> <p>"Unter Maßgabe der Errichtung von Windenergieanlagen wird der Erholungswert des Teilraumes insofern</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>gemindert, da das Landschaftserleben je Nutzer durch die bauliche Anlage visuell und emotional beeinträchtigt werden kann oder wird (Begründung Seite 53)."</p> <p>Nach den vorliegenden Unterlagen sind die durch den Bau der geplanten Windenergieanlagen konkret betroffenen Flächen heute mit Weihnachtsbaumkulturen und Nadelgehölzen bestanden und weisen dadurch zwar punktuell betrachtet heute eine geringe ökologische Bedeutung, sie sind jedoch im Zusammenhang mit den übrigen Waldflächen in ihrer Erholungsfunktion von besonderer Bedeutung. Der derzeitige Erholungswert des Gesamttraumes wird auch vom Verfasser der Begründung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg als mittel bis hoch eingestuft (Begründung Seite 53). Die Aufwertung des Bereiches durch eine Aufforstung mit Laubgehölzen - wie an vielen anderen Stellen bereits praktiziert - ist nach einer Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen zukünftig dann nicht mehr möglich. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nicht nur durch die Errichtung der Fundamente Wald in Anspruch genommen wird, sondern auch in nicht unerheblichen Umfang durch erforderlich werdende Zuwegungen und Kranstellflächen. Das Stadtgebiet Wassenberg weist einen Waldanteil von 33 % auf. Nach der Definition des Landesentwicklungsplanes NRW wird dadurch die Hürde der waldarmen Gebiete (25 % im ländlichen Raum) nur um 8 % übersprungen. Dadurch ist zwar nach dem aktuellen Windenergie-Erlass theoretisch eine Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen möglich, zugleich sind jedoch die folgenden Grundsätze der Landesentwicklungsplanung zu beachten:</p> <p>„Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in</p>	<p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 14.07.2016 (Az.: 310-11-02.030) zu dem Ergebnis, dass es sich im Bereich des „Birgeler Waldes“ um einen nadelholzreichen Wirtschaftswald mit Offenlandflächenanteilen (Ackerfläche, Camping Platz, Weihnachtbaumkultur) handelt. Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen für WEA-Standorte ist demnach möglich. Bedenken seitens der Forstbehörde bestehen nicht.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>den Wald auf das unbedingte erforderliche Maß beschränkt wird."</p> <p>Aus Sicht der Stadt Wegberg verpflichtet der im Vergleich auf Landesebene erhöhte Waldanteil in den Stadtgebieten Wassenberg und Wegberg dazu, diesen vorgenannten Grundsätzen zu folgen.</p> <p>Die Stadt Wegberg hat sich daher dazu entschieden, für weitere Konzentrationszonen für Windenergieanlagen keine Waldflächen in Anspruch zu nehmen, sondern die Wälder auch für nachfolgende Generationen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.</p> <p>Darüber hinaus weist die beabsichtigte Konzentrationszone eine ungünstige Windhöffigkeit auf. Somit lassen sich innerhalb dieser Waldflächen Windenergieanlagen wirtschaftlich nur betreiben, wenn die Gesamthöhe mindestens 150 m oder sogar 200 m beträgt. Neben der erforderlichen Höhe werden die Eingriffe in das Landschaftsbild durch die Lage der geplanten Anlagen auf der Kuppe des Höhenzuges deutlich verschärft.</p> <p>Zusammenfassend wird somit von Seiten der Stadt Wegberg erneut angeregt, von einer Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im „Birgeler Wald“ abzusehen und bei den weiteren Planungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen die Belange der Tourismusförderung und Naherholung besser zu berücksichtigen.</p>	<p>gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p> <p>Eine ausreichende Windhöffigkeit für den Betrieb von Windenergieanlagen ist im gesamten Stadtgebiet für die angenommene Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe gegeben, sodass dieses Kriterium nicht zum Ausschluss von Teilflächen führt. Die in der Potenzialstudie angegebenen Windgeschwindigkeiten entsprechen den Angaben aus der Potenzialstudie erneuerbare Energien des LANUV. Es handelt sich nicht um exakte Windmessungen für einzelne Standorte. Auch wenn es im Stadtgebiet Teilflächen mit höheren Windgeschwindigkeiten gibt, so stehen diese Standorte aufgrund anderer harter oder weicher Tabukriterien bzw. konkurrierender Belange nicht zur Verfügung.</p>
B 1.05	Gemeinde (Gemeinde) Roerdalen, Schaapsweg 20, NL-6077 CG Sint Odilienberg mit Schreiben vom 17.01.2017	gerne möchte die Gemeinde Roerdalen die Gelegenheit nutzen, Stellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) zu nehmen. Hinsichtlich der geplanten Anlage von WEA in Grenznähe hegt die Gemeinde Roerdalen deutliche Bedenken.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Zu den wesentlichen Vorzügen der Gemeinde Roerdalen zählen die herausragende Natur mit einem offenen Landschaftsbild. Roerdalen engagiert sich mit Naturentwicklung und extensive Landwirtschaft, um einen Beitrag für eine nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung zu leisten. Wir sind der Meinung, dass die geplanten WEA mit einer jeweiligen Gesamthöhe von bis zu 200 m unseren Investitionen in die Nachhaltigkeit entgegen wirken.</p> <p>Ferner befürchten wir, dass sich der Bau von WEA in einer derart kurzen Entfernung von der Grenze zur Gemeinde Roerdalen und dem Nationalpark De Meinweg negativ auf die regionale Entwicklung und das touristische Profil der Gemeinde auswirken könnte.</p>	<p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Der Bereich der Konzentrationszone gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einem der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in NRW. Die Stadt Wassenberg beabsichtigt mit der 51. FNP-Änderung die Darstellung einer Konzentration für die Windenergie, um diese im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierte Nutzung räumlich zu konzentrieren und eine Ausschlusswirkungen für den übrigen Außenbereich des Stadtgebietes zu bewirken. Dadurch soll eine „Verspargelung“ der Landschaft verhindert und andere landschaftlich hochwertige Räume von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> <p>Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist durch den Vorhabenträger auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu kompensieren. Die genaue Eingriffsermittlung und Festlegung der konkreten Ausgleichsmaßnahmen und –flächen können erst auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung erfolgen.</p> <p>Die sehr großflächigen Naturparks stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergie dar. Andernfalls wäre die Darstellung von Konzentrationszonen in zahlreichen Kommunen, die vollständig innerhalb eines Naturparks liegen, prinzipiell ausgeschlossen.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Auch in den Nachbarkommunen gibt es stärker genutzte touristische Räume, bspw. entlang der Rur. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung im Nabereich visuell stark eingeschränkt. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Desweiteren fragen wir uns, ob die ökologischen Konsequenzen ausreichend untersucht wurden (Artenmonitoring aus 2013).</p> <p>Durch die Nähe der Konzentrationszone zur Grenze der Gemeinde Roerdalen ist außerdem mit visuellen und akustischen Effekten für die Gemeinde zu rechnen. Die vor Ort befindliche Bebauung liegt an der Boslaan im Nationalpark De Meinweg. Dies ist eine durch die Provinz Limburg ausgewiesene Ruhezone. Anwohner/innen befürchten negative Folgen für das Landschaftsbild, Lärmbelästigung (Schall) und Schattenwurf. Bürger/innen erheben somit große Widerstände gegen die derzeitigen Pläne.</p>	<p>Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Vorkommen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II erarbeitet worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Realisierung eines Windparks keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II zu erstellen, der die konkrete Anlagenplanung berücksichtigt.</p> <p>Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten. Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszone in der 51. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte. Das gesetzliche Regelwerk für die Beurteilung von Windenergieanlagen ist</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
			<p>die TA Lärm.</p> <p>Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt (Agatz, 2013: Windenergie Handbuch, 10. Ausgabe). Das LANUV beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen insgesamt als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm). Auch das Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW von Dezember 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte. Zu vergleichbaren Aussagen kommen aktuelle Untersuchungen anderer Bundesländer (u.a. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ von Mai 2015; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: „UmweltWissen – Klima und Energie: Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ von November 2014). Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Es ergeben sich durch die vom Einwender beanstandete mögliche Belastung durch Infraschall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).</p> <p>Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen (Disco-Effekt)</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Die Gemeinde Roerdalen bittet die Stadt Wassenberg eindringlich um Verlegung der Konzentrationszone für WEA in ein von der Gemeinde Roerdalen und dem Nationalpark De Meinweg deutlich entfernteres Gebiet. Gerne möchten wir unsere grenzüberschreitende, attraktive Landschaft in der Form erhalten und gemeinsam mit der Stadt Wassenberg das touristische Angebot weiter ausbauen. Ferner möchten wir einen</p>	<p>kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden. Dies ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Befeuern von Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe ergibt sich aus der Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Die Befeuern ist entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installieren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befeuern, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befeuern etc. Die genaue Art der Befeuern ist anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln.</p> <p>Für die Ermittlung der Konzentrationszone(n) der 51. FNP-Änderung wurde der dreifache Abstand zu Wohngebäuden für die zugrunde gelegte Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m angenommen. Die Ermittlung basiert sowohl für bauleitplanerisch dargestellten / festgesetzten Siedlungsflächen als auch für Wohngebäude im Außenbereich immer darauf, dass die dreifache Anlagengesamthöhe einzuhalten ist (vgl. weiche Kriterien, die durch den Rat der Stadt Wassenberg beschlossen wurden). Im Zuge des nachfolgenden Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist sicherzustellen, dass den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten einer im Einwirkungsbereich befindlichen Wohnbebauung zukommt. Damit wird die mögliche „starke optische Beeinträchtigung“ mit der konkreten Genehmigung der jeweiligen Anlage ausgeschlossen. Dies gilt auch für mögliche höhere Anlagen, die im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz beantragt werden können.</p> <p>Im Stadtgebiet Wassenberg ergeben sich keine alternativen Potenzialflächen, um der Windenergie wie von der Rechtsprechung gefordert substantiell Raum zu verschaffen.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Beitrag zum Erhalt unserer Flora und Fauna leisten und vermeiden, dass die Lebensbedingungen unserer Bürger/innen beeinträchtigt werden.</p> <p>Wir haben Verständnis für Ihre Aufgaben im Sinne der Beschaffung regenerativer Energien, bitten Sie jedoch, unsere Bedenken in Ihren künftigen Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p>
B 1.06	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 102564, 52325 Düren mit Schreiben vom 16.01.2017	seitens des Wasserverbandes Eifel - Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 1.07	Zweckverband Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette, Godsweerderstra at 2, NL-6041 GH Roermond mit Schreiben vom 19.01.2017	<p>in der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Fläche von ca. 53 ha als Konzentrationsfläche „Birgeler Wald“ (gemäß § 5 Abs. 2 Nr.2 b BauGB) ausgewiesen werden, um die Anlage von 4 Windenergieanlagen zu ermöglichen.</p> <p>Die Verbandsversammlung des Deutsch-Niederländischen Naturparks Maas-Schwalm-Nette hat sich in ihrer Sitzung am 23. November 2016 in Venlo mit dem Thema kurz befasst.</p> <p>Verbandsmitglieder des Deutsch-Niederländischen Naturparks Maas-Schwalm-Nette sind der Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette und die</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>niederländischen Kommunen Beesel, Echt-Susteren, Leudal, Maasgouw, Roerdalen, Roermond und Venlo.</p> <p>Bereits bei der Gründungsfeier des Zweckverbands Naturpark Schwalm-Nette im Jahre 1966 auf der Burg Wassenberg wurde die Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit thematisiert, weil sich auf der niederländischen Seite weitere Naturschutzgebiete und Kulturlandschaften von hohem Wert für Naherholung und Tourismus anschließen. Im Jahre 1976 wurde schließlich durch die Regierungen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Königreichs der Niederlande ein Abkommen über die Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Naturpark Maas-Schwalm-Nette geschlossen. In der Folge organisierte eine deutsch-niederländische Beratende Kommission die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.</p> <p>Mit der Gründung des Zweckverbands D-NL Naturpark Maas-Schwalm-Nette in 2002 wurden die Aufgaben der Beratenden Kommission auf den neu gegründeten Verband übertragen. Ein entsprechendes Änderungsabkommen zwischen den Regierungen des Landes Nordrhein- Westfalen und des Königreichs der Niederlande wurde am 3. November 2006 in Roermond unterzeichnet.</p> <p>Nach Artikel 2 dieses Abkommens verpflichten sich die Vertragspartner, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung die Erhaltung der natürlichen Landschaft, ihrer Schönheit und Eigenarten sowie die Pflege und Gestaltung dieser Landschaft unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen zu gewährleisten. Nach § 4 der Satzung des Zweckverbands D-NL Naturpark Maas-Schwalm-Nette ist dies auch das Hauptziel der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. § 4, Absatz 2 listet folgende Bereiche der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft; - Nutzung und Entwicklung von Erholungsmöglichkeiten in 	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Natur und Landschaft; - Bildung und Öffentlichkeitsarbeit in den Themenbereichen Natur und Landschaft und Kulturgeschichte</p> <p>Die Lage der geplanten Konzentrationsfläche für Windenergie befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Sie bildet eine wichtige Pufferzone im Biotopverbund der Schutzgebiete (NATURA 2000) Helpensteiner Bachtal und Schaagbachtal sowie Nationalpark De Meinweg auf niederländischer Seite.</p> <p>Im Rahmen zahlreicher grenzüberschreitender Projekte hat sich der Naturpark Maas-Schwalm- Nette zu einem wichtigen Natur- und Naherholungsgebiet entwickelt. Neben grenzüberschreitenden Rad- und Wanderwegen sowie Informations- und Besucherzentren, wurden wichtige ökologische Projekte realisiert. Das grenzüberschreitende Meinweggebiet bildet im südlichen Bereich des D-NL Naturparks einen Erholungsschwerpunkt; der geplante Infopunkt des Naturparks Schwalm-Nette in der Begegnungsstätte in Wassenberg wird diese Naherholungsfunktion weiter unterstützen.</p> <p>Der Birgeler Wald ist Teil des grenzüberschreitenden D-NL Meinwegs, das vom Mittelalter bis 1815 gemeinschaftliches Eigentum (Allmende) von 8</p>	<p>Der aktuelle Windenergieerlass NRW schließt die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in Kommunen mit großflächiger LSG-Kulisse nicht mehr grundsätzlich aus (siehe Kap. 8.2.2.5). Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Über eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz hat der Satzungsgeber des Landschaftsplans, der Kreistag Heinsberg, zu entscheiden. In der Regel entfällt der Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Konzentrationszone nicht, sondern es wird eine Ausnahme vom Verbot baulicher Anlagen formuliert ohne Änderung der Abgrenzung der Gebietskulisse. Die Befreiung aus dem Landschaftsschutz muss der Satzungsgeber des Landschaftsplans, der Kreistag des Kreises Heinsberg erteilen. Aus der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde [inzwischen: Untere Naturschutzbehörde] des Kreises Heinsberg vom 11.10.2016 / 24.01.2017 und der Beratung des Landschaftsbeirats geht hervor, dass die objektiven Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Fläche Birgeler Wald vorliegen.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Auch in den Nachbarkommunen gibt es stärker genutzte touristische Räume, bspw. entlang der Rur. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>niederländischen und 6 deutschen Kommunen war. Wegen der gemeinsamen grenzüberschreitenden Geschichte und der Ausprägung von Natur und Landschaft, wurde unter Beteiligung der Projektpartner Stadt Wassenberg, Gemeinde Wegberg, Gemeinde Roerdalen und Gemeinde Roermond von 2009 bis 2012 das Projekt Nationalparkregion Meinweg durchgeführt. Hauptziel dieses Projektes war die Förderung von Naherholung und Tourismus im grenzüberschreitenden Meinweggebiet. In diesem Projekt wurden mehr als 900.000,00 € in regionales Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Naturentwicklung investiert.</p> <p>Im INTERREG V-A Projekt „Kulturgeschichte Digital“, das zurzeit mit diversen Projektpartnern durchgeführt wird (Projektvolumen 2.640.000,00 €), steht die Vermarktung des Naturparks Maas- Schwalm-Nette anhand seiner Kulturgeschichte im Mittelpunkt. Auch dazu werden erhebliche Investitionen in der grenzüberschreitenden Region getätigt, u. a. der Bau eines Aufzugs auf den und im Bergfried in Wassenberg für Menschen mit Behinderung.</p> <p>Gemeinsam mit dem Naturpark Schwalm-Nette (Leadpartner) und weiteren Projektpartnern wurden im Naturpark Maas-Schwalm-Nette 9 Premiumwanderwege realisiert und vom deutschen Wanderinstitut zertifiziert. Das Projektbudget betrug rund 400.000,00 €. Premiumroute Nummer 5 ist der Birgeler Urwald mit einer Länge von 14,9 km. Die grenzüberschreitenden Premiumwanderwege sind ein großer Erfolg (der PremiumWanderweg Galgenvenn wurde 2016 sogar als Deutschlands 2. schönster Wanderweg prämiert).</p> <p>Die geplante Konzentrationsfläche „Birgeler Wald“ tangiert den nördlichen Teil des Premiumwanderweges Birgeler Urwald direkt sowie weitere Premiumwanderwege in der Umgebung indirekt.</p>	<p>Wie in der Planbegründung erläutert muss ein Windpark nicht zur Reduzierung der Qualität eines Premiumwanderweges führen. Insgesamt ist nur ein sehr kleines Teilstück des Premiumwanderweges unmittelbar von der Konzentrationszone betroffen. Dieses Teilstück befindet sich in</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Der Naturpark Maas-Schwalm-Nette hat in den vergangenen Jahren mit Fördermitteln von Projektpartnern, Kommunen, Land NRW, Provinz Limburg und der EU erhebliche Investitionen getätigt, um Natur und Landschaft zu erhalten und zu entwickeln und die grenzüberschreitende Region zur regionalen Entwicklung der Wirtschaft für Naherholungssuchende und Touristen zu erschließen.</p> <p>Die geplante Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Birgeler Wald im Rahmen der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes bedeutet einen Eingriff in die Nationalparkregion Meinweg, die den Zielsetzungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im D-NL Naturpark widerspricht. Von der Anlage von Windenergieanlagen sind nicht nur Natur und Landschaft vor Ort betroffen.</p> <p>Die Höhe der geplanten Anlagen wird sich regional und international negativ auf das Landschaftsbild auswirken. Damit werden Natur- und Landschaftsschutzgebiete nicht nur auf deutscher Seite, sondern weit in die Niederlande hinein für die Nutzungsfunktionen Naherholung und Tourismus negativ beeinflusst und die in der Vergangenheit getätigten Investitionen teilweise untergraben.</p> <p>Um die grenzüberschreitende Naherholungsfunktion im betrachteten Gebiet nicht negativ zu beeinflussen, rät der D-NL Naturpark Maas-Schwalm-Nette dazu, alternative Standorte außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen auszuweisen.</p> <p>Als Träger öffentlich-rechtlicher Belange würde der D-NL Naturpark Maas-Schwalm-Nette es begrüßen, an den weiteren Genehmigungsverfahren rechtzeitig beteiligt zu werden.</p>	<p>einem durch die Waldkulisse sichtverschatteten Bereich. Sofern erforderlich ist auch eine Anpassung der Wegeführung möglich. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Die geplante Konzentrationszone befindet sich außerhalb von Naturschutzgebieten und hält zu diesen einen Mindestabstand von 300 m ein. Der aktuelle Windenergieerlass NRW schließt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in Kommunen mit großflächiger LSG-Kulisse nicht mehr grundsätzlich aus (siehe Kap. 8.2.2.5). Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Über eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz hat der Satzungsgeber des Landschaftsplans, der Kreistag Heinsberg, zu entscheiden. In der Regel entfällt der Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Konzentrationszone nicht, sondern es wird eine Ausnahme vom Verbot baulicher Anlagen formuliert ohne Änderung der Abgrenzung der Gebietskulisse.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
			<p>Aus der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde [inzwischen: Untere Naturschutzbehörde] des Kreises Heinsberg vom 11.10.2016 / 24.01.2017 und der Beratung des Landschaftsbeirats geht hervor, dass die objektiven Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Fläche Birgeler Wald vorliegen.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p>
B 1.08	Nationaal Park De Meinweg, Godsweerderstraat 2, NL-6041 GH Roermond mit Schreiben vom 21.01.2017	<p>in der Sitzung der Beratenden Kommission des Nationalparks De Meinweg am 30. November 2016 wurden die Pläne zur Anlage von Windenergieanlagen im Birgeler Wald diskutiert.</p> <p>Grundsätzlich ist die Entwicklung von fossiler hin zu nachhaltiger Energie zu begrüßen. Dennoch hat dieser Schritt häufig Konsequenzen für andere Bereiche, die nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Dies gilt in diesem</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Zusammenhang auch für den Nationalpark De Meinweg.</p> <p>In den Niederlanden gibt es insgesamt 20 Nationalparks. Sie zeichnen sich durch ihre herausragenden Landschaften mit darin vorkommenden einzigartigen Tier- und Pflanzenarten aus. Eigentümer, Naturschutzorganisationen und andere Beteiligte sorgen dafür, dass die Natur hier ihren Stellenwert behält und tragen aktiv dazu bei, dass die schönsten Naturflächen der Niederlande erhalten bleiben.</p> <p>Ziele der Nationalparks sind: Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft, Naherholung und Tourismus, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit, Forschung und Monitoring.</p> <p>Die Nationalparks der Niederlande sind Bestandteil des nationalen Biotopverbunds sowie des Natura 2000 Netzwerks. Ziel dieses Netzwerks ist der Schutz und die Entwicklung von Arten und Ökosystemen, die aus europäischer Sicht von großer Bedeutung sind. Der Erhalt spezifischer Arten und Lebensräume, wie in der EU-Vogelschutz-Richtlinie und der Habitatrichtlinie festgelegt, wird durch Natura 2000 realisiert.</p> <p>Die Anlage von Windenergieanlagen mit einer Höhe von 200 m im Birgeler Wald wird große Effekte auf den angrenzenden Nationalpark De Meinweg und die Umgebung haben. Flora und Fauna, Landschaftsbild sowie Naherholung und Tourismus werden durch die Realisierung eines solchen Projektes in großem Maße beeinflusst.</p> <p>Windenergieanlagen stellen grundsätzlich ein potentiell Risiko für Vögel und Fledermäuse dar. Sie stören Brut- und Rastvögel und sind ferner für Vogelzugrouten ein großes Hindernis.</p>	<p>Die genannten Belange (Flora und Fauna, Landschaftsbild, Naherholung und Tourismus) sind in Abwägung mit dem positiven Effekt der Nutzung regenerativer Energien und dem Klimaschutz zu betrachten.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Vorkommen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II erarbeitet worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Realisierung eines Windparks keine Verbotstatbestände nach § 44</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Desweiteren haben Windenergieanlagen großen Einfluss auf das Landschaftsbild. Anlagen in der geplanten Höhe werden in weiten Teilen die Aussicht in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten, wie dem Nationalpark De Meinweg und den in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen Natura 2000 Gebieten Roer- und Swalmdal beeinflussen. Sie werden in der gesamten Region Mittel Limburgs zu sehen sein und einen entsprechenden Störfaktor in unserer wertvollen Kulturlandschaft darstellen.</p> <p>Im Namen der Beratenden Kommission des Nationalparks De Meinweg bitte ich Sie, dem Bau von Windenergieanlagen in der Umgebung des Nationalparks keine Möglichkeiten einzuräumen, damit dessen ökologischer Wert geschützt wird und die wertvolle Kulturlandschaft erhalten bleibt.</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II zu erstellen, der die konkrete Anlagenplanung berücksichtigt.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Der Bereich der Konzentrationszone gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einem der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt die Konzentrationszone nicht als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen. Die Stadt Wassenberg beabsichtigt mit der 51. FNP-Änderung die Darstellung einer Konzentration für die Windenergie, um diese im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierte Nutzung räumlich zu konzentrieren und eine Ausschlusswirkungen für den übrigen Außenbereich des Stadtgebietes zu bewirken. Dadurch soll eine „Verspargelung“ der Landschaft verhindert und andere landschaftlich hochwertige Räume von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> <p>Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist durch den Vorhabenträger auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu kompensieren. Die genaue Eingriffsermittlung und Festlegung der konkreten Ausgleichsmaßnahmen und –flächen können erst auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung erfolgen.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
			<p>Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Es gibt verschiedene Beispiele, die eine Verträglichkeit von Premiumwanderwegen und Windenergieanlagen belegen (siehe Begründung zur 51. FNP-Änderung). Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p>
B 1.09	De Stichting Behoud Stillegebied (Boslaan en Vlodrop-Station),	<p>die Beschwerden unserer Stiftung gelten besonders:</p> <p>1. Den Angriff auf die Natur im Birgeler Urwald und Umgebung Nationalpark 'De Meinweg' 53,4 Hektare Natur werden betroffen von dem Beschluss.</p>	<p>Der LEP NRW sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung des Waldes für</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
	<p>Station 6, NL-6063 NP Vlodrop mit Schreiben vom 18.01.2017</p>	<p>Dies bedeutet eine riesige Abholzung des Birgeler Urwalds. Die Natur und das Tierleben werden sehr zu leiden haben wegen dieses Eingriffs. Dem Land Nordrhein-Westfalen und damit auch Limburg in den Niederlanden, sind schon sehr dicht besiedelte Länder ohne viel Natur. Noch mehr Bauarbeiten sollten nicht möglich sein müssen.</p> <p>Auch werden die Windräder eine negative Ausstrahlung ins Nachbarland die Niederlanden werfen, vor allem in Hinblick auf dem Naturpark Maas-Schwalme-Nette und die Naturschutz. Jetzt ist es noch ein Grenzüberschreitendes Gebiet. Mit diesen Plänen werden Sie jedoch die Schranke zurück stellen. Offensichtlich ist es eine Gewohnheit geworden der Staaten um unangenehme Bauanlagen so weit wie möglich weg an der Grenze zu gestalten.</p> <p>Das Nationalpark De Meinweg (NL) arbeitet schon seit Jahrzehnten mit dem Prinzip 'Zonierung'. Das heisst dass der Tourismus nur an die Außenseiten des gebietes stimuliert wird. Damit werden empfindliche Pflanzen und Tieren die geschützt sind so viel wie möglich in ruhe gelassen. Wenn aber jetzt die Windräder laut Ihre Pläne ganz nahe an dem Meinweg gebaut werden, werden auch diese Zonen aufschieben müssen. Damit wird viele Natur die man jetzt schon sehr lange mit viel Mühe, Geld und Mannschaft in Ordnung hält für immer zerstört! !</p>	<p>die Windenergienutzung vor. In den Erläuterungen zu dem Ziel wird dies u.a. mit der geringen Waldinanspruchnahme begründet. "[...] Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind."</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Vorkommen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II erarbeitet worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Realisierung eines Windparks keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II zu erstellen, der die konkrete Anlagenplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist durch den Vorhabenträger auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu kompensieren. Die genaue Eingriffsermittlung und Festlegung der konkreten Ausgleichsmaßnahmen und -flächen können erst auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung erfolgen.</p> <p>Die großflächigen Naturparks stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergienutzung dar (andernfalls würde diese in zahlreichen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>2. Dem Tourismus und dem Freizeitverkehr im Grenzbereich Deutschland/Niederlande Nach Meinung unserer Stiftung werden die Windräder, 200 Meter hoch, die ganze Landschaft überragen. Dies wird sich sehr negativ auswirken auf mehreren Touristischen Publikumsmagneten, wie z.B. Freizeitpark Elfenmeer, den Amici-Beach (Effelder Waldsee) und die Dalheimer Mühle. Die Windräder werden derart hoch dass die Besucher und Rekreanten ihre Nähe als sehr unmittelbar und bedrohend erfahren werden. Infolge dessen könnte die Kundschaft sehr nachlassen, was zu Schadenersatzklagen gegen die Stadt Wassenberg führen könnte.</p> <p>Unsere Stiftung möchte Sie bitten Ihren Beschluss erneut zu erwägen und eine respektable Alternative zu bestimmen. Es wäre jetzt noch nicht zu spät, aber besser kehren Sie halbwegs um als den ganzen Weg falsch zu gehen !!</p>	<p>Kommunen völlig ausgeschlossen).</p> <p>Bei dem Grenzbereich zu den Niederlanden handelt es sich im Falle der Stadt Wassenberg überwiegend um Waldflächen ohne Siedlungen und andere Tabuflächen, sodass dieser Bereich eine höhere Eignung aufweist.</p> <p>Bei Windenergieanlagen handelt es sich um im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierte Nutzungen, d.h. um außenbereichstypische Nutzungen. Die genannten Freizeitbereiche weisen einen derart großen Abstand zur geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald auf, dass eine optisch bedrängende Wirkung sicher ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
			Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.
B 1.10	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstraße 80, 41747 Viersen mit Schreiben vom 19.01.2017	aufgrund der aktuellen Unterlagen ergeben sich keine Aspekte, die zu einer Änderung oder Ergänzung unserer vorangegangenen Stellungnahmen führen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 1.11a	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg mit Schreiben vom 24.01.2017	<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Die nach Beteiligung des Naturschutzbeirates im Oktober 2016 abgegebene und nochmals als Anlage beigefügte Stellungnahme wird vollumfänglich aufrechterhalten. Die Stellungnahmen des Straßenverkehrsamtes und des Amtes für Bauen und Wohnen sind diesem Schreiben ebenfalls als Anlage beigefügt.</p> <p><i>Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde vom 11.10.2016: Die Ausweisung einer Vorrangzone für Windenergie im Bereich der Stadt Wassenberg ist aufgrund der landschaftlichen Situation in Wassenberg besonders komplex und in der landschaftlichen Bewertung besonders anspruchsvoll, da Wassenberg mit knapp über 30 % Waldanteil bei rd. 11 % Waldanteil auf Kreisebene eine Sonderstellung einnimmt. Die Ausweisung einer Vorrangzone im Wald wäre im Kreis Heinsberg ein Novum.</i></p> <p><i>Die Stadt Wassenberg hat eine Potenzialstudie in Auftrag gegeben, die im Ergebnis eine rund 40 ha große Fläche im als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen „Birgeler</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald. Der Anteil der Laubwaldflächen innerhalb der geplanten Konzentrationszone, die nicht durch Windenergieanlagen überbaut werden dürfen, ist so gering, dass der Windenergie substantiell Raum verschafft werden kann. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 14.07.2016 (Az.: 310-11-02.030) zu dem Ergebnis, dass es sich im Bereich des „Birgeler Waldes“ um einen nadelholzreichen Wirtschaftswald mit Offenlandflächenanteilen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p><i>Wald" als am besten geeignetes Areal ansieht.</i></p> <p><i>Gerade das Areal, in dem sich die favorisierte Potenzialfläche „Birgeler Wald" befindet, ist für die Erholungsfunktion, insbesondere für Wanderer und Radwanderer von herausragender Bedeutung. Es ist das einzig größere Waldgebiet im Kreis Heinsberg, welches zu den unzerschnittenen Landschaftsräumen der Kategorie > 10 km2 gehört. Es ist von den Naturschutz- und FFH Gebieten an Schaagbach und Helpensteiner Bach umgeben. In dem NSG Helpensteiner Bach befindet sich eine Naturwaldzelle, die somit nur rund 800 m von den Windenergieanlagen entfernt wäre. Dass durch die geplante Vorrangzone ein zertifizierter Premium-Wanderweg mit der Bezeichnung „Birgeler Urwald" verläuft, der mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, hätte einer angemessenen Erwähnung in der Potenzialstudie bedurft. Der Birgeler Wald muss demnach sicher als Erholungsgebiet mit erkennbarer Tendenz zur überregionalen Bedeutung eingestuft werden. Er wird stark von Besuchern aus den Räumen Düsseldorf, Mönchengladbach und Aachen aufgesucht. Erwähnenswert sind auch Überlegungen der niederländischen Seite, dort einen Nationalpark zu installieren. Die Anlagen würden nur ca. 2 km von der niederländischen Grenze entfernt stehen und wären auch über die Grenze hinweg deutlich wahrnehmbar, was die Landschaftsbildbewertung für die 4 Anlagen im „Birgeler Wald" belegt.</i></p> <p><i>Der aktuelle Windenergieerlass schließt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in Kommunen mit großflächiger LSG-Kulisse nicht mehr grundsätzlich aus. Von daher ist die Einbeziehung der Waldflächen in die Betrachtung sicherlich legitim. Der Erlass formuliert jedoch Rahmenbedingungen für die Errichtung von</i></p>	<p>(Ackerfläche, Camping Platz, Weihnachtbaumkultur) handelt. Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen für WEA-Standorte ist demnach möglich. Bedenken seitens der Forstbehörde bestehen nicht.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Premium-Wanderweg wie bspw. das Birgeler Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplandarstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie werden weder die WEA-Anzahl noch die WEA-Standorte festgesetzt. In der Wahl der weichen Tabukriterien bzgl. Mindestflächengröße und WEA-Anzahl kommt der städtebauliche Wille zum Ausdruck, die Windenergienutzung - unter der Vorgabe der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen - in einer oder mehreren Konzentrationszonen zu bündeln und einer Verspargelung der Landschaft durch viele kleine Standorte entgegenzuwirken.</p> <p>Die umliegenden Naturschutz- und FFH-Gebiete weisen einen Mindestabstand von 300 m zur geplanten Konzentrationszone auf. Dieser Vorsorgeabstand entspricht der Empfehlung des Windenergie-Erlasses NRW 2015, Kap. 8.2.2.2. Aufgrund dieser Distanz zu der geplanten Konzentrationszone sind voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete und die umliegende Naturwaldzelle zu erwarten.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p><i>Windenergieanlagen im Wald, insbesondere in Landschaftsschutzgebieten, die sich zum einen auf die beanspruchten Waldflächen beziehen, aber auch auf die zur Verfügung stehenden Alternativen außerhalb des Waldes.</i></p> <p><i>Eine Ausweisung von Vorrangzonen kommt gemäß Ziffer 3.2.4.2 des Windenergieerlasses nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt. Der etwa 60-jährige Roteichenbestand mit mittlerem bis starkem Baumholz im Bereich der im „Birgeler Wald“ geplanten WEA 1 erfüllt nach Einschätzung zumindest die Definition „standortgerecht“, wenn man im forstwissenschaftlichen Sinne zwischen standortgerecht und standortheimisch unterscheidet. Schwierig in der Bewertung dürfte im „Birgeler Wald“ auch das in einer Baumhöhle verortete Quartier des kleinen Abendseglers, einer als windkraftsensibel eingestuften Fledermausart östlich der WEA 2 sein, welches im Artenschutzbeitrag zur Errichtung der dort geplanten 4 Anlagen erwähnt wird.</i></p> <p><i>Die Stadt Wassenberg hat durch die recht spezielle Wahl der weichen Tabukriterien, insbesondere durch die Vorgabe, nur Flächen mit einer Größe von mehr als 10 ha auszuweisen und mit dem Kriterium, dass mind. 3 Anlagen zu errichten sind, unter anderem den Bereich „Effeld Süd“, der sich außerhalb des Waldes und überwiegend außerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten befindet, ausgeschlossen. Sicherlich befindet sich diese Fläche näher an Siedlungsbereichen als die Fläche im „Birgeler Wald“. In einer solchen Situation mit relativ ortsnahen Windenergieanlagen sind jedoch zahlreiche Dörfer im Kreis Heinsberg. Der Bereich „Effeld-Süd“ wäre aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde sicherlich der konfliktärmste Bereich innerhalb des Stadtgebietes.</i></p> <p><i>Nicht ganz so konfliktarm, aber dennoch insgesamt konfliktärmer als die Potenzialfläche „Birgeler Wald“ wird</i></p>	<p>Innerhalb der nur 20,9 ha großen Potenzialfläche Myhl befinden sich Restriktionsflächen (u.a. Bodendenkmal, Laubwaldflächen), die zu einer weiteren Einschränkung für die Nutzbarkeit der Windenergie führen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p><i>der Waldbereich der „Potenzialfläche Myhl“ oberhalb des interkommunalen Gewerbegebietes südlich der Ortslage von Myhl eingeschätzt. Dieser Landschaftsraum wird durch den Bau der B 221 n, Umgehung Wassenberg, bereits zerschnitten und mit der Inbetriebnahme der im Bau befindlichen Straße werden auch akustische Belastungen dieses Landschaftsraumes folgen, welche die geringen Erholungsfunktionen, die dieser Landschaftsraum beinhaltet, weiter beeinträchtigen. Diese Fläche wird ausgeschlossen, weil nach dem Willen der Stadt nur Windenergieanlagen mit einer Höhe von 200 m zugelassen werden sollen, Auf den Bau der B 221 n knapp nördlich der Potenzialfläche und die damit verbundenen künftigen Vorbelastungen dieses Areals geht die Potenzialstudie nicht ein. Auch das unweit gelegene interkommunale Gewerbegebiet reduziert den Erholungswert der „Potenzialfläche Myhl“. Es wäre gegebenenfalls zu prüfen, ob sich dieses Areal noch geringfügig auf das Stadtgebiet Hückelhoven ausdehnen ließe und so zu dem interkommunalen Gewerbegebiet auch ein interkommunaler Windpark entstehen könnte.</i></p> <p><i>Die Fläche nordöstlich von Effeld, die als Potenzialfläche „Ophover Wald“ beschrieben ist, weist außerhalb des Waldes auf Ackerflächen ebenfalls noch rund 4 ha aus, die eine Errichtung von 2 Anlagen der 2-2,5 MW Klasse mit einem Abstand von rd. 250-275 m senkrecht zur Hauptwindrichtung zueinander noch zuließe. Der „Ophover Wald“ hat zwar auch Naherholungsfunktionen, aber keine solch herausragenden wie der „Birgeler Wald“. Außerdem ist hier kein großer unzerschnittener Freiraumbereich betroffen. Dieser Wald wird sowohl durch die K 21 als auch durch die in rd. 800 m entfernt verlaufende L 117 zerschnitten.</i></p> <p><i>Die Potenzialstudie weist durch fehlende bzw. kaum vorhandene Verweise auf den Premium-Wanderweg und auf den Bau der B 221 n nach Einschätzung einige erhebliche Defizite auf, die durchaus geeignet wären, das</i></p>	<p>Gemäß der schriftlichen Stellungnahme vom 14.07.2016 (Az.: 310-11-02.030) bestehen im Bereich Myhl aufgrund der Struktur und der Baumartenzusammensetzung der Waldbestände aus Sicht der Forstbehörde Bedenken. Es ist fraglich, ob tatsächlich drei Windenergieanlagen (weiches Tabukriterium) innerhalb der Potenzialfläche errichtet werden könnten. Die Potenzialfläche allein kann der Windenergie keinen substantiellen Raum verschaffen, sodass zusätzlich eine weitere Konzentrationszone ausgewiesen werden müsste. Die Stadt beabsichtigt jedoch aus städtebaulichen Gründen, die Windenergienutzung auf einer Fläche zu konzentrieren und nicht mehrere Konzentrationszonen ausweisen zu müssen, um eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden.</p> <p>Ein interkommunaler Windpark mit der Stadt Hückelhoven ist derzeit nicht umsetzbar, da keine derartigen Planungsabsichten der Stadt Hückelhoven vorliegen.</p> <p>Die Potenzialfläche Ophovener Wald mit einer Flächengröße von nur 17,6 ha umfasst Restriktionsflächen (Laubwald), die zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche führen. Gemäß der schriftlichen Stellungnahme vom 14.07.2016 (Az.: 310-11-02.030) bestehen im Bereich Ophovener Wald aufgrund der Struktur und der Baumartenzusammensetzung der Waldbestände aus Sicht der Forstbehörde Bedenken. Auch für die Potenzialfläche Ophovener Wald kann nicht sicher festgestellt werden, ob tatsächlich drei Windenergieanlagen (weiches Tabukriterium) innerhalb der Potenzialfläche errichtet werden könnten. Die Potenzialfläche allein kann der Windenergie keinen substantiellen Raum verschaffen, sodass zusätzlich eine weitere Konzentrationszone ausgewiesen werden müsste. Die Stadt beabsichtigt jedoch aus städtebaulichen Gründen, die die Windenergienutzung auf einer Fläche zu konzentrieren und nicht mehrere Konzentrationszonen ausweisen zu müssen, um eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p><i>Ergebnis zu verändern. Die Potenzialstudie ist nicht abschließend verfasst. „Um die Eignung der Potenzialflächen sicher feststellen zu können“, so führt die Studie in der Zusammenfassung aus, „sind hinsichtlich der konkurrierenden Belange weitere Abstimmungen mit den betreffenden Trägern öffentlicher Belange vorzunehmen“. Sie kommt in ihrer Zusammenfassung durchaus zu dem Ergebnis, dass der Windkraft in Wassenberg substantiell Raum zu verschaffen wäre, wenn man das Szenario WEA 200 m herausrechnen würde und auch kleinere Anlagentypen Berücksichtigung finden würden, die sich dennoch wirtschaftlich bei hoher Energieausbeute betreiben ließen.</i></p> <p><i>Aus landschaftspflegerischer Sicht gibt es insofern gewichtige Gründe, die Potenzialflächen „Effeld-Süd“ und „Myhl“ und gegebenenfalls für Teilbereiche der Fläche „Ophover Wald“ sprechen würden. Insofern wäre zu prüfen, inwieweit die von der Stadt Wassenberg selbst gewählten Kriterien bezüglich der Mindestfläche von > 10 ha, der 3 Anlagen und auch der Höhe der Anlagen von 200 m, die am Ende nur die Fläche im Birgeler Wald übrig lassen, in einer sachgerechten Abwägung mit den Belangen von Natur- und Landschaft und insbesondere mit der Erholungsfunktion des Birgeler Waldes steht. Nach Einschätzung würdigt die Stadt Wassenberg das Vermeidungsgebot für Eingriffe in Natur und Landschaft, das Gesetzesrang hat, bei der recht speziellen Wahl der weichen Tabukriterien zu wenig.</i></p> <p><i>Sicherlich ist die Fläche im „Birgeler Wald“ dadurch, dass nur 2 von 4 geplanten Anlagen direkt Wald beanspruchen und somit zu einer Minimierung des Eingriffs auf der Fläche beigetragen wird, auch nicht in allen Punkten von der Hand zu weisen. Den größten Teil der Kompensation macht aber der Eingriff ins Landschaftsbild aus, der insbesondere im Bereich „Effeld-Süd“ nach Einschätzung deutlich geringer wäre. Insofern müssten dann auch weniger Flächen - im Zweifelsfalle landwirtschaftliche Nutzflächen - zur Kompensation herangezogen</i></p>	<p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung kann der Kompensationsbedarf nicht genau ermittelt werden. Es ist lediglich darzulegen, dass eine Eingriffsbewältigung grundsätzlich möglich ist.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p><i>werden. Im Bereich des „Birgeler Waldes“ unterstellt selbst der bereits vorliegende landschaftspflegerische Begleitplan für den Landschaftsraum der deutsch-niederländischen Grenzwälder eine sehr hohe Beeinträchtigung in Bezug auf die Kriterien Vielfalt natürliche Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Dies ist die höchste Kategorie. Entsprechend hoch ist der Kompensationsbedarf, selbst nach dem Verfahren gemäß Anlage zum aktuellen Windenergieerlass. Es ist davon auszugehen, dass der Kompensationsbedarf etwa um den Faktor 3-4 größer ist, als wenn die Anlagen auf Ackerflächen außerhalb des Waldes errichtet würden.</i></p> <p><i>Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist im Kreis Heinsberg ein Novum. Es ist hier die Aufgabe der Landesbehörden, die Übereinstimmung der von der Stadt Wassenberg vorgelegten Planung mit den Zielen der Raumordnung zu überprüfen.</i></p>	<p>weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge. Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich. Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p>
B 1.11b	Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg mit Schreiben vom 05.01.2017	<p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen bleiben die Bedenken gegen das Vorhaben weiterhin bestehen. Ich verweise auf die v. g. Stellungnahme vom 19.09.2016 (Anlage).</p> <p>Stellungnahme vom 19.09.2016: <i>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben Bedenken.</i> <i>Begründung:</i> <i>1. Durch die von der Stadt Wassenberg frei gewählten Ausschlusskriterien bzw. weichen Tabukriterien</i> <i>a) 650 m Abstand einer Windenergieanlage (WEA) zu Siedlungsbereichen,</i></p> <p><i>b) Flächenmindestgröße der Konzentrationszonen von</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus Gründen der immissionsschutzrechtlichen Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird als weiches Tabukriterium ein Abstand von 650 m zu Allgemeinen Siedlungsbereichen, Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen angesetzt. Damit wird dem erhöhten Schutzanspruch dieses Bereiches Rechnung getragen. Zur Herleitung und detaillierten Begründung des Abstandspuffers siehe Kap. 1.9 der Begründung. Mit dem Abstandspuffer werden gleichzeitig die Belange Ausschluss einer optisch bedrängenden Wirkung und Möglichkeit der Siedlungsentwicklung abgedeckt.</p> <p>In der Wahl der weichen Tabukriterien bzgl. Mindestflächengröße und WEA-Anzahl kommt der städtebauliche Wille zum Ausdruck, die</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p><i>mindestens 10 ha, c) Belegung der In Frage kommenden Konzentrationszonen mit mindestens drei WEA und</i></p> <p><i>d) „Szenario WEA 200 m“, wonach ausschließlich Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m errichtet werden sollen, werden für die Errichtung von WEA potenziell geeignete Flächen nicht berücksichtigt.</i></p> <p><i>Insbesondere das „Szenario 200 m“ belegt - so die Ausführungen der Potentialstudie aus dem Jahr 2016 -, dass die Potentialfläche „Birgeler Wald“ zwar für 200 m-WEA bedingt geeignet wäre, allerdings werden hierdurch Potentialflächen im Stadtgebiet Wassenberg ausgeschlossen, die für kleinere Anlagen (Höhen ab 150 m / 175 m /190 m) zusätzlich nutzbar wären. Bei diesen Standorten wäre ebenfalls ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen, die nach dem BImSchG weitestgehend zulassungsfähig sind, unter hoher Energieausbeute gegeben (siehe Pkt. 8 der Potentialstudie aus dem Jahr 2016).</i></p> <p><i>2. Die Potentialfläche „Birgeler Wald“ (sowie die Flächen „Ophover Wald“ und „Myhl“) kommt nach den Ausführungen der Potentialstudie nur in Betracht, wenn geprüft wurde, dass die Anlagen die vorhandene seismologische Station in Wassenberg nicht negativ beeinflusst (vgl. Punkte 5.1, 5.2 und 5.3 „Tektonik / Seismik“).</i></p>	<p>Windenergienutzung - unter der Vorgabe der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen - in möglichst nur einer Konzentrationszone zu bündeln und einer Verspargelung der Landschaft durch viele kleine Standorte entgegenzuwirken. Die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald erfüllt diesen städtebaulichen Willen im stärksten Maße, da durch diese Fläche der Windenergie auf einer einzigen Fläche substantiell Raum verschafft werden kann. Die Potentialflächen Ophover Wald und Myhl alleine können der Windenergie nicht substantiell Raum verschaffen, sodass die Darstellung einer zweiten Konzentrationszone erforderlich wäre, was wiederum eine stärkere Verspargelung der Landschaft zur Folge hätte. Sofern eine Kommune der Windenergie trotz vorhandener Potenziale nicht substantiell Raum verschafft, ist die Rechtssicherheit der Flächennutzungsplanänderung nicht gewährleistet.</p> <p>Das Szenario mit 200 m-WEA wurde auf Wunsch der Bezirksregierung Köln entwickelt. Die Potenzialstudie geht jedoch von 150 m hohen WEA aus. Damit wird der nutzbare Raum für Anlagen dieser Größenklasse nicht im Voraus unnötig reduziert. Zugleich sind die ermittelten Potentialflächen auch für größere WEA (in Teilflächen) nutzbar.</p> <p>Die mögliche, jedoch auf Ebene der FNP-Darstellung nicht konkret feststellbare Beeinträchtigung von seismologischen Stationen führt nicht zum Ausschluss von Konzentrationszonen. Ein pauschaler Ausschluss von 10 km-Radien um seismologische Stationen würde den substantiellen Raum für die Windenergie erheblich einschränken und dem politischen Ziel des Ausbaus der Windenergie zuwiderlaufen. Die Praxis zeigt, dass bereits zahlreiche Windenergieanlagen genehmigt wurden, die sich innerhalb von 10 km-Radien um seismologische</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p><i>Für eine weitere Bearbeitung der Anfrage benötige ich daher ein entsprechendes Gutachten.</i></p>	<p>Stationen befinden. Die Prüfradien um die seismologischen Stationen sind durch den gemeinsamen Erlass des MWEIMH und MKULNV zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom 17.03.2015 neu geregelt worden. Gemäß dem Anhang zum Erlass gilt für die Station Wassenberg, welche sich im Keller des Rathauses der Stadt Wassenberg befindet, ein sensibler Bereich von 2 km. Die geplante Konzentrationszone befindet sich in einem Abstand von 3,5 km zu der seismologischen Station und somit außerhalb des sensiblen Bereiches.</p> <p>Die Auswirkungen auf die seismologischen Stationen sind auf Basis einer konkreten Anlagenplanung zu untersuchen und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu prüfen.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p>
B 1.11c	Kreis Heinsberg, Straßenverkehrs	Gegen die Durchführung des o. a. Vorhabens bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
	mt, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg mit Schreiben vom 23.12.2016	Sollten Änderungen bzw. Neuanlagen von Zuwegungen vom/zum bestehenden Straßennetz erforderlich werden, bitte ich nach wie vor die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen rechtzeitig mit mir abzustimmen.	
B 1.12	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen mit Schreiben vom 27.01.2017	<p>In den verschiedenen Konzerngesellschaften haben wir Ihre Anfrage bearbeitet. Beiliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme.</p> <p>Die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) haben wir zur Kenntnis genommen. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B) Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB
B 2) Stellungnahmen Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
B 2.01	P 1 mit Schreiben vom 28.10.2016	<p>Da ich von Ihrem Vorhaben mit den Windrädern im Birgeler Wald gehört habe, möchte ich Sie dringendst bitten, von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen. Ich habe eine große Wertschätzung für den gesamten Wald, Birgeler Urwald, Dalheimer Wald und den Wald auf der holländischen Seite de Meinweg und möchte Ihnen folgendes mitteilen, um dazu beizutragen, Ihr Denken und Handeln auf die lebensförderliche Seite umzustimmen. Jeder Meter Wald ist unschätzbar und hier würden Unmengen Wald abgetragen werden müssen (siehe Löschteiche, Sicherheitsabstand, etc.). Wir wohnen einen Kilometer weit weg von der geplanten Stelle und befürchten, dass unsere Gesundheit darunter leiden würde, da die Wirkung der unhörbaren Töne, die von den Windrädern ausgeht, noch 15 Km im Umkreis ihre Wirkung zeigen. (Siehe Websites weiter unten). Und seelisch würden wir auch sehr leiden, diese Windräder im Wald sehen und hören zu müssen.</p>	<p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p> <p>Die Anlage von mehreren Hektar großen Feuerlöschteichen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Je nach Anlagentyp werden moderne Windenergieanlagen auch nicht mit Wasser gelöscht.</p> <p>Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen</p>

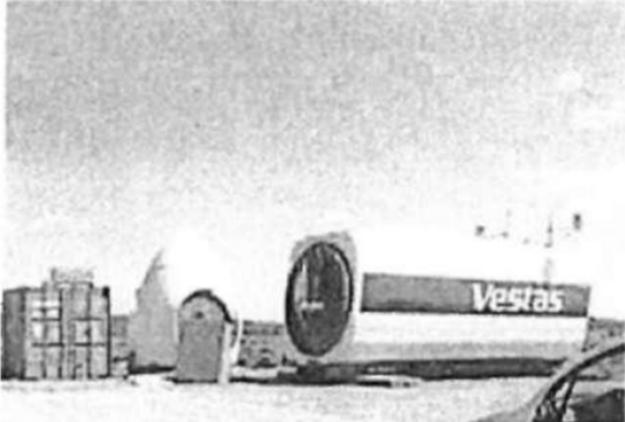
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
			<p>(LANUV), sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt (Agatz, 2013: Windenergie Handbuch, 10. Ausgabe). Das LANUV beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen insgesamt als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm). Auch das Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW von Dezember 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte. Zu vergleichbaren Aussagen kommen aktuelle Untersuchungen anderer Bundesländer (u.a. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ von Mai 2015; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: „UmweltWissen – Klima und Energie: Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ von November 2014). Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Es ergeben sich durch die vom Einwender beanstandete mögliche Belastung durch Infraschall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Die Menschen in der nahen und fernen Umgebung lieben diesen Wald, Urwald und Kulturwald im Raum Wassenberg-Birgelen, Dalheim-Rödgen und auch auf der holländischen Seite und wollen ihn nicht preisgeben. Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet. Der Wald schenkt uns Sauerstoff und neutralisiert die starken chemischen Verunreinigungen der Luft. Die Luft wird durch Benzinablassen von Flugzeugen in naher Umgebung, wie ich hörte und künstlich-chemischen Partikeln aus aller Umgebung, ob nah oder fern, verunreinigt, was auf Kosten der Gesundheit aller lebenden Wesen (den Menschen eingeschlossen) geht.</p> <p>Die gesundheitlichen Gefahren, (www.windwahn.de und www.vemunftkraft.de) sind zu groß für alle lebenden Wesen. Bitte lesen Sie sich dieses alles durch, dann wird es Ihnen bestimmt leichter fallen, die Entscheidung für das Leben, die Gesundheit, das Wohl und die Lebensqualität der Bürger und der lebenden Natur zu treffen.</p> <p>Das Gefahrenrisiko, dass die Windräder Erdbeben, Absinken verursachen können, ist zu groß, da unabsehbar (siehe das Absinken von Häusern in einer Siedlung vor Jahren in Wassenberg, Obere-Heide-Bereich). Jeder weiß, dass durch den massiven Bergbaubetrieb vor Jahren von Hückelhoven bis Dalheim-Rödgen die ganze</p>	<p>Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, UrT. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Der Bereich der Konzentrationszone gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einem der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in NRW. Die Stadt Wassenberg beabsichtigt mit der 51. FNP-Änderung die Darstellung einer Konzentration für die Windenergie, um diese im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierte Nutzung räumlich zu konzentrieren und eine Ausschlusswirkungen für den übrigen Außenbereich des Stadtgebietes zu bewirken. Dadurch soll eine „Verspargelung“ der Landschaft verhindert und andere landschaftlich hochwertige Räume von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> <p>Die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald liegt außerhalb von Naturschutzgebieten und hält einen Mindestabstand von 300 m zu allen Naturschutzgebieten ein. Der aktuelle Windenergieerlass NRW schließt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in Kommunen mit großflächiger LSG-Kulisse nicht mehr grundsätzlich aus (siehe Kap. 8.2.2.5). Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Über eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz hat der Satzungsgeber des Landschaftsplans, der Kreistag Heinsberg, zu entscheiden. In der Regel entfällt der Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Konzentrationszone nicht, sondern es wird eine Ausnahme vom Verbot baulicher Anlagen formuliert ohne Änderung der Abgrenzung der Gebietskulisse. Aus der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde [inzwischen: Untere Naturschutzbehörde] des Kreises Heinsberg vom 11.10.2016 / 24.01.2017 und der Beratung des Landschaftsbeirats geht hervor, dass die objektiven Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Fläche Birgeler Wald vorliegen.</p> <p>Der Nachweis der Standsicherheit der Anlagen ist auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Erde unterirdische Stollen aufweist, die hohl sind, was dazu beitragen kann, dass die Windräder kippen könnten. Das gesamte Vorhaben ist ein großes Spiel mit dem Leben und der Lebensqualität der Bevölkerung, das die Menschen ablehnen. (Wir sind immer noch der Meinung, dass wir in einer Demokratie leben). (Siehe auch das Zerbröseln von drei Wohnhäusern in Wassenberg, Obere Heide-Bereich vor ca. 30 Jahren, wo von der Zeche in Rosenthal gebohrt wurde. Ebenso wurde in Dalheim-Rödgen gebohrt, Mühlenstraße, welches ein Abfallen der Straße um einen Meter verursacht hat und Risse in Häusern in der Straße „Unter den Buchen“ in Dalheim-Rödgen verursachte, wie ich von älteren Anwohnern hörte, die zu der Zeit hier gelebt haben..</p> <p>Dadurch, dass diese Windräder sehr heiß werden im oberen Bereich, wurden sie auch, gerade bei Trockenzeiten, wie wir sie in diesem Sommer besonders stark hatten, zur erhöhten Brandgefahr der Wälder beitragen, was einen weiteren Verlust nach sich ziehen würde. (Siehe den Brand eines Windrades 2015 bei Petersholz, welches in 120 m Höhe brannte und nicht zu löschen war). Das steht auf freiem Gelände. Aber im Wald geht das per Funkenflug ganz schnell, wenn die Windräder dort plaziert würden. Dadurch würde wiederum weiterer kostbarer Wald daran glauben müssen, und wir auch. Es gibt von Siedlungen fernab liegendes Land, wo es vielleicht günstiger wäre, solches Vorhaben zu planen. Vielen Dank für Ihre Bemühungen und richtigen Entscheidungen im Sinne für das Leben und das Wohl aller Bürger und aller Wesen, einschließlich der Natur in diesem Lebensbereich.</p> <p>„Niemand geht, was wir getan zugrunde - alles reift zu seiner Zeit und wird Frucht zu seiner Stunde“ (R. Tagore)</p> <p>P.S.: in erster Linie werden alle verantwortlichen</p>	<p>Der Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde erkennt für die Waldflächen in Wassenberg keine erhöhte Waldbrandgefahr im Vergleich zu anderen Windparks im Wald. Ein Brandschutzkonzept ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch den Investor auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung vorzulegen. Dies ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Im Flächennutzungsplanverfahren werden Flächen für die Windenergie dargestellt, keine Standorte. Es wird auf dieser Ebene auch keine Genehmigung für Windenergieanlagen erteilt.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Entscheidungsträger von einer Entscheidung profitieren, die für das Leben und die Lebensqualität von Mensch und Natur stimmen. Denn, die Natur reagiert auf unser Handeln. Wer, die Natur fördert, den fördert auch die Natur, was sich in Zufriedenheit und Harmonie widerspiegelt. Das ist die Wirkung lebensförderlichen Verhaltens. (Die Sprache des Menschen, ist die Sprache der Natur in diesem Falle).</p> <p>Siehe auch: http://www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/braunkohle/verheizte_heimat/bergschaden_durch_braunkohle/</p> <p>www.rp-online.de/nrw/staedte/wassenberg/de.</p>	<p>Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtsverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p>
B 2.02	P 2 mit E-Mail vom 16.12.2016	<p>anbei erhalten Sie mein Schreiben, in dem ich Einspruch gegen Ihre am 12. 12. 2016 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes des Birgeler Waldes erhebe. Bitte lesen Sie sich meine Argumente durch, die auch ein Spiegel aller friedliebenden Menschen In unserem Bereich darstellen, die ihre Heimat, so wie sie jetzt ist, lieben und hoch wertschätzen und n i c h t s anderes wollen, als Ruhe und Schönheit, Frieden und Gesundheit. Das ist es, was uns der Wald schenkt.</p> <p>GOTTES GESCHENK AN UNS MENSCHEN! EIN HEILIGER WALD, DEN ES ZU SCHÜTZEN UND ZU ACHTEN GILT!</p> <p>Ich danke Ihnen allen, die Sie bestimmt nur das Beste für alle Menschen wollen, die Ihrer Verantwortung in Ihrem Verwaltungsbereich obliegen, wozu letztendlich auch die umliegenden Orte zählen, die nicht direkt in Ihrem politischen Bereich liegen, es sich aber um Menschen handelt, die es zu achten gilt und deren Leben genauso viel wert ist. wie das der Bürger Ihrer Stadt.</p> <p>Argumente gegen Windkraftanlagen im Wald http://www.alternative-stromerzeuger.de/nachteile-von-</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>windenergie/</p> <p>https://de.wikipedia.org/wiki/Windkraftanlage Wie andere Bauwerke und Anlagen zur Energieerzeugung stehen Windkraftanlagen in Wechselwirkungen mit der Umwelt. Dazu gehören Auswirkungen auf die Tierwelt, <u>Schallemission</u>. Schattenwurf und Beeinflussung des <u>Landschaftsbildes</u></p> <p>Der überwiegende Anteil heute installierter Windkraftanlagen befindet sich auf <u>landwirtschaftlich</u> genutzten Flächen, die fast ohne Einschränkung weitergenutzt werden können. So stehen ca. 99 % der von einem Windpark beanspruchten Fläche weiterhin für <u>Ackerbau</u> usw. zur Verfügung</p> <p>Dennoch kommt es mancherorts zur Bildung von <u>Bürgerinitiativen</u>. Neben Initiativen, welche die Windenergienutzung generell ablehnen, existieren Initiativen, die nur konkrete Anlagen in der näheren Umgebung ablehnen, prinzipiell aber die Windenergienutzung befürworten. Kritikpunkte sind z. B. der Abstand der Anlagen zur Wohnbebauung, eine als nachteilig empfundene Veränderung des <u>Landschaftsbildes</u> sowie die Beeinträchtigung von Tieren wie Vögeln und Fledermäusen.</p> <p>Einige Bürgerinitiativen geben vor, die <u>Weltgesundheitsorganisation</u> würde einen Mindestabstand von 2000 Metern zu Wohnbebauungen fordern. Auf Anfrage gab die Organisation an, sie habe keine Richtlinie zu Geräuschen von Windturbinen herausgegeben. Sie verwies lediglich auf eine Empfehlung des kanadischen Umweltministeriums und auf die allgemein gültigen Lärm-Richtlinien der WHO.</p> <p>Landschaftsbild Bei der <u>ästhetischen</u> Bewertung von Windkraftanlagen</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>spielen subjektives Empfinden, Gewöhnung und gesellschaftliche Einstellungen, insbesondere Landschaftsideale, eine wichtige Rolle. Die landschaftsästhetische Bewertung von Windenergieanlagen ist äußerst kontrovers: Manche sehen in ihnen eine Bereicherung des Landschaftsbildes, andere eine Beeinträchtigung, insbesondere der Eigenart und Natürlichkeit von Landschaften.^[158] Wegen der zumeist schlank aufragenden Türme der Windkraftanlagen wird von Kritikern häufig abwertend von einer Verspargelung bzw. Industrialisierung der Landschaft gesprochen.</p> <p>Hindernis-Kennzeichnung</p>  <p>Maschinenhaus und Rotornabe kurz vor der Montage, sehr gut zu erkennen die Hindernisbefuerung am Heck der Gondel —» Hauptartikel: <u>Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen</u></p> <p>Die bei Windkraftanlagen mit mehr als 100 Metern Höhe vorgeschriebene Hinderniskennzeichen dient der Sicherheit des Flugverkehrs. Die Tageskennzeichnung besteht aus zwei roten Streifen an den Rotorblattspitzen,</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>die Nachtkennzeichnung aus roten Lampen auf dem Dach der Maschinengondel.^[162] Diese <u>Kennleuchten</u> arbeiten bei alten Anlagen mit Leuchtstoffröhren, bei neueren mit <u>Leuchtdioden</u> (LED) oder Blitzlampen. Mit ihrem charakteristischen Blinkmuster können sie - besonders bei größeren Ansammlungen von Anlagen - störend auf Anwohner wirken. Neuerdings dürfen die Warnlichter bei guter Sicht gedimmt werden.</p> <p>Mittlerweile existieren radargestützte Befuerungssysteme, die sich nur dann einschalten, wenn sich ein Flugzeug in der Nähe befindet. Tests mit einem solchen System, das gemeinsam von <u>Enertrag</u> und <u>Airbus</u> entwickelt wurde, begannen 2012, 2015 wurde es durch die deutschen Behörden zugelassen. Pro Windpark müssen mindestens vier Radargeräte installiert werden. Ihre <u>Sendeleistung</u> von 4 Watt ist nur etwa doppelt so groß wie die eines <u>Handys</u>. Damit kann während ca. 98 % der Zeit auf den Einsatz der Hindernisbefuerung verzichtet werden.^[163]</p> <p>Schall Der <u>Schall</u> von Windkraftanlagen ist in der Hauptsache das Windgeräusch der sich im Wind drehenden Rotorblätter. Der A-bewertete <u>Schallleistungspegel</u> wird nach genormten Verfahren durch akustische Messungen bestimmt. Typische Werte liegen bei ca. 95 dB für kleine Windenergieanlagen bis 100 kW und 105 bis 107 dB für Multimegawattanlagen mit Rotordurchmesser bis 130 m. Ältere Zweiblattroren erreichten z. T. deutlich höhere Werte.^[164] Wird für die Vorhersage der <u>Schallimmission</u> an weit entfernten Orten die Anlage vereinfachend als isotrop emittierende Punktschallquelle angenommen, so ist obige Gesamtleistung auf die Größe der Kugelfläche im gegebenen Abstand zu verteilen. In 500 Metern Abstand betrüge danach der Schalldruck einer einzelnen, modernen Windkraftanlage 42 dB(A).</p> <p>Die stärkste Wahrnehmbarkeit wird bei 95 Prozent der Nennleistung angenommen, also bei</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Windgeschwindigkeiten zwischen etwa 10 und 12 m/s in Nabenhöhe. Bei niedrigeren Windgeschwindigkeiten sind die Schalleistungspegel geringer, bei höheren werden sie von den weiter in der <u>Lautstärke</u> ansteigenden Umgebungsgläuschen überlagert.^[165]</p> <p>Drehzahlvariable Windkraftanlagen, die in der Nähe von Wohngebieten stehen, können zu bestimmten lärmsensiblen Zeiten, üblicherweise nachts, in einen schallreduzierenden Betriebszustand gebracht werden</p> <p>Ablehnung der Windräder durch die Politiker:</p> <p>http://www.radorur.de/rur/rr/1402945/news/kreis_dueren http://www.bund-dueren.de/themen_projekte/klima_und_energie/windkraft/</p> <p>folgende Argumente veranlassen mich, meinen Einspruch zu erheben gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes im Birgeler Wald, ca. 39 ha, wie es die Stadt Wassenberg, Herr Bürgermeister Winkens und der Stadtrat am 12.12.2016 beschlossen haben, um die Voraussetzung für den geplanten Windpark zu erfüllen.</p> <p>Der einzige zusammenhängende, intakte Wald in NRW würde dadurch massiv zerstört werden! Alle Naturschützer sind dagegen. Auch sind alle dagegen, die an sich denken.</p> <p>Die ganze Natur wäre in ihrem Ökosystem gestört, Bäume, Pflanzen, Tiere und Menschen würden darunter ununterbrochen leiden.</p> <p>Für die Menschen wäre es ein unzumutbarer Lärm Tag und Nacht bis 100 Dezibel hören zu müssen. Dies würde zu psychischen und physischen Krankheiten führen, die die Politiker der Stadt Wassenberg, zu verantworten hätten.</p> <p>Ein Lärm, wie wenn ein Flugzeug startet bei jeder</p>	<p>Hinsichtlich der faunistischen Vorkommen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II erarbeitet worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Realisierung eines Windparks keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II zu erstellen, der die konkrete Anlagenplanung berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszone in der 51. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>einzelnen Windkraftanlage. Und nachts käme noch der Discoeffekt auf den WKA mit flackernden Lichtern für die Flugzeuge hinzu.</p> <p>Die sich ständig bewegenden Rotorblätter der Windräder erzeugen beim Sehen ein unangenehmes Gefühl. Keine Sekunde Ruhe, weder visuell noch wäre Ruhe fühlbar oder hörbar.</p> <p>Die Geräusche dringen bis in die Häuser und lassen sogar Gegenstände vibrieren, wie sich andernorts gezeigt hat.</p>	<p>eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte. Das gesetzliche Regelwerk für die Beurteilung von Windenergieanlagen ist die TA Lärm.</p> <p>Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten. Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Ur. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Der Bereich der Konzentrationszone gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einem der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in NRW. Die Stadt Wassenberg beabsichtigt mit der 51. FNP-Änderung die Darstellung einer Konzentration für die Windenergie, um diese im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierte Nutzung räumlich zu konzentrieren und eine Ausschlusswirkungen für den übrigen Außenbereich des Stadtgebietes zu bewirken. Dadurch soll eine „Verspargelung“ der Landschaft verhindert und andere landschaftlich hochwertige Räume von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> <p>Vergleichbar mit Windenergieanlagen auf Offenlandstandorten wird auch im Wald nur eine sehr kleine Fläche in Relation zur Gesamtfläche des Waldes dauerhaft der ursprünglichen Nutzung entzogen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
			<p>Die Notwendigkeit einer Befeuerng von Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe ergibt sich aus der Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Die Befeuerng ist entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installieren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befeuerng, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befeuerng etc. Die genaue Art der Befeuerng ist anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln.</p> <p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP, sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p> <p>Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist durch den</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Die Immobilien würden massiv ihren Wert verlieren und wären auch ständig Feinvibrationen unterzogen. Was das bedeutet für die Gebäude und Mensch und Tier darin, sowie auch im Hinblick auf die möglichen Bergschäden in dieser Region, kann man sich vorstellen.</p>	<p>Vorhabenträger auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu kompensieren. Die genaue Eingriffsermittlung und Festlegung der konkreten Ausgleichsmaßnahmen und –flächen können erst auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung erfolgen.</p> <p>Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen (Disco-Effekt) kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden. Dies ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen.</p> <p>Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist. Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstücks sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie. Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile. Eine Verletzung des</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Des weiteren bedeutet es auch eine Brandgefahr für den Wald und angrenzende Siedlungen, da die Windräder oben sehr heiß werden und durch die Feuerwehr nicht löschar sind.</p> <p>Die Gefahr von Erdbeben könnte noch hinzu kommen bei solch schweren Gebäuden, die 200 m hoch sind (Kölner Dom 154 m) und die 70 m tiefe Betonssockel benötigen.</p> <p>Wir möchten unsere Ruhe und den Erholungswert der wunderbaren Natur um uns herum bewahren. Mutter Natur reinigt unsere Luft, die wir zum Atmen brauchen und reinigt unser Grundwasser, welches wir alle dringend benötigen. Der Wald schenkt uns Schönheit und wahren Erholungswert und muss dringend geschützt werden, damit hier nicht, wie anderswo, dieselben Fehler passieren.</p> <p>Es gibt Möglichkeiten, die Windräder fernab vom Wald und Wohnsiedlungen zu plazieren. Es darf nicht sein, dass aus kurzsichtigen Bestrebungen heraus, um des Geldes willen, der wahre Reichtum, der die Lebensqualität aller in diesem Umkreis fördert, und den der Wald darstellt, dafür geopfert wird.</p>	<p>Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten. Auch wenn das fallbezogene Urteil einen Bebauungsplan behandelt, ist es auch auf FNP-Ebene zu übertragen.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde erkennt für die Waldflächen in Wassenberg keine erhöhte Waldbrandgefahr im Vergleich zu anderen Windparks im Wald. Ein Brandschutzkonzept ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch den Investor auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung vorzulegen. Dies ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Im Flächennutzungsplanverfahren werden Flächen für die Windenergie dargestellt, keine Standorte. Es wird auf dieser Ebene auch keine Genehmigung für Windenergieanlagen erteilt.</p> <p>Der Nachweis der Standsicherheit der Anlagen ist auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen. Die Tiefe des erforderlichen Fundamentes ist um ein Vielfaches geringer als die in der Stellungnahme genannten 70 m.</p> <p>In Bezug auf die mögliche Störung von Erholungssuchenden wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1 Abs.6 Nr. 7 lit. F BauGB). Die Beeinträchtigung dieser Nutzungen in diesem Landschaftsteilraum wird vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien als zumutbar angesehen.</p> <p>Unter Zugrundelegung des Planungskonzeptes der Stadt Wassenberg (harte und weiche Tabukriterien, Abwägung der konkurrierenden Belange) ergeben sich keine Potenzialflächen fernab von Waldflächen und Siedlungen, die der Windenergie substantiell Raum verschaffen.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Bitte setzen Sie sich alle für die Lebensqualität aller Bürger dieser Region und auch derer, die Ruhe liebend von ferne kommen möchten, ein, und lassen Sie die Natur in Ruhe sein, so wie sie jetzt ist. Wir danken Ihnen von Herzen.</p>	<p>zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p>
B 2.03	P 3 mit Schreiben vom 21.12.2016	<p>hiermit möchte ich meinen Einspruch gegen die Änderung des –Flächennutzungsplanes im Birgeler Wald, 53,4 ha, wie Sie sie am 12.12.2016 beschlossen haben, um die Voraussetzung für den geplanten Windpark zu erfüllen, erheben und meine Ablehnung gegen dieses Vorhaben zum Ausdruck bringen. Bei der Ratssitzung vom 12.12.2016 war übrigens die Rede von 39 ha und nun ist es öffentlich im Amtsblatt mit 53,4 ha. Außerdem war ursprünglich – noch bei der vorletzten Ratssitzung als dieses Thema behandelt wurde, die Rede von vier Windrädern, nunmehr ist die Rede von acht Windrädern, also von einem Windpark!!!</p> <p>Die Natur würde dadurch massiv gestört werden, Bäume, Pflanzen, Tiere und Menschen würden ununterbrochen leiden. Menschen können psychisch und physisch durch den Dauerstress des hörbaren und</p>	<p>Die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald hat eine Flächengröße von 53, ha. Die Fläche hätte sich auf 39 ha reduziert, sofern das vergleichend durchgeführte Szenario mit einer Referenzanlage von 200 m zum Tragen gekommen wäre. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird eine Fläche und keine Anlagenstandorte ausgewiesen. Auch die Anzahl der Windenergieanlagen wird nicht festgelegt. Welche Windparkkonfiguration auf der nächsten Ebene zur Genehmigung beantragt wird, obliegt dem Investor. Grundsätzlich gilt, je größer die Gesamthöhe der Windenergieanlagen ist, desto weniger Anlagen lassen sich innerhalb einer vorgegeben Fläche realisieren.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Vorkommen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II erarbeitet worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand durch die</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>des unhörbaren Lärms gestört werden. Verursacher wäre die Stadt Wassenberg.</p> <p>Bis zu 100 Dezibel Geräusche, wie wenn Flugzeuge starten, wären dadurch Tag und Nacht zu hören und nachts der Discoeffekt, wechselnd flackernde Lichter für die Flugzeuge. Die sich drehenden Rotorblätter lassen keine Ruhe zu, weder visuell, noch hör- oder fühlbar. Der Erholungswert des Waldes würde auf Null sinken. Eine Abschreckung für den Naturtourismus. Alle Naturschützer sind dagegen und alle Menschen, die direkt davon betroffen sind. Sei es, dass sie in der Nähe der geplanten Anlage wohnen (800 m), sei es als Besucher ihres geliebten und geschätzten Waldes.</p>	<p>Realisierung eines Windparks keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II zu erstellen, der die konkrete Anlagenplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist durch den Vorhabenträger auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu kompensieren. Die genaue Eingriffsermittlung und Festlegung der konkreten Ausgleichsmaßnahmen und –flächen können erst auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung erfolgen.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszone in der 51. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte. Das gesetzliche Regelwerk für die Beurteilung von Windenergieanlagen ist die TA Lärm.</p> <p>Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt (Agatz, 2013: Windenergie Handbuch, 10. Ausgabe). Das LANUV beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen insgesamt als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm). Auch das</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Der einzige größere zusammenhängende intakte Wald in NRW im Landschaftsschutzgebiet Birgeler Wald und im Naturschutzgebiet Dalheimer Wald , Schwalm-Nette, de Meinweg, würde in seinem Ökosystem</p>	<p>Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW von Dezember 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte. Zu vergleichbaren Aussagen kommen aktuelle Untersuchungen anderer Bundesländer (u.a. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ von Mai 2015; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: „UmweltWissen – Klima und Energie: Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ von November 2014). Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Es ergeben sich durch die vom Einwender beanstandete mögliche Belastung durch Infraschall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. In Bezug auf die mögliche temporäre Störung von Erholungssuchenden wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1 Abs.6 Nr. 7 lit. F BauGB). Die Beeinträchtigung dieser Nutzungen in diesem Landschaftsteilraum wird vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien als zumutbar angesehen.</p> <p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>massiv gestört. Darüber hinaus töten WKA Vögel und Fledermäuse. Dies im Landschafts- und Naturschutzgebiet!</p>	<p>WEA im Wald.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p> <p>Die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald liegt außerhalb von Naturschutzgebieten und hält einen Mindestabstand von 300 m zu allen Naturschutzgebieten ein. Der aktuelle Windenergieerlass NRW schließt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in Kommunen mit großflächiger LSG-Kulisse nicht mehr grundsätzlich aus (siehe Kap. 8.2.2.5). Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Über eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz hat der Satzungsgeber des Landschaftsplans, der Kreistag Heinsberg, zu entscheiden. In der Regel entfällt der Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Konzentrationszone nicht, sondern es wird eine Ausnahme vom Verbot baulicher Anlagen formuliert ohne Änderung der Abgrenzung der Gebietskulisse. Aus der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde [inzwischen: Untere Naturschutzbehörde] des</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Die Gefahr von Funkenflug entstände durch die große Hitze, die im oberen Bereich der WKA entsteht und stellt eine weitere Gefahr für Wald und Mensch dar.</p> <p>Des Weiteren könnten unabsehbare Bergschäden entstehen durch die ehemalige Zechentätigkeit. Hinzu kommt noch, dass es sich im weitesten Sinne um eine sensible Erdbebenzone handelt. Da die Windräder 200 m hoch sind (Kölner Dom 153 m) und 70 m tiefe Betonsöckel erfordern, würden sie unter Umständen ihre Stabilität in gerade diesem Gebiet verlieren und zu Erdbewegungen führen.</p> <p>Die WKA brauchen ständig andere Kraftwerke zur Unterstützung. Solange es keine Speichermöglichkeiten für den Strom aus WA´s gibt, kann der Strom aus Windkraft den Strom aus Kohle und Kernenergie nicht ersetzen. Die WKA verbrauchen viele Rohstoffe und seltene Erden.</p> <p>Wälder und wichtige Biotope werden durch WKA vernichtet. Ohne Wald geht es nicht. Wir verlieren die Regulierung des Klimas, Reinigung der Luft, Bodenschutz, Wildschutz, Lärmschutz, einen unersetzlichen Lebensraum für Pflanzen und Tiere und Erholungsraum für uns Menschen, unseren natürlichen Wasserspeicher und damit unser Trinkwasser.</p> <p>Es gibt keinen Grund, den Windpark mit den acht Windrädern nicht auf ebenem Ackerland zu platzieren, wodurch keine große Fläche eines Waldgebietes zerstört</p>	<p>Kreises Heinsberg vom 11.10.2016 / 24.01.2017 und der Beratung des Landschaftsbeirats geht hervor, dass die objektiven Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Fläche Birgeler Wald vorliegen.</p> <p>Ein Brandschutzkonzept ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch den Investor auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung vorzulegen. Dies ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Im Flächennutzungsplanverfahren werden Flächen für die Windenergie dargestellt, keine Standorte. Es wird auf dieser Ebene auch keine Genehmigung für Windenergieanlagen erteilt.</p> <p>Der Nachweis der Standsicherheit der Anlagen ist auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen. Die Tiefe des erforderlichen Fundamentes ist um ein Vielfaches geringer als die in der Stellungnahme genannten 70 m.</p> <p>Fragen des Strommixes und der Speichermöglichkeit von Strom sind nicht Gegenstand der 51. FNP-Änderung der Stadt Wassenberg.</p> <p>Unter Zugrundelegung des Planungskonzeptes der Stadt Wassenberg (harte und weiche Tabukriterien, Abwägung der konkurrierenden</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>werden müsste. und keine zusätzlichen Flächen für die Zuwegung erforderlich wären, etc.</p> <p>Die Immobilien würden massiv ihren Wert verlieren und wären auch ständig Feinvibrationen unterzogen.</p> <p>Aus diesen Gründen möchte ich Sie dringendst bitten, von Ihrem Vorhaben abzulassen und die Änderung des Flächennutzungsplanes zurückzunehmen. Der Wald sollte in seiner Ruhe und Schönheit bewahrt bleiben und die Wünsche der davon unmittelbar betroffenen Bevölkerung sollten berücksichtigt werden. Auch sollten Erholungssuchende, die immer wieder gerne hierher kommen, ihre Erholung finden. Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen und Ihre Bemühungen.</p>	<p>Belange) ergeben sich keine Potenzialflächen außerhalb von Waldflächen, die der Windenergie substantiell Raum verschaffen.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtsverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p> <p>Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist. Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>http://www.gegenwind-waldsolms.de/4.html</p>	<p>Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstücks sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie. Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile. Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten. Auch wenn das fallbezogene Urteil einen Bebauungsplan behandelt, ist es auch auf FNP-Ebene zu übertragen.</p>
B 2.04	P 4 mit Schreiben vom 04.01.2017	<p>Bitte um Kenntnisnahme meiner Randbemerkung. Wir Bürger von Wassenberg und Umgebung sind sehr besorgt über die Entwicklung des Ausbaus der Windenergie. Nicht nur im Birgeler Wald und Wassenberg sehen die Menschen die drohende Gefahr immer näher rücken. Bereits 700 Bürgerinitiativen wehren sich bundesweit gegen die sinnlose Zerstörung unserer Landschaften. Viele Menschen sind bereits betroffen. Generationen werden mit den katastrophalen Folgen der heutigen Energiepolitik in Deutschland zu kämpfen haben.</p>	<p>Die Energieversorgung sowohl von Industrie und Gewerbe als auch privater Haushalte stellt einen sehr hohen öffentlichen Belang dar. Gemäß bundespolitischen Zielen soll dabei der Anteil regenerativer Energie im Sinne des Klimaschutzes deutlich erhöht werden. Diese bundespolitische Zielsetzung schlägt sich in zahlreichen Gesetzen und Planwerken auf verschiedenen Ebenen wieder. Dazu zählen der Landesentwicklungsplan NRW, das Baugesetzbuch, der Windenergieerlass NRW 2015 sowie verschiedene Urteile aus der Rechtsprechung. Danach ist jede Kommune verpflichtet der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, wenn sie über die Darstellung von Konzentrationszonen die Windenergie räumlich steuern möchte. Macht sie von diesem Instrument keinen Gebrauch ist die nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Windenergienutzung im gesamten Außenbereich unter Einhaltung der zulässigen immissionsrechtlichen Anforderungen möglich. In diesem Falle wäre eine „Verspargelung“ der Landschaft mit zahlreichen WEA-Standorten zu besorgen. Die Stadt Wassenberg hat sich bewusst für das Instrument der</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Mittlerweile wird doch in fast allen Medien vom Wahnsinn der Windkraft bzw. des EEG berichtet. Warum nehmen Sie dieses Hintergrundwissen nicht wahr? Niemand wird Ihnen später einmal glauben, Sie hätten davon nichts gewusst. „Das Pferd ist tot, Sie könnten jetzt absteigen“.</p> <p>Schon jetzt befinden sich Hunderte betroffene Bürger aus Wassenberg und Umgebung durch den geplanten Windpark in panischer Angst. Dabei könnte Ihnen das Schlimmste noch bevor stehen. Wir reden von einer „extrem bedrängten Wirkung“ und Körperverletzung. Sollte es tatsächlich zum beabsichtigten Bau von WA's im Birgeler Wald kommen, tragen Sie und die Stadt Wassenberg die Verantwortung für die Schäden an der Volksgesundheit. Mit juristischen Konsequenzen werden Sie dann leben müssen.</p> <p>Ihre Motive liegen weitab von Landschafts- und Naturschutz sowie dem Wohlergehen Ihrer Bürger. Leider kann ich Ihnen nicht mehr glauben, wenn Sie sagen, Sie nehmen die Sorgen der Bürger ernst.</p> <p>Stellen Sie das Verfahren ein.</p>	<p>räumlichen Steuerung entschieden, um die gemäß § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Windenergie zu bündeln und eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden. Für die Stadt Wassenberg besteht keine Möglichkeit, die Windenergienutzung grundsätzlich zu untersagen.</p> <p>Bei Windenergieanlagen handelt es sich um reversible Nutzungen. Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz wird der Vorhabenträger verpflichtet die Anlagen nach Aufgabe der Nutzung vollständig zurückzubauen. Dafür ist eine Bürgschaft zu hinterlegen. Andere Formen der Energiegewinnung (Atomenergie, Kohle) haben deutlich größere Umweltauswirkungen und Folgekosten für die Allgemeinheit. Diese Themen sind jedoch auf Ebene der 51. FNP-Änderung der Stadt Wassenberg nicht vertiefend zu erörtern, da die Stadt aus o.g. Gründen verpflichtet ist, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, sofern sie diese räumlich steuern möchte.</p> <p>Gemäß OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006 ist davon auszugehen, dass bei einem Abstand von mindestens der dreifachen Anlagengesamthöhe zu den umliegenden schutzwürdigen Nutzungen keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Der Ausschluss einer optisch bedrängenden Wirkung wurde bei der Herleitung der Potenzialflächen berücksichtigt. Dabei wurde ein Abstand in Höhe der dreifachen Anlagengesamthöhe angesetzt (3 x 150 m = 450 m). Aus Gründen der immissionsschutzrechtlichen Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird als weiches Tabukriterium ein Abstand von 650 zu Allgemeinen Siedlungsbereichen, Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen angesetzt. Damit wird dem erhöhten Schutzanspruch dieses Bereiches Rechnung getragen. Zur Herleitung und detaillierten Begründung des Abstandspuffers siehe Kap. 1.9 der Begründung. Mit dem Abstandspuffer werden gleichzeitig die Belange Ausschluss einer optisch bedrängenden Wirkung und Möglichkeit der Siedlungsentwicklung abgedeckt.</p> <p>Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung nachzuweisen, dass keine optisch bedrängende Wirkung entsteht.</p> <p>Inwieweit eine Körperverletzung durch die 51. FNP-Änderung der Stadt</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
			<p>Wassenberg stattfinden soll, erschließt sich aus der Stellungnahme nicht weiter. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz die Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Anforderungen fachgutachterlich nachgewiesen werden müssen.</p>
B 2.05	P 5 mit Schreiben vom 04.01.2017	<p>Die Stadt Wassenberg hat Flächen im Waldgebiet „Birgeler Urwald“, einem Teil des Naturparks Maas-Schwalm-Nette mit einem zertifiziertem Premium-Wanderweg, für den Bau von mindestens vier Windkraftanlagen ausgewiesen. Die Entscheidung für diesen Standort ist aufgrund einer Potentialanalyse gefällt worden, deren Grundlage ein Szenario darstellt, das ausschließlich Anlagen mit einer Höhe von 200 Metern vorsieht und damit deutlich über der Bezugshöhe von 150 Metern liegen. In der Potentialanalyse wird dargestellt, dass sich durch die Planung von WEA mit einer Höhe von 200 Metern ein Szenario ergibt, in dem „der substantielle Raum, welcher sich ohnehin eher am unteren Rand befindet, unnötig und ohne schlüssige Begründung verkleinert“ wird (siehe "Potentialstudie Windenergie Stadt Wassenberg"). Das bedeutet, dass damit die für den Bau von kleineren Windkraftanlagen nutzbaren Flächen ausgeschlossen werden.</p> <p>Damit hat die Stadt Wassenberg eine Situation geschaffen, in der nur noch eine einzige bewaldete Fläche mit Ausschlusswirkung zur Errichtung der WEA übrig bleibt. Bezweifelt werden kann auch, ob der Bau der 4 großen Anlagen eine höhere Energieausbeute bedeutet als der von 6 kleineren Anlagen verteilt auf zwei Potentialflächen mit Ausschlusswirkung. Von einer von der Stadt befürchteten "Verspargelung" kann bei 6 Anlagen unserer Meinung nach keine Rede sein.</p>	<p>Die Potenzialstudie und somit die Herleitung der Konzentrationszone für die Windenergie im Rahmen der 51. FNP-Änderung der Stadt Wassenberg geht von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m aus (siehe Kap. 1.5 der Begründung). Damit wird der nutzbare Raum für Anlagen dieser Größenklasse nicht im Voraus unnötig reduziert. Zugleich sind die ermittelten Potenzialflächen auch für größere WEA (in Teilflächen) nutzbar.</p> <p>Das Szenario mit 200 m-WEA wurde auf Wunsch der Bezirksregierung Köln entwickelt und stellt nur einen vergleichenden Exkurs dar.</p> <p>Die beiden Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl sind zusammen mit ca. 39 ha deutlich kleiner als die Potenzialfläche Birgeler Wald mit ca. 53 ha. Sofern die Stadt Wassenberg eine Ausschlusswirkung der Windenergie außerhalb der Konzentrationszone(n) erzielen möchte, muss sie nachweisen, dass sie mit ihrem Planungskonzept der Windenergie verschafft. Der Maßstab für den substantiellen Raum wird durch die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald am unteren Rand erfüllt. Würden statt der Fläche Birgeler Wald die Flächen Ophovener Wald und Myhl als Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt, würde sich die Gesamtfläche erheblich verringern und der substantielle Raum für die Windenergie könnte nicht mehr sicher nachgewiesen werden.</p> <p>Die Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl weisen innerhalb der Flächen zudem verschiedene konkurrierende Belange auf, die die</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Die für den Bau geplante Fläche beherbergt nicht nur einen traditionsreichen Heimat- und Naturcampingverein der Region, innerhalb dieses Waldstücks befindet sich ebenfalls ein Premium- Wanderweg des Naturparks Maas-Schwalm-Nette.</p> <p>Mit dem Bau dieser großen Windraftanlagen wird der ohnehin waldarme Kreis Heinsberg bzw. die ganze Region Niederrhein um ein weiteres Stück natürlichen Lebensraumes ärmer werden. Das Ökosystem Wald würde durch den Bau dieser Anlagen langfristig und</p>	<p>Nutzung der ohnehin kleinen Flächen weiter einschränken. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 bspw. zu dem Ergebnis, dass für die Flächen Ophovener Wald und Myhl aufgrund der Struktur und Baumartenzusammensetzung der Waldbestände aus Sicht der Forstbehörde Bedenken bestehen. Zudem beabsichtigt die Stadt Wassenberg aus städtebaulichen Gründen die Windenergie an einem Standort zu konzentrieren und mit dieser Darstellung eine Ausschlusswirkung für das übrigen Stadtgebietes zu bewirken. Die Darstellung der Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als Konzentrationszonen für die Windenergie hätte erhebliche Siedlungsannäherungen an geschlossene Ortslagen zur Folge.</p> <p>Bei dem Campingplatz innerhalb der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald handelt es sich um einen städtebaulichen Missstand, der bauleitplanerisch nicht gesichert ist.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Premium-Wanderweg wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>nachhaltig gestört. Einem Stück Wald, das derzeit noch unter den Landschaftsschutz fällt und dem dieser Status durch die „Inaussichtstellung einer Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz“ kurzerhand aberkannt werden würde.</p> <p>Ähnliches gilt ebenfalls für ein angrenzendes Wasserschutzgebiet. Obwohl der Stadt Wassenberg innerhalb des Stadtgebietes andere nutzbare Flächen für kleinere Anlagen zur Verfügung stünden, hat die Stadt</p>	<p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p> <p>Der aktuelle Windenergieerlass NRW schließt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in Kommunen mit großflächiger LSG-Kulisse nicht mehr grundsätzlich aus (siehe Kap. 8.2.2.5). Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Über eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz hat der Satzungsgeber des Landschaftsplans, der Kreistag Heinsberg, zu entscheiden. In der Regel entfällt der Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Konzentrationszone nicht, sondern es wird eine Ausnahme vom Verbot baulicher Anlagen formuliert ohne Änderung der Abgrenzung der Gebietskulisse. Aus der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde [inzwischen: Untere Naturschutzbehörde] des Kreises Heinsberg vom 11.10.2016 / 24.01.2017 und der Beratung des Landschaftsbeirats geht hervor, dass die objektiven Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Fläche Birgeler Wald vorliegen.</p> <p>Nur ca. 10 % der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Es handelt sich um die Schutzzone IIIA des WSG Wegberg-Arsbeck. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone III</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>diese Flächen ohne nachvollziehbare Begründung willkürlich ausgeschlossen.</p> <p>Aus diesen Gründen bin ich gegen die Errichtung der Windkraftträder im Birgeler Urwald.</p>	<p>ist unter Berücksichtigung von Auflagen möglich (siehe Kap.8.2.3.2 des Windenergie-Erlasses NRW). Die Hersteller von Windenergieanlagen haben sich bereits intensiv mit dem Bau von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten auseinandergesetzt und sowohl Maßnahmenkataloge für den Bau als auch die Vermeidung von Gefährdungspotentialen detailliert ausgearbeitet. Zahlreiche Beispiele der Errichtung von WEA in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder in Wasserschutzzonen III belegen die praxiserprobte Unbedenklichkeit.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p>
B 2.06	P 6 mit Schreiben vom 04.01.2017	Die Stadt Wassenberg hat Flächen im Waldgebiet „Birgeler Urwald“, einem Teil des Naturparks Maas-Schwalm-Nette mit einem zertifiziertem Premium-Wanderweg, für den Bau von mindestens vier Windkraftanlagen ausgewiesen. Die Entscheidung für diesen Standort ist aufgrund einer Potentialanalyse gefällt	Die Potenzialstudie und somit die Herleitung der Konzentrationszone für die Windenergie im Rahmen der 51. FNP-Änderung der Stadt Wassenberg geht von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m aus (siehe Kap. 1.5 der Begründung). Damit wird der nutzbare Raum für Anlagen dieser Größenklasse nicht im Voraus unnötig reduziert. Zugleich sind die ermittelten Potenzialflächen auch für größere

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>worben, deren Grundlage ein Szenario darstellt, das ausschließlich Anlagen mit einer Höhe von 200 Metern vorsieht und damit deutlich über der Bezugshöhe von 150 Metern liegen. In der Potentialanalyse wird dargestellt, dass sich durch die Planung von WEA mit einer Höhe von 200 Metern ein Szenario ergibt, in dem „der substantielle Raum, welcher sich ohnehin eher am unteren Rand befindet, unnötig und ohne schlüssige Begründung verkleinert" wird (siehe "Potentialstudie Windenergie Stadt Wassenberg"). Das bedeutet, dass damit die für den Bau von kleineren Windkraftanlagen nutzbaren Flächen ausgeschlossen werden.</p> <p>Damit hat die Stadt Wassenberg eine Situation geschaffen, in der nur noch eine einzige bewaldete Fläche mit Ausschlusswirkung zur Errichtung der WEA übrig bleibt. Bezweifelt werden kann auch, ob der Bau der 4 großen Anlagen eine höhere Energieausbeute bedeutet als der von 6 kleineren Anlagen verteilt auf zwei Potentialflächen mit Ausschlusswirkung. Von einer von der Stadt befürchteten "Verspargelung" kann bei 6 Anlagen unserer Meinung nach keine Rede sein.</p> <p>Die für den Bau geplante Fläche beherbergt nicht nur einen traditionsreichen Heimat- und Naturcampingverein der Region, innerhalb dieses Waldstücks befindet sich ebenfalls ein Premium- Wanderweg des Naturparks Maas-Schwalm-Nette.</p>	<p>WEA (in Teilflächen) nutzbar. Das Szenario mit 200 m-WEA wurde auf Wunsch der Bezirksregierung Köln entwickelt und stellt nur einen vergleichenden Exkurs dar.</p> <p>Die beiden Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl sind zusammen mit ca. 39 ha deutlich kleiner als die Potenzialfläche Birgeler Wald mit ca. 53 ha. Sofern die Stadt Wassenberg eine Ausschlusswirkung der Windenergie außerhalb der Konzentrationszone(n) erzielen möchte, muss sie nachweisen, dass sie mit ihrem Planungskonzept der Windenergie verschafft. Der Maßstab für den substantiellen Raum wird durch die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald am unteren Rand erfüllt. Würden statt der Fläche Birgeler Wald die Flächen Ophovener Wald und Myhl als Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt, würde sich die Gesamtfläche erheblich verringern und der substantielle Raum für die Windenergie könnte nicht mehr sicher nachgewiesen werden.</p> <p>Die Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl weisen innerhalb der Flächen zudem verschiedene konkurrierende Belange auf, die die Nutzung der ohnehin kleinen Flächen weiter einschränken. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 bspw. zu dem Ergebnis, dass für die Flächen Ophovener Wald und Myhl aufgrund der Struktur und Baumartenzusammensetzung der Waldbestände aus Sicht der Forstbehörde Bedenken bestehen. Zudem beabsichtigt die Stadt Wassenberg aus städtebaulichen Gründen die Windenergie an einem Standort zu konzentrieren und mit dieser Darstellung eine Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebietes zu bewirken. Die Darstellung der Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als Konzentrationszonen für die Windenergie hätte erhebliche Siedlungsannäherungen an geschlossene Ortslagen zur Folge.</p> <p>Bei dem Campingplatz innerhalb der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald handelt es sich um einen städtebaulichen Missstand, der bauleitplanerisch nicht gesichert ist.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Premium-Wanderweg wie bspw. das Birgeler Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Mit dem Bau dieser großen Windraftanlagen wird der ohnehin waldarme Kreis Heinsberg bzw. die ganze Region Niederrhein um ein weiteres Stück natürlichen Lebensraumes ärmer werden. Das Ökosystem Wald würde durch den Bau dieser Anlagen langfristig und nachhaltig gestört. Einem Stück Wald, das derzeit noch unter den Landschaftsschutz fällt und dem dieser Status durch die „Inaussichtstellung einer Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz“ kurzerhand aberkannt werden würde.</p>	<p>umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p> <p>Der aktuelle Windenergieerlass NRW schließt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in Kommunen mit großflächiger LSG-Kulisse nicht mehr grundsätzlich aus (siehe Kap. 8.2.2.5). Dies gilt vor allem vor dem</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Ähnliches gilt ebenfalls für ein angrenzendes Wasserschutzgebiet. Obwohl der Stadt Wassenberg innerhalb des Stadtgebietes andere nutzbare Flächen für kleinere Anlagen zur Verfügung stünden, hat die Stadt diese Flächen ohne nachvollziehbare Begründung willkürlich ausgeschlossen.</p> <p>Aus diesen Gründen bin ich gegen die Errichtung der Windkraftträder im Birgeler Urwald.</p>	<p>Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Über eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz hat der Satzungsgeber des Landschaftsplans, der Kreistag Heinsberg, zu entscheiden. In der Regel entfällt der Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Konzentrationszone nicht, sondern es wird eine Ausnahme vom Verbot baulicher Anlagen formuliert ohne Änderung der Abgrenzung der Gebietskulisse. Aus der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde [inzwischen: Untere Naturschutzbehörde] des Kreises Heinsberg vom 11.10.2016 / 24.01.2017 und der Beratung des Landschaftsbeirats geht hervor, dass die objektiven Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Fläche Birgeler Wald vorliegen.</p> <p>Nur ca. 10 % der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Es handelt sich um die Schutzzone IIIA des WSG Wegberg-Arsbeck. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone III ist unter Berücksichtigung von Auflagen möglich (siehe Kap.8.2.3.2 des Windenergie-Erlasses NRW). Die Hersteller von Windenergieanlagen haben sich bereits intensiv mit dem Bau von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten auseinandergesetzt und sowohl Maßnahmenkataloge für den Bau als auch die Vermeidung von Gefährdungspotentialen detailliert ausgearbeitet. Zahlreiche Beispiele der Errichtung von WEA in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder in Wasserschutzzonen III belegen die praxiserprobte Unbedenklichkeit.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis,</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
			<p>dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p>
B 2.07	P 7 mit Schreiben vom 07.01.2017	<p>Die Stadt Wassenberg hat Flächen im Waldgebiet „Birgeler Urwald“, einem Teil des Naturparks Maas-Schwalm-Nette mit einem zertifiziertem Premium-Wanderweg, für den Bau von mindestens vier Windkraftanlagen ausgewiesen. Die Entscheidung für diesen Standort ist aufgrund einer Potentialanalyse gefällt worden, deren Grundlage ein Szenario darstellt, das ausschließlich Anlagen mit einer Höhe von 200 Metern vorsieht und damit deutlich über der Bezugshöhe von 150 Metern liegen. In der Potentialanalyse wird dargestellt, dass sich durch die Planung von WEA mit einer Höhe von 200 Metern ein Szenario ergibt, in dem „der substantielle Raum, welcher sich ohnehin eher am unteren Rand befindet, unnötig und ohne schlüssige Begründung verkleinert“ wird (siehe "Potentialstudie Windenergie Stadt Wassenberg"). Das bedeutet, dass damit die für den Bau von kleineren Windkraftanlagen nutzbaren Flächen ausgeschlossen werden.</p> <p>Damit hat die Stadt Wassenberg eine Situation geschaffen, in der nur noch eine einzige bewaldete Fläche mit Ausschlusswirkung zur Errichtung der WEA übrig bleibt. Bezweifelt werden kann auch, ob der Bau der 4 großen Anlagen eine höhere Energieausbeute bedeutet als der von 6 kleineren Anlagen verteilt auf zwei Potentialflächen mit Ausschlusswirkung. Von einer von der Stadt befürchteten "Verspargelung" kann bei 6 Anlagen unserer Meinung nach keine Rede sein.</p>	<p>Die Potenzialstudie und somit die Herleitung der Konzentrationszone für die Windenergie im Rahmen der 51. FNP-Änderung der Stadt Wassenberg geht von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m aus (siehe Kap. 1.5 der Begründung). Damit wird der nutzbare Raum für Anlagen dieser Größenklasse nicht im Voraus unnötig reduziert. Zugleich sind die ermittelten Potenzialflächen auch für größere WEA (in Teilflächen) nutzbar.</p> <p>Das Szenario mit 200 m-WEA wurde auf Wunsch der Bezirksregierung Köln entwickelt und stellt nur einen vergleichenden Exkurs dar.</p> <p>Die beiden Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl sind zusammen mit ca. 39 ha deutlich kleiner als die Potenzialfläche Birgeler Wald mit ca. 53 ha. Sofern die Stadt Wassenberg eine Ausschlusswirkung der Windenergie außerhalb der Konzentrationszone(n) erzielen möchte, muss sie nachweisen, dass sie mit ihrem Planungskonzept der Windenergie verschafft. Der Maßstab für den substantiellen Raum wird durch die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald am unteren Rand erfüllt. Würden statt der Fläche Birgeler Wald die Flächen Ophovener Wald und Myhl als Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt, würde sich die Gesamtfläche erheblich verringern und der substantielle Raum für die Windenergie könnte nicht mehr sicher nachgewiesen werden.</p> <p>Die Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl weisen innerhalb der Flächen zudem verschiedene konkurrierende Belange auf, die die Nutzung der ohnehin kleinen Flächen weiter einschränken. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 bspw. zu dem Ergebnis, dass für die Flächen Ophovener Wald und Myhl</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Die für den Bau geplante Fläche beherbergt nicht nur einen traditionsreichen Heimat- und Naturcampingverein der Region, innerhalb dieses Waldstücks befindet sich ebenfalls ein Premium- Wanderweg des Naturparks Maas-Schwalm-Nette.</p> <p>Mit dem Bau dieser großen Windraftanlagen wird der ohnehin waldarme Kreis Heinsberg bzw. die ganze Region Niederrhein um ein weiteres Stück natürlichen Lebensraumes ärmer werden. Das Ökosystem Wald würde durch den Bau dieser Anlagen langfristig und nachhaltig gestört. Einem Stück Wald, das derzeit noch unter den Landschaftsschutz fällt und dem dieser Status durch die „Inaussichtstellung einer Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz“ kurzerhand</p>	<p>aufgrund der Struktur und Baumartenzusammensetzung der Waldbestände aus Sicht der Forstbehörde Bedenken bestehen. Zudem beabsichtigt die Stadt Wassenberg aus städtebaulichen Gründen die Windenergie an einem Standort zu konzentrieren und mit dieser Darstellung eine Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet zu bewirken. Die Darstellung der Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als Konzentrationszonen für die Windenergie hätte erhebliche Siedlungsannäherungen an geschlossene Ortslagen zur Folge.</p> <p>Bei dem Campingplatz innerhalb der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald handelt es sich um einen städtebaulichen Missstand, der bauleitplanerisch nicht gesichert ist.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Premium-Wanderweg wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Aus diesen Gründen bin ich gegen die Errichtung der Windkraftträder im Birgeler Urwald.</p>	<p>Maßnahmenkataloge für den Bau als auch die Vermeidung von Gefährdungspotentialen detailliert ausgearbeitet. Zahlreiche Beispiele der Errichtung von WEA in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder in Wasserschutzzonen III belegen die praxiserprobte Unbedenklichkeit.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p>
B 2.08	P 8 mit Schreiben vom 05.01.2017	<p>Die Stadt Wassenberg hat Flächen im Waldgebiet „Birgeler Urwald“, einem Teil des Naturparks Maas-Schwalm-Nette mit einem zertifiziertem Premium-Wanderweg, für den Bau von mindestens vier Windkraftanlagen ausgewiesen. Die Entscheidung für diesen Standort ist aufgrund einer Potentialanalyse gefällt worden, deren Grundlage ein Szenario darstellt, das ausschließlich Anlagen mit einer Höhe von 200 Metern vorsieht und damit deutlich über der Bezugshöhe von 150 Metern liegen. In der Potentialanalyse wird dargestellt,</p>	<p>Die Potenzialstudie und somit die Herleitung der Konzentrationszone für die Windenergie im Rahmen der 51. FNP-Änderung der Stadt Wassenberg geht von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m aus (siehe Kap. 1.5 der Begründung). Damit wird der nutzbare Raum für Anlagen dieser Größenklasse nicht im Voraus unnötig reduziert. Zugleich sind die ermittelten Potenzialflächen auch für größere WEA (in Teilflächen) nutzbar.</p> <p>Das Szenario mit 200 m-WEA wurde auf Wunsch der Bezirksregierung Köln entwickelt und stellt nur einen vergleichenden Exkurs dar.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>dass sich durch die Planung von WEA mit einer Höhe von 200 Metern ein Szenario ergibt, in dem „der substantielle Raum, welcher sich ohnehin eher am unteren Rand befindet, unnötig und ohne schlüssige Begründung verkleinert“ wird (siehe "Potenzialstudie Windenergie Stadt Wassenberg"). Das bedeutet, dass damit die für den Bau von kleineren Windkraftanlagen nutzbaren Flächen ausgeschlossen werden.</p> <p>Damit hat die Stadt Wassenberg eine Situation geschaffen, in der nur noch eine einzige bewaldete Fläche mit Ausschlusswirkung zur Errichtung der WEA übrig bleibt. Bezweifelt werden kann auch, ob der Bau der 4 großen Anlagen eine höhere Energieausbeute bedeutet als der von 6 kleineren Anlagen verteilt auf zwei Potentialflächen mit Ausschlusswirkung. Von einer von der Stadt befürchteten "Verspargelung" kann bei 6 Anlagen unserer Meinung nach keine Rede sein.</p> <p>Die für den Bau geplante Fläche beherbergt nicht nur einen traditionsreichen Heimat- und Naturcampingverein der Region, innerhalb dieses Waldstücks befindet sich ebenfalls ein Premium- Wanderweg des Naturparks Maas-Schwalm-Nette.</p>	<p>Die beiden Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl sind zusammen mit ca. 39 ha deutlich kleiner als die Potenzialfläche Birgeler Wald mit ca. 53 ha. Sofern die Stadt Wassenberg eine Ausschlusswirkung der Windenergie außerhalb der Konzentrationszone(n) erzielen möchte, muss sie nachweisen, dass sie mit ihrem Planungskonzept der Windenergie verschafft. Der Maßstab für den substantiellen Raum wird durch die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald am unteren Rand erfüllt. Würden statt der Fläche Birgeler Wald die Flächen Ophovener Wald und Myhl als Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt, würde sich die Gesamtfläche erheblich verringern und der substantielle Raum für die Windenergie könnte nicht mehr sicher nachgewiesen werden.</p> <p>Die Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl weisen innerhalb der Flächen zudem verschiedene konkurrierende Belange auf, die die Nutzung der ohnehin kleinen Flächen weiter einschränken. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 bspw. zu dem Ergebnis, dass für die Flächen Ophovenr Wald und Myhl aufgrund der Struktur und Baumartenzusammensetzung der Waldbestände aus Sicht der Forstbehörde Bedenken bestehen. Zudem beabsichtigt die Stadt Wassenberg aus städtebaulichen Gründen die Windenergie an einem Standort zu konzentrieren und mit dieser Darstellung eine Ausschlusswirkung für das übrigen Stadtgebietes zu bewirken. Die Darstellung der Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als Konzentrationszonen für die Windenergie hätte erhebliche Siedlungsannäherungen an geschlossene Ortslagen zur Folge.</p> <p>Bei dem Campingplatz innerhalb der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald handelt es sich um einen städtebaulichen Missstand, der bauleitplanerisch nicht gesichert ist.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Premium-Wanderweg wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Mit dem Bau dieser großen Windraftanlagen wird der ohnehin waldarme Kreis Heinsberg bzw. die ganze Region Niederrhein um ein weiteres Stück natürlichen Lebensraumes ärmer werden. Das Ökosystem Wald würde durch den Bau dieser Anlagen langfristig und nachhaltig gestört. Einem Stück Wald, das derzeit noch unter den Landschaftsschutz fällt und dem dieser Status durch die „Inaussichtstellung einer Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz“ kurzerhand aberkannt werden würde.</p>	<p>Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p> <p>Der aktuelle Windenergieerlass NRW schließt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in Kommunen mit großflächiger LSG-Kulisse nicht mehr grundsätzlich aus (siehe Kap. 8.2.2.5). Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Über eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz hat der Satzungsgeber des Landschaftsplans, der Kreistag Heinsberg, zu entscheiden. In der Regel entfällt der</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Ähnliches gilt ebenfalls für ein angrenzendes Wasserschutzgebiet. Obwohl der Stadt Wassenberg innerhalb des Stadtgebietes andere nutzbare Flächen für kleinere Anlagen zur Verfügung stünden, hat die Stadt diese Flächen ohne nachvollziehbare Begründung willkürlich ausgeschlossen.</p> <p>Aus diesen Gründen bin ich gegen die Errichtung der Windkraftträder im Birgeler Urwald.</p>	<p>Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Konzentrationszone nicht, sondern es wird eine Ausnahme vom Verbot baulicher Anlagen formuliert ohne Änderung der Abgrenzung der Gebietskulisse. Aus der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde [inzwischen: Untere Naturschutzbehörde] des Kreises Heinsberg vom 11.10.2016 / 24.01.2017 und der Beratung des Landschaftsbeirats geht hervor, dass die objektiven Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Fläche Birgeler Wald vorliegen.</p> <p>Nur ca. 10 % der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Es handelt sich um die Schutzzone IIIA des WSG Wegberg-Arsbeck. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone III ist unter Berücksichtigung von Auflagen möglich (siehe Kap.8.2.3.2 des Windenergie-Erlasses NRW). Die Hersteller von Windenergieanlagen haben sich bereits intensiv mit dem Bau von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten auseinandergesetzt und sowohl Maßnahmenkataloge für den Bau als auch die Vermeidung von Gefährdungspotentialen detailliert ausgearbeitet. Zahlreiche Beispiele der Errichtung von WEA in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder in Wasserschutzzonen III belegen die praxiserprobte Unbedenklichkeit.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
			<p>ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtsverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p>
B 2.09	P 9 mit E-Mial vom 15.01.2017	<p>ich wohne mit meiner Frau nun seit knapp 10 Jahren in Wassenberg. Wir haben uns seinerzeit für das Wassenberger Stadtgebiet entscheiden, da wir unseren Kindern, die sich damals noch in Planung befanden, eine grüne Umgebung bieten wollten. Wir wollten, dass sie Natur kennenlernen und "Grün" nicht nur vom Mittelstreifen einer Autobahn her kennen.</p> <p>Sie sind Bürgermeister eines Stadtgebietes, dass man getrost als naturnah bezeichnen kann. Diese Tatsache (verbunden mit günstigen Grundstückspreisen) ist es in erster Linie, die diese Region für junge Familien attraktiv macht.</p> <p>Ich kann daher nicht nachvollziehen, aus welchem Grund die Stadt Wassenberg nun den Fehler macht, den andere Städte schon vor Jahrzehnten gemacht haben. Stadtgebiete werden in erster Linie dadurch attraktiv, dass sie über weitläufige Grüngelände verfügen, die aber nun vorsätzlich zerstört werden.</p> <p>Der Bau von Windrädern mitten im Birgeler Wald reißt somit die Attraktivität um, die in den Jahren zuvor mühevoll aufgebaut wurde.</p> <p>Fragen Sie sich selbst, ob Sie an einem schönen sonnigen Sonntagnachmittag mit Ihrer Familie gerne zwischen Windrädern entlang spazieren möchten? Möchten Sie Ihrem Enkel lieber erklären, welcher Raubvogel da, von einem Windradflügel geschreddert, vor Ihnen liegt, oder welcher Vogel dort in zehn Meter Entfernung lebendig auf einem Baum sitzt?</p>	<p>Die Energieversorgung sowohl von Industrie und Gewerbe als auch privater Haushalte stellt einen sehr hohen öffentlichen Belang dar. Gemäß bundespolitischer Ziele soll dabei der Anteil regenerativer Energie im Sinne des Klimaschutzes deutlich erhöht werden. Diese bundespolitische Zielsetzung schlägt sich in zahlreichen Gesetzen und Planwerken auf verschiedenen Ebenen wieder. Dazu zählen der Landesentwicklungsplan NRW, das Baugesetzbuch, der Windenergieerlass NRW 2015 sowie verschiedene Urteile aus der Rechtsprechung. Danach ist jede Kommune verpflichtet der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, wenn sie über die Darstellung von Konzentrationszonen die Windenergie räumlich steuern möchte. Macht sie von diesem Instrument keinen Gebrauch ist die nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Windenergienutzung im gesamten Außenbereich unter Einhaltung der zulässigen immissionsrechtlichen Anforderungen möglich. In diesem Falle wäre eine „Verspargelung“ der Landschaft mit zahlreichen WEA-Standorten</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Ich bin nun wirklich niemand, der auch nur Ansatzweise als "Öko-Spinner" bezeichnet werden kann, möchte aber neben den erwähnten Attraktivitätseinbußen, ausdrücklich auf die ökologischen Folgen hinweisen.</p>	<p>zu besorgen. Die Stadt Wassenberg hat sich bewusst für das Instrument der räumlichen Steuerung entschieden, um die gemäß § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Windenergie zu bündeln und eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden. Für die Stadt Wassenberg besteht keine Möglichkeit, die Windenergienutzung grundsätzlich zu untersagen.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Premium-Wanderweg wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
			<p>Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Vorkommen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II erarbeitet worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Realisierung eines Windparks keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II zu erstellen, der die konkrete Anlagenplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist durch den Vorhabenträger auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu kompensieren. Die genaue Eingriffsermittlung und Festlegung der konkreten Ausgleichsmaßnahmen und –flächen können erst auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung erfolgen.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtsverschatteten Bereich.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Warum kommt niemand auf die -aus meiner Sicht- naheliegende Idee, die Windräder in einem Gewerbegebiet zu positionieren, wo sie weder Mensch noch Tier stören. Hier ist ein gewisser Geräuschpegel völlig üblich. Allein diese Argumente sind weit höher zu werten als die Effizienz der Windräder.</p> <p>Ich für meinen Teil plädiere dafür, die Pläne für den Bau von Windkrafträdern im Birgelter Wald umgehend einzustampfen. Windkrafträder im Wald schaden der Stadt langfristig überproportional mehr als sie nützen.</p> <p>Anderenfalls werden sich Ihre Nachfolger in 15-20 Jahren fragen, wie sie die Region wieder für junge Familien attraktiv machen können. Dieses Szenario wäre an Absurdität nicht mehr zu überbieten, da der jetzige Zustand dann das Ziel sein wird...</p>	<p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p> <p>Die Stadt Wassenberg beabsichtigt aus städtebaulichen Gründen die flächenmäßig begrenzten gewerblichen Bauflächen für gewerbliche Nutzungen im Sinne von Gewerbebetrieben freizuhalten. Gewerbebetriebe haben eine hohe Bedeutung für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen in der Stadt Wassenberg. Auch ohne diese städtebauliche Absicht wären die gewerblichen Bauflächen im Stadtgebiet Wassenberg Einschränkungen für die Nutzung der Windenergie unterworfen. Diese bestehen in der tatsächlichen Nutzung der Flächen durch Gewerbebetriebe sowie der teilweisen Überlagerung durch Abstandspuffer angrenzender Siedlungsflächen. Aus diesen Gründen sind die gewerblichen Bauflächen der Stadt Wassenberg nicht als Konzentrationszonen für die Windenergie geeignet. Damit könnte weder die räumliche Steuerung mit Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet erreicht noch der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.</p>
B 2.10	P 10 mit Schreiben vom 04.01.2017	<p>als Bürger der Stadt Wassenberg möchte ich hiermit meinen energischen Einspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes im Birgeler Wald und die Errichtung eines Windparks zu erheben.</p> <p>Ohne die Ihnen mit Sicherheit hinlänglich bekannten vielen Argumente gegen das geplante Vorhaben wiederholen zu wollen, möchte ich nur sagen, dass der Wald und unberührte Natur zu den wertvollsten Gütern des Menschen gehört. Stirbt der Wald, werden früher oder später auch wir alle durch die dadurch ausgelöste weiterführende Zerstörung der Natur und des natürlichen Gleichgewichts zugrunde gehen.</p>	<p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
			<p>Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p> <p>Der aktuelle Windenergieerlass NRW schließt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in Kommunen mit großflächiger LSG-Kulisse nicht mehr grundsätzlich aus (siehe Kap. 8.2.2.5). Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Über eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz hat der Satzungsgeber des Landschaftsplans, der Kreistag Heinsberg, zu entscheiden. In der Regel entfällt der Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Konzentrationszone nicht, sondern es wird eine Ausnahme vom Verbot baulicher Anlagen formuliert ohne Änderung der Abgrenzung der Gebietskulisse. Aus der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde [inzwischen: Untere Naturschutzbehörde] des Kreises Heinsberg vom 11.10.2016 / 24.01.2017 und der Beratung des Landschaftsbeirats geht hervor, dass die objektiven Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Fläche Birgeler Wald vorliegen.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Vorkommen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II erarbeitet worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Realisierung eines Windparks keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
			<p>Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist durch den Vorhabenträger auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu kompensieren. Die genaue Eingriffsermittlung und Festlegung der konkreten Ausgleichsmaßnahmen und –flächen können erst auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung erfolgen.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p>
B 2.11	P 11 mit Schreiben vom 20.01.2017	<p>Einleitung: Der Bau von Windkraftanlagen wird in der Öffentlichkeit immer umstritten sein, da es sich um eine relativ neue Technologie handelt, die das gewohnte Bild der Landschaft stark verändert und die Menschen deswegen auch in hohem Maße irritiert. Ebenfalls werden</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Belästigungen durch Schattenwurf und Lärm befürchtet. Durch gesetzliche Regelungen werden - zumindest die beiden zuletzt genannten Auswirkungen - auf ein erträgliches Maß reduziert. Andere Quellen der Belästigung, z. B. der Straßenverkehr, emittieren erheblich mehr und auch konstanten Lärm.</p> <p>Bündnis 90 / Die Grünen haben sich immer für den frühzeitigen Ausbau alternativer Energiegewinnung (Wind, Solarkraft, Wasser und Biogas) eingesetzt. Im Vergleich zu konventionellen Kraftwerken entstehen dabei kaum klimaschädliche Stoffe und der Landschaftsverbrauch ist relativ gering. Kritiker dieser alternativen Energiegewinnung können sich im Kreis Heinsberg an der Abbruchkante des Braunkohletagebaus ein eigenes Bild über die dort entstandenen Narben in Landschaft machen.</p> <p>Dennoch muss auch der Ausbau der alternativen Energien hinsichtlich Standort und Technik hinterfragt werden.</p> <p>Beim Ausbau alternativer Energien gilt für Bündnis 90 / Die Grünen deshalb folgender Satz aus der Stellungnahme von J. H. Becker (Stichting Behoud Stillegebied) vom 08. November 2016. Dieser führt zur geplanten Ausweisung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Birgeler Wald an: <i>„ Wir sind der Meinung, dass es doch nicht so sein sollte, dass ein Übel (Klimawandel) bekämpft werden sollte mit einem anderen Übel (Abholzung von wertvollen Wäldern und Zerstörung des Tierlebens und Landschaft)“</i></p> <p>Kritik / Anregungen zur Beschlussempfehlung aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger gem. § 4 Abs. 2 BauGB (51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg) Zitate entnommen der „Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger gem. § 4 Abs. 2 BauGB“ der Verwaltung</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>der Stadt Wassenberg</p> <p><u>Zu Stellungnahme der Stadt Wegberg vom 20.09.2016 und Kreis Heinsberg, Amt für Wohnen und Bauen, mit Schreiben vom 11.10.20016</u> <u>Hier: Amt für Umwelt und Verkehrsplanung:</u></p> <p>Die Stadt Wassenberg hat immer wieder erklärt, sich der Förderung und dem Ausbau des Tourismus verpflichtet zu fühlen.</p> <p>So wurde z. B. in der Haushaltssatzung 2017 ein Betrag für ein Projekt zur Ausschilderung von Wanderwegen im Knotenpunktsystem angesetzt.</p> <p>In direkter Nähe des geplanten Windparks verläuft nicht nur der oft genannte Premiumwanderweg „Birgeler Urwald“, sondern auch der Maas-Niederrheinpfad (Start Venlo. Der nördlichste Ort ist Molenhoek und der südlichste ist Wassenberg. Länge ca. 342 km), der Europäische Fernwanderweg E 8 (Angelegt und durchgehend beschildert sind bis jetzt die Strecken in Irland, England, den Niederlanden, Deutschland, Österreich und der Slowakei. Länge im Endausbau: 4390 km), der Hauptwanderweg X1 sowie die Kurzwanderwege A 3 und A8.</p> <p>Ferner liegt hier auch ein Weg im Knotenpunktsystem des Kreises Heinsberg zwischen den Knotenpunkten 26 und 75.</p> <p>Mögliche Startpunkte zu Wanderungen in das Waldgebiet sind die ausgewiesenen Wanderparkplätze bei Rosenthal, Parkplätze bei Haus Wildenrath, zwischen Wildenrath und Dalheim-Rödgen sowie am Dalheimer Friedhof und an der Dalheimer Mühle.</p> <p>Dieses Gebiet wird von Wanderern und Radlern – auch in direkter Nähe zu den geplanten Windkraftanlagen – stark frequentiert. Es muss den Vergleich mit dem Judenbruch und dem Birgeler Pützchen nicht zu scheuen.</p>	<p><u>Zu Stellungnahme der Stadt Wegberg vom 20.09.2016 und Kreis Heinsberg, Amt für Wohnen und Bauen, mit Schreiben vom 11.10.20016</u> <u>Hier: Amt für Umwelt und Verkehrsplanung:</u></p> <p>Die Nutzung der genannten Erholungsinfrastrukturen bleibt weiterhin möglich. Von den genannten Streckenabschnitten der Rad- und Wanderwege führt nur ein sehr geringer Teil unmittelbar entlang der geplanten Konzentrationszone. Es findet somit eine temporäre Störung von Erholungssuchenden statt. Diese wird zudem durch die sichtverschattende Waldkulisse abgeschwächt. Demgegenüber käme es bei einer siedlungsnahen Ausweisung von Konzentrationszonen zu einer dauerhaften Störung einer Vielzahl von Anwohnern. Hinzu käme der Aspekt, dass im übrigen Stadtgebiet von Wassenberg der Windenergie nur durch Darstellung von mindestens zwei Konzentrationszonen substantiell Raum verschafft werden kann, was zu einer Vervielfachung der Auswirkungen führt. Im Sinne dieser Abwägung präferiert die Stadt Wassenberg die Ausweisung <u>einer</u> siedlungsfernen Konzentrationszone im Birgeler Wald.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Es gibt verschiedene Beispiele, die eine Verträglichkeit von Premiumwanderwegen und Windenergieanlagen belegen (siehe Begründung zur 51. FNP-Änderung). Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Die geplante Konzentrationszone widerspricht der erklärten Zielsetzung, die naturräumlichen Qualitäten zu erhalten und im Sinne des „sanften Tourismus“ zu erschließen und weiterzuentwickeln. Nicht alleine die Flächen der Windkraftanlagen, sondern auch die zu erwartende Anlage von sehr breiten Wegen für Aufbau und Pflege stören das Landschaftsbild und beeinträchtigen die Erholungsfunktion des Waldes. Unkalkulierbar sind eventuelle Schäden durch Brände in den Windkraftanlagen, die sich bei trockenen Wetterlagen rasch großflächig in die angrenzenden Waldgebiete ausbreiten können.</p>	<p>Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Der Bereich der Konzentrationszone gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einem der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in NRW. Die Stadt Wassenberg beabsichtigt mit der 51. FNP-Änderung die Darstellung einer Konzentration für die Windenergie, um diese im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierte Nutzung räumlich zu konzentrieren und eine Ausschlusswirkungen für den übrigen Außenbereich des Stadtgebietes zu bewirken. Dadurch soll eine „Verspargelung“ der Landschaft verhindert und andere landschaftlich hochwertige Räume von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> <p>Bzgl. der Erholungsfunktion des Waldes liegt eine Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde vom 05.12.2016 vor, wonach dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion im Birgeler Wald mit angemessenen Mitteln zu begegnen sei. Aus Sicht des Forstamtes sei nach Abwägung der Belange die Konzentrationszone Birgeler Wals als geeignet zu betrachten. Hinsichtlich der Potenzialflächen Ophovern Wald und Myhl erhebt der Landesbetrieb hingegen erhebliche Bedenken.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p><u>Zu Stellungnahme Geologischer Dienst, Landesbetrieb, Schreiben vom 26.09.2016:</u> Neben den Gefahren durch seismische Ereignisse in der Nähe des „Birgeler Wald - Sprungs“ besteht auch die Gefahr durch Bergsenkungen. Unter diesem Gebiet wurde von der Zeche Sophia-Jacoba im vergangenen Jahrhundert großflächig Steinkohle abgebaut. Nach unserer Kenntnis wurden die Stollen geflutet und nicht gefüllt, so dass Bergsenkungen nicht ausgeschlossen werden können (aus dem Ruhrgebiet werden immer wieder Bergsenkungen, auch von schon seit mehr als 100 Jahren aufgegebenen Stollen, gemeldet). Ebenfalls sind hier Bergsenkungen durch die Veränderungen des Grundwassers in Zusammenhang mit den alten Stollen durch die großflächigen Entsümpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus in den verschiedenen Ebenen des Gesteinsaufbaus möglich.</p> <p>Auf diesem unkalkulierbaren Untergrund verbietet sich unserer Meinung nach der Bau von Windkraftanlagen.</p> <p>Die Verwaltung der Stadt Wassenberg bezieht Ihre</p>	<p>sichtverschatteten Bereich. Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p> <p>Ein Brandschutzkonzept ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch den Investor auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung vorzulegen. Dies ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Im Flächennutzungsplanverfahren werden Flächen für die Windenergie dargestellt, keine Standorte. Es wird auf dieser Ebene auch keine Genehmigung für Windenergieanlagen erteilt. Der Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde erkennt für die Waldflächen in Wassenberg keine erhöhte Waldbrandgefahr im Vergleich zu anderen Windparks im Wald.</p> <p><u>Zu Stellungnahme Geologischer Dienst, Landesbetrieb, Schreiben vom 26.09.2016:</u> Der Nachweis der Standsicherheit der Anlagen ist auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen.</p> <p>Bei der Station Koninkliik Nederlands Meteorologisch Instituut handelt es sich um einer meteorologische und nicht um eine seismologische Station. Erhebliche Auswirkungen auf meteorologische Stationen sind durch Windenergieanlagen nicht zu erwarten.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Stellungnahme einzig auf die Erdbebenstation im Rathaus Wassenberg und nennt dazu den gemeinsamen Erlass des MWEIMH und MKULNV zur Abstandsregelung. Nicht berücksichtigt wird die Station des Koninkliik Nederlands Meteorologisch Instituut, die sich innerhalb des Bereiches von 2 km befindet.</p> <p>Erdbeben stoppen leider nicht an Landesgrenzen und die bessere Untersuchung und mögliche Vorwarnung von Erdbeben werden mittlerweile durch internationale Zusammenarbeit möglich.</p> <p>Deshalb ist es kurzsichtig, hier nur auf den Bereich der Stadt Wassenberg zu verweisen.</p> <p>Wir fordern daher, eine Stellungnahme zu den möglichen Auswirkungen der Windkraftanlagen in seismologischer Hinsicht vom Koninkliik Nederlands Meteorologisch Instituut einzuholen und diese in der endgültigen Entscheidung zum Bau der Windkraftanlagen gebührend zu werten.</p> <p><u>Zu Stellungnahme LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland, mit Schreiben vom 26.09.2016:</u> Innerhalb des genannte Radius von 5 km liegt auch die Innenstadt Wassenbergs mit Burg und Bergfried, Haus Elsum, Haus Wildenrath (Wegberg) sowie die Motte „Aldeberg“ (Wegberg). Wir bitten darum, auch diese Objekte in die Prüfung einer konkreten Betroffenheit von Baudenkmalern im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz aufzunehmen.</p> <p>Vor allem sollte geprüft werden, inwieweit sich die geplanten Windkraftanlagen auf das zweifellos raumbedeutende Baudenkmal Bergfried und Burg Wassenberg auswirken.</p> <p><u>Zu Stellungnahme NABU, Kreisverband Schreiben vom 14.10.2016</u></p>	<p><u>Zu Stellungnahme LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland, mit Schreiben vom 26.09.2016:</u> Aufgrund der Entfernung der genannten Denkmäler sind auf Ebene der FNP-Änderung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Sollten die genannten Denkmäler Ausschlussradien von 5 km für die Windenergie bewirken, wäre nahezu im gesamten Stadtgebiet die Ausweisung von Konzentrationszonen unmöglich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind die Auswirkungen einer konkreten Windparkplanung auf die Baudenkmalern auf Ebene der UVP-Vorprüfung zu untersuchen.</p> <p>Der Rat der Stadt kann aus städtebaulichen Gründen weiche Tabukriterien definieren. Allerdings müssen diese substantiell begründet sein und dürfen nicht so groß gewählt sein, dass der Windenergie kein substantieller Raum mehr verschafft werden kann.</p> <p><u>Zu Stellungnahme NABU, Kreisverband Schreiben vom 14.10.2016</u> Wie in der Potenzialflächenherleitung dargelegt kann der Windenergie</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Einer Stadt, die sich der Förderung des Tourismus als Möglichkeit Wirtschaftskraft und Lebensqualität in der Kommune zu fördern auf die Fahne geschrieben hat, steht es auch frei - mit Hinweis auf diese Ziele - die weichen Tabukriterien entsprechend festzulegen.</p> <p>Die Waldflächen des Wassenberger Horstes sind sicherlich für Tourismus und Erholung von enormer Bedeutung und ziehen neben den überregional bekannten Veranstaltungen sowie den in den Ausführungen der Verwaltung immer wieder genannten Bereichen Birgelener Pützchen und Judenbruch in Wassenberg Besucher aus den umliegenden Regionen in die Stadt. Mit dem Hinweis auf diese Fakten wäre die Herausnahme der Waldgebiete möglich, wenn sie als weiches Tabukriterium aufgenommen würde, ohne das eine Verhinderungsplanung unterstellt werden könnte.</p> <p>Der Verweis auf das nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch den Investor auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung wird in den Ausführungen der Verwaltung immer wieder genannt.</p> <p>Dies scheint rechtlich zwar in Ordnung zu sein, ist aber dennoch zu kurzfristig gedacht. Im Rahmen des Brandschutzkonzeptes werden möglicherweise dann doch die Anlage von Löschteichen und Brandschutzschneisen oder größere Abholzungen gefordert, die einen großflächigen Eingriff in das Waldgebiet darstellen und entsprechende Artenschutzprüfungen nach sich ziehen müssten. Brandschutzpläne sind nicht nötig, wenn es um die Löschung von Windkraftanlagen geht (die in der Regel sowieso nicht löschar sind und nur kontrolliert abbrennen). Allerdings braucht man sie um die durch Funkenflug verursachten möglichen Waldbrände zu bekämpfen. Ob die Windkraftanlagen dann noch realisierbar (reparabel?) sind steht dahin. Dazu ein Zitat aus Spiegel online, 05. Januar 2017, 07:59 Uhr:</p>	<p>auf Grundlage des Planungskonzeptes außerhalb des Waldes im Stadtgebiet Wassenberg nicht substantiell Raum verschafft werden. Diese Möglichkeit bestünde nur, wenn die weichen Tabukriterien (insbesondere die Abstände zu Siedlungen) auf ein Minimum reduziert würden. Dies ist aus o.g. Gründen jedoch nicht der städtebauliche Wille der Stadt Wassenberg (siehe Punkt 1.).</p> <p>Fragen wie die Ausarbeitung eines Brandschutzkonzeptes sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass weder Anlagenanzahl, -standorte, noch -höhe festgesetzt werden, muss an dieser Stelle auf das dafür vorgesehene Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz verwiesen werden.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde erkennt für die Waldflächen in Wassenberg keine erhöhte Waldbrandgefahr im Vergleich zu anderen Windparks im Wald. Sofern Löschteiche angelegt werden müssten, wären diese wie jeder andere Eingriff auch gemäß Landschaftsgesetz zu kompensieren.</p> <p>Die Windenergieanlagen unterliegen regelmäßigen Wartungen gemäß dem Stand der Technik.</p> <p>In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>„Es gibt laut BWE (Branchenverband der Hersteller von Windkraftanlagen) rund 26.500 Anlagen bundesweit - und im Schnitt sechs bis sieben Zwischenfälle pro Jahr, in denen es nach einem Blitzeinschlag brennt oder ein Rotorblatt abbricht. Dass es binnen vier Wochen vier betroffene Anlagen gebe, sei durchaus ungewöhnlich, befand allerdings auch der Verband.“ http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/umgestuerzte-windraeder-experten-suchen-nach-ursachen-a-1128624.html</p> <p>Die Häufigkeit der Brände ist sicherlich gering. Wie bei allen technischen Anlagen nimmt die Häufigkeit des Versagens der Anlagen jedoch mit zunehmender Lebensdauer – auch bei qualitativ hoher Instandhaltung – zu.</p> <p>Bündnis 90 / Die Grünen fordern hinsichtlich des Brandschutzkonzeptes, dass dieses ausführlich im nächsten Verfahrensschritt erstellt und auch auf die umliegenden Waldflächen bezogen wird sowie bei Inanspruchnahme weiterer Flächen (Zuwegungen, Brandschneisen, Löschteiche), dass auch zu diesen entsprechende Artenschutzgutachten erstellt werden.</p> <p>Dieser Forderung des NABU schließen sich Bündnis 90 / Die Grünen an. Auch bei der bloßen Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen müssen unserer Auffassung nach die durch die Ausweisung verursachten Konsequenzen (Ausbaus von Wegen und Stellflächen, ggf. auch Brandschutzflächen und Feuerlöschteichen) mit in das FNP-Verfahren einbezogen werden und nicht erst in späteren Verfahrensschritten. Der Ausbau von Zuwegungen etc. hängt unmittelbar mit der Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen und deren eventuellem Bau zusammen.</p> <p>Bei der Roteiche handelt es sich zwar nicht um eine heimische Baumart, aber um ein standortgerechtes</p>	<p>Rureifel-Jülicher Börde werden innerhalb der geplanten Konzentrationszone Flächen definiert, die nicht durch den Mastfuß überbaut werden dürfen. Das Überstreichen von standortgerechten Laubwaldflächen durch die Rotorblätter ist gemäß Landesbetrieb zulässig.</p> <p>Die Stadt hat Pufferzonen (300 m) zu Naturschutz- und FFH-Gebieten definiert, welche jedoch von der Bezirksregierung Köln und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg in Frage gestellt wurden. Die Erforderlichkeit dieser Pufferzonen wurde schutzgebietsspezifisch überprüft.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Vorkommen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II erarbeitet worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Realisierung eines Windparks keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II zu erstellen, der die konkrete Anlagenplanung</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Gehölz, welches auch vor Auswirkungen durch die Windkraftanlagen besonders geschützt ist. Dies wurde in der Begehung des Geländes durch den Landschaftsbeirat des Kreises betont.</p> <p>In den Begründungen der Verwaltung zur Ablehnung der Argumente in Bezug auf den Schutz des Waldes wird immer auf die geringfügige Wertigkeit des Geländes (Weihnachtsbaumkultur, Äcker, ehem. Campingplatz oder geringwertige Nadelbaum- oder Roteichenbestände) verwiesen. Völlig außer Acht gelassen wird dabei, dass das geplante Gelände umgeben ist von besonders hochwertigen Schutzzonen (NSG Helpensteiner Bachtal, NSG Schaagbachtal und auch der niederländische Nationalpark „De Meinweg“). Das Gebiet der geplanten Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen liegt inmitten all dieser Schutzzonen und Wanderungs- oder Jagdbewegungen vieler Tiere führen aller Wahrscheinlichkeit zu einer starken Gefährdung vieler Arten. Die geplante Konzentrationsfläche ist Teil einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung.</p> <p>Nach der Meinung von Bündnis 90 / Die Grünen wurde dieser Aspekt bei dem Artenschutzgutachten zur Konzentrationsflächen nicht ausreichend beachtet.</p> <p>In der Diskussion führt die Stadt Wassenberg vor allem zwei Argumente für die Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen im Birgeler Wald an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung der Verspargelung der Landschaft 2. Wirtschaftlichkeit der Anlagen in diesem Gebiet, vor allem bei WEA's mit 200 Metern Höhe <p>Eine Verspargelung der Landschaft wird unserer Meinung nach auch vermieden, wenn z. B. an zwei verschiedenen Standorten im Stadtgebiet Konzentrationsflächen ausgewiesen (was lt. Aussage des Gutachtens auch möglich wäre) und kleinere Anlagen (max. 150 m)</p>	<p>berücksichtigt.</p> <p>Zu Verspargelung: siehe Punkt 1</p> <p>Ziel der Stadt Wassenberg ist nicht ein optimale Wirtschaftlichkeit, sondern der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. Andere Arten der Energiegewinnung (Kernenergie, Kohle) haben deutlich größere Folgekosten als die Windenergie. Bei der Windenergie handelt es sich zudem um eine reversible Nutzungen. Der Vorhabenträger wird unter Hinterlegung einer Bürgschaft dazu verpflichtet die Anlagen nach Nutzungsaufgabe zurückzubauen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>errichtet würden. Bei Betrachtung der Wirtschaftlichkeit wird alleine die Wirtschaftlichkeit der WEA's betrachtet, nicht jedoch der mögliche Schaden, den diese anrichten: Ein Teil der ökologischen Vielfalt des Gebietes wird stark beeinträchtigt und dies reicht auch weit über das Gebiet der eigentlichen Konzentrationszone hinaus.</p>	
B 2.12	P 12 mit Schreiben vom 23.01.2017	<p>Petition: Die Stadt Wassenberg hat Flächen im Waldgebiet „Birgeler Urwald“, einem Teil des Naturparks Maas-Schwalm-Nette mit einem zertifiziertem Premium-Wanderweg, für den Bau von mindestens vier Windkraftanlagen ausgewiesen. Die Entscheidung für diesen Standort ist aufgrund einer Potentialanalyse gefällt worden, deren Grundlage ein Szenario darstellt, das ausschließlich Anlagen mit einer Höhe von 200 Metern vorsieht und damit deutlich über der Bezugshöhe von 150 Metern liegen. In der Potentialanalyse wird dargestellt, dass sich durch die Planung von WEA mit einer Höhe von 200 Metern ein Szenario ergibt, in dem „der substantielle Raum, welcher sich ohnehin eher am unteren Rand befindet, unnötig und ohne schlüssige Begründung verkleinert“ wird (siehe "Potentialstudie Windenergie Stadt Wassenberg"). Das bedeutet, dass damit die für den Bau von kleineren Windkraftanlagen nutzbaren Flächen ausgeschlossen werden. Damit hat die Stadt Wassenberg eine Situation geschaffen, in der nur noch eine einzige bewaldete Fläche mit Ausschlusswirkung zur Errichtung der WEA übrig bleibt. Bezweifelt werden kann auch, ob der Bau der 4 großen Anlagen eine höhere Energieausbeute bedeutet als der von 6 kleineren Anlagen verteilt auf zwei Potentialflächen mit Ausschlusswirkung. Von einer von der Stadt befürchteten "Verspargelung" kann bei 6 Anlagen unserer Meinung nach keine Rede sein.</p>	<p>Die Potenzialstudie und somit die Herleitung der Konzentrationszone für die Windenergie im Rahmen der 51. FNP-Änderung der Stadt Wassenberg geht von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m aus (siehe Kap. 1.5 der Begründung). Damit wird der nutzbare Raum für Anlagen dieser Größenklasse nicht im Voraus unnötig reduziert. Zugleich sind die ermittelten Potenzialflächen auch für größere WEA (in Teilflächen) nutzbar. Das Szenario mit 200 m-WEA wurde auf Wunsch der Bezirksregierung Köln entwickelt und stellt nur einen vergleichenden Exkurs dar.</p> <p>Die beiden Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl sind zusammen mit ca. 39 ha deutlich kleiner als die Potenzialfläche Birgeler Wald mit ca. 53 ha. Sofern die Stadt Wassenberg eine Ausschlusswirkung der Windenergie außerhalb der Konzentrationszone(n) erzielen möchte, muss sie nachweisen, dass sie mit ihrem Planungskonzept der Windenergie verschafft. Der Maßstab für den substantiellen Raum wird durch die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald am unteren Rand erfüllt. Würden statt der Fläche Birgeler Wald die Flächen Ophovener</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Die für den Bau geplante Fläche beherbergt nicht nur einen traditionsreichen Heimat- und Naturcampingverein der Region, innerhalb dieses Waldstücks befindet sich ebenfalls ein Premium-Wanderweg des Naturparks Maas-Schwalm-Nette. Mit dem Bau dieser großen Windraftanlagen wird der ohnehin waldarme Kreis Heinsberg bzw. die ganze Region Niederrhein um ein weiteres Stück natürlichen Lebensraum ärmer werden.</p> <p>Das Ökosystem Wald würde durch den Bau dieser Anlagen langfristig und nachhaltig gestört. Einem Stück Wald, das derzeit noch unter den Landschaftsschutz fällt und dem dieser Status durch die „Inaussichtstellung einer Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz“</p>	<p>Wald und Myhl als Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt, würde sich die Gesamtfläche erheblich verringern und der substantielle Raum für die Windenergie könnte nicht mehr sicher nachgewiesen werden.</p> <p>Die Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl weisen innerhalb der Flächen zudem verschiedene konkurrierende Belange auf, die die Nutzung der ohnehin kleinen Flächen weiter einschränken. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 bspw. zu dem Ergebnis, dass für die Flächen Ophovener Wald und Myhl aufgrund der Struktur und Baumartenzusammensetzung der Waldbestände aus Sicht der Forstbehörde Bedenken bestehen. Zudem beabsichtigt die Stadt Wassenberg aus städtebaulichen Gründen die Windenergie an einem Standort zu konzentrieren und mit dieser Darstellung eine Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet zu bewirken. Die Darstellung der Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als Konzentrationszonen für die Windenergie hätte erhebliche Siedlungsannäherungen an geschlossene Ortslagen zur Folge.</p> <p>Bei dem Campingplatz innerhalb der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald handelt es sich um einen städtebaulichen Missstand, der bauleitplanerisch nicht gesichert ist.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Premium-Wanderweg wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		kurzerhand aberkannt werden würde.	<p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p> <p>Der aktuelle Windenergieerlass NRW schließt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in Kommunen mit großflächiger LSG-Kulisse nicht mehr grundsätzlich aus (siehe Kap. 8.2.2.5). Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Über eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz hat der Satzungsgeber des Landschaftsplans, der Kreistag Heinsberg, zu entscheiden. In der Regel entfällt der Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Konzentrationszone nicht, sondern es wird eine Ausnahme vom Verbot baulicher Anlagen formuliert ohne Änderung der Abgrenzung der Gebietskulisse. Aus der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde [inzwischen: Untere Naturschutzbehörde] des Kreises Heinsberg vom 11.10.2016 / 24.01.2017 und der Beratung des Landschaftsbeirats geht hervor, dass die objektiven Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Fläche Birgeler Wald</p>

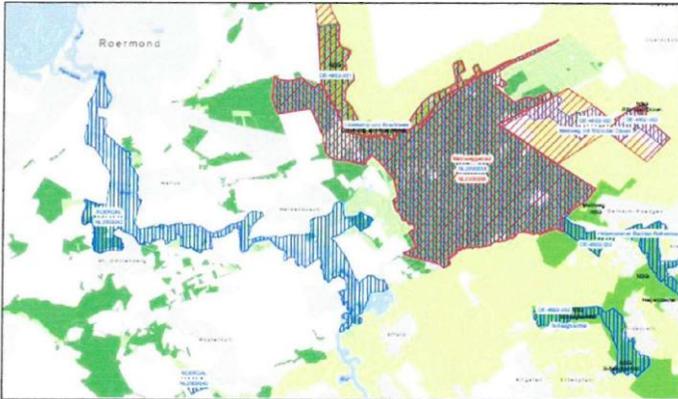
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Ähnliches gilt ebenfalls für ein angrenzendes Wasserschutzgebiet. Obwohl der Stadt Wassenberg innerhalb des Stadtgebietes andere nutzbare Flächen für kleinere Anlagen zur Verfügung stünden, hat die Stadt diese Flächen ohne nachvollziehbare Begründung willkürlich ausgeschlossen.</p> <p>http://rettetdenbirgelerurwald.tumblr.com</p> <p>Begründung: Wir alle können etwas tun und bewirken. Nachhaltige Energiewirtschaft und der Ausstieg aus Atomenergie ist sinnvoll und wichtig. Dass aber dafür Landschaftschutzgebiete, Rückzugsgebiete für Mensch und Tier und letzte zusammenhängende (Ur-)Waldgebiete geopfert werden, zeugt von kurzsichtiger Planung und blindem Aktionismus und stellt die Frage, wer oder was bei solchen Entscheidungen im Mittelpunkt steht - der Bürger und die Umwelt oder der Einfluss von Lobbyisten. Unterstützen Sie dehalb unsere Petition und geben Sie den Bürgern eine Stimme.</p>	<p>vorliegen.</p> <p>Nur ca. 10 % der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Es handelt sich um die Schutzzone IIIA des WSG Wegberg-Arsbeck. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone III ist unter Berücksichtigung von Auflagen möglich (siehe Kap.8.2.3.2 des Windenergie-Erlasses NRW). Die Hersteller von Windenergieanlagen haben sich bereits intensiv mit dem Bau von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten auseinandergesetzt und sowohl Maßnahmenkataloge für den Bau als auch die Vermeidung von Gefährdungspotentialen detailliert ausgearbeitet. Zahlreiche Beispiele der Errichtung von WEA in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder in Wasserschutzzonen III belegen die praxiserprobte Unbedenklichkeit.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
B 2.13	P 13 mit Schreiben vom 23.01.2017	<p>nachfolgend nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung zu der von Ihnen geplanten Ausweisung einer Windkonzentrationszone im Birgeler Wald im Flächennutzungsplan der Stadt Wassenberg. Stellungnahme und Anlagen lassen wir Ihnen auch per Email zukommen. Bitte beachten Sie, dass wir einigen Daten im Anhang angehängt haben (Anhang, Anh. xy) und weiter 7 Anlagen (Anl.) beilegen.</p> <p>Wir verweisen zunächst auf unsere Stellungnahmen vom 17.7.2013 in Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Untersuchungsumfang für die damals geplante, ähnliche gelegene, aber deutlich größere Konzentrationszone im Birgeler Wald und auf unsere Stellungnahme vom 14.10.2016 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Argumente sind seit 2013 auch auf unserer Homepage nachzulesen. Viele unserer jetzt vorgetragenen Punkte zum notwendigen Untersuchungsumfang und zu dieser Zone sind der Stadt Wassenberg, den Gutachtern und den an der Errichtung von WEA im Birgeler Wald beteiligten Unternehmen damit seit 3 1/2 Jahren bekannt. Es ist uns unverständlich, dass unsere Anregungen im Rahmen der TÖB-Beteiligung im Herbst 2016 - bis auf die Korrektur gravierender textlicher Fehler um Umweltbericht B und soweit wir erkennen können - in keinerlei Hinsicht aufgenommen wurden. Die Artenschutzprüfung (ASP) ist mit der im Rahmen der TÖB-Beteiligung vorgelegten Version identisch. Es wurden nicht einmal die Formalia des Landesleitfadens ergänzt (wie Wetter und Kartierzeiten) oder neuer Erkenntnisse wie Wochenstuben von Großen Abendseglern im Kreis Viersen und Vorkommen von Gänsen und Kranichen im niederländischen Meinweg.</p> <p>Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass ein korrektes Verfahren inkl. sachlich richtiger Potentialanalyse die Voraussetzung dafür ist, dass die Konzentrationsfläche ihre Wirkung entfalten kann und dies auch vor Gericht standhält. Wenn absehbar ist, dass der FNP nicht</p>	<p>Neuere Daten sind dann von Relevanz, wenn sie an der grundlegenden Bewertung etwas ändern würden. Dies ist hier nicht der Fall. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen lassen sich mit Hilfe eines geeigneten Abschaltalgorithmus vermeiden. Bau- und anlagebedingte Konflikte sind im Rahmen eines BlmSch-Verfahrens mit konkreten Anlagenstandorten zu thematisieren. Vorkommen von Gänsen und Kranichen sind dann relevant, wenn traditionelle Rastplätze im Nahbereich eines Windparks liegen. Dies ist hier nicht der Fall. Insofern ist die bestehende Datenbasis sehr wohl geeignet, die artenschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>umsetzbar ist, ist er nichtig und verhindert Anlagen im Offenland gerade nicht. Schon jetzt ist absehbar, dass eine Befreiung vom Landschaftsschutz und eine Waldumwandlung im Birgeler Wald in großen Teilen der geplanten Konzentrationszone nicht genehmigt werden können. Nicht zuletzt der Landschaftsbeirat hat sich im Herbst 2016 deutlich gegen diesen Standort ausgesprochen. Mit dem Antrag für drei WEA bei Wassenberg-Ohe liegt ein Präzedenzfall für Standorte außerhalb der in der Potentialstudie ermittelten Bereiche vor, der vermutlich erst vor Gericht entschieden wird. Unabhängig davon ist der Standort Ohe aus mehreren Gründen ungeeignet und nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Wir halten WEA in der geplanten Konzentrationszone u.a. aus folgenden Gründen für nicht genehmigungsfähig:</p> <p>1. Verstoß gegen den gültigen Landesentwicklungsplan (LEP). Danach ist der Bau von WEA im Wald unzulässig, wenn der Bau außerhalb des Waldes zulässig ist. Unserer Meinung nach wurden die Kriterien in der Potentialstudie gezielt so gewählt, dass nur der Birgeler Wald übrig blieb. Eine derart einseitige Potentialstudie kann aber nicht als Grundlage der Darstellung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung im FNP dienen.</p> <p>2. Die gewählten Waldflächen sind nicht als minderwertig oder artenarm anzusehen (s.u.). Dafür werden in ASP und Umweltbericht B keinerlei bzw. keine belastbaren Untersuchungen vorgelegt. Im Gegenteil, das Waldgebiet und die nähere Umgebung sind aufgrund der vorliegenden Habitate, des hohen Altholzanteils und der Größe des Waldes - auch bei den Nadelbäumen - als hochwertig anzusehen, einerseits absolut, andererseits im Vergleich zu anderen Waldflächen in Wassenberg und im Kreis Heinsberg.</p> <p>Die ausgewählten Flächen entsprechen auch keineswegs den Kriterien, die im Leitfaden für mögliche Standorte von</p>	<p>Der LEP NRW sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung vor. In den Erläuterungen zu dem Ziel wird dies u.a. mit der geringen Waldinanspruchnahme begründet.“[...] Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind.“</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Windenergieanlagen im Wald (MKULNV 2012, S. 35) angegeben werden: "Bevorzugte Waldflächen für Anlagenstandorte sind geeignete Windwurfflächen sowie Flächen, die aufgrund sonstiger Schadensereignisse wie Käferbefall, Eisbruch oder Brandschäden zeitweilig unbestockt sind. ... Kyrill-Flächen [liegen nicht vor] ... Darüber hinaus bieten sich als bevorzugte Suchräume im Wald Standorte an, die bereits eine Vorbelastung aufweisen, dazu zählen insbesondere Gewerbe- und Industrieansiedlungsgebiete, (ehemalige) militärische Standorte wie Munitionsdepots, Bunkeranlagen oder andere Flächen, Bergehalden, stillgelegte Zechengelände, wieder bewaldete abgeschlossene Deponieflächen." All dies liegt im gewählten Bereich des Birgeler Waldes nicht vor.</p>	<p>Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p> <p>Die Befreiung aus dem Landschaftsschutz muss der Satzungsgeber des Landschaftsplans, der Kreistag des Kreises Heinsberg erteilen. Aus der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde [inzwischen: Untere Naturschutzbehörde] des Kreises Heinsberg vom 11.10.2016 / 24.01.2017 und der Beratung des Landschaftsbeirats geht hervor, dass die objektiven Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Fläche Birgeler Wald vorliegen.</p> <p>Die generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen wird im LEP zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet, weil in Nordrhein-Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen gilt dies insbesondere für die walddreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen. Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind.</p> <p>Das Planungskonzept der Stadt Wassenberg basiert auf harten und weichen Tabukriterien sowie der Abwägung konkurrierender Belange. Auf die harten Tabukriterien hat die Stadt keinen Einfluss, da sie aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen der Windenergienutzung</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
			<p>nicht zur Verfügung stehen. In den weichen Tabukriterien kommt der städtebauliche Wille der Stadt Wassenberg zum Ausdruck. Diese Kriterien sind in der Begründung zur 51. FNP-Änderung dargelegt. Sie entsprechen dabei den Kriterien, die zahlreiche andere Kommunen bei der Potenzialflächenermittlung angesetzt haben.</p> <p>Bei den konkurrierenden Belangen erfolgt eine Abwägung dieser Belange mit der Nutzung der Windenergie als privilegierte Nutzung im Außenbereich (§ 35 BauGB) unter Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden.</p> <p>Wie oben bereits erwähnt hat der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen als maßgebende Fachbehörde die Umwandlungsfähigkeit des Großteils der Waldstandorte innerhalb der geplanten Konzentrationszone festgestellt.</p>
		<p>3. Grundsätzliche Beschränkung auf eine Konzentrationszone (siehe Stellungnahme der Verwaltung zur TÖB-Beteiligung, S. 51, rechts Spalte, 1. Absatz).</p> <p>Wie schon 2013 und 2016 dargelegt, stellt die geplante Waldfläche einen wertvollen Lebensraum im waldarmen Kreis Heinsberg dar. Sie liegt unmittelbar benachbart zu drei sensiblen, über Meldungen zur FFH-Richtlinie europaweit geschützten Lebensräumen, den Bachtälern von Schaagbach und Helpensteiner Bach und dem niederländischen Nationalpark De Meinweg, weiter entfernt liegt das FFH- und Vogelschutzgebiet im Wegberger Meinweg. Es wird aber in alle vorgelegten Unterlagen unterschlagen, dass es sich beim niederländischen Nationalpark De Meinweg um ein FFH- und Vogelschutzgebiet handelt (vgl. folg. Abb.). Daher ist neben einer Artenschutzprüfung schon jetzt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzulegen. Mit dem Effelder Waldsee und dem Nationalpark liegen zwei bedeutende Rastgebiete für Zugvögel in der Nähe. Die Lage der Fläche an der Terrassenkante kann potentiell zu Problemen beim Vogelzug führen. Weiter ist das Gebiet Teil des Biotopvernetzungs Konzeptes des Landes Nordrhein-Westfalen und Teil des einzigen großen Waldgebietes im</p>	<p>Innerhalb des Untersuchungsraumes liegt 300 m südlich des Änderungsbereiches das FFH-Gebiet DE-4803-302 „Schaagbachtal“. Nördlich grenzt in 600 m Entfernung das FFH-Gebiet DE-4803-303 „Helpensteiner Bachtal-Rothenbach“ an den Untersuchungsraum an. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „De Meinweg“ in der Gemeinde Roerdalen liegt ca. 1,2 km weit entfernt.</p> <p>Die Stadt legte bereits im Rahmen der Potenzialflächenermittlung einen Abstand von 300 m um FFH-Gebiete fest, um einen Vorsorge- und Pufferbereich um diese naturschutzfachlich hochwertigen und empfindlichen Bereiche freizuhalten. Der Vorsorgewert von 300 m entspricht der Empfehlung des Windenergie-Erlasses NRW 2015, Kap. 8.2.2.2. Aufgrund dieser Distanz zu der geplanten Konzentrationszone sind voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Schutzgebiete zu erwarten. Nach Ermessen der Zulassungsbehörde ist gegebenenfalls auf der nachfolgenden Genehmigungsebene auf Grundlage der vorgelegten konkreten Anlagenplanung und deren spezifischen Merkmale eine erneute Überprüfung vorzunehmen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Kreis Heinsberg. Damit hat es - neben der Holzproduktion - lokal und überregional eine besondere Bedeutung für den Arten- und Naturschutz sowie für Tourismus und Erholung.</p> <p><u>Voruntersuchung und Flächenauswahl (Potentialstudie)</u> Die vorliegende, neue Potentialstudie aus dem August 2016 wurde erstellt, um u.a. rechtliche Änderungen wie den neuen Windenergie-Erlass des Landes NRW aus 2015 einfließen zu lassen. Ziel dieses Erlasses ist es, den Ausbau der Windenergie zu fördern und mit dem Wald und Landschaftsschutzgebieten weitere Flächen für Windenergieanlagen (WEA) zu öffnen. Trotzdem kommt die Potentialstudie zu dem Ergebnis, dass es nur drei mögliche Flächen zum Bau von WEA in Wassenberg gibt, von denen dann der Birgeler Wald bevorzugt wird. Die alte Potentialstudie hatte immerhin noch eine weitere Zone (südlich Effeld) in der Endauswahl.</p> <p>FFH-Gebiete (blau schraffiert) und Vogelschutzgebiete (rot schraffiert) in der Nähe der geplanten Windkonzentrationszone im Birgeler Wald</p>  <p>Dass 2016 dieselbe Zone bevorzugt wird, für die bereits 2013 eine etwas größer FNP-Änderung geplant wurde und für die bereits Immissionsschutzanträge zur Errichtung von vier Anlagen innerhalb der nun verkleinerten Zone beim Kreis Heinsberg gestellt wurden, muss man annehmen, dass die Auswahl nicht neutral</p>	<p>Aufgrund der Tatsache, dass im Jahr 2013 überwiegend identische Tabuflächen (Siedlungsflächen, Schutzgebietskulisse, etc.) vorlagen, ist es logisch, dass das Ergebnis der Potenzialstudie 2016 ähnlich ist.</p> <p>Rahmen der Potenzialflächenherleitung für den gesamten Außenbereich der Stadt Wassenberg und der darauf aufbauenden Flächennutzungsplanänderung stellen Eigentumsverhältnisse oder Vorverträge von Projektentwicklern kein Beurteilungskriterium dar. Die Stadt verfügt über verschiedene Liegenschaften im Stadtgebiet, sodass die Stadt auch bei anderen Potenzialflächen möglicherweise als Flächeneigentümerin betroffen gewesen wäre.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>erfolgt ist, sondern dass die weichen Kriterien massiv dahingehend festgelegt wurden, dass nur der Birgeler Wald übrig bleibt. Bedenkenswert ist dabei, dass die Stadt Wassenberg dort eine Fläche besitzt, auf der eine WEA errichtet werden soll.</p> <p>Weiter spricht dafür, dass für alle anderen potentiellen Flächen vermutlich Vorverträge mit anderen Projektentwicklern bestehen (vgl. Antrag für Wassenberg-Ohe, Anfrage eines Büros zur Myhler Schweiz beim NABU Heinsberg).</p> <p>Durch die Wahl anderer Kriterien wären durchaus weitere Flächen in Wassenberg möglich, etwa südlich von Effeld. Dass andere Antragsteller als BMR und andere Betreiber als die NEWre glauben, dass man auch außerhalb des Birgeler Waldes WEA wirtschaftlich betreiben kann, zeigt der Antrag für drei Anlagen im Offenland bei Wassenberg-Ohe. Und auch die Potentialstudie geht davon aus, dass "im gesamten Stadtgebiet Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe vorliegen, die einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen zulassen" (S. 13).</p> <p>Unabhängig vom zuvor Ausgeführten sind wir überzeugt, dass die Stadt Wassenberg durch entsprechende Kriterien auch überzeugend darlegen könnte, dass moderne, große WEA in Wassenberg keinen Platz haben.</p> <p>Wassenberg besitzt ein relativ kleines Stadtgebiet mit vielen Siedlungen, das aber mit den großen Wäldern, dem benachbarten Meinweg und der Rur eine hohe Bedeutung für Erholung und Naturschutz hat. Und Erholung und Tourismus hat sich die Stadt groß auf ihre Fahnen geschrieben. Dazu passt keine WEA-Planung, bei denen zwei WEA unmittelbar an einem PREMIUM-Wanderweg liegen und zwei weitere in Sicht- und Hörweite (wie beantragt, nach der Musterkonfiguration für vier Anlage in der Potentialstudie eine Anlage am Premiumwanderweg und drei weitere in Sicht- und Hörweite)! Der Birgeler Wald ist eines der ruhigsten Gebiete im Kreis Heinsberg.</p>	<p>Die Windhöffigkeit hat nicht zum Ausschluss von Teilflächen des Stadtgebietes im Rahmen der Potenzialstudie geführt.</p> <p>Im zuvor Ausgeführten wird darauf hingewiesen, dass bei einer anderen Wahl der Kriterien weitere Flächen wie bspw. in Effeld möglich wären. Dies widerspricht sich mit dem hier genannten, dass man „überzeugend darlegen könnte, dass moderne, große WEA in Wassenberg keinen Platz haben“.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Es gibt verschiedene Beispiele, die eine Verträglichkeit von Premiumwanderwegen und Windenergieanlagen belegen (siehe Begründung zur 51. FNP-Änderung). Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Dies wurde nicht zuletzt im Herbst 2016 durch einen Tontechniker des WDR festgestellt, der vom Gebiet sehr begeistert war, da Störgeräusche (Straßen etc.) praktisch komplett fehlten. Durch laute WEA fände eine gravierende Störung für Erholung und Naturschutz statt. Damit werden wesentliche Funktionen des Waldes beeinträchtigt (Widerspruch zu Potentialstudie 2016 , S. 7, 1. Abs.).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Wassenberg bereits am 10.1.2006 (!) beschlossen hatte, auf die Darstellung einer Konzentrationsfläche im FNP der Stadt Wassenberg zu verzichten, da seiner Meinung nach keine Fläche dafür geeignet war (Amtsblatt der Stadt Wassenberg 02/2006, S. 26). Wir sehen auch nicht die Notwendigkeit, regenerative Energie in Wassenberg unbedingt durch Windenergie zu erzeugen. Die Mülldeponie, ungenutzte Industrieflächen und (Mais)Äcker bieten neben zahlreichen geeigneten Dächern riesige Flächen für Photovoltaik. Andere Kommunen wie die Stadt Viersen, die den Wald als bedeutsam für die Erholung ansehen, schließen Waldflächen als Standorte für WEA pauschal aus, v.a. wegen der Bedeutung für die Erholung.</p> <p>Entsprechend widersprechen wir der Aussage der Potentialstudie, die weichen Kriterien müssten soweit angepasst werden, bis der Windenergie substantiell Raum gegeben wird (Potentialstudie 2016, S. 14, 3. Abs.). Eine Erhöhung des Abstandes zu Schutzgebieten sowie ein deutlicher Abstand zu wichtigen Infrastrukturen für die Erholung wie Wanderwegen würde WEA in Wassenberg ganz ausschließen.</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Ausführungen wird deutlich, dass der Birgeler Wald von hoher öffentlicher Bedeutung ist und die Errichtung von WEA daher gegen das</p>	<p>Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion im Birgeler Wald mit angemessenen Mitteln zu begegnen ist. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald als geeignet zu betrachten.</p> <p>Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen (u. a. Öffnung von Wald und Landschaftsschutzgebieten für die Windenergie) haben eine völlig neue Ausgangslage geschaffen, aus der sich nun sehr wohl Potenzialflächen im Stadtgebiet Wassenberg ergeben.</p> <p>Sofern die Stadt Wassenberg auf die Darstellung von Konzentrationszonen verzichtet, ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Stadtgebiet damit nicht unzulässig, sondern aufgrund ihrer Privilegierung gemäß § 35 BauGB überall dort im Stadtgebiet zulässig, wo die genehmigungsrechtlichen Voraussetzung nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfüllt werden.</p> <p>Diese Tatsache ändert sich auch nicht, wenn die Stadt Wassenberg andere erneuerbare Energien weiter ausbaut.</p> <p>Um eine räumliche Steuerung der Windenergie mit Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet zu erreichen, muss der Windenergie durch die Darstellung einer Konzentrationszone substantiell Raum verschafft werden. Andernfalls ergibt sich keine Ausschlusswirkung und es gilt weiterhin die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) mit der Gefahr der „Verspargelung“ der Landschaft. Willkürliche Abstände zu Schutzgebieten oder Wanderwegen sind unzulässig.</p> <p>Über eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz hat der Satzungsgeber des Landschaftsplans, der Kreistag Heinsberg, zu</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Baugesetzbuch (§ 35 BauGB) verstoßen würde. Der Bau von WEA würde auch gegen das Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten im LP verstoßen. Eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans oder eine Entlassung aus dem LSG sehen wir als nicht möglich an.</p> <p>Weiter sind WEA im Wald nach dem gültigen LEP abzulehnen, wenn es geeignete Standorte außerhalb von Wäldern gibt. Wenn die Stadt Wassenberg unbedingt WEA zulassen wollte, wäre es möglich, geeignete Flächen außerhalb von Wäldern zu finden. Entgegen der Annahme in der Potentialstudie (August 2016) ist der neue LEP noch nicht rechtskräftig. Entsprechend können WEA im Wald von der Immissionsschutzbehörde abgelehnt werden, wenn in Wassenberg Anlagen im Offenland genehmigt werden, wie sie bei Ohe beantragt wurden.</p> <p>Uns fehlen in der Potentialstudie Ausführungen zur Standsicherheit. Es ist bekannt, dass große Teile von Wassenberg, aber auch Teile von Wegberg von Bergsenkungen durch die Kohleförderung der Zeche Sophia-Jacoba in Hückelhoven betroffen sind. Ein nahe gelegenes Beispiel dafür ist die Naturwaldparzelle Dalheim (knapp 1 km nördlich der geplanten Konzentrationszone), wo erst durch Bergsenkungen ein sehr großes Gewässer entstanden ist. Zu erkennen ist die Senkung gut auf der Mühlenstraße südlich des Dalheimer Klosterhofs. Außerdem liegt die geplante Windkonzentrationszone im Bereich des Birgeler Sprungs, eines <u>seismisch aktiven</u> Störung. Der Geologische Dienst hat in seiner Stellungnahme vom</p>	<p>entscheiden. In der Regel entfällt der Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Konzentrationszone nicht, sondern es wird eine Ausnahme vom Verbot baulicher Anlagen formuliert ohne Änderung der Abgrenzung der Gebietskulisse. Aus der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde [inzwischen: Untere Naturschutzbehörde] des Kreises Heinsberg vom 11.10.2016 / 24.01.2017 und der Beratung des Landschaftsbeirats geht hervor, dass die objektiven Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Fläche Birgeler Wald vorliegen.</p> <p>Der neue LEP ist im Januar 2017 rechtskräftig geworden und somit zu beachten. Die generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen wird im LEP zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet, weil in Nordrhein-Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen gilt dies insbesondere für die walddreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen. Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind.</p> <p>Der Nachweis der Standsicherheit der Anlagen ist auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen.</p> <p>Der Geologische Dienst empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 26.09.2016 den Birgeler Sprung in einer Breite von 200 m von einer Bebauung auszunehmen. Die konkrete Anlagenplanung ist jedoch nicht Gegenstand der FNP-Änderung, sondern auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu prüfen und ggf. anzupassen. ist</p> <p>Sollten größere Fundamente und somit ein größerer Eingriff in den Boden erforderlich sein, erfolgt eine entsprechende Kompensation im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>26.9.16 ausführlich darauf hingewiesen. Aufgrund dieser Situation sind u.U. weitaus tiefere Gründungen und großflächigere Fundamente notwendig als an anderen Stellen in Wassenberg, entsprechend ein deutlich größerer Eingriff als anderswo.</p> <p>Weiter wird der Brandschutz nicht berücksichtigt. Die vorgesehene Fläche liegt auf der Kuppe zwischen den Bachtälern von Helpensteiner und Schaagbach. Es überwiegen kiesig-sandige, trockene Böden, auf denen großflächig trockener Nadelwald, aber auch wertvoller Laubwald stockt. In der weiteren Umgebung wachsen auch ältere und wertvolle Laubholzbestände sowie Alleen mit hoher Bedeutung für den Arten- und Naturschutz. Auch diese Flächen wären im Falle eines Großbrandes bedroht. WEA können nicht vom Boden aus gelöscht werden. Ein Brand in einer Gondel, wie er bereits in Wegberg-Petersholz und zuletzt in Isselburg (vgl. folgende Fotos, Standort auf einer Ackerfläche neben Wald), an alten, relativ kleinen Anlagen aufgetreten ist, kann nicht bekämpft werden. Durch herabfallende, brennende Teile und Funkenflug können Flächen in Brand gesetzt werden, die u.U. weit mehr als 100 m entfernt sind, bei Nabenhöhen um 140 m sicher weitaus weiter. Gewässer zur Löschwasserentnahme fehlen im Birgeler Wald völlig. Im Falle eines Brandes müsste eine Zone von 500 m um die WEA aufgegeben und kontrolliert abgebrannt werden, bei Wind sogar 1.000 m. Damit wären die wertvollen Bestände großflächig auf mehr als 100 Jahre zerstört. Es ist den Unterlagen, die ja auch der Willensbildung in der Wassenberger Politik und in der Bevölkerung dienen, nicht zu entnehmen, dass zum Schutz vor großflächigen Waldbränden auch großflächig abgeholzt werden müsste. Außerdem müssten Löschwasserteiche angelegt und künstlich abgedichtet werden. Auch dafür wäre weiterer Wald zu roden. Insgesamt wären also nicht nur für die Anlagen, Kranstell- und Montageflächen und Wegeausbau Wald zu roden und Bäume zurückzuschneiden, sondern auch für Brandschutzflächen und Feuerlöschteiche, insgesamt</p>	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz.</p> <p>Die Anlage von mehreren Hektar großen Feuerlöschteichen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Je nach Anlagentyp werden moderne Windenergieanlagen auch nicht mit Wasser gelöscht. Ein Brandschutzkonzept ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch den Investor auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung vorzulegen. Dies ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Im Flächennutzungsplanverfahren werden Flächen für die Windenergie dargestellt, keine Standorte. Es wird auf dieser Ebene auch keine Genehmigung für Windenergieanlagen erteilt.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde erkennt für die Waldflächen in Wassenberg im Übrigen keine erhöhte Waldbrandgefahr im Vergleich zu anderen Windparks im Wald.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>vermutlich auf mehr als 10 ha (> 100.000 m²)¹. Feuerlöschteiche in der Nähe der oder zwischen den Anlagen verbieten sich aber, da sie unweigerlich geschützte, windenergie-sensible Tierarten anlocken würden.</p> <p>[¹ Zu den Ausführungen der Verwaltung in ihrer Beschlussempfehlung zur den Stellungnahmen der TOB: Der NABU hat nirgendwo die Anlage mehrerer Hektar großer Feuerlöschteiche gefordert. Allerdings sind für Anlagenbau, Montage- und Stellflächen, Löschwasserteiche und neue und verbreiterte Zuwegungen Rodungen im Umfang von vielen Hektar notwendig.]</p> <p>Aus diesem Grund halten wir Anlagen im Birgeler Wald für unmöglich, da hier massiv gegen die Gebote der Vermeidung und Minderung von Eingriffen verstoßen wird. Im Gegenteil würden hier die - für Wassenberg - massivsten Eingriffe durch Bau und Betrieb von WEA stattfinden. Die - auch für Wassenberg - sehr große Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse wurde ja in der ASP nachgewiesen.</p>	
		<p>Weitere kritikwürdige Punkte der weichen Kriterien (Tab. 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 650 m Abstand zu Siedlungen überschreitet den i.a. in Potentialstudien verwendeten Abstand der dreifachen Anlagenhöhe bei weitem, selbst wenn man von 200 m hohen Anlagen ausginge • Allen, auch kleinen Siedlungen (ASB und Wohnbauflächen) noch 200 m Ausdehnung in alle Richtungen zuzugestehen, ist aufgrund der Notwendigkeit der Verringerung zusätzlicher Flächenversiegelung und der mittelfristig auch im Kreis Heinsberg sinkenden Bevölkerung, nicht realistisch und daher nicht angebracht. Teilweise ist eine solche Ausbreitung gar nicht möglich, etwa wegen jetzt schon angrenzenden Wäldern. • Der generelle Ausschluss von Industrie- und 	<p>Aus Gründen der immissionsschutzrechtlichen Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird als weiches Tabukriterium ein Abstand von 650 m zu Allgemeinen Siedlungsbereichen, Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen angesetzt. Damit wird dem erhöhten Schutzanspruch dieses Bereiches Rechnung getragen. Zur Herleitung und detaillierten Begründung des Abstandspuffers siehe Kap. 1.9 der Begründung. Mit dem Abstandspuffer werden gleichzeitig die Belange Ausschluss einer optisch bedrängenden Wirkung und Möglichkeit der Siedlungsentwicklung abgedeckt.</p> <p>Industrie- und Gewerbeflächen sollen nach dem Willen der Stadt Wassenberg für die dortige Ansiedlung von industriellen und</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Gewerbeflächen widerspricht dem Anspruch, das gesamte Gemeindegebiet zu untersuchen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiches Kriterium Flächengröße (Nr. 23): Die Abstände der Anlagen sind falsch. Der fünffache Durchmesser Abstand in Hauptwindrichtung beträgt bei den zugrunde liegenden Anlagen (100 m Rotordurchmesser) 500 m, nicht 250 m und in anderen Windrichtungen 300 m, nicht 150 m. Entsprechend der Hauptwindrichtung Südwest stehen mehrere der in den Musterkonfigurationen (Abb. 13 und 18) gezeigten Anlagen in Hauptwindrichtung zu nahe aneinander. Tatsächlich müssten die Abstände noch größer sein, verweist die Potentialstudie (S. 5) doch selbst auf die im NRW-Erlass angenommenen 180 m großen Anlagen, mit denen im Wald in der Regel wirtschaftlich Windenergie gewonnen werden kann. Diese Anlagen haben meist größere Rotordurchmesser als 100 m (z.B. bei Heinsberg-Randerath im Offenland im Bau: Gesamthöhe 178 m, Nabenhöhe ca. 120 m, Rotorradius 117 m). Entgegen der Ankündigung der Verwaltung wurden die Zahlen nicht korrigiert; die Potentialstudie wurde im Rahmen der Bürgerbeteiligung gar nicht zur Verfügung gestellt (Anh.7). • Weiche Kriterien Flächengröße und Anlagenzahl: Der NABU widerspricht der Behauptung, drei Anlagen ließen sich nur auf Flächen ≥ 10 ha realisieren. Bei entsprechender Anordnung können die o.g. Entfernungen für Anlagen mit 100 m Rotordurchmesser eingehalten werden. <p>Es ist auch fraglich, ob angesichts des geplanten, schweren Eingriffs in den Birgeler Wald (oder andere Wälder) mehrere einzelne Anlagen für Bevölkerung und Natur nicht die verträglichere Variante wären. Die von Verwaltung und Politik in den Raum gestellte Zahl von 16-</p>	<p>gewerblichen Betrieben freigehalten werden.</p> <p>Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden. Unter dem weichen Tabukriterium Nr. 23 sind die korrekten Abstände (500 m bzw. 300 m) angegeben.</p> <p>Die Abstände (dreifacher Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung und fünffacher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung) sind keine gesetzlich vorgeschriebenen Abstände, sondern Orientierungswerte zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit der Anlagen und der Minimierung der Aufwendung für die Gründung der Anlagen. Die Musterkonfigurationen unterschreiten die Orientierungswerte teilweise. Sie zeigen die nach derzeitigem Kenntnisstand maximal mögliche Anzahl an WEA auf. Die tatsächliche Anzahl der WEA und deren Anordnung werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht festgesetzt. Diese Entscheidung trifft ein möglicher Investor im Rahmen eines Genehmigungsantrags nach Bundesimmissionsschutzgesetz.</p> <p>Die Zahlen zu dem fünffachen und dreifachen Rotordurchmesser wurden korrigiert. Ansonsten geht die Potenzialstudie und somit auch die Musterkonfiguration von einer einheitlichen Referenzanlage mit 150 m Gesamthöhe (100 m Rotordurchmesser) aus.</p> <p>Die Kriterien Mindestflächengröße und mindestens drei Windenergieanlagen sind zwei unabhängige, weiche Tabukriterien. Je nach Flächenzuschnitt ist in Einzelfällen auch die Anordnung von drei Windenergieanlagen auf Flächen kleiner 10 ha möglich. Die Stadt Wassenberg beabsichtigt mittels der beiden vorgenannten Kriterien, die Windenergienutzung deutlich zu konzentrieren und einer Verspargelung der Landschaft durch viele kleine Konzentrationszonen entgegenzuwirken.</p> <p>Der Rat der Stadt Wassenberg hat im Aufstellungsbeschluss den städtebaulichen Willen zum Ausdruck gebracht, die Windenergie an einer Stelle im Stadtgebiet zu konzentrieren. Weder in der Potenzialstudie noch in der Begründung ist von 16 – 17 großen WEA die Rede.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>17 großen WEA in Wassenberg ist überzogen und völlig utopisch.</p>  <p>Abgebranntes Windrad bei Isselburg, Kreis Kleve (28.8.2016)</p>  <p>Hätte die Isselburger Anlage im Wald gestanden, wäre vermutlich ein großflächiger Waldbrand die Folge gewesen (Isselburg, Kreis Kleve, 28.8.2016)</p>	<p>Großflächige Waldbrände durch Windenergieanlagen (und entsprechende Beispielfotos) sind nicht bekannt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Nachfolgend Bilder aus einem Windpark im Bau im Klosterwald bei Creglingen (Baden-Württemberg), die deutlich machen, wie massiv die Rodungen und Wegeausbauten im Wald für Transport, Lagerung, Montage und Aufbau der großen modernen Anlagen sind.</p> <div data-bbox="456 544 1144 983" style="display: flex; justify-content: space-around;">  </div> <p>Bau von WEA im Klosterwald bei Creglingen (Baden-Württemberg, Sommer 2015). Es handelt sich - wie für den Birgeler Wald bereits beim Kreis Heinsberg beantragt - um Anlagen mit einer Höhe von 199 m (139 m Nabenhöhe, 120 m Rotordurchmesser).</p>	<p>Im Birgeler Wald sind Wege vorhandenen, die voraussichtlich z. T. ertüchtigt und ggf. verbreitert werden müssen. Dies kann auf Ebene der FNP-Änderung jedoch nicht konkret ermittelt werden. Alle Eingriff durch einen konkreten Windpark und dessen Erschließung sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionschutzgesetz zu kompensieren.</p> <p>Aus den beigefügten Fotos lässt sich nicht erkennen, welcher Wegeflächen bereits vorhandenen waren und welche neu angelegt wurden.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		 <p data-bbox="450 826 1120 884">Breiter Wegeausbau und massive, hohe Aufschüttungen für den Bau von WEA im Klosterwald bei Creglingen</p> 	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Breiter Kurvenausbau für den Bau von WEA im Klosterwald bei Creglingen</p>  <p>Allein für den Bau der Anlagen und Flächen zur Lagerung, Montage und Kranstellflächen werden mehrere 1.000 m² gerodet und müssen teilweise dauerhaft offen gehalten werden.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		 <p data-bbox="450 1190 1111 1249">Blick auf Anlagen, die im Hunsrück (Rheinland-Pfalz) im Wald gebaut wurden (Ostern 2012)</p> <p data-bbox="450 1283 1126 1468"><u>Wirtschaftlichkeit</u> Auf S. 30/31 der Potentialstudie 2016 wird behauptet, die Unterschiede der Windgeschwindigkeiten wären nicht groß. Dazu ist festzuhalten, dass die zu erzielende elektrische Leistung von WEA mit der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit steigt. Aufgrund der Potenzierung</p>	<p data-bbox="1167 1299 2018 1479">Eine ausreichende Windhöffigkeit für den Betrieb von Windenergieanlagen ist im gesamten Stadtgebiet gegeben, sodass dieses Kriterium nicht zum Ausschluss von Teilflächen führt. Die in der Potenzialstudie angegebenen Windgeschwindigkeiten entsprechen den Angaben aus der Potenzialstudie erneuerbare Energien des LANUV. Es handelt sich nicht um exakte Windmessungen für einzelne Standorte.</p>

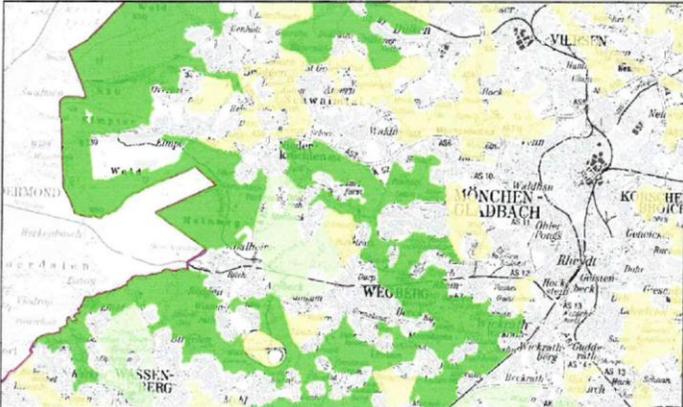
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>sind auch scheinbar geringe Unterschiede der durchschnittlichen Windgeschwindigkeit sehr wohl gravierend, wie die folgende Liste zeigt (dargestellt sind nur vier häufig genannte Zahlenwerte der mittleren Windgeschwindigkeit in 100 m Nabenhöhe und ihre 3. Potenz):</p> <p>5,0³=125 5,25³=145 5,5³=166 6,0³=216</p> <p>D.h. in Gebieten mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6 m/s in 100 m Höhe kann der Ertrag um 50 % höher liegen als in Gebieten mit 5,25 m/s und fast doppelt so hoch wie in Gebieten mit 5,0 m/s. Diese Unterschiede liegen weit über dem, was als manchmal als schädlicher Verlust angegeben wird, wenn WEA etwa zum Schutz von Fledermäusen zeitweise und bei niedrigen Windgeschwindigkeiten (und niedrigem Ertrag) abgeschaltet werden (maximal wenige Prozent Verlust). Es sollte also im Sinne der Betreiber, aber auch im Sinne der Stadt Wassenberg sein, Standorte mit hohem Ertrag zu wählen, also außerhalb von Waldflächen. Ziel der Förderung und Privilegierung der Windenergie in Deutschland und NRW ist es ja, möglichst viel Strom aus Windenergie zu gewinnen und nicht die Erschließung möglichst vieler, auch weniger geeigneter Flächen.</p> <p>Der Leitfaden für Windenergieanlagen im Wald (MKUNLV 2012) schreibt dazu: "Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Nutzung ist daher die Windhöflichkeit eines Standortes von entscheidender Bedeutung."</p> <p>Eine weitere Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit kann sich ergeben, wenn WEA an Standorten errichtet werden, die aufgrund des Artenschutzes längere als die oben angenommenen Abschaltzeiten erfordern. Der Gutachter der Artenschutzprüfung (ASP) hat bereits drei schlagrelevante Fledermausarten angegeben. Die</p>	<p>Auch wenn es im Stadtgebiet Teilflächen mit höheren Windgeschwindigkeiten gibt, so stehen diese Standorte aufgrund anderer harter oder weicher Tabukriterien bzw. konkurrierender Belange nicht zur Verfügung.</p> <p>Erfahrungen aus anderen Windparks mit vergleichbaren Windverhältnissen lassen darauf schließen, dass die Windgeschwindigkeiten ausreichend sind, um einen Windpark wirtschaftlich betreiben zu können.</p> <p>Mögliche Abschaltungen der Windenergieanlagen aufgrund von Fledermausvorkommen erfolgen überwiegend in windschwache Zeiten, sodass die Wirtschaftlichkeit nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Rauhautfledermaus kommt ebenfalls zur Zugzeit und im Winter häufig im Kreis Heinsberg und sicherlich auch im Birgeler Wald vor. Ein Vorkommen der Zweifarbfledermaus ist möglich (Fund eines Tieres der schwer nachweisbaren Art in Birgelen im Jahr 2000). Weiter gibt der Gutachter der ASP das Vorkommen einer Wochenstube des Kleinabendseglers als wahrscheinlich an. Eigene Untersuchungen legen nahe, dass dort im Herbst auch Kleinabendsegler balzen (10.9.16). Dies würde aufgrund der hohen Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse und der großen Aktionsradien der schlagrelevanten Arten dazu führen, dass Windräder im Birgeler Wald über längere Zeit abgeschaltet werden müssten, etwa im Sommer sowie zu den Zugzeiten im Frühjahr und Herbst die ganze Nacht. Auf späte Aktivitäten des ziehenden Großen Abendseglers im windreichen und damit ertragreichen Herbst hat der NABU den Gutachter hingewiesen. So ist der November in die Zeiten von Monitoring und Abschaltungen aufzunehmen, daneben auch der März. Die Weibchen der ziehenden und schlaggefährdeten Großen Abendsegler sind genau zu diesen Zeiten im Rheinland aktiv (s.u. ASP). Abschaltungen im windreichen Herbst (mit zudem langen Nächten) können die Wirtschaftlichkeit aber vermutlich beeinträchtigen.</p> <p>Ein Artenschutzgutachten, das in zahlreichen Punkten zu kritisieren ist (s.u.), wurde nur für die Zone Birgeler Wald vorgelegt. Aufgrund der fehlenden Gutachten für andere Zonen und der kritischen Punkte in diesem Gutachten kann es nicht dazu dienen, den Birgeler Wald gegenüber anderen Zonen zu bevorzugen, zumal dort die Verkehrsanbindung günstiger und der flächige Eingriff in den Wald geringer wäre. Im Gegenteil zeigt die ASP die hohe Bedeutung des Birgeler Waldes u.a. für zahlreiche Fledermausarten.</p>	<p>Die Potenzialstudien zur Windenergie in Wassenberg haben bereits ohne die detaillierte Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange für die Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl verschiedene, konkurrierende Belange festgestellt, die zum Ausschluss der Flächen führen (u.a. Laubwaldanteil). Die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist somit obsolet; zumal mit diesen Flächen der Windenergie nicht ausreichend Raum gegeben würde, da die Stadt in zulässiger Weise steuern und dazu <u>eine</u> Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung ausweisen möchte, bei der der Windenergie gleichzeitig ausreichend Raum gegeben wird.</p> <p>Für die Flächen Ophovener Wald und Myhl kann somit weder sicher festgestellt werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden noch dass keine</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Merkwürdig mutet der Exkurs mit dem Szenario 200 Meter hoher Anlagen an. Im Prinzip ist die Annahme 200 m hoher Anlagen sinnvoll, da die Stadt Wassenberg scheinbar nur WEA im Wald zulassen will, im Wald ohnehin keine deutlich kleineren Anlagen gebaut werden (siehe Erlass, mind. 180 m hoch) und bereits vier 199 m hohe Anlagen im Birgeler Wald beantragt wurden. Aktuell wurden für eine Repowering bei Hückelhoven (A 46) sogar zwei 217 m hohe Anlagen beantragt.</p> <p>Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Kriterien "Mindestfläche" und "mindestens drei Anlagen pro Zone" hier noch gelten. Schließlich will man der Windenergie substantiell Raum bieten und eine bestimmte Energiemenge erzielen. Dies ist aber u.U. bereits mit zwei großen Anlagen möglich statt mit drei kleineren, da in großen Höhen der Wind stärker, dauerhafter und weniger turbulent weht als in geringeren Höhen.</p> <p>Das 200 m-Szenario sofort wieder zu verwerfen, obwohl gerade diese großen Anlagen bereits beantragt wurden, ist widersinnig und v.a. wohl dadurch zu erklären, dass aufgrund der im 200 m-Szenario resultierenden kleineren</p>	<p>artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Dies ist aus den o.g. Gründen nicht erforderlich.</p> <p>Die Erstellung von artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen ist für die planende Kommune mit erheblichen Kosten verbunden. Sie ist nicht verpflichtet für alle Potenzialflächen oder den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes artenschutzrechtliche Fachbeiträge erarbeiten zu lassen, sofern diese Flächen bereits aufgrund anderer Belange ungeeignet sind.</p> <p>Das Artenschutzgutachten zur Fläche Birgeler Wald dient dem Zweck den konkurrierenden Belang Artenschutz in angemessener Weise zu prüfen. Es kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Das heißt jedoch nicht, dass über diesen Belang die Fläche Birgeler Wald besser bewertet wird als die anderen Potenzialflächen oder diese darüber ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Szenario mit 200 m-WEA wurde auf Wunsch der Bezirksregierung Köln entwickelt. Die Potenzialstudie geht jedoch von 150 m hohen WEA aus. Damit wird der nutzbare Raum für Anlagen dieser Größenklasse nicht im Voraus unnötig reduziert. Zugleich sind die ermittelten Potenzialflächen auch für größere WEA (in Teilflächen) nutzbar.</p> <p>Im Falle des Szenarios mit 200 m-WEA würden die Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl bereits aufgrund der harten und weichen Tabukriterien entfallen, da in diesem Szenario die Abstandsflächen zu den umliegenden Wohnnutzungen in Abhängigkeit von der Anlagengesamthöhe größer bemessen sind.</p> <p>Die Potenzialstudie erfolgt unabhängig von möglichen Genehmigungsanträgen, d.h. sie wird nicht auf eine bestimmte Anlagenplanung ausgerichtet. Stattdessen wird das gesamte Stadtgebiet</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Potentialfläche zwei der bereits beantragten vier Anlagen mehrere 10 m außerhalb der Konzentrationsfläche liegen und entsprechend neu beantragt werden müssten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die "Potentialstudie Windenergie Stadt Wassenberg" vom August 2016 im Rahmen der Bürgerbeteiligung im Internet nicht zum Download bereitstand (vgl. Anh. 8). Möglicherweise liegt hier ein Verfahrensfehler vor.</p>	<p>nach einem einheitlichen und schlüssigen Gesamtkonzept anhand einer Referenzanlage untersucht.</p> <p>Die Offenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 13.12.2016 durch eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg veröffentlicht. § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung regelt ausdrücklich, dass öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind und andere Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Wassenberg vollzogen werden. Diese Bekanntmachung regelte die Einsichtnahme der Unterlagen zu diesem Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Zur Einsichtnahme wurden bei der konkret genannten Stelle sämtliche Unterlagen des Planverfahrens, darunter auch die überarbeitete Potenzialanalyse, die dem Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 07.09.2016 zugrunde lag, zur Einsichtnahme vorgehalten.</p> <p>Der Einwand ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen unbegründet.</p>
		<p><u>Privilegierung</u> Aufgrund der o.g. Gründe ist zu bezweifeln, dass es bei beim Bau von WEA im Birgeler Wald um privilegierte Bauvorhaben nach dem BauGB handeln würde (Verstoß gegen den LEP, fehlende Befreiungen nach dem Naturschutz- und Forstrecht). Die Hürden des BauGB insbesondere für WEA im Wald sind doch recht hoch. Weiter ist absehbar, dass die Anlagen zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln lange Zeit still stehen müssten und daher nicht die erwartete Menge Strom produzieren können. Da wir - v.a. im Sommer und bei Wind und Sonnenschein – oft beobachten, dass in den Windparks bei Niederkrüchten-Oberkrüchten, bei Mönchengladbach-Hardt und/oder bei Wegberg-Petersholz einzelne oder mehrere WEA still stehen, scheint eine nicht unerheblicher Strommenge nicht einzuspeisen oder nicht abzusetzen zu sein. Dadurch steigen die Zeiten der Nicht-Stromerzeugung weiter an. Wenn aber signifikante Strommengen nicht erzeugt oder nicht genutzt werden können, ist u.M. nach die Privilegierung abzulehnen. Entsprechend wären Bauten wie WEA im Außenbereich</p>	<p>Windenergieanlagen im Birgeler Wald würden nicht gegen den LEP verstoßen (siehe Ziel 7.3-1). Über eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz hat der Satzungsgeber des Landschaftsplans, der Kreistag Heinsberg, zu entscheiden. In der Regel entfällt der Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Konzentrationszone nicht, sondern es wird eine Ausnahme vom Verbot baulicher Anlagen formuliert ohne Änderung der Abgrenzung der Gebietskulisse. Aus der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde [inzwischen: Untere Naturschutzbehörde] des Kreises Heinsberg vom 11.10.2016 / 24.01.2017 und der Beratung des Landschaftsbeirats geht hervor, dass die objektiven Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Fläche Birgeler Wald vorliegen.</p>

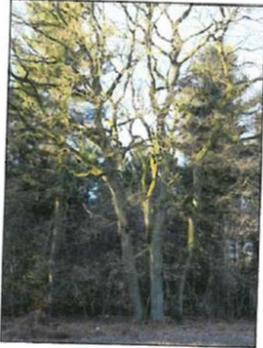
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>unzulässig.</p> <p><u>Standort und grenzüberschreitende Abstimmung</u> Die Provinz Limburg hat für ihre Planungen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energien große Teile des Meinwegs ausgeschlossen und auch der Ostzipfel des Meinwegs ist dafür auch nicht vorgesehen (Anh. 2). Entsprechend sollten im Sinne eines grenzüberschreitenden Naturschutzes (ebenfalls Erholung und Tourismus) keine Anlagen in unmittelbarer Umgebung des Nationalparks errichtet werden. Dies betrifft natürlich auch die Planungen für Windkonzentrationszonen in Niederkrüchten-Boscherhausen, -Oberkrüchten und auf dem ehemaligen Flugplatz Elmpt. Soweit uns bekannt, haben die Gemeinde Roerdalen und der Nationalpark De Meinweg entsprechende ablehnende Stellungnahmen zur vorliegende Planung abgegeben.</p> <p>Wir fordern schon jetzt die Durchführung einer grenzüberschreitenden UVP gemäß Anlage 7.</p> <p>Der Birgeler Wald ist Teil eines Biotopvernetzungs Konzeptes entlang der deutschniederländischen Grenze (Anl. 6).</p> <p>Der Kreis- und Landesgrenzen überschreitende Naturraum Meinweg stellt einen überaus wertvollen Lebensraum dar. V.a. zum Nationalpark De Meinweg liegen dazu zahlreiche Veröffentlichungen vor, insbesondere auch zu den potentiell von WEA betroffenen Vogel- und Fledermausarten (Artinventar des Nationalparks De Meinweg für alle Tiergruppen allgemein in HERMANS ET AL. 2013, Wintervögel in LEMMENS & BELGERS 2 0 1 6 , Brutvögel in ASSELDONK 2 0 1 5 , Fledermäuse in</p>	<p>Die Träger öffentlicher Belange auf niederländischer Seite sind am Verfahren zur 51. FNP-Änderung der Stadt Wassenberg beteiligt worden. In Deutschland gelten z. T. andere Tabukriterien als in den Niederlanden. Die Stadt Wassenberg ist an das deutsche Recht gebunden.</p> <p>Die Umweltauswirkungen auf FNP-Ebene werden im Umweltbericht als Teil der 51. FNP-Änderung dargelegt. Ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz entschieden.</p> <p>Biotopverbundflächen stellen keine Tabufläche für die Windenergie dar.</p> <p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald. In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP, sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>JANSSEN 2 0 1 3) . Die zum Meinweg gehörenden Wälder in Wegberg und Wassenberg stellen die einzige große, zusammenhängende Waldfläche im Kreis Heinsberg dar und das einzige großflächig unzerschnittene Gebiet (folg. Abb.). Die Waldflächen bilden eine wichtige Verbindung der Waldflächen in Wassenberg, Roerdalen, Wegberg, Niederkrüchten und Brüggen.</p> <p>Unzerschnittene verkehrsarme Räume im Westen der Kreise Viersen und Heinsberg (nach LANUV NRW, herunter geladen am 15.1.17)</p>  <p>Legende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 - 5 qkm • > 5 - 10 qkm • > 10 - 50 qkm • > 50 - 100 qkm • > 100 qkm 	<p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p>
		<p><u>Wald</u> Die Baumbestände im Bereich des Birgeler Waldes, der als Windkonzentrationszonen ausgewiesen werden sollen, werden mehrfach als artenarmer Nadelwald bezeichnet. Im Fachbeitrag (Begründung Teil B) kommt der Begriff artenarme Nadelwälder aber nur zweimal vor, in der ASP überhaupt nicht. Die Untersuchungen im</p>	<p>Mit Hilfe der durchgeführten Untersuchungen konnte ein sehr gutes Bild</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Rahmen der ASP können nicht belegen, dass die Nadelwälder artenarm sind. Zum einen wurden nur Vögel- und Fledermäuse untersucht und bei den Fledermäusen v.a. Laubwaldbereiche mit Daueraufzeichnungen und Netzfängen. Entsprechend wurden in den Nadelholzbeständen nur unzureichend Daten erhoben. Der Gutachter führt in der ASP (S. 13 ff.) aber für "die lichtereren Waldbestände" die Zwergfledermaus häufig auf, daneben auch Breitflügelfledermaus und Großen Abendsegler. In der Legende der Karte auf S. 17 steht zur Zwergfledermaus: "Zwergfledermaus (ohne Verortung) kommt flächendeckend an Wegen, auf Schlagfluren und im lichtereren Wald vor".</p> <p>Bei den Vögeln besteht die Vermutung, dass v.a. der Bereich um die 2013 geplante Konzentrationszone herum untersucht wurde. Anders sind die wenigen Nachweise planungsrelevanter Arten in der geplanten Konzentrationszone nicht erklärbar. Eine Erfassung der Horst- und Höhlenbäume fand im Rahmen der ASP für den FNP offensichtlich nicht statt. Im Nordwesten der Zone besteht aktuell ein von der Rommelsdeller Bahn aus gut erkennbarer Horst.</p> <p>Aufgrund einer Begehung am 21.1.2017 stellt sich der Wert des Waldes völlig anders dar, als in Potentialstudie und Umweltbericht dargestellt. Selbst wenn Nadelwald überwiegt (eine Flächenbilanzierung fehlt), ist er meist nicht dunkel und eintönig und entsprechend kaum artenarm und ökologisch minderwertig. Große Teile des Nadelwaldes sind mit Kiefern und Lärchen bestückt und relativ licht. Auch unter den Fichtenbeständen sind ältere, lichte Standorte.</p>	<p>der im Plangebiet ansässigen Vogelwelt und der Fledermäuse gewonnen werden. Zur Erfassung der Brutvögel erfolgten 11 Geländetermine, ergänzt durch 6 Termine zur Zugzeit. Die Fledermäuse wurden an 13 Tagen untersucht. Das Arteninventar ist typisch für die hier kartierten Wald/Forststandorte und spiegelt auch die forstliche Struktur aus intensiv genutzten Nadelholzbeständen und Laubholzforsten mit Roteiche und wenigen gut ausgeprägten Laubwaldbereichen wider. Von einer unzureichenden Kartierung kann keine Rede sein.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div> <p>Lichter Kiefernbestand beidseitig der Rommelsdeller Bahn (links westlich im Bereich des Premium-Wanderweges, rechts östlich der R. Bahn)</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;">   </div> <p>Links: Lichter Lärchenbestand im Westen des Vickersheimer Weges, im Vordergrund starke Linden; rechts: lichter Altfichtenbestand nördlich der Weihnachtsbaumkultur knapp außerhalb der Konzentrationszone</p> <p>Insgesamt dürfte im Gebiet eine mittlere bis hohe Dichte von Baumhöhlen bestehen. Wertvolle Bestände, die den Bau von WEA ausschließen, werden bereits in Abb. 3</p>	<p>Von Relevanz werden insbesondere die konkret beanspruchten Forstflächen sein, die im Rahmen einer konkreten Projektierung ermittelt werden. Hier ist es selbstverständlich, dass geringwertige Forstflächen beansprucht werden und nicht hochwertige Laubwaldbereiche mit</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>im Umweltbericht abgebildet. Diese Darstellung kann aber nicht abschließend sein. In vielen Bereichen, v.a. mit Kiefern, stehen starke Einzelbäume oder Baumgruppen, v.a. Eichen, die einen hohen ökologischen Wert besitzen. Völlig außer Acht gelassen oder nicht ausreichend bei der Abgrenzung der Zone beachtet werden hoch wertvolle Flächen mit Starkholz von Buchen oder Eichen in unmittelbarer Umgebung der Konzentrationszone, aber noch innerhalb des Untersuchungsraums (600 m um die Konzentrationszone), u.a. zwischen Schutzhütte und Dalheimer Klosterhof im Nordwesten der Zone, ein Bereich unmittelbar nordöstlich der Zone mit mittlerem bis sehr starken Baumholz und dem Verdacht auf Fortpflanzungsstätten des Kleinabendseglers (Wochenstube, Balzquartier), eine Fläche mit sehr starken Buchen wenig nördlich der Weihnachtsbaumkultur, eine wertvolle Fläche mit starken Eichen und Buchen westlich des alten Sportplatzes und eine wertvolle Fläche mit starken und sehr starken Eichen im Südwesten der Zone (wenig südlich einer beantragten WEA, vgl. folgende Abb.). Bei Bedarf kann eine Überblickkarte der wertvollen Bereiche zur Verfügung gestellt werden (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass schnell fliegende und wandernde Fledermausarten durchaus Geschwindigkeiten von 30 km/h und mehr erreichen können. Das bedeutet, dass sie eine Entfernung von 500 m Luftlinie in einer Minute zurücklegen können! (30km/h entsprechen 500 m/Minute). Selbst wenige Kilometer entfernte Quartiere und Jagdhabitats sind innerhalb weniger Minuten zu erreichen.</p> <p>Entsprechend widersprechen wir der Stellungnahme des Forstamts Rureifel-Jülicher Börde, wonach aus forstlicher Sicht keine Bedenken für die Ausweisung einer Windkonzentrationszonen im Birgeler Wald bestehen. Wir sehen einen Verstoß gegen § 1 (1) des Bundesforstgesetzes bei folgenden Zielen des Gesetzes: Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (= Natur- und Artenschutz), das Landschaftsbild und die Erholung der</p>	<p>Altbeständen. Die Argumentation im Hinblick auf umliegende, hochwertige Waldbereiche erschließt sich nicht. Selbst wenn diese Quartiere von Fledermäusen beherbergen, so lassen sich betriebsbedingte Beeinträchtigungen von im Umfeld vorkommenden Fledermäusen bei Bedarf durch einen geeigneten Abschaltalgorithmus vermeiden. Die Kritik ist somit nicht nachvollziehbar.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p data-bbox="450 256 987 284">Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion)</p> <div data-bbox="450 328 748 722"></div> <p data-bbox="450 727 741 754">Eichen zwischen Kiefern</p> <div data-bbox="842 328 1140 722"></div> <div data-bbox="456 799 719 1147"></div> <div data-bbox="754 804 1144 1152"></div> <p data-bbox="450 1157 1106 1214">Eichengruppe am Westrand des Ackers am Rand eines lichten Fichtenbestands</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		 <p data-bbox="450 667 1066 727">Bedeutende Buchenallee zwischen Schutzhütte und Klosterhof (Ausschnitt)</p>  <p data-bbox="450 1066 1039 1155">Wertvoller Eichenbestand knapp südlich der Zone (zwischen Rommelsdeller Bahn und oberem Campingplatz, kleiner Ausschnitt)</p> 	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Wertvoller Eichenbestand im Osten der Zone (Ausschnitt)</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;">  </div> <p>Starke und Uraltbuchen im Norden der Weihnachtsbaumkultur</p> <p>Wie zu Anfang (S. 2 dieses Schreibens) aufgeführt entspricht der für die Konzentrationszone ausgewählte Wald nicht den Kriterien des Leitfadens für Windenergie im Wald (MKUNLV 2012). Neben Kahlschlägen, Windwurfflächen und den im Leitfaden explizit genannten vorbelasteten Flächen dürfte der Gesetzgeber eher dichte, wenige Jahre bis Jahrzehnte junge und dichte Fichtenbestände und Weihnachtsbaumkulturen mit einer Ausdehnung von 100en bis 1.000en Hektaren Fläche im Sinne gehabt haben, als er den Wald für Windenergie geöffnet hat. Solche Flächen sind im Birgeler Wald nicht vorhanden. Auch die Weihnachtsbaumkultur, die gerne als minderwertig angesehen wird, wird nicht mehr intensiv bewirtschaftet (siehe folg. Foto). Im Gegenteil, die offene Struktur lädt Greifvögel und Fledermäusen geradezu zur Jagd zwischen den verstreuten Bäumen ein. Zum Vergleich: die jetzt ausgewählte Fläche ist nur 53,4 ha groß und besteht aus einem Mosaik unterschiedlicher Bestände unterschiedlichen Alters, daneben aus zwei Ackerflächen und einer Weihnachtsbaumkultur. Knapp außerhalb liegt ein extensiv genutzter Campingplatz. Da</p>	<p>Eine Aufforstung von Teilflächen kann erst nach Aufgabe des Campingplatzes erfolgen. Die Aufforstungsplanung wird an der zu dem</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>die Stadt Wassenberg sich dahingehend geäußert hat, dass sie die Fläche des oberen Campingplatzes aufforsten will, wird der Laubwaldanteil im Gebiet zunehmen. Vermutlich werden im Rahmen dieser Aufforstung auch die beiden angrenzenden Ackerflächen aufgeforstet, die eine gebietsfremde und störende Nutzung darstellen und mit einem hohen Eintrag an Mineral- und Wirtschaftsdüngern sowie Pflanzenschutzmitteln verbunden sind.</p>  <p>Weihnachtsbaumkultur - Intensivnutzung ? (Luftbild, TIM-online NRW, 23.1.17)</p>	<p>entsprechenden Zeitpunkt geltende planungsrechtliche Situation und sonstigen Rahmenbedingungen ausgerichtet. Konkrete Aufforstungsanträge liegen nicht vor.</p>
		<p><u>Artenschutzprüfung</u> Wie wir bereits 2013 gefordert haben, muss sich der notwendige Untersuchungsumfang muss sich an den geplanten Eingriffen orientieren, die neben dem Betrieb auch die bau- und anlagebedingten Auswirkungen umfassen, hier also auch Wegebau bzw. Ertüchtigung und Rodungen für Wegebau, Anlage- und Kranstellflächen sowie notwendige Rodungen aufgrund des Brandschutzes und ggf. für die Anlage von Feuerlöschteichen, aber auch die Schaffung von</p>	<p>Derartige Details sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Im hiesigen Verfahren geht es um eine Flächendarstellung. Erschließungsmaßnahmen können erst im Zuge einer konkreten Projektierung bewertet werden.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Leitstrukturen für Fledermäuse durch den Wegebau, die Schaffung von Jagdgebieten auf Wegen und Stellflächen und die Hinleitung von Fledermäusen zu den Mastfüßen.</p> <p>Für die Fledermäuse hat der NABU bereits 2013 die Einhaltung des Methodenstandards des Landesfachausschusses Fledermausschutz gefordert, da ein veröffentlichter Landesleitfaden mit notwendigen Untersuchungsumfängen im Juli 2013 noch nicht vorlag. Einen Entwurf eines solchen Leitfadens haben Umweltministerium und Städte- und Gemeindebund aber bereits im Frühjahr 2013 verbreitet. Eine überarbeitete Fassung wurde im November 2013 veröffentlicht (MKUNLV & LANUV 2013). Den Methodenstandard des Landesfachausschusses Fledermausschutz und den Entwurf des Landesleitfadens hatte der NABU Heinsberg bereits am 4.7.2013 per Email an Herrn Sendke geschickt. Dem Gutachter der ASP waren diese Papiere ebenfalls spätestens 2013 bekannt, entsprechend auch dem Projektentwickler BMR. Bereits vor dem NRW-Leitfaden wurden durch EUROBATS (Sekretariat des Europäischen Fledermausschutzabkommens) und mehrere Bundesländer Leitfäden für Untersuchungen vor dem Bau von WEA veröffentlicht, die den Fachleuten ebenfalls bekannt gewesen sein dürften (u.a. RODRIGUES ET AL. 2008, Revision in EUROBATS 2014, NLT 2011, überarbeitete Fassung NLT 2014) und die teilweise einen höheren oder sogar deutlich höheren Untersuchungsumfang fordern als das Land NRW. Der NABU Heinsberg hat den Gutachter der ASP bereits 2013 auf diese Leitfäden hingewiesen (spätestens mit einer Email vom 4.7.2013). Umso überraschter sind wir, dass der Gutachter diesen Leitfaden zwar da, wo er passt (etwa bei der Einschränkung der schlagrelevanten Arten, Bsp. Mäuse- und Wespenbussard) gerne zitiert, den Methodenstandard jedoch unterschreitet (ohne dass es Laien direkt auffällt) und die notwendigen Angaben zu Untersuchungszeiten, Witterung etc., die der Leitfaden ausdrücklich vorschreibt, weglässt.</p>	<p>Die methodischen Standards werden nicht vom NABU oder dem Landesfachausschuss Fledermausschutz definiert. Unabhängig davon sieht der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ zur Vermeidung betriebsbedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen die Möglichkeit der Anwendung eines Abschaltalgorithmus vor. Damit ist dieser Tatbestand grundsätzlich „heilbar“ und muss nicht vertiefender untersucht werden. Diesbezüglich hätte somit sogar auf jegliche Untersuchung verzichtet werden können.</p> <p>Die Stadt Wassenberg wird im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz die Empfehlung aussprechen, ein Batcoder-Monitoring durchzuführen.</p> <p>Bau- und anlagebedingte Konflikte sind hingegen abhängig von der Positionierung der konkreten Standorte. Dies geschieht in nachgeschalteten Verfahrensschritten (B-Plan oder BlmSch). Gleichwohl bieten die vor Einführung des Leitfadens erhobenen Daten bereits einen umfassenden Überblick über die im Birgeler Wald vorkommenden Fledermausarten und ihre Verbreitung. Die vom NABU hinsichtlich der Qualität der Daten erhobene Kritik ist zurückzuweisen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Damit ist es nicht nur Fledermauskundlern, sondern auch Genehmigungsbehörden und auch Fachbehörden völlig unmöglich, die Qualität des Gutachtens und die Vollständigkeit der Erfassungen zu beurteilen. Wir fordern daher entsprechend des Ausführungen des Geologischen Dienstes: Für das Gutachten ist grundsätzlich der Stand der Wissenschaft zugrunde zu legen. Zur Qualität von Gutachten für WEA-Planungen verweisen wir auf Anhang 3.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Abfrage nach vorhandenen Daten beim NABU Heinsberg erst im Juni 2013 erfolgte. Zu diesem Zeitpunkt waren die Brutvogel- und Fledermauskartierungen bereits weit fortgeschritten bzw. fast beendet, die Zugvogelerfassung fand nur im Herbst 2012 statt und eine Wintervogelerfassung fehlt, erfolgte erst etwa ein Jahr nach dem weitgehenden Abschluss der Kartierungen. Damit konnte der Gutachter wichtigen Hinweisen auf planungsrelevante und windkraftsensible Arten gar nicht im Rahmen seiner Untersuchungen nachgehen. Das ist aber ein Sinn dieser Abfragen.</p>	<p>Die Datenabfrage dient der Ergänzung der eigenen umfassenden Kartierungen. Soweit sich aus dieser Erkenntnisse ergeben, die über die aktuelle Erfassung hinausgehen, so wird dies in der ASP entsprechend diskutiert. Für die Bewertung ergeben sich somit keinerlei Informationsdefizite.</p>
		<p>Folgende Punkte sind in der ASP (u.a.) zu bemängeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach wie vor falsche Darstellung der Konzentrationsfläche in Abb. 1 - Unzureichende Anzahl von Daueraufzeichnungen (vgl. MKUNLV & LANUV 2013) - Fehlende Daueraufzeichnung über eine Saison (vgl. MKUNLV & LANUV 2013) - Fehlende Angaben zu Wetter, Kartierzeiten, Laufzeiten und Einstellungen der Daueraufzeichnungen etc., wie in MKUNLV & LANUV (2013) gefordert 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Darstellung entsprach der Abgrenzung zu Beginn der Untersuchungen. - Für die Anzahl der Daueraufzeichnungen gab es zum Untersuchungszeitpunkt keine verbindliche Vorgabe. - Hierfür gab es zum Untersuchungszeitpunkt keine verbindliche Vorgabe. - Für die Anzahl der Daueraufzeichnungen gab es zum Untersuchungszeitpunkt keine verbindliche Vorgabe.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>- Fehlende Angabe der Anzahl der aufgenommenen und bestimmten Anzahl von Rufsequenzen von Fledermäusen; daher sagen Angaben wie "Etwa 75 % aller Detektor-Aufnahmen und ca. 85 % der Batcorder-Aufnahmen stammen von ihr [gemeint ist die Zwergfledermaus]." wenig über die tatsächliche Häufigkeit der Arten und die Güte der Erfassung aus. Bei den anderen Angaben fehlen neben der Angabe der absoluten Zahlen auch die relativen Anteile an den aufgenommenen Sequenzen.</p> <p>- Fehlende Erfassung der Wochenstube des Kleinabendseglers (Misserfolg beim Netzfang)²</p> <p>[² Zu den Ausführungen des Gutachters im Rahmen der TÖB-Beteiligung weisen wir darauf hin, dass der Gutachter alle Daten beizubringen hat, die für die Genehmigung erforderlich sind. Vorkommen schlagrelevanter Arten gefährden neben Individuen und Lokalpopulation dieser Arten die Wirtschaftlichkeit der WEA. Es ist nicht die Aufgabe des Ehrenamts, Nachweise zu erbringen, insbesondere nicht solche, die zeitlich umfangreiche und teure Erfassungen voraussetzen.]</p> <p>- Fehlende Telemetrie Kleiner Abendsegler (gefordert im Leitfaden bei möglichen baubedingten Auswirkungen auf Baumquartiere). Quartiere v.a. von Einzeltieren können sehr unauffällig sein. Aufgrund der notwendigen Rodungen u.a. auch von starken Bäumen entlang der Zuwegungen sind baubedingte Auswirkungen nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Zur Einschätzung betriebsbedingter Wirkungen sind überhaupt keine Fledermausuntersuchungen notwendig, was auch dem Einwänder bekannt sein sollte. Unabhängig davon gibt die hier gemachte Angabe (in Prozent) Aufschluss über die Artenverteilung. Die Zwergfledermaus ist die mit Abstand häufigste Art. Folgerichtig wurde im Gutachten darauf hingewiesen, dass von einer flächendeckenden Nutzung des Waldes insbesondere im Bereich von Wegen und Schneisen durch diese Art zu rechnen ist.</p> <p>Soweit im Rahmen einer konkreten Projektierung Baumhöhlen betroffen sein sollten, so ist durch geeignete Untersuchungen oder Maßnahmen sicherzustellen, dass die Baumhöhle entweder nicht besetzt ist, oder der Baum nur dann entnommen wird, wenn die Tiere ausgeflogen sind. Für diesen Fall wäre Ersatz zu schaffen. All dies würde in engster Abstimmung mit der UNB des Kreises Heinsberg stattfinden. Der vom Gutachter ermittelte Bereich mit möglichen Wochenstubenquartieren des Kleinen Abendseglers liegt in einem Altwaldbereich, der ganz sicher nicht durch einen WEA-Planung beansprucht wird.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> - Fehlende Erfassungen in März, in der ersten Aprilhälfte und im November - Lage der Standorte der Daueraufzeichnungen i.W. außerhalb der nun geplanten Konzentrationszone (7 von 9 Standorten außerhalb) - Lage aller Netzfangstandorte außerhalb der nun geplanten Konzentrationszone - Vermutlich unzureichende Aufstellungshöhe der Netze (Misserfolg beim Netzfang) - Fehlende Übersicht über die gefangenen Tiere - Vermutliche Fehlbestimmung der Mückenfledermaus - Ausschluss von Wochenstubenquartieren der Zwergfledermaus im Plangebiet. Aus dem benachbarten Nationalpark De Meinweg sind zahlreiche Quartiere der Art, auch Wochenstuben, an Jagdkanzeln bekannt (JANSSEN 2013). Zu den Zeiten der Kartierungen fehlen jegliche Angaben. Wochenstuben der Zwergfledermaus findet man von Mai bis September leicht morgens. - Fehlender Nachweis der häufigen, leicht nachweisbaren Arten Rohrfledermaus und Wasserfledermaus (Angaben zu 	<ul style="list-style-type: none"> - Seinerzeit gab es hierzu keine verbindliche Vorgabe. Die Entscheidung über die Termine erfolgte nach Wetterlage. - Die Lage der Daueraufzeichnungen wurde anhand der Eignung der Biotopstrukturen innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes gewählt. - Gleiches gilt für die Netzfangstandorte. Es wurden die am besten geeigneten Bereiche innerhalb des Untersuchungsgebietes gewählt, nicht schlecht geeignete Stellen innerhalb der Vorrangfläche. - Dies gibt der NABU nicht vor! - Die gefangenen Tiere wurden im Text beschrieben. - Vermutungen sind fehl am Platz. - Im Rahmen der hiesigen Untersuchung wurden keine Wochenstuben der Zwergfledermaus festgestellt. - Zumindest die Rohrfledermaus ist keinesfalls häufig. Unabhängig vom fehlenden Nachweis wurde sie in der ASP diskutiert. Gleiches gilt

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>diesen Arten waren in den vom NABU überlassenen Daten enthalten)³</p> <p>[³ Die Rauhautfledermaus ist entgegen der Ausführungen des Gutachters im Rahmen der TÖBBeteiligung im Rheinland zur Zugzeit im Frühjahr und v.a. im Herbst häufig und sehr gut nachweisbar (vgl. dazu die Erfassungen des Gutachters an anderen Stellen in den Kreisen Heinsberg und Viersen sowie die Anlagen 1 und 2). Weiter hat der NABU Heinsberg die Rauhautfledermaus bei einer späten Kartierung am kalten Abend des 1.11.2016 bei Wassenberg-Ohe mehrfach nachgewiesen (1 Person, 1 Begehung !).]</p> <p>- Falschaussage zur Zweifarbfledermaus (S. 13): Ein Tier der Art wurde in der Nähe in Birgelen gefunden (diese und andere Daten wurden dem Gutachter 2013 vom NABU gemeldet)</p> <p>- Fehlende Angabe und Darstellung der <u>genauen</u> Standorte der Raumnutzungserfassung der Vögel, falscher Radius (3 km statt notwendiger 6 km)</p> <p>- Unzureichende Erfassung von Großvögeln (S. 10, nur Mäusebussard, s.u. zu anderen Vogelarten), Zugvogelerfassung nur im Herbst (2012), keine Wintervogelerhebung</p> <p>- Fehlende Erfassung planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten (Hinweis des NABU 2013)</p> <p>- Vom Großen Abendsegler liegen inzwischen Wochenstubenmeldungen aus dem nahe gelegenen Elmpter Wald im Kreis Viersen vor (NABU Viersen, mündl. Mitt.) sowie der Fund eines Winterquartieres im Meinweg (gut 4 km nördlich)</p>	<p>für die Wasserfledermaus.</p> <p>-</p> <p>- Die Rauhautfledermaus gehört zu den schlaggefährdeten Arten. Im Bedarfsfall können betriebsbedingte Wirkungen sicher durch einen geeigneten Abschaltalgorithmus vermieden werden.</p> <p>- Die Aussagen im Gutachten beziehen sich auf die eigenen Kartierungen und sind somit korrekt.</p> <p>- Die observierten Bereiche wurden textlich erläutert. Entscheidend ist die Raumnutzung im Bereich der Planfläche. Der primäre Untersuchungsraum gemäß Leitfaden beträgt in der Regel 1 km. Darüber hinaus wurden vom Gutachter sogar 3 km untersucht. Der NABU bleibt die Angabe schuldig, für welche Art ein erweiterter Untersuchungsraum gerechtfertigt wäre.</p> <p>- Die Erfassung war nicht unzureichend. Die Beobachtungen wurden beschrieben, auch wenn der NABU mit dem Ergebnis unzufrieden ist.</p> <p>- Dies ist im Rahmen der ASP zum FNP nicht angezeigt.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>

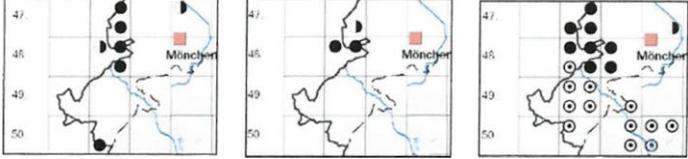
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>- Vermutlich unzureichende Kartierung der eigentliche Eingriffsfläche: Fast alle Vogelreviere und Fledermausnachweise liegen (bis auf zwei Waldkauzreviere und einzelne Fledermausnachweise über Wegen, in der Weihnachtsbaumkultur und über der Ackerfläche) außerhalb der jetzt geplanten Konzentrationsfläche (Abb. S. 12 und 17). Dies ist völlig inplausibel und zeigt, dass das aktuell geplante Gebiet unzureichend begangen wurde.</p> <p>- Fehlende Höhlenbaumkartierung in der ASP zum FNP (in der ASP zum Immissionsschutzantrag enthalten, aber Ergebnisse ebenfalls nicht plausibel).</p> <p>- Die Kartierungen fanden 2012 und 2013 statt. Aufgrund der absehbaren Verzögerung der FNP-Aufstellung werden die ersten, wenn nicht alle erhobenen faunistischen Daten bis dahin veraltet sein. Für faunistische Untersuchungen gelten maximal 5 Jahre alte Daten als aktuell genug. Die vorhandenen Wäldern wurden - bis auf wenige Altbestände und Einzelbäume - erst nach dem 2. Weltkrieg angelegt, sind also maximal 72 Jahre alt. Der Bestand an wertvollen Bäumen und Höhlenbäumen nimmt stetig zu. Da nur ein kleiner Teil der Bäume tatsächlich über 60-70 Jahre alt ist, sind 5 Jahre in diesem Wald schon eine lange Zeit.</p>	<p>- Kartierungen geben das Bild der Vogel- und Fledermausfauna zum Untersuchungszeitpunkt wieder, auch wenn das Ergebnis nicht den Erwartungen des NABU entspricht.</p> <p>- Die Höhlenbaumkartierung wurde im Rahmen des BImSch-Verfahrens durchgeführt, was sinnvoll ist, da erst dort die genauen Eingriffsflächen feststehen.</p> <p>- Die erhobenen Daten erlauben auch zum jetzigen Zeitpunkt noch eine qualifizierte Einschätzung der Sachlage. Windkraftsensible Großvogelarten wurden im Rahmen der Kartierungen nicht erfasst und sind im Raum auch heute nicht zu erwarten. Es ist somit nicht nachvollziehbar, welche Arten der NABU meint, für die die Daten veraltet sein sollen.</p>
		<p>Bei den o.g. Punkten handelt es sich nicht nur um Formalia sondern um Fehler mit konkreten Auswirkungen:</p> <p>- Ohne Erfassungen im März, in der 1. Aprilhälfte und im November werden schlagrelevante ziehende Arten, insbesondere die für die Population so bedeutenden Weibchen des Großen Abendseglers unzureichend erfasst und evtl. ganz übersehen, also methodisch bedingt zu wichtigen Zeiten nicht erfasst. Entsprechend sind die</p>	<p>s.o.</p> <p>Hier ist den Vorgaben des Leitfadens NRW zu folgen. Auch ein in den späteren Anlagen stattfindendes Höhenmonitoring wird von April bis Oktober durchgeführt. Darüber hinausgehende Zeiträume (März, November) sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sich die landesweite Regelung ändern sollte.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>daraus entwickelten Schutzmaßnahmen (wie Abschaltzeiten, aber auch die Cut-in-Geschwindigkeit) nicht ausreichend und es sind Verstöße gegen § 44 BNatSchG absehbar.</p> <p>- Die fehlenden Arten und die wenigen Nachweise einiger, leise rufender Arten zeigen deutlich, dass entweder die angewendeten Methoden und/oder Geräte (Mikrophone), Geräteeinstellungen, Mitarbeiter oder Untersuchungszeiten nicht zur anspruchsvollen akustischen Erfassung von Fledermäusen geeignet bzw. ausreichend waren. Sicherlich fliegen und jagen Fransenfledermaus und Braunes Langohr ständig und verbreitet im Gebiet. Wenn diese leisen Arten unzureichend erfasst werden, ist es wahrscheinlich, dass auch die laut rufenden Arten wie schlaggefährdete Abendsegler über dem Laubdach nicht vollständig erfasst wurden. Das Fehlen der Rauhautfledermaus spricht auch dafür.</p> <p>Die ASP wurde 2012/13 erstellt. Seitdem wäre drei bis vier Jahre Zeit gewesen, sie nachzubessern. Insbesondere hätte 2014-16 versucht werden müssen, die Wochenstube des schlaggefährdeten Kleinabendseglers und ggf. weitere Quartiere der Art im Gebiet und in der näheren Umgebung zu lokalisieren. Dass die ASP noch bearbeitet wurde, zeigt die zum Immissionsschutzantrag der vier Anlagen eingereichte, fast identische ASP vom 15.2.2015: Dort wurden 2015 Höhlenbaumkontrollen aus dem Januar 2015 ergänzt und die Karten der nachgewiesenen Vogel- und Fledermausarten bearbeitet (Datum der Kartengrundlage 2014 [in der ASP zum FNP ohne Jahresangabe], leichte Unterschiede in der Darstellung der Vogelarten).</p> <p>Aufgrund des großflächigen Ausbaus von Wegen und Stellflächen, ggf. auch Brandschutzflächen und Feuerlöschteichen, hatten wir bereits 2013 gefordert, auch terrestrisch (am Boden) lebende Arten wie Amphibien und Reptilien zu untersuchen (siehe Artangaben unten). Da</p>	<p>Die „Kritik“ ist völlig unangemessen. Im strengen Sinne wären gar keine Erfassungen der Fledermäuse notwendig gewesen, wenn der Abschaltalgorithmus des Landes festgesetzt wird. Im BlmSch-Verfahren sind dann die bau- und anlagebedingten Konflikte zu diskutieren. Im übrigen kann von einer unzureichenden Erfassung keine Rede sein.</p> <p>Wie angesprochen, können betriebsbedingte Wirkungen (Fledermausschlag) mit Hilfe eines geeigneten Abschaltalgorithmus vermieden werden. Die angesprochene Höhlenbaumkontrolle 2015 zeigt, dass eine vertiefende Betrachtung im BlmSch-Verfahren geleistet wird, wenn konkrete Standorte feststehen. Für das hiesige FNP-Verfahren ergeben sich keine Informationsdefizite.</p> <p>Eine Untersuchung von Amphibien und Reptilien im Rahmen des FNP-Verfahrens ist nicht angemessen. Hier wird lediglich eine Fläche dargestellt. Konkrete Standorte werden nicht festgelegt. Damit schließt sich auch eine Bewertung der o.g. Artengruppen aus.</p>

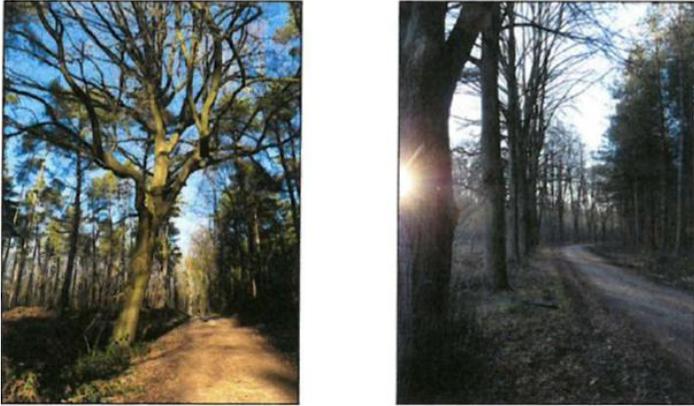
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>nur eine Konzentrationsfläche ausgewiesen werden soll und die Kosten für die ASP, die mit der ASP im IMS-Verfahren weitgehend übereinstimmt, vermutlich vom entwickelnden Büro oder künftigen Betreiber übernommen werden, ist eine umfangreiche Untersuchung aller Artengruppen angemessen und belastet den Haushalt der Stadt Wassenberg vermutlich nicht.</p> <p>Bei den Fledermäusen ist die Artenliste in der ASP definitiv unvollständig. Mit den eingesetzten Methoden (und Mitarbeitern) ist es dem Gutachter trotz gezielter Suche nach Arten, die empfindlich für Windenergieanlagen sind, nicht gelungen, die zur Zugzeit und im Winter bei uns im Kreis Heinsberg verbreitete, laut rufende und balzende und damit auffällige Rauhaufledermaus nachzuweisen. Die Art kommt zur Zugzeit bei uns überall vor und überwintert auch hier. Zwei Tiere wurden dem NABU im Dezember 2012 (?) vom Besitzer von Schloss Elsum übergeben, wo sie im Winterschlag in Holzstapeln gefunden wurden (Luftlinie knapp 3 km südwestlich der geplanten Konzentrationszone). Zur Häufigkeit und langen Aktivitätszeit der Rauhaufledermaus im Kreis Heinsberg verweisen wir auch auf die Anlagen 1 und 2 (Auszüge aus einer Masterarbeit, Aufnahmen in 54 m Höhe an einem Wasserturm in Erkelenz).</p> <p>Wir ergänzen an dieser Stelle zwei aktuelle Fledermausfunde: Im Meinweg wurden am 30.12.2016 in einer nur 43 cm (BHD) starken Eiche 31 überwinterte Große Abendsegler gefunden. 80 % der Tiere waren Weibchen, die bei dieser Art weit wandern. 5 Weibchen waren beringt, 4 davon vom NABU Heinsberg von 2012-2016 etwa 1 km entfernt. Ein Tier wurde im Juli 2016 in Prenzlau beringt (562 km NOO). Ende November 2016 wurde im Braunkohle-Kraftwerk in Weisweiler eine geschwächte Männchen der Zweifarbfledermaus gefunden (nicht markiert).</p>	<p>Die Rauhaufledermaus wurde in der ASP thematisiert. Betriebsbedingte Wirkung auf diese schlaggefährdete Art lassen sich durch einen Abschaltalgorithmus vermeiden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p><u>Vögel</u> Bei den Vögeln ist zunächst die Abwesenheit planungsrelevanter Arten in der Konzentrationszone auffällig. Es scheint, als sei vorrangig (wie bei der Wahl der Netzstandorte und Daueraufzeichnungen bei den Fledermäusen) v.a. die Umgebung der Konzentrationszone untersucht worden.</p> <p>Auch bei den Vögeln ist die Artenliste unvollständig. Trotz der Hinweise des NABU fehlen Beobachtungen des Wespenbussards. Die Art brütet wenig nördlich im Nationalpark De Meinweg (Anl. 4) und auch aus dem Wegberger Meinweg liegen Beobachtungen vor (Kreis Heinsberg und Naturschutzstation Wildenrath, schriftl. Mitt, GELLISSEN 2012). Der NABU geht nach wie vor von einer Brut des Wespenbussards im Birgeler Wald aus. Auf dem Campingplatz im Südosten der geplanten Konzentrationszone wurde 2016 ein Tier beim Ausgraben eines Wespennestes beobachtet. Weiter liegen von mehreren Personen aus der Nähe des oberen Campingplatzes Beobachtungen des Rotmilans vor. Diese Art fehlt ebenfalls in der Artenliste. Bei einer Zugvogelkartierung für in der Nähe bei Oberkrüchten beantragte WEA hat der Gutachter 2013 zur Brutzeit Baumfalke und Rotmilan als Nahrungsgäste beobachtet (ca. 6 km nördlich, FEHR 2016). Dass der Wespenbussard zur Zugzeit nicht von ihm erfasst wurde, ist nicht plausibel. Über dem nahe gelegenen Wegberg-Klinkum (ca. 5 km östlich) werden alljährlich große Zahlen ziehender Wespenbussarde und anderer Greif- und Großvögel gesichtet (vgl. Vogelmeldung.de), am 6.9.2013 mindestens 114 (!) Wespenbussarde, am 27.8.2016 25 Wespenbussarde, am 19.10.2012 7 Rotmilane. Große Zahlen überwintender Gänse und rastender Kraniche liegen aus dem Nationalpark De Meinweg vor (Anl. 5, ca. 5 km nördlich der Konzentrationszone, vgl. folgende Tabelle, Anh. 3 und Anl. 5). Entsprechend dieser Wintervogelkartierung, den zahlreichen Einträgen in Vogelmeldung.de sowie nach eigenen Beobachtungen bei Biberkartierungen an der Rur</p>	<p>Das ist falsch. Die Flächen wurden komplett untersucht.</p> <p>Die Artenliste bezieht sich auf eigenen Beobachtungen. Der Wespenbussard wurde aufgrund der Beobachtungen Dritter (u.a. im Schaagbachtal und bei Klinkum) umfassend thematisiert. Die Art gilt NICHT als windkraftsensibel. Beim Rotmilan sind Brutvorkommen relevant für die Planung. Ein solches Vorkommen ist im relevanten Bereich sicher auszuschließen. Zugvorkommen des Rotmilans haben hingegen eine geringe Relevanz für die artenschutzrechtliche Bewertung. Zugvorkommen des Kranichs sind für den Großraum bekannt und wurden dementsprechend in der Artenschutzprüfung umfassend diskutiert. Die Kritik des NABU ist somit nicht nachvollziehbar. Bläss- und Saatgänse sind dann relevant, wenn es im Umfeld bedeutende Schlafgewässer gibt und regelmäßige Wechselbezüge über einer Planfläche stattfinden. Dies ist hier nicht der Fall.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung												
		<p>ist das völlige Fehlen ziehender Kraniche nicht nachvollziehbar und wird daher vom NABU angezweifelt. Im Rahmen der Erfassung bedeutender Rastplätze hätte im 6 km-Umkreis kartiert werden müssen.</p> <p>Beobachtungszahlen von Bläss-, Saatgans und Kranich im NP De Meinweg (2011 bis Oktober 2016)</p> <table border="1" data-bbox="450 485 1142 592"> <thead> <tr> <th>Art</th> <th>Datensätze</th> <th>Tiere</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blässgans (Koligans)</td> <td>315</td> <td>mind. 98.075</td> </tr> <tr> <td>(Tundra)Saatgans (Toendrarietgans)</td> <td>203</td> <td>mind. 67.821</td> </tr> <tr> <td>Kranich (Kraanvogel)</td> <td>477</td> <td>mind. 95.492</td> </tr> </tbody> </table> <p>Quelle: Abfrage zu Vogelbeobachtungen aus dem NP De Meinweg in der Naturbank (Naturhistorisch Genootschap im Limburg, Stand Oktober 2016)</p> <p>Vom Campingplatz liegt die Beobachtung mindestens einer Schlangenart vor. Mit großer Wahrscheinlichkeit handelt es sich um die planungsrelevante Schlingnatter. Vorkommen der Art sind aus Wildenrath (Garten im Ort und Kuhberg, ca. 1,3 km südöstlich), der Bahndeponie Rosenthal (< 1 km nordwestlich), dem ehem. britischen Übungsgelände (ca. 2,5 km nordöstlich) und dem Wegberger Meinweg (ca. 3 km nördlich) bekannt (NABU Heinsberg, eig. Beob., Naturschutzstation Wildenrath, Kreis Heinsberg, schriftl. Mitt., U. Haese, mündl. Mitt.). Die einzige weitere lokal vorkommende Schlangenart ist die Kreuzotter, die selten im Meinweg gefunden wird, v.a. auf der niederländischen Seite, die aber stark zurückgegangen ist. Siehe dazu die folgenden Verbreitungskarten der Herpetofauna NRW. Weiter ist ein Vorkommen der Zauneidechse möglich und wahrscheinlich, die ebenfalls aus der Bahndeponie Rosenthal, dem Meinweg und dem Schaagbachtal bekannt ist, daneben in hoher Zahl von der stillgelegten Bahnstrecke im Nationalpark De Meinweg (vgl. folgende Karten). Die Art kommt dort, wo die Schlingnatter lebt, meist auch vor. Die Verbreitungskarten aus Limburg aus 2009 reichen wir bei Bedarf nach (BUGGENUM ET AL. 2009: Herpetofauna van Limburg).</p>	Art	Datensätze	Tiere	Blässgans (Koligans)	315	mind. 98.075	(Tundra)Saatgans (Toendrarietgans)	203	mind. 67.821	Kranich (Kraanvogel)	477	mind. 95.492	<p>Angaben vom Campingplatz bzw. seinen Besuchern sind zweifelhaft. Warum gerade die Schlingnatter hier vorkommen soll, erschließt sich nicht. Auch die Blindschleiche wird manchmal fälschlicherweise für eine Schlange gehalten. Darüber hinaus kann auch die Ringelnatter hier vorkommen. Unabhängig davon ist eine Betrachtung von Amphibien und Reptilien im hiesigen FNP-Verfahren nicht angezeigt. Zu beurteilen ist eine Flächenabgrenzung, keine konkrete Projektierung.</p>
Art	Datensätze	Tiere													
Blässgans (Koligans)	315	mind. 98.075													
(Tundra)Saatgans (Toendrarietgans)	203	mind. 67.821													
Kranich (Kraanvogel)	477	mind. 95.492													

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		 <p>Verbreitung der Schlingnatter (links), der Kreuzotter (Mitte) und der Zauneidechse (rechts) in NRW (herpetofauna-nrw.de, Abruf 22.1.17)</p> <p>Die dem Gutachter aus den Niederlanden übermittelten Vogeldaten sind nach Aussagen des Übermittlers (E. van Asseldonk, mündl. Mitt. Herbst 2016) veraltet. Bei einem Verfahrensbeginn im Jahr 2016 müssen die zugrunde liegenden Daten mindestens bis 2015 reichen, nicht nur bis 2012 oder 2013.</p> <p>In der ASP fehlen Aussagen zu den Auswirkungen von Rodungen auf die Fauna, insbesondere dazu, dass durch die Schaffung neuer Wege und Lichtungen Tiere wie Fledermäuse gezielt zu den WEA geleitet werden (was im Offenland so nicht geschieht) und dass durch WEA niedrig fliegende Fledermäuse verstärkt in die Höhe gelockt werden. D.h. Fledermäuse zeigen an WEA ein Verhalten, dass sich ohne entsprechende Bauwerke nicht nachweisen lässt. Unabhängig davon fliegen manche Fledermäuse v.a. bei Zug auch in der Höhe moderner Rotoren.</p>	<p>Eine ASP hat wie jedes Gutachten einen Redaktionsschluss. Es ist nicht angezeigt, immer wieder neue Datenabfragen vorzunehmen.</p> <p>Selbst wenn Fledermäuse durch WEA im Wald „angelockt“ werden, so können betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch einen geeigneten Abschaltalgorithmus vermieden werden.</p>
		<p><u>Anmerkungen zu weiteren vorgelegten Unterlagen</u></p> <p><u>Begründung Teil A</u> Wir widersprechen der Aussage auf S. 57, dass der Bau von WEA, die Belastung des Landschaftsbildes und die notwendigen, umfangreichen Rodungen nicht dem im Landschaftsplan formulierten Ziel 1 "Erhalt der Landschaft" widersprechen.</p>	<p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Der Bereich</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Wir widersprechen dem Ergebnis der Abwägung und sind überzeugt, dass sowohl ein Ausschluss großer WEA in Wassenberg möglich wäre, alternativ der Bau einzelner Anlagen auf Flächen außerhalb des Waldes (Äcker mit ausreichendem Abstand zu Wohnhäusern).</p> <p>Wir widersprechen deutlich der Aussage auf S. 64, das Lichtraumprofil der Wege sei ausreichend (vgl. folgende Fotos). Dass dem nicht so ist wurde nicht zuletzt beim Ortstermin zur Sitzung des Landschaftsbeirats am 28.9.16 sehr deutlich. Zur Wartung und Reparatur der Anlagen müssten das Lichtraumprofil und die Kurvenradien über Jahrzehnte vergrößert und die randlichen Bäume regelmäßig zurückgeschnitten werden. Gerade entlang der Wege stehen wertvolle alte Bäume (u.a. Eichen, Buchen, Esskastanien und Linden)</p>	<p>der Konzentrationszone gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einem der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in NRW. Die Stadt Wassenberg beabsichtigt mit der 51. FNP-Änderung die Darstellung einer Konzentration für die Windenergie, um diese im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierte Nutzung räumlich zu konzentrieren und eine Ausschlusswirkungen für den übrigen Außenbereich des Stadtgebietes zu bewirken. Dadurch soll eine „Verspargelung“ der Landschaft verhindert und andere landschaftlich hochwertige Räume von Windenergieanlagen freigehalten werden. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu kompensieren.</p> <p>Sofern die Stadt Wassenberg keine räumliche Steuerung der Windenergie mit Ausschlusswirkung vornimmt, ist die Windenergie im gesamten Außenbereich grundsätzlich möglich (Privilegierung § 35 BauGB). Die Potenzialstudie hat aufgezeigt, dass auf Offenlandflächen kein substantieller Raum nachgewiesen werden kann.</p> <p>Im Bereich der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald sind gut ausgebaute Wege mit einem großen Lichtraumprofil vorhanden. Ob an bestimmten Stellen eine Aufweitung des Lichtraumprofils erforderlich wird, hängt von der konkreten Anlagen- und Erschließungsplanung ab und kann erst auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz genau ermittelt werden.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		 <p data-bbox="450 671 1099 794">Ausreichendes Lichtraumprofil ? (links: Rommelsdeller Bahn westlich der im Südwesten der Vorrangzone beantragten WEA; recht: Rödger Bahn westlich der Weihnachtsbaumkultur)</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		 <p data-bbox="448 1165 1064 1228">Ausreichendes Lichtraumprofil ? (Vickesheider Weg westlich des Campingplatzes)</p>	
		<p data-bbox="448 1260 862 1284"><u>Begründung Teil B - Umweltbericht</u></p> <ul data-bbox="448 1292 1142 1460" style="list-style-type: none"> • Angaben zum überregional bedeutenden FFH- und Vogelschutzgebiet Nationalpark De Meinweg in Roerdalen (ca. 1 km nördlich der Zone) fehlen völlig. • Bei den Fledermäusen fehlt die wichtige Angabe der Wochenstube des Kleinabendseglers. 	<p data-bbox="1164 1284 1579 1316">Die Angaben sind ergänzt worden.</p> <p data-bbox="1164 1412 1904 1468">- Der Wochenstubenverdacht wurde vom Gutachter der ASP ausgesprochen und begründet. Eine Verdachtsfläche wurde</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> • Bei Waldschnepfe und Mäusebussard wird diskutiert, ob sie nicht windenergieempfindlich sind. Die Progress-Studie darf als den Gutachtern und Planern bekannt vorausgesetzt werden. • Für den Kleinabendsegler kann eine Störung mit Auswirkungen auf die Population nicht ausgeschlossen werden. Nach Angaben der ASP wurde er oft und verbreitet beobachtet und die Anlagen stehen in der Nähe eines vermuteten Wochenstubenquartiers (ASP) und Balzquartiers (Daten NABU Heinsberg). Entsprechend sind populationsrelevante Störungen der Art im Jagdhabitat, aber auch durch Tötungen absehbar. • Lebensstätten von Fledermäusen finden sich häufiger in dünnen oder mittelstarken Bäumen als in den viel selteneren starken und gesunden Bäumen! Im Gebiet sind auch ältere Kiefernbestände vorhanden. Die Betroffenheit von Quartieren ist gerade nicht auszuschließen und aufgrund der notwendigen großen Rodungen absehbar. • Es fehlt eine gründliche FFH-Verträglichkeitsprüfung. U.U. sind größere Abstände als 300 m zu untersuchen (MKUNLV und LANUV 2013, S. 22: ggf. abweichende Abstände möglich). • Ausschluss von Laubwald: In der Praxis wurde im Roteichenbestand im Nordwesten der Zone eine WEA beantragt. Nach dem Leitfaden für Windenergie im Wald (MKULNV 2012) und den Aussagen von Förstern in Sitzung des Landschaftsbeirats am 28.9.16 ist die Roteiche hier als standortgerecht anzusehen (Leitfaden S. 33-34, 2. Definition von standortgerecht). Daher ist hier davon auszugehen, dass eine Waldumwandlung vom Forstamt abgelehnt werden wird. Weiter überstreichen die Rotoren u.U. Laubwald oder alten Kiefernwald (letzteres ebenfalls beantragt). 	<p>eingetragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß Leitfaden NRW sind diese Arten nicht windkraftsensibel. - Das ist eine Mutmaßung, die nicht zu begründen ist. Wodurch soll die Störung entstehen? Im Leitfaden sind Störungen für Fledermäuse nicht beschrieben. - Eine Betroffenheit von Quartieren wird im BImSch-Verfahren auf Basis einer Baumhöhlenkartierung eingeschätzt. <p>Die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt sich aus der FFH-Verträglichkeitsabschätzung nicht (Kap. 5.2 der Begründung und Kap. 5 Umweltbericht).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Roteiche handelt es sich nicht um bodenständigen Laubwald, sondern um fremdländische Gehölze mit geringem ökologischen Wert. Bei der FNP-Änderung geht es um die Darstellung einer Fläche und nicht um konkrete Standorte, sodass die Inanspruchnahme bestimmter Waldstandorte nicht genau festgestellt werden kann.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> • Anlagenhöhe 150 m: Laut WEA-Erlass, zitiert in der Potentialstudie, sollen Anlagen im Wald mindestens 180 m hoch sein (beantrag sind bereits vier 199 m hohe Anlagen). • Tab. 3: Es fehlt die in mehreren Gesetzen etc. vorgegebene Minimierung des Eingriffs.⁴ [⁴ Laut Stellungnahme der Verwaltung zur TÖB-Beteiligung sollte eine Ergänzung vorgenommen werden. Sie ist aber in Tab. 3 nicht zu finden.] 	<ul style="list-style-type: none"> - Welche Anlagentypen und –höhen errichtet und betrieben werden, wird nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung festgelegt. Auch wenn im WEA-Erlass eine Wirtschaftlichkeit für WEA-Standorte ab 180 m als sicher gegeben annehmen, geht die Potenzialstudie von einer Referenzanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m aus, da das gesamte Stadtgebiet untersucht wurde und für Offenlandflächen bereits WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m sicher wirtschaftliche betrieben werden können. Die Annahme einer Referenzanlage mit 150 m schließt eine Realisierung von größeren WEA nicht aus. Der Hinweis auf Eingriffsvermeidung und –minimierung wurde ergänzt.
		<ul style="list-style-type: none"> • S. 28: Freizeit/Erholung: Die Anlagen sind sicherlich auch im Nadelwald nicht weitgehend verdeckt. Die Kiefernbestände sind oft recht licht, ein deutlicher Teil des Nadelwaldes besteht aus Lärchen und auch die Fichtenbestände sind nicht überall (blick)dicht. Außerdem steht ein Umbau zu heimischem Laubwald an, der das halbe Jahr lichter ist als Nadelwald, v.a. zunächst aber viel niedriger ist als der bestehende Wald. • S. 29 Artenreichtum: Gerade das Überstreichen von Waldrändern muss kritisch gesehen werden, da dort vielen Vogel- und Fledermaus Arten fliegen, jagen, patrouillieren und balzen. • Flächenangaben S. 31: ca. 0,25-0,3 ha/Anlage, tatsächlich sind es eher 0,8-1,0 ha pro Anlage (Herleitung siehe Anhang 1 sowie Leitfaden für Windenergie im Wald, MKUNLV 2012, S. 14) zzgl. Zuwegungen, Brandschutzflächen etc. • lokales Windfeld, S. 38: lokal gibt es extrem starke 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Nahbereich der Anlagen erfolgt innerhalb des Waldes eine überwiegende Sichtverschattung. Die Sichtverschattung ist jedoch abhängig vom konkreten Standort des Betrachters, der Vegetation, der Witterung, etc. Die Sichtverschattung durch das Blätterwerk ist in den Jahreszeiten am höchsten, wenn die intensivste Erholungsnutzung stattfindet. - Auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung wird auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. - Das Ausmaß der in Anspruch zu nehmenden Fläche entspricht Erfahrungswerten aus Vorhaben mit vergleichbaren Anlagentypen wie der Referenzanlage. - Diese Aspekte sind auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Verwirbelungen, die Fledermäuse schädigen können und die großen Abstände der hohen Anlagen haben ihre Ursache auch in Verwirbelungen durch benachbarte Anlagen, die Ertrag und Standfestigkeit beeinflussen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 8.8 Die Zeiten des Höhenmonitorings fehlen. Die Geräte müssen von März bis November laufen. März und November ergeben sich aus regelmäßigen lokalen Nachweisen. Der Artenschutz muss sich am Auftreten der Arten orientieren; der Leitfaden kann dafür nur ein Hilfsmittel sein. Bei offensichtlicher Notwendigkeit sind höhere Einschränkungen des Betriebs und ein längeres Monitoring notwendig. Der Leitfaden lässt Abweichungen zu. • Aufgrund der Messung der Windgeschwindigkeit in Höhe der Nabe, deutlich höher als im BMU-Projekt, muss die Cut-in-Geschwindigkeit bei 7,5 m/s liegen. Nur dadurch wird sichergestellt, dass die Cut-in-Geschwindigkeit in 90 m Höhe bei 6 m/s liegt und nicht mehr Fledermäuse geschlagen werden, als im BMU-Projekt prognostiziert (vgl. Anh. 5). • Zu fordern ist wie andernorts im Kreis Heinsberg (Anh. 6) ein zweites Gerät am Turm, bei sehr hohen Anlagen ein drittes Gerät, da die Reichweite des Ultraschalls in der Luft nicht ausreicht, um Fledermäuse in mehr als 20 - 40 m Entfernung sicher erfassen zu können. Der Gutachter muss allerdings darstellen, wie er diese Daten auswerten und daraus Abschaltalgorithmen entwickeln will. Die Entwicklung eigener Abschaltalgorithmen (ohne die nicht übertragbaren Ergebnisse der BMU-Studie und von Probat) ist ohne die Mitwirkung eines ausgewiesenen Statistikers nicht möglich, da es sich um hochkomplexe Berechnungen handelt (vgl. BRINKMANN ET AL. 2011). • Die Zahl zu schlagender Fledermäuse pro Anlage und Jahr ist anzugeben. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung zur Berechnung der Abschaltalgorithmen. 	<p>auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen.</p> <p>- Die Monate März und November entsprechen nicht den Vorgaben des Leitfadens.</p> <p>Den Vorgaben des Leitfadens ist zu folgen – nicht den Wünschen des NABU. Ein zweites Gerät ist nicht vorgesehen. Die Auswertung mit ProBat erfolgt gemäß der Eingabemaske des Programms, welche nach Vorgabe einer Schlagopferzahl eine Cut-In-Windgeschwindigkeit berechnet. Soweit von der Genehmigungsbehörde im BImSch-Verfahren keine Schlagopferzahl vorgegeben wird, werden verschiedene Szenarien berechnet, die der Genehmigungsbehörde eine Einschätzung ermöglichen. Vielerorts wird mittlerweile ein Wert von <1 Schlagopfern vorgegeben. Details werden im Genehmigungsverfahren zum Anlagenbau geregelt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Die Zahl ist endgültig von der Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde festzulegen. Die Zahl zu schlagender Fledermäuse pro Anlage und Jahr muss deutlich unter 1 liegen. Ein Schlag Großer Abendsegler muss aufgrund des Rückgangs ganz vermieden werden, da v.a. Weibchen ziehen und durch WEA gefährdet werden. Aufgrund der geringen Fortpflanzungsrate der Art (eine Geburt mit ein bis zwei Jungen pro Jahr) ist eine Kompensation von Ausfällen durch die inzwischen fast 30.000 WEA allein in Deutschland nicht möglich.</p>	
		<p>Abschließend bitten wir <u>nochmals</u> um die Übermittlung der Aufnahmen der Mückenfledermaus sowie aller Aufnahmen des entsprechenden Gerätes in der Nacht der Aufnahme einer Mückenfledermaus. Die Aufnahmen sind nach MKUNLV & LANUV (2013) zu archivieren. Einen Datenträger stellen wir gerne bereit.</p> <p>Wir regen an, zu Beginn der Synopse (Ausführungen der Verwaltung zu den Stellungnahmen und Einwendungen) einen Überblick über die Einsendungen zu geben, damit sie im vorauss. wieder umfangreichen Dokument schneller zu finden sind.</p>	<p>Die erforderlichen Inhalte sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in hinreichender Form dargelegt.</p> <p>Die Liste der Einwender ist in der Beschlussvorlage BV/FB6/016/2017 aufgeführt. Bei den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind die Einwender namentlich benannt, während die Einwender aus der Öffentlichkeit anonymisiert sind.</p>
		<p><u>Fazit</u> Aufgrund der vorherigen Ausführungen werden die Potentialstudie Windenergie der Stadt Wassenberg vom August 2016 und die weiteren vorgelegten Unterlagen als unzureichend und rechtlich angreifbar angesehen. Sie können daher nicht als Grundlage zur Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie mit Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet dienen. Mit der Festlegung dieser Zone wäre weiter im folgenden Genehmigungsverfahren ein Konflikt mit dem BImSchG vorgegeben (§ 50):</p> <p>"Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen</p>	<p>Die Potenzialflächenermittlung basiert auf einem gesamträumlichen, schlüssigen Planungskonzept mit einer gerechten Abwägung aller Belange. Ein Verstoß gegen § 50 BImSchG liegt nicht vor.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden."</p> <p>Aufgrund der weit über die Betriebsfläche hinaus reichenden Beeinträchtigungen ist die geforderte Vermeidung von Umwelteinwirkungen auf Gebiete mit hoher Bedeutung für Erholung und Naturschutz gerade im Birgeler Wald nicht gegeben.</p>	<p>Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtsverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p>
		<p>Folgende Anlagen sind der Stellungnahme beigelegt:</p> <p>Anlage 1: Qualitativer Nachweis windenergiesensibler Fledermausarten am Wasserturm bei Erkelenz-Matzerath/Kreis Heinsberg (März bis November 2015)</p> <p>Anlage 2: Aufnahmezeiten und Aufnahmen von Fledermäusen am Wasserturm bei Matzerath im Jahr 2015</p> <p>Anlage 3: Checkliste zur Sicherung von Qualitätsstandards bei der Erstellung von Fledermaus-Gutachten im Kontext von WEA-Planungen</p> <p>Anlage 4: Brutvogelkartierung im Nationalpark De Meinweg 2 0 1 2 (ASSELDONK, E. VAN (2015): Broedvogels National Park de Meinweg 2012. - Stichting Koekeloere, Wesseem)</p> <p>Anlage 5: Kartierung von Wintergästen im Osten des</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Meinwegs (Het belang van het Wolfsplateau, Nationaal Park de Meinweg, voorvogels in het winterhalfjaar, Stichting Koekeloere, 2016)</p> <p>Anlage 6: Aktionskarte Raumentwicklung über Grenzen</p> <p>Anlage 7: Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender Strategischer Umweltprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich</p>	
B 2.14	P 14 mit Schreiben vom 15.01.2017	<p>Mein Ehemann, Dirk Kozian, hat sich in seiner Einwendung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans bereits ausführlich zu dem Missverhältnis der Erschaffung erneuerbarer Energien auf Kosten der Umwelt geäußert - zusätzlich zu diesen Einwendungen - die ich im vollen Umfang unterstütze - erkläre ich:</p> <p>Ich, als Eigentümerin des Hauses/Grundstückes Rothenbacher Str. 1A, 41849 Wassenberg bin von der geplanten Feststellung einer Konzentrationsfläche dargelegt in der „51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg“ persönlich betroffen.</p> <p>Ich gebe somit folgende Einwendung ab:</p> <p>Durch den geplanten Windpark ist mein Recht auf Eigentum gefährdet: Mein Haus und Grundstück verlieren an Wert weil bei bestimmten Windlagen der Lärm der Windräder auf meinem Grundstück zu hören sein kann und die 200 Meter hohen Großanlagen mit Sicherheit eine optische Beeinträchtigung darstellen. Somit mindert der Windpark meine Altersvorsorge, weil ich bei einem Verkauf meiner Immobilie mit einem geringeren Erlös rechnen muss.</p>	<p>Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist. Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Das Bundesumweltsamt resümiert in seiner „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“, dass „pauschale Ansätze, die eine Prognosesituation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, ohne fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse über die Wirkmechanismen der Geräuschquellen nicht sachgerecht erscheinen.“ Auch im Bundesgesundheitsblatt wird ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert.</p> <p>Angesichts dieser Sachlage wende ich ein, dass der Windpark mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinträchtigt.</p>	<p>Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstücks sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie. Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile. Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten. Auch wenn das fallbezogene Urteil einen Bebauungsplan behandelt, ist es auch auf FNP-Ebene zu übertragen.</p> <p>Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt (Agatz, 2013: Windenergie Handbuch, 10. Ausgabe). Das LANUV beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen insgesamt als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm). Auch das Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW von Dezember 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall, wie er von</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
			<p>Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte. Zu vergleichbaren Aussagen kommen aktuelle Untersuchungen anderer Bundesländer (u.a. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie und Infraschall" von Mai 2015; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: „UmweltWissen – Klima und Energie: Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ von November 2014). Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Es ergeben sich durch die vom Einwender beanstandete mögliche Belastung durch Infraschall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).</p> <p>Bei der zitierten Machbarkeitsstudie des Bundesumweltamtes handelt es sich um ein Forschungsvorhaben zum Thema Infraschall aus verschiedenen Schallquellen. Es kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass pauschale Abstände für infraschallmittlernde Schallquellen nicht sachgerecht erscheinen, da diese von den Wirkmechanismen der jeweiligen Schallquellen abhängen. Für Windenergieanlagen gilt, wie oben ausgeführt, dass in der Rechtsprechung gilt, dass In der Rechtsprechung anerkannt ist, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt.</p>
B 2.15	P 15 mit Schreiben vom 19.01.2017	<p>ich bin gegen die Ausweisung dieser Konzentrationszone an der Stelle im Stadtgebiet Wassenberg "Birgelener Wald", weil</p> <p>auf lange Sicht der Stadt Wassenberg eine wertvolle Fläche verloren geht, die weder der Bevölkerung und Gästen als unberührte Naturfläche zur Verfügung steht noch ein ungestörtes Refugium für Tiere mehr ist;</p>	<p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>vielen Menschen zugemutet wird, sich mit einem gestörten Landschaftsbild mitten im Wald abzufinden, ganz zu schweigen von evtl. gesundheitlichen Auswirkungen;</p>	<p>Auch in den Nachbarkommunen gibt es stärker genutzte touristische Räume, bspw. entlang der Rur. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Vorkommen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II erarbeitet worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Realisierung eines Windparks keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II zu erstellen, der die konkrete Anlagenplanung berücksichtigt.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Der Bereich der Konzentrationszone gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einem der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in NRW. Die Stadt Wassenberg beabsichtigt mit der 51. FNP-Änderung die Darstellung einer Konzentration für die Windenergie, um diese im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierte Nutzung räumlich zu konzentrieren und eine Ausschlusswirkungen für den übrigen Außenbereich des Stadtgebietes zu bewirken. Dadurch soll eine „Verspargelung“ der Landschaft verhindert und andere landschaftlich hochwertige Räume von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszone in der 51. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt,</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
			<p>die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte. Das gesetzliche Regelwerk für die Beurteilung von Windenergieanlagen ist die TA Lärm.</p> <p>Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten. Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.</p> <p>Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt (Agatz, 2013: Windenergie Handbuch, 10. Ausgabe). Das LANUV beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen insgesamt als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm). Auch das Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW von Dezember 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>ich nicht nachvollziehen kann, ob nicht doch Grundstückseigentümer im Bereich der Stadt Wassenberg über den § 35 Bauen im Außenbereich (Privilegierungen) anderswo Winderräder errichten können;</p> <p>die Bevölkerung nicht darüber informiert ist, welche Auswirkungen der Bau von 4 Windenergieanlagen (oder werden es noch mehr?) mit Zuwegung, Stromleitungen etc. mit sich bringt;</p>	<p>gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte. Zu vergleichbaren Aussagen kommen aktuelle Untersuchungen anderer Bundesländer (u.a. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ von Mai 2015; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: „UmweltWissen – Klima und Energie: Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ von November 2014). Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Es ergeben sich durch die vom Einwender beanstandete mögliche Belastung durch Infraschall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).</p> <p>Sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Element der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan Gebrauch macht, gilt die Privilegierung der Windenergie gemäß § 35 BauGB im gesamten Außenbereich, sodass an vielen Stellen im Stadtgebiet (auch im Birgeler Wald) Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden können. In diesem Fall muss die Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg entsprechende Anträge genehmigen, wenn die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Schall, Schatten, etc.). Die Stadt Wassenberg möchte dieser „Verspargelung“ der Landschaft durch die Darstellung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkungen für den übrigen Außeneberich entgegenwirken.</p> <p>Zuwegungen, Stromleitungen und die Anzahl und Lage von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Als vorbereitende Bauleitplanung werden auf dieser Ebene Flächen (bzw. Konzentrationszonen) dargestellt, innerhalb derer Windenergieanlagen auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>viele Gegenargumente, die vorgetragen wurden, m. E. viel zu wenig bedacht und geprüft worden sind und somit der Eindruck entstanden ist, dass das ganze Vorhaben schon "beschlossene Sache" war und ist.</p> <p>Dies sind meine Einwände zur Offenlegung der Pläne zur Ausweisung einer Konzentrationsfläche in der Nähe meines Wohnortes. Dieses Vorhaben ist auch nicht alternativlos, wie beigelegte Kopie aus dem Jahr 2012 zeigt.</p>	<p>beantragt werden können. Die Auswirkungen einer Konzentrationszone bzw. deren spätere Nutzung auf alle Schutzgüter sind im Umweltbericht als Teil der 51. FNP-Änderung dargelegt.</p> <p>Alle Belange wurden berücksichtigt und einer sachgemäßen und gerechten Abwägung unterzogen.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtsverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p>
B 2.16	P 16 mit Scheiben vom 15.01.2017	<p>Meine Ehefrau, Heike Schirmer hat sich in ihrer Einwendung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans bereits ausführlich zu den möglichen Beeinträchtigungen auf unser Recht auf Eigentum, sowie die mögliche Beeinträchtigung unseres Rechtes auf Unversehrtheit der Gesundheit geäußert - zusätzlich zu diesen Einwendungen - die ich im vollen Umfang unterstütze - erkläre ich dass ich mich als Eigentümer des Hauses/Grundstückes Rothenbacher Str. 1A, 41849 Wassenberg von der geplanten Feststellung einer</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Konzentrationsfläche dargelegt in der „51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg“ persönlich betroffen fühle.</p> <p>Ich gebe somit folgende Einwendung ab: Den Ausführungen des Kreises Heinsberg und der Stadt Wegberg sind in der vorliegenden „51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg“ nicht ausreichend berücksichtigt worden. Grundsätzlich ist die Schaffung von Konzentrationsflächen für die Errichtung von Anlagen zum Zwecke der Erschaffung erneuerbarer Energien zu begrüßen, jedoch sicherlich nicht auf Kosten eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes mit herausragender Bedeutung für Wanderer und Radwanderer.</p> <p>Die Darstellung der Fläche als „minderwertiger Wald“ ist angesichts der Tatsache, dass es sich hier um das einzige zusammenhängende Landschaftsschutzgebiet zwischen zwei Naturschutzgebieten handelt, unabhängig von dem momentan bestehenden Baumbestand nicht Nachzuvollziehen. Ebenfalls sind die von der Stadt Wassenberg vorgebrachten Argumente, dass weiterhin „ausreichende Freizeitflächen“ (Birgeler Pützchen, etc.) vorhanden sind, angesichts der oben genannten Tatsachen nicht relevant.</p>	<p>Die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald liegt außerhalb von Naturschutzgebieten und hält einen Mindestabstand von 300 m zu allen Naturschutzgebieten ein. Der aktuelle Windenergieerlass NRW schließt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in Kommunen mit großflächiger LSG-Kulisse nicht mehr grundsätzlich aus (siehe Kap. 8.2.2.5). Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Über eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz hat der Satzungsgeber des Landschaftsplans, der Kreistag Heinsberg, zu entscheiden. In der Regel entfällt der Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Konzentrationszone nicht, sondern es wird eine Ausnahme vom Verbot baulicher Anlagen formuliert ohne Änderung der Abgrenzung der Gebietskulisse. Aus der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde [inzwischen: Untere Naturschutzbehörde] des Kreises Heinsberg vom 11.10.2016 / 24.01.2017 und der Beratung des Landschaftsbeirats geht hervor, dass die objektiven Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Fläche Birgeler Wald vorliegen.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Insgesamt ist die explizite Einbeziehung von Waldflächen, die in den weichen Kriterien die zur Findung einer Konzentrationsfläche von der Stadt Wassenberg festgelegt wurden abzulehnen.</p> <p>Die vom Stadtrat wiederholt als Worst-Case Scenario dargestellte „Verspargelung“ des Stadtgebietes ist bei Einbeziehung der zurzeit ausgeschlossenen Gewerbeflächen sowie der Trasse der B221n</p>	<p>Auch in den Nachbarkommunen gibt es stärker genutzte touristische Räume, bspw. entlang der Rur. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Waldflächen stellen im Planungskonzept der Stadt Wassenberg keine weichen Kriterien dar.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p> <p>Die Stadt Wassenberg beabsichtigt aus städtebaulichen Gründen die flächenmäßig begrenzten gewerblichen Bauflächen für gewerbliche Nutzungen im Sinne von Gewerbebetrieben freizuhalten. Gewerbebetriebe haben eine hohe Bedeutung für die Bereitstellung von</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		unwahrscheinlich und Anstelle der Rodung des Waldes vorzuziehen.	<p>Arbeitsplätzen in der Stadt Wassenberg. Auch ohne diese städtebauliche Absicht wären die gewerblichen Bauflächen im Stadtgebiet Wassenberg Einschränkungen für die Nutzung der Windenergie unterworfen. Diese bestehen in der tatsächlichen Nutzung der Flächen durch Gewerbebetriebe sowie der teilweisen Überlagerung durch Abstandspuffer angrenzender Siedlungsflächen. Aus diesen Gründen sind die gewerblichen Bauflächen der Stadt Wassenberg nicht als Konzentrationszonen für die Windenergie geeignet. Damit könnte weder die räumliche Steuerung mit Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet erreicht noch der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.</p> <p>Auch die Trasse der B 221n steht als Verkehrsfläche einschließlich der Anbauverbotszone nicht für die Windenergie zur Verfügung.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p>
B 2.17	P 17 mit Schreiben vom	Die Stadt Wassenberg hat Flächen im Waldgebiet „Birgeler Urwald“, einem Teil des Naturparks Maas-	Die Potenzialstudie und somit die Herleitung der Konzentrationszone für die Windenergie im Rahmen der 51. FNP-Änderung der Stadt

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
	19.01.2017	<p>Schwalm-Nette mit einem zertifiziertem Premium-Wanderweg, für den Bau von mindestens vier Windkraftanlagen ausgewiesen. Die Entscheidung für diesen Standort ist aufgrund einer Potentialanalyse gefällt worden, deren Grundlage ein Szenario darstellt, das ausschließlich Anlagen mit einer Höhe von 200 Metern vorsieht und damit deutlich über der Bezugshöhe von 150 Metern liegen. In der Potentialanalyse wird dargestellt, dass sich durch die Planung von WEA mit einer Höhe von 200 Metern ein Szenario ergibt, in dem „der substantielle Raum, welcher sich ohnehin eher am unteren Rand befindet, unnötig und ohne schlüssige Begründung verkleinert“ wird (siehe "Potentialstudie Windenergie Stadt Wassenberg"). Das bedeutet, dass damit die für den Bau von kleineren Windkraftanlagen nutzbaren Flächen ausgeschlossen werden.</p> <p>Damit hat die Stadt Wassenberg eine Situation geschaffen, in der nur noch eine einzige bewaldete Fläche mit Ausschlusswirkung zur Errichtung der WEA übrig bleibt. Bezweifelt werden kann auch, ob der Bau der 4 großen Anlagen eine höhere Energieausbeute bedeutet als der von 6 kleineren Anlagen verteilt auf zwei Potentialflächen mit Ausschlusswirkung. Von einer von der Stadt befürchteten "Verspargelung" kann bei 6 Anlagen unserer Meinung nach keine Rede sein.</p> <p>Die für den Bau geplante Fläche beherbergt nicht nur einen traditionsreichen Heimat- und Naturcampingverein der Region, innerhalb dieses Waldstücks befindet sich ebenfalls ein Premium- Wanderweg des Naturparks Maas-Schwalm-Nette.</p>	<p>Wassenberg geht von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m aus (siehe Kap. 1.5 der Begründung). Damit wird der nutzbare Raum für Anlagen dieser Größenklasse nicht im Voraus unnötig reduziert. Zugleich sind die ermittelten Potenzialflächen auch für größere WEA (in Teilflächen) nutzbar.</p> <p>Das Szenario mit 200 m-WEA wurde auf Wunsch der Bezirksregierung Köln entwickelt und stellt nur einen vergleichenden Exkurs dar.</p> <p>Die beiden Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl sind zusammen mit ca. 39 ha deutlich kleiner als die Potenzialfläche Birgeler Wald mit ca. 53 ha. Sofern die Stadt Wassenberg eine Ausschlusswirkung der Windenergie außerhalb der Konzentrationszone(n) erzielen möchte, muss sie nachweisen, dass sie mit ihrem Planungskonzept der Windenergie verschafft. Der Maßstab für den substantiellen Raum wird durch die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald am unteren Rand erfüllt. Würden statt der Fläche Birgeler Wald die Flächen Ophovener Wald und Myhl als Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt, würde sich die Gesamtfläche erheblich verringern und der substantielle Raum für die Windenergie könnte nicht mehr sicher nachgewiesen werden.</p> <p>Die Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl weisen innerhalb der Flächen zudem verschiedene konkurrierende Belange auf, die die Nutzung der ohnehin kleinen Flächen weiter einschränken. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 bspw. zu dem Ergebnis, dass für die Flächen Ophovener Wald und Myhl aufgrund der Struktur und Baumartenzusammensetzung der Waldbestände aus Sicht der Forstbehörde Bedenken bestehen. Zudem beabsichtigt die Stadt Wassenberg aus städtebaulichen Gründen die Windenergie an einem Standort zu konzentrieren und mit dieser Darstellung eine Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebietes zu bewirken. Die Darstellung der Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als Konzentrationszonen für die Windenergie hätte erhebliche Siedlungsannäherungen an geschlossene Ortslagen zur Folge.</p> <p>Bei dem Campingplatz innerhalb der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald handelt es sich um einen städtebaulichen Missstand, der bauleitplanerisch nicht gesichert ist.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit-</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Mit dem Bau dieser großen Windraftanlagen wird der ohnehin waldarme Kreis Heinsberg bzw. die ganze Region Niederrhein um ein weiteres Stück natürlichen Lebensraumes ärmer werden. Das Ökosystem Wald würde durch den Bau dieser Anlagen langfristig und nachhaltig gestört. Einem Stück Wald, das derzeit noch unter den Landschaftsschutz fällt und dem dieser Status durch die „Inaussichtstellung einer Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz“ kurzerhand aberkannt werden würde.</p>	<p>und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Premium-Wanderweg wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Ähnliches gilt ebenfalls für ein angrenzendes Wasserschutzgebiet. Obwohl der Stadt Wassenberg innerhalb des Stadtgebietes andere nutzbare Flächen für kleinere Anlagen zur Verfügung stünden, hat die Stadt diese Flächen ohne nachvollziehbare Begründung willkürlich ausgeschlossen.</p> <p>Aus diesen Gründen bin ich gegen die Errichtung der Windkraftträder im Birgeler Urwald.</p>	<p>Der aktuelle Windenergieerlass NRW schließt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in Kommunen mit großflächiger LSG-Kulisse nicht mehr grundsätzlich aus (siehe Kap. 8.2.2.5). Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Über eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz hat der Satzungsgeber des Landschaftsplans, der Kreistag Heinsberg, zu entscheiden. In der Regel entfällt der Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Konzentrationszone nicht, sondern es wird eine Ausnahme vom Verbot baulicher Anlagen formuliert ohne Änderung der Abgrenzung der Gebietskulisse. Aus der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde [inzwischen: Untere Naturschutzbehörde] des Kreises Heinsberg vom 11.10.2016 / 24.01.2017 und der Beratung des Landschaftsbeirats geht hervor, dass die objektiven Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Fläche Birgeler Wald vorliegen.</p> <p>Nur ca. 10 % der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Es handelt sich um die Schutzzone IIIA des WSG Wegberg-Arsbeck. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone III ist unter Berücksichtigung von Auflagen möglich (siehe Kap.8.2.3.2 des Windenergie-Erlasses NRW). Die Hersteller von Windenergieanlagen haben sich bereits intensiv mit dem Bau von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten auseinandergesetzt und sowohl Maßnahmenkataloge für den Bau als auch die Vermeidung von Gefährdungspotentialen detailliert ausgearbeitet. Zahlreiche Beispiele der Errichtung von WEA in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder in Wasserschutzzonen III belegen die praxiserprobte Unbedenklichkeit.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
			<p>Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtsverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p>
B 2.18	P 18 mit Schreiben vom 23.01.2017	<p>folgende Argumente veranlassen mich, Einspruch zu erheben gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes im Birgeler Wald, ca. 53 ha, wie es die Stadt Wassenberg, Herr Bürgermeister Winkens, der Stadtrat und der Planungs- und Umweltausschuss am 12.12.2016 beschlossen haben.</p> <p>1. Lärmbelastigung und Infraschall Unser Wohnhaus liegt in einer Entfernung von 600 Metern zur geplanten Konzentrationszone für WEA. Bei überwiegend westlicher Windrichtung ist mit einer gesundheitsgefährdenden - über dem zumutbaren - liegenden Lärmbelastung (bis 100 Dezibel in der Spitze) zu rechnen. Es wird unsererseits bestritten, dass ein Betrieb der Anlagen unter Einhaltung nicht gesundheitsgefährdender Schallemissionen sowie Infraschall am vorgesehenen Standort möglich ist. (Punkt 6.13 und 6.14 - Teil A Ihrer Angaben) Der Deutsche Bundestag hat in seiner Petition 9467 vom 13.04.2011 auf Basis in- und ausländischer Wissenschaftler (u. a. Robert-Koch-Institut) insbesondere auf das Problem des tieffrequenten Schalls" hingewiesen, der zu ernstzunehmenden Erkrankungen führt. Andere EU-Länder wie z. B. Großbritannien haben sogar noch höhere</p>	<p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszone in der 51. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte. Das gesetzliche Regelwerk für die Beurteilung von Windenergieanlagen ist die TA Lärm.</p> <p>Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Abstände - hier 3000 Meter - festgesetzt.</p> <p>2. Schattenwurf und Disco-Effekt, Erdbebenzone Unsere Gesundheit wird zusätzlich durch den Schattenwurf der Windräder und den Disco-Effekt (Lichtreflektionen) gefährdet. Nachts stören die roten Blinklichter der Anlagen unser Wohlbefinden. Hinzu kommt noch, dass die WEA's in einer ausgewiesenen Erdbebenzone errichtet werden sollen. Im Kreis Heinsberg haben wir mit den Erdbebenzonen 2 und 3 die</p>	<p>Menschen liegt (Agatz, 2013: Windenergie Handbuch, 10. Ausgabe). Das LANUV beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen insgesamt als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm). Auch das Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW von Dezember 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte. Zu vergleichbaren Aussagen kommen aktuelle Untersuchungen anderer Bundesländer (u.a. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ von Mai 2015; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: „UmweltWissen – Klima und Energie: Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ von November 2014). Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Es ergeben sich durch die vom Einwender beanstandete mögliche Belastung durch Infraschall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).</p> <p>Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Ist dieser Wert erreicht,</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>höchsten Zonen in NRW.</p> <p>3. Wertverlust unseres Hauses Unser Haus verliert aufgrund der genannten Gründe massiv an Wert und wäre auch ständig Feinvibrationen ausgesetzt, die von den Fundamenten der Windräder ausgehen. Was das für das Gebäude und Mensch und Tier darin bedeutet, sowie auch im Hinblick auf die möglichen Bergschäden in dieser Region, kann man sich vorstellen. Möglich Schäden am Haus können durch diese zusätzlichen Belastungen nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten. Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.</p> <p>Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen (Disco-Effekt) kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden. Dies ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Befeuerng von Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe ergibt sich aus der Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Die Befeuerng ist entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installieren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befeuerng, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befeuerng etc. Die genaue Art der Befeuerng ist anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln.</p> <p>Es gibt zahlreiche Beispiele von Windenergieanlagen innerhalb der Erdbebenzone 2. Der Nachweis der Standsicherheit der Anlagen ist auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen.</p> <p>Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist. Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>4. Inanspruchnahme von Waldgebieten Vor unserem Hause steht am Beginn des Waldes ein Schild mit dem Hinweis auf „Naturschutzgebiet“. Wenn Sie - Herr Bürgermeister - dem Weg folgen, stehen Sie nach ca. 600 Metern vor mehreren riesigen Windrädern. Wie steht das im Einklang mit den Naturschutzgebieten? Die Konzentrationszone zerschneidet die Verbindung zwischen den Naturschutzgebieten Schaagbachtal und Helpensteinbachtal und dem Naturpark Maas-Schwalm-Nette! Sie - Herr Bürgermeister - zerstören ein überregionales Naherholungsgebiet sowie den Premiumwanderweg „Birgeler Urwald“ Das widerspricht Ihren Aussagen zu touristischen Entwicklung des „Luftkurortes“ Wassenberg. Die negativen Stellungnahmen der Stadt Wegberg und</p>	<p>Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstücks sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie. Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile. Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten. Auch wenn das fallbezogene Urteil einen Bebauungsplan behandelt, ist es auch auf FNP-Ebene zu übertragen.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf Naturschutzgebiete sind nicht zu erwarten, da diese Tabuflächen darstellen und zusätzlich mit einem Abstandspuffer von 300 m belegt worden sind.</p> <p>Die Belange Erholung und Tourismus und die entsprechenden Einwendungen werden nicht ignoriert, sondern mit anderen Belangen gerecht abgewogen. Wichtige Belange sind dabei u.a. die Konzentration der Windenergie an einer Stelle im Stadtgebiet unter der Prämisse dieser substantiell Raum zu verschaffen sowie die Freihaltung geschlossener Siedlungsflächen.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgeler Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>des NABU werden vollkommen ignoriert!!!</p> <p>Der Kreis Heinsberg gehört mit 9,9% Waldanteil zu den waldärmeren Kreisen in NRW! Über den Tellerrand der einzelnen Kommune - hier Wassenberg – hinaus betrachtet, ist es nicht zu verantworten, Wald für WEA's zu opfern, da genügend andere Flächen zur Verfügung stehen. Ach wenn Wassenberg einen Waldanteil von > 25% der Gesamtfläche hat, ist im waldarmen Kreis Heinsberg jede Inanspruchnahme von Wald - egal ob Nadel oder Laubwald - nicht zu rechtfertigen.</p>	<p>Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Es gibt verschiedene Beispiele, die eine Verträglichkeit von Premiumwanderwegen und Windenergieanlagen belegen (siehe Begründung zur 51. FNP-Änderung). Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald. Die Bezugsebene der Beurteilung des Waldanteils bei der Windenergie ist gemäß Leitfaden nicht der Kreis sondern die Kommune.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Weiterhin wird die Brandgefahr von Windrädern unterschätzt. In Wegberg-Petersholz ist vor einigen Jahren ein Windrad abgebrannt. Für die Feuerwehr sind Windrad-Brände nicht löschar. Der Funkenflug setzt in trockenen Monaten (z. B. Sep. und Okt. 2016) den Wald schnell in Brand und in kurzer Zeit stehen die Flammen vor unseren Häusern!!!</p> <p>Im Umweltbericht (siehe Ziffer 8.5) schließen Sie eine negative Auswirkung auf die Biotop-Funktion des Waldes nicht aus. Insbesondere bedrohte Vogelarten (z. B. seltene Fledermäuse wie Kleiner und Großer Abendsegler oder den Wespenbussard sowie in Arsbeck das letzte Brutpaar des Ziegenmelkers im Kreis Heinsberg) kommen in der Region vor und sind durch die WEA-Anlagen bedroht. (Quelle Naturblatt 2017 des NABU Kreisverbands Heinsberg)</p> <p>Ich bin nicht gegen Windenergie, aber Waldgebiete wie der Birgeler (Ur-)wald dürfen nicht aus wirtschaftlichen Gründen geopfert werden. Dazu passt aktuell ins Bild, dass der Bundesrechnungshof dem Wirtschaftsministerium schwerwiegende Mängel bei der Steuerung und Kontrolle der Energiewende vorwirft!</p>	<p>Der Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde erkennt für die Waldflächen in Wassenberg keine erhöhte Waldbrandgefahr im Vergleich zu anderen Windparks im Wald. Ein Brandschutzkonzept ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch den Investor auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung vorzulegen. Dies ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Im Flächennutzungsplanverfahren werden Flächen für die Windenergie dargestellt, keine Standorte. Es wird auf dieser Ebene auch keine Genehmigung für Windenergieanlagen erteilt.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Vorkommen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II erarbeitet worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Realisierung eines Windparks keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II zu erstellen, der die konkrete Anlagenplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Eingriff durch einen konkreten Windpark ist auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu kompensieren.</p> <p>Die Herleitung der Potenzialflächen hat gezeigt, dass sich auf Grundlage des Planungskonzeptes keine geeigneten Potenzialflächen außerhalb des Waldes ergeben, die der Windenergie substantiell Raum verschaffen.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Mein Vorschlag: Es gibt Möglichkeiten, die Windräder auf kleineren Konzentrationszonen außerhalb des Waldes zu platzieren. Und alternativ sollte über den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf der Mülldeponie Rothenbach und auf städtischen Gebäuden nachgedacht werden.</p>	<p>Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p> <p>Die Nutzung alternativer Energiequellen wie der Solarenergie entbindet die Stadt Wassenberg nicht von der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Sofern die Stadt nicht vom steuernden Instrument der Darstellung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung Gebrauch macht, sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert mit der Gefahr der „Verspargelung“ der Landschaft.</p>
B 2.19	P 19 mit Schreiben vom 16.01.2017	<p>folgende Argumente veranlassen mich, Einspruch zu erheben gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes im Birgeler Wald, ca. 53 ha, wie es die Stadt Wassenberg, Herr Bürgermeister Winkens, der Stadtrat und der Planungs- und Umweltausschuss am 12.12.2016 beschlossen haben.</p> <p>Durch die geplante Konzentrationszone zerstören Sie ein überregionales Naherholungsgebiet sowie den Premiumwanderweg „Birgeler Urwald“ Das widerspricht Ihren Aussagen zur touristischen Entwicklung des „Luftkurortes“ Wassenberg. Die negativen Stellungnahmen der Stadt Wegberg und des NABU werden vollkommen ignoriert!!</p>	<p>Die Belange Erholung und Tourismus und die entsprechenden Einwendungen werden nicht ignoriert, sondern mit anderen Belangen gerecht abgewogen. Wichtige Belange sind dabei u.a. die Konzentration der Windenergie an einer Stelle im Stadtgebiet unter der Prämisse dieser substantiell Raum zu verschaffen sowie die Freihaltung geschlossener Siedlungsflächen.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Der Kreis Heinsberg gehört mit 9,9% Waldanteil zu den waldärmeren Kreisen in NRW! Über den Tellerrand der einzelnen Kommune - hier Wassenberg – hinaus betrachtet, ist es nicht zu verantworten, Wald für WEA's zu opfern, da genügend andere Flächen zur Verfügung stehen. Ach wenn Wassenberg einen Waldanteil von > 25% der Gesamtfläche hat, ist im waldarmen Kreis Heinsberg jede Inanspruchnahme von Wald - egal ob Nadel oder Laubwald - nicht zu rechtfertigen.</p>	<p>wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Es gibt verschiedene Beispiele, die eine Verträglichkeit von Premiumwanderwegen und Windenergieanlagen belegen (siehe Begründung zur 51. FNP-Änderung). Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald. Die Bezugsebene der Beurteilung des Waldanteils bei der Windenergie ist gemäß Leitfaden nicht der Kreis sondern die Kommune.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Im Ihrem Umweltbericht (Teil B, Ziffer 8.5) schließen Sie eine negative Auswirkung auf die Biotop-Funktion des Waldes nicht aus. Insbesondere bedrohte Vogelarten (u. a. seltene Fledermäuse wie Kleiner und Großer Abendsegler oder den Mäusebussard sowie in Arsbeck das letzte Brutpaar des Ziegenmelkers im Kreis Heinsberg kommen in der Region vor und sind durch die WEA's bedroht. (Quelle Naturblatt 2017 des NABU Kreisverbands Heinsberg)</p> <p>Bei überwiegend westlicher Windrichtung ist in Wildenrath mit einer gesundheitsgefährdenden - weit über dem zumutbaren - liegenden Lärmbelastung zu rechnen. Windräder erzeugen in der Spitze bis zu 100 Dezibel Lärm. Ein Betrieb der Anlagen unter Einhaltung nicht gesundheitsgefährdender Schallemissionen sowie Infraschall ist am vorgesehenen Standort nicht möglich. (Punkt 6.13 und 6.14 - Teil A Ihrer Angaben) Der Deutsche Bundestag hat in seiner Petition 9467 vom 13.04.2011 auf Basis in- und ausländischer Wissenschaftler (u. a. Robert-Koch-Institut) insbesondere auf das „ernst zu nehmende Problem des tiefrequenten Schalls“ hingewiesen, der zu ernstzunehmenden Erkrankungen führt. Darauf basierend hat der Petitionsausschuss einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von mindestens 1500 Metern gefordert. Andere EU-Länder wie z. B. Großbritannien haben sogar noch höhere Abstände - hier 3000 Meter - festgesetzt.</p>	<p>Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Vorkommen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II erarbeitet worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Realisierung eines Windparks keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II zu erstellen, der die konkrete Anlagenplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Eingriff durch einen konkreten Windpark ist auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu kompensieren.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszone in der 51. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte. Das gesetzliche Regelwerk für die Beurteilung von Windenergieanlagen ist die TA Lärm.</p> <p>Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt (Agatz, 2013: Windenergie Handbuch, 10. Ausgabe). Das LANUV beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen insgesamt als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Unsere sowie die Gesundheit der Tiere werden zusätzlich zum Lärm durch den Schattenwurf und den Disco-Effekt (Lichtreflektionen) der Windräder gefährdet. Nachts stören die roten Blinklichter der Anlagen das allgemeine Wohlbefinden.</p>	<p>(http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm). Auch das Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW von Dezember 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte. Zu vergleichbaren Aussagen kommen aktuelle Untersuchungen anderer Bundesländer (u.a. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ von Mai 2015; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: „UmweltWissen – Klima und Energie: Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ von November 2014). Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Es ergeben sich durch die vom Einwender beanstandete mögliche Belastung durch Infraschall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).</p> <p>Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten. Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Weiterhin wird die Brandgefahr von Windrädern unterschätzt. In Wegberg-Petersholz ist vor einigen Jahren ein Windrad abgebrannt. Für die Feuerwehr sind Windrad-Brände nicht löschar. Der Funkenflug setzt in trockenen Monaten (z. B. Sep. und Okt. 2016) den Wald schnell in Brand und in kurzer Zeit stehen die Flammen vor unseren Häusern!!!</p>	<p>Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen (Disco-Effekt) kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden. Dies ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Befeuerng von Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe ergibt sich aus der Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Die Befeuerng ist entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installieren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befeuerng, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befeuerng etc. Die genaue Art der Befeuerng ist anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde erkennt für die Waldflächen in Wassenberg keine erhöhte Waldbrandgefahr im Vergleich zu anderen Windparks im Wald. Ein Brandschutzkonzept ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch den Investor auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung vorzulegen. Dies ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Im Flächennutzungsplanverfahren werden Flächen für die Windenergie dargestellt, keine Standorte. Es wird auf dieser Ebene auch keine Genehmigung für Windenergieanlagen erteilt.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Aus den genannten Gründen schlage ich Ihnen folgende Alternativen zu Windrädern vor:</p> <p>Auf der Mülldeponie Rothenbach und auf städtischen Gebäuden sollten Photovoltaik-Anlagen gebaut werden. Darüber hinaus ist eine Nutzung des Deponiegases für die Stromerzeugung sinnvoll. Weiterhin gibt es Möglichkeiten, kleinere Windräder auf kleineren Konzentrationszonen außerhalb des Waldes zu platzieren.</p>	<p>Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p> <p>Die Nutzung alternativer Energiequellen wie der Solarenergie entbindet die Stadt Wassenberg nicht von der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Sofern die Stadt nicht vom steuernden Instrument der Darstellung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung Gebrauch macht, sind Windenergieanlagen im gesamten Außeneberich privilegiert mit der Gefahr der „Verspargelung“ der Landschaft.</p>
B 2.20	P 20 mit Schreiben vom 23.01.2017	<p>folgende Argumente veranlassen mich, Einspruch zu erheben gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes im Birgeler Wald, ca. 53 ha, wie es die Stadt Wassenberg, Herr Bürgermeister Winkens, der Stadtrat und der Planungs- und Umweltausschuss am 12.12.2016 beschlossen haben.</p> <p>1. Lärmbelästigung und Infraschall Unser Wohnhaus liegt in einer Entfernung von 600 Metern zur geplanten Konzentrationszone für WEA. Bei überwiegend westlicher Windrichtung ist mit einer gesundheitsgefährdenden - über dem zumutbaren - liegenden Lärmbelastung (bis 100 Dezibel in der Spitze) zu rechnen. Es wird unsererseits bestritten, dass ein Betrieb der Anlagen unter Einhaltung nicht gesundheitsgefährdender Schallmissionen sowie Infraschall am vorgesehenen Standort möglich ist. (Punkt 6.13 und 6.14 - Teil A Ihrer Angaben) Der Deutsche</p>	<p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszone in der 51. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte. Das gesetzliche Regelwerk für die Beurteilung von Windenergieanlagen ist</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Bundestag hat in seiner Petition 9467 vom 13.04.2011 auf Basis in- und ausländischer Wissenschaftler (u. a. Robert-Koch-Institut) insbesondere auf das Problem des tieffrequenten Schalls" hingewiesen, der zu ernstzunehmenden Erkrankungen führt. Andere EU-Länder wie z. B. Großbritannien haben sogar noch höhere Abstände - hier 3000 Meter - festgesetzt.</p> <p>2. Schattenwurf und Disco-Effekt, Erdbebenzone</p>	<p>die TA Lärm.</p> <p>Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt (Agatz, 2013: Windenergie Handbuch, 10. Ausgabe). Das LANUV beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen insgesamt als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm). Auch das Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW von Dezember 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte. Zu vergleichbaren Aussagen kommen aktuelle Untersuchungen anderer Bundesländer (u.a. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ von Mai 2015; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: „UmweltWissen – Klima und Energie: Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ von November 2014). Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Es ergeben sich durch die vom Einwender beanstandete mögliche Belastung durch Infraschall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).</p> <p>Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Unsere Gesundheit wird zusätzlich durch den Schattenwurf der Windräder und den Disco-Effekt (Lichtreflektionen) gefährdet. Nachts stören die roten Blinklichter der Anlagen unser Wohlbefinden. Hinzu kommt noch, dass die WEA's in einer ausgewiesenen Erdbebenzone errichtet werden sollen. Im Kreis Heinsberg haben wir mit den Erdbebenzonen 2 und 3 die höchsten Zonen in NRW.</p> <p>3. Wertverlust unseres Hauses Unser Haus verliert aufgrund der genannten Gründe massiv an Wert und wäre auch ständig Feinvibrationen ausgesetzt, die von den Fundamenten der Windräder ausgehen. Was das für das Gebäude und Mensch und</p>	<p>sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten. Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.</p> <p>Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen (Disco-Effekt) kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden. Dies ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Befeuern von Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe ergibt sich aus der Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Die Befeuern ist entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installieren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befeuern, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befeuern etc. Die genaue Art der Befeuern ist anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln.</p> <p>Es gibt zahlreiche Beispiele von Windenergieanlagen innerhalb der Erdbebenzone 2. Der Nachweis der Standsicherheit der Anlagen ist auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen.</p> <p>Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist. Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Tier darin bedeutet, sowie auch im Hinblick auf die möglichen Bergschäden in dieser Region, kann man sich vorstellen. Möglich Schäden am Haus können durch diese zusätzlichen Belastungen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>4. Inanspruchnahme von Waldgebieten Vor unserem Hause steht am Beginn des Waldes ein Schild mit dem Hinweis auf „Naturschutzgebiet“. Wenn Sie - Herr Bürgermeister - dem Weg folgen, stehen Sie nach ca. 600 Metern vor mehreren riesigen Windrädern. Wie steht das im Einklang mit den Naturschutzgebieten? Die Konzentrationszone zerschneidet die Verbindung zwischen den Naturschutzgebieten Schaagbachtal und Helpensteinbachtal und dem Naturpark Maas-</p>	<p>denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstücks sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie. Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile. Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten. Auch wenn das fallbezogene Urteil einen Bebauungsplan behandelt, ist es auch auf FNP-Ebene zu übertragen.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf Naturschutzgebiete sind nicht zu erwarten, da diese Tabuflächen darstellen und zusätzlich mit einem Abstandspuffer von 300 m belegt worden sind.</p> <p>Die Belange Erholung und Tourismus und die entsprechenden Einwendungen werden nicht ignoriert, sondern mit anderen Belangen gerecht abgewogen. Wichtige Belange sind dabei u.a. die Konzentration der Windenergie an einer Stelle im Stadtgebiet unter der Prämisse dieser substantiell Raum zu verschaffen sowie die Freihaltung geschlossener Siedlungsflächen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Schwalm-Nette! Sie - Herr Bürgermeister - zerstören ein überregionales Naherholungsgebiet sowie den Premiumwanderweg „Birgeler Urwald“ Das widerspricht Ihren Aussagen zu touristischen Entwicklung des „Luftkurortes“ Wassenberg. Die negativen Stellungnahmen der Stadt Wegberg und des NABU werden vollkommen ignoriert!!!</p> <p>Der Kreis Heinsberg gehört mit 9,9% Waldanteil zu den waldärmeren Kreisen in NRW! Über den Tellerrand der einzelnen Kommune - hier Wassenberg – hinaus betrachtet, ist es nicht zu verantworten, Wald für WEA's zu opfern, da genügend andere Flächen zur Verfügung stehen. Ach wenn Wassenberg einen Waldanteil von > 25% der Gesamtfläche hat, ist im waldarmen Kreis Heinsberg jede Inanspruchnahme von Wald - egal ob Nadel oder Laubwald - nicht zu rechtfertigen.</p>	<p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Es gibt verschiedene Beispiele, die eine Verträglichkeit von Premiumwanderwegen und Windenergieanlagen belegen (siehe Begründung zur 51. FNP-Änderung). Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald. Die Bezugsebene der Beurteilung des Waldanteils bei der Windenergie ist gemäß Leitfaden nicht der Kreis sondern die Kommune.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Weiterhin wird die Brandgefahr von Windrädern unterschätzt. In Wegberg-Petersholz ist vor einigen Jahren ein Windrad abgebrannt. Für die Feuerwehr sind Windrad-Brände nicht löschbar. Der Funkenflug setzt in trockenen Monaten (z. B. Sep. und Okt. 2016) den Wald schnell in Brand und in kurzer Zeit stehen die Flammen vor unseren Häusern!!!</p> <p>Im Umweltbericht (siehe Ziffer 8.5) schließen Sie eine negative Auswirkung auf die Biotop-Funktion des Waldes nicht aus. Insbesondere bedrohte Vogelarten (z. B. seltene Fledermäuse wie Kleiner und Großer Abendsegler oder den Wespenbussard sowie in Arsbeck das letzte Brutpaar des Ziegenmelkers im Kreis Heinsberg) kommen in der Region vor und sind durch die WEA-Anlagen bedroht. (Quelle Naturblatt 2017 des NABU Kreisverbands Heinsberg)</p> <p>Ich bin nicht gegen Windenergie, aber Waldgebiete wie der Birgeler (Ur-)wald dürfen nicht aus wirtschaftlichen Gründen geopfert werden. Dazu passt aktuell ins Bild, dass der Bundesrechnungshof dem Wirtschaftsministerium schwerwiegende Mängel bei der Steuerung und Kontrolle der Energiewende vorwirft!</p>	<p>geeignet zu betrachten. In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde erkennt für die Waldflächen in Wassenberg keine erhöhte Waldbrandgefahr im Vergleich zu anderen Windparks im Wald. Ein Brandschutzkonzept ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch den Investor auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung vorzulegen. Dies ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Im Flächennutzungsplanverfahren werden Flächen für die Windenergie dargestellt, keine Standorte. Es wird auf dieser Ebene auch keine Genehmigung für Windenergieanlagen erteilt.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Vorkommen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II erarbeitet worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Realisierung eines Windparks keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II zu erstellen, der die konkrete Anlagenplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Eingriff durch einen konkreten Windpark ist auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu kompensieren.</p> <p>Die Herleitung der Potenzialflächen hat gezeigt, dass sich auf Grundlage des Planungskonzeptes keine geeigneten Potenzialflächen außerhalb des Waldes ergeben, die der Windenergie substantiell Raum verschaffen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Mein Vorschlag: Es gibt Möglichkeiten, die Windräder auf kleineren Konzentrationszonen außerhalb des Waldes zu platzieren. Und alternativ sollte über den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf der Mülldeponie Rothenbach und auf städtischen Gebäuden nachgedacht werden.</p>	<p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p> <p>Die Nutzung alternativer Energiequellen wie der Solarenergie entbindet die Stadt Wassenberg nicht von der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Sofern die Stadt nicht vom steuernden Instrument der Darstellung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung Gebrauch macht, sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert mit der Gefahr der „Verspargelung“ der Landschaft.</p>
B 2.21	P 21 mit Schreiben vom 20.01.2017	<p>folgende Argumente veranlassen uns, Einspruch zu erheben gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes im Birgeler Wald, ca. 53 ha, wie es die Stadt Wassenberg, Herr Bürgermeister Winkens, der Stadtrat und der Planungs- und Umweltausschuss am 12.12.2016 beschlossen haben.</p> <p>1. Lärmbelastigung und Infraschall</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Unser Wohnhaus liegt in einer Entfernung von 600 Metern zur geplanten Konzentrationszone für WEA. Bei überwiegend westlicher Windrichtung ist mit einer gesundheitsgefährdenden - über dem zumutbaren - liegenden Lärmbelastung (bis 100 Dezibel in der Spitze) zu rechnen. Es wird unsererseits bestritten, dass ein Betrieb der Anlagen unter Einhaltung nicht gesundheitsgefährdender Schallemissionen sowie Infraschall am vorgesehenen Standort möglich ist. (Punkt 6.13 und 6.14 - Teil A Ihrer Angaben) Der Deutsche Bundestag hat in seiner Petition 9467 vom 13.04.2011 auf Basis in- und ausländischer Wissenschaftler (u. a. Robert-Koch-Institut) insbesondere auf das Problem des tieffrequenten Schalls" hingewiesen, der zu ernstzunehmenden Erkrankungen führt. Andere EU-Länder wie z. B. Großbritannien haben sogar noch höhere Abstände - hier 3000 Meter - festgesetzt.</p>	<p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszone in der 51. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte. Das gesetzliche Regelwerk für die Beurteilung von Windenergieanlagen ist die TA Lärm.</p> <p>Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt (Agatz, 2013: Windenergie Handbuch, 10. Ausgabe). Das LANUV beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen insgesamt als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm). Auch das Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW von Dezember 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte. Zu vergleichbaren Aussagen kommen aktuelle Untersuchungen anderer Bundesländer (u.a. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ von Mai 2015; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: „UmweltWissen – Klima und Energie: Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ von November 2014). Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>2. Schattenwurf und Disco-Effekt, Erdbebenzone Unsere Gesundheit wird zusätzlich durch den Schattenwurf der Windräder und den Disco-Effekt (Lichtreflektionen) gefährdet. Nachts stören die roten Blinklichter der Anlagen unser Wohlbefinden. Hinzu kommt noch, dass die WEA's in einer ausgewiesenen Erdbebenzone errichtet werden sollen. Im Kreis Heinsberg haben wir mit den Erdbebenzonen 2 und 3 die höchsten Zonen in NRW.</p>	<p>Gesundheitsgefahr ausgeht. Es ergeben sich durch die vom Einwender beanstandete mögliche Belastung durch Infraschall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).</p> <p>Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten. Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.</p> <p>Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen (Disco-Effekt) kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden. Dies ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Befeuereung von Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe ergibt sich aus der Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Die Befeuereung ist entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installieren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befeuereung, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befeuereung etc. Die genaue Art der Befeuereung ist anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln.</p> <p>Es gibt zahlreiche Beispiele von Windenergieanlagen innerhalb der</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>3. Wertverlust unseres Hauses Unser Haus verliert aufgrund der genannten Gründe massiv an Wert und wäre auch ständig Feinvibrationen ausgesetzt, die von den Fundamenten der Windräder ausgehen. Was das für das Gebäude und Mensch und Tier darin bedeutet, sowie auch im Hinblick auf die möglichen Bergschäden in dieser Region, kann man sich vorstellen. Möglich Schäden am Haus können durch diese zusätzlichen Belastungen nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Erdbebenzone 2. Der Nachweis der Standsicherheit der Anlagen ist auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen.</p> <p>Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist. Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstückes sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie. Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile. Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten. Auch wenn das fallbezogene Urteil einen Bebauungsplan behandelt, ist es auch auf FNP-Ebene zu übertragen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>4. Inanspruchnahme von Waldgebieten Vor unserem Hause steht am Beginn des Waldes ein Schild mit dem Hinweis auf „Naturschutzgebiet“. Wenn Sie - Herr Bürgermeister - dem Weg folgen, stehen Sie nach ca. 600 Metern vor mehreren riesigen Windrädern. Wie steht das im Einklang mit den Naturschutzgebieten? Die Konzentrationszone zerschneidet die Verbindung zwischen den Naturschutzgebieten Schaagbachtal und Helpensteinbachtal und dem Naturpark Maas-Schwalm-Nette! Sie - Herr Bürgermeister - zerstören ein überregionales Naherholungsgebiet sowie den Premiumwanderweg „Birgeler Urwald“ Das widerspricht Ihren Aussagen zu touristischen Entwicklung des „Luftkurortes“ Wassenberg. Die negativen Stellungnahmen der Stadt Wegberg und des NABU werden vollkommen ignoriert!!!</p> <p>Der Kreis Heinsberg gehört mit 9,9% Waldanteil zu den waldärmeren Kreisen in NRW! Über den Tellerrand der einzelnen Kommune - hier Wassenberg – hinaus betrachtet, ist es nicht zu verantworten, Wald für WEA's zu opfern, da genügend andere Flächen zur Verfügung stehen. Ach wenn Wassenberg einen Waldanteil von > 25% der Gesamtfläche hat, ist im waldarmen Kreis Heinsberg jede Inanspruchnahme von Wald - egal ob Nadel oder Laubwald - nicht zu rechtfertigen.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen auf Naturschutzgebiete sind nicht zu erwarten, da diese Tabuflächen darstellen und zusätzlich mit einem Abstandspuffer von 300 m belegt worden sind.</p> <p>Die Belange Erholung und Tourismus und die entsprechenden Einwendungen werden nicht ignoriert, sondern mit anderen Belangen gerecht abgewogen. Wichtige Belange sind dabei u.a. die Konzentration der Windenergie an einer Stelle im Stadtgebiet unter der Prämisse dieser substantiell Raum zu verschaffen sowie die Freihaltung geschlossener Siedlungsflächen.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgeler Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Es gibt verschiedene Beispiele, die eine Verträglichkeit von Premiumwanderwegen und Windenergieanlagen belegen (siehe Begründung zur 51. FNP-Änderung). Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald. Die Bezugsebene der Beurteilung des Waldanteils bei der Windenergie ist gemäß Leitfaden nicht der Kreis sondern die Kommune.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen,</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Weiterhin wird die Brandgefahr von Windrädern unterschätzt. In Wegberg-Petersholz ist vor einigen Jahren ein Windrad abgebrannt. Für die Feuerwehr sind Windrad-Brände nicht löschar. Der Funkenflug setzt in trockenen Monaten (z. B. Sep. und Okt. 2016) den Wald schnell in Brand und in kurzer Zeit stehen die Flammen vor unseren Häusern!!!</p> <p>Im Umweltbericht (siehe Ziffer 8.5) schließen Sie eine negative Auswirkung auf die Biotop-Funktion des Waldes nicht aus. Insbesondere bedrohte Vogelarten (z. B. seltene Fledermäuse wie Kleiner und Großer Abendsegler oder den Wespenbussard sowie in Arsbeck das letzte Brutpaar des Ziegenmelkers im Kreis Heinsberg) kommen in der Region vor und sind durch die WEA-Anlagen bedroht. (Quelle Naturblatt 2017 des NABU Kreisverbands Heinsberg)</p>	<p>Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde erkennt für die Waldflächen in Wassenberg keine erhöhte Waldbrandgefahr im Vergleich zu anderen Windparks im Wald. Ein Brandschutzkonzept ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch den Investor auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung vorzulegen. Dies ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Im Flächennutzungsplanverfahren werden Flächen für die Windenergie dargestellt, keine Standorte. Es wird auf dieser Ebene auch keine Genehmigung für Windenergieanlagen erteilt.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Vorkommen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II erarbeitet worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Realisierung eines Windparks keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II zu erstellen, der die konkrete Anlagenplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Eingriff durch einen konkreten Windpark ist auf Ebene des</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Ich bin nicht gegen Windenergie, aber Waldgebiete wie der Birgeler (Ur-)wald dürfen nicht aus wirtschaftlichen Gründen geopfert werden. Dazu passt aktuell ins Bild, dass der Bundesrechnungshof dem Wirtschaftsministerium schwerwiegende Mängel bei der Steuerung und Kontrolle der Energiewende vorwirft!</p> <p>Unser Vorschlag: Es gibt Möglichkeiten, die Windräder auf kleineren Konzentrationszonen außerhalb des Waldes zu platzieren. Und alternativ sollte über den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf der Mülldeponie Rothenbach und auf städtischen Gebäuden</p>	<p>nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu kompensieren.</p> <p>Die Herleitung der Potenzialflächen hat gezeigt, dass sich auf Grundlage des Planungskonzeptes keine geeigneten Potenzialflächen außerhalb des Waldes ergeben, die der Windenergie substantiell Raum verschaffen.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtsverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p> <p>Die Nutzung alternativer Energiequellen wie der Solarenergie entbindet die Stadt Wassenberg nicht von der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Sofern die Stadt nicht vom steuernden Instrument der Darstellung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung Gebrauch macht, sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert mit der Gefahr der „Verspargelung“ der Landschaft.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
B 2.22	P 22 mit Schreiben vom 20.01.2017	<p>nachgedacht werden.</p> <p>folgende Argumente veranlassen uns, Einspruch zu erheben gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes im Birgeler Wald, ca. 53 ha, wie es die Stadt Wassenberg, Herr Bürgermeister Winkens, der Stadtrat und der Planungs- und Umweltausschuss am 12.12.2016 beschlossen haben.</p> <p>1. Lärmbelästigung und Infraschall Unser Wohnhaus liegt in einer Entfernung von 600 Metern zur geplanten Konzentrationszone für WEA. Bei überwiegend westlicher Windrichtung ist mit einer gesundheitsgefährdenden - über dem zumutbaren - liegenden Lärmbelastung (bis 100 Dezibel in der Spitze) zu rechnen. Es wird unsererseits bestritten, dass ein Betrieb der Anlagen unter Einhaltung nicht gesundheitsgefährdender Schallemissionen sowie Infraschall am vorgesehenen Standort möglich ist. (Punkt 6.13 und 6.14 - Teil A Ihrer Angaben) Der Deutsche Bundestag hat in seiner Petition 9467 vom 13.04.2011 auf Basis in- und ausländischer Wissenschaftler (u. a. Robert-Koch-Institut) insbesondere auf das Problem des tieffrequenten Schalls" hingewiesen, der zu ernstzunehmenden Erkrankungen führt. Andere EU-Länder wie z. B. Großbritannien haben sogar noch höhere Abstände - hier 3000 Meter - festgesetzt.</p>	<p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszone in der 51. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte. Das gesetzliche Regelwerk für die Beurteilung von Windenergieanlagen ist die TA Lärm.</p> <p>Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt (Agatz, 2013: Windenergie Handbuch, 10. Ausgabe). Das LANUV beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen insgesamt als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm). Auch das Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW von Dezember 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte. Zu vergleichbaren Aussagen kommen aktuelle Untersuchungen anderer</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>2. Schattenwurf und Disco-Effekt, Erdbebenzone Unsere Gesundheit wird zusätzlich durch den Schattenwurf der Windräder und den Disco-Effekt (Lichtreflektionen) gefährdet. Nachts stören die roten Blinklichter der Anlagen unser Wohlbefinden. Hinzu kommt noch, dass die WEA's in einer ausgewiesenen Erdbebenzone errichtet werden sollen. Im Kreis Heinsberg haben wir mit den Erdbebenzonen 2 und 3 die höchsten Zonen in NRW.</p>	<p>Bundesländer (u.a. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ von Mai 2015; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: „UmweltWissen – Klima und Energie: Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ von November 2014). Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Es ergeben sich durch die vom Einwender beanstandete mögliche Belastung durch Infraschall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).</p> <p>Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten. Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.</p> <p>Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen (Disco-Effekt) kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden. Dies ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Befeuerng von Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe ergibt sich aus der Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Die Befeuerng ist</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>3. Wertverlust unseres Hauses Unser Haus verliert aufgrund der genannten Gründe massiv an Wert und wäre auch ständig Feinvibrationen ausgesetzt, die von den Fundamenten der Windräder ausgehen. Was das für das Gebäude und Mensch und Tier darin bedeutet, sowie auch im Hinblick auf die möglichen Bergschäden in dieser Region, kann man sich vorstellen. Möglich Schäden am Haus können durch diese zusätzlichen Belastungen nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installieren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befuerung, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befuerung etc. Die genaue Art der Befuerung ist anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln.</p> <p>Es gibt zahlreiche Beispiele von Windenergieanlagen innerhalb der Erdbebenzone 2. Der Nachweis der Standsicherheit der Anlagen ist auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen.</p> <p>Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist. Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstücks sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie. Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>4. Inanspruchnahme von Waldgebieten Vor unserem Hause steht am Beginn des Waldes ein Schild mit dem Hinweis auf „Naturschutzgebiet". Wenn Sie - Herr Bürgermeister - dem Weg folgen, stehen Sie nach ca. 600 Metern vor mehreren riesigen Windrädern. Wie steht das im Einklang mit den Naturschutzgebieten? Die Konzentrationszone zerschneidet die Verbindung zwischen den Naturschutzgebieten Schaagbachtal und Helpensteinbachtal und dem Naturpark Maas-Schwalm-Nette! Sie - Herr Bürgermeister - zerstören ein überregionales Naherholungsgebiet sowie den Premiumwanderweg „Birgeler Urwald" Das widerspricht Ihren Aussagen zu touristischen Entwicklung des „Luftkurortes" Wassenberg. Die negativen Stellungnahmen der Stadt Wegberg und des NABU werden vollkommen ignoriert!!!</p> <p>Der Kreis Heinsberg gehört mit 9,9% Waldanteil zu den waldärmeren Kreisen in NRW! Über den Tellerrand der einzelnen Kommune - hier Wassenberg – hinaus betrachtet, ist es nicht zu verantworten, Wald für WEA's zu opfern, da genügend andere Flächen zur Verfügung stehen. Ach wenn Wassenberg einen Waldanteil von > 25% der Gesamtfläche hat, ist im waldarmen Kreis Heinsberg jede Inanspruchnahme von Wald - egal ob Nadel oder Laubwald - nicht zu rechtfertigen.</p>	<p>Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile. Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten. Auch wenn das fallbezogene Urteil einen Bebauungsplan behandelt, ist es auch auf FNP-Ebene zu übertragen.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf Naturschutzgebiete sind nicht zu erwarten, da diese Tabuflächen darstellen und zusätzlich mit einem Abstandspuffer von 300 m belegt worden sind.</p> <p>Die Belange Erholung und Tourismus und die entsprechenden Einwendungen werden nicht ignoriert, sondern mit anderen Belangen gerecht abgewogen. Wichtige Belange sind dabei u.a. die Konzentration der Windenergie an einer Stelle im Stadtgebiet unter der Prämisse dieser substantiell Raum zu verschaffen sowie die Freihaltung geschlossener Siedlungsflächen.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Es gibt verschiedene Beispiele, die eine Verträglichkeit von Premiumwanderwegen und Windenergieanlagen belegen (siehe Begründung zur 51. FNP-Änderung). Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald. Die Bezugsebene der Beurteilung des Waldanteils bei</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Weiterhin wird die Brandgefahr von Windrädern unterschätzt. In Wegberg-Petersholz ist vor einigen Jahren ein Windrad abgebrannt. Für die Feuerwehr sind Windrad-Brände nicht löschar. Der Funkenflug setzt in trockenen Monaten (z. B. Sep. und Okt. 2016) den Wald schnell in Brand und in kurzer Zeit stehen die Flammen vor unseren Häusern!!!</p> <p>Im Umweltbericht (siehe Ziffer 8.5) schließen Sie eine negative Auswirkung auf die Biotop-Funktion des Waldes nicht aus. Insbesondere bedrohte Vogelarten (z. B. seltene Fledermäuse wie Kleiner und Großer Abendsegler oder den Wespenbussard sowie in Arsbeck das letzte Brutpaar des Ziegenmelkers im</p>	<p>der Windenergie ist gemäß Leitfaden nicht der Kreis sondern die Kommune.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p> <p>Ein Brandschutzkonzept ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch den Investor auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung vorzulegen. Dies ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Im Flächennutzungsplanverfahren werden Flächen für die Windenergie dargestellt, keine Standorte. Es wird auf dieser Ebene auch keine Genehmigung für Windenergieanlagen erteilt.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Vorkommen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II erarbeitet worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Realisierung eines Windparks keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Auf Ebene des</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Kreis Heinsberg) kommen in der Region vor und sind durch die WEA-Anlagen bedroht. (Quelle Naturblatt 2017 des NABU Kreisverbands Heinsberg)</p> <p>Ich bin nicht gegen Windenergie, aber Waldgebiete wie der Birgeler (Ur-)wald dürfen nicht aus wirtschaftlichen Gründen geopfert werden. Dazu passt aktuell ins Bild, dass der Bundesrechnungshof dem Wirtschaftsministerium schwerwiegende Mängel bei der Steuerung und Kontrolle der Energiewende vorwirft!</p>	<p>nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II zu erstellen, der die konkrete Anlagenplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Eingriff durch einen konkreten Windpark ist auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu kompensieren.</p> <p>Die Herleitung der Potenzialflächen hat gezeigt, dass sich auf Grundlage des Planungskonzeptes keine geeigneten Potenzialflächen außerhalb des Waldes ergeben, die der Windenergie substantiell Raum verschaffen.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Unser Vorschlag: Es gibt Möglichkeiten, die Windräder auf kleineren Konzentrationszonen außerhalb des Waldes zu platzieren. Und alternativ sollte über den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf der Mülldeponie Rothenbach und auf städtischen Gebäuden nachgedacht werden.</p>	<p>Die Nutzung alternativer Energiequellen wie der Solarenergie entbindet die Stadt Wassenberg nicht von der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Sofern die Stadt nicht vom steuernden Instrument der Darstellung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung Gebrauch macht, sind Windenergieanlagen im gesamten Außeneberich privilegiert mit der Gefahr der „Verspargelung“ der Landschaft.</p>
B 2.23	P 23 mit Schreiben vom 21.01.2017	<p>die Stadt Wassenberg hat Flächen im Waldgebiet „Birgeler Urwald“, einem Teil des Naturparks Maas-Schwalm-Nette mit einem zertifiziertem Premium-Wanderweg, für den Bau von mindestens vier Windkraftanlagen ausgewiesen. Ich bin dagegen, denn diese Entscheidung für diesen Standort ist aufgrund einer Potentialanalyse gefällt worden, deren Grundlage ein Szenario darstellt, das ausschließlich Anlagen mit einer Höhe von 200 Metern vorsieht und damit deutlich über der Bezugshöhe von 150 Metern liegen. In der Potentialanalyse wird dargestellt, dass sich durch die Planung von WEA mit einer Höhe von 200 Metern ein Szenario ergibt, in dem „der substantielle Raum, welcher sich ohnehin eher am unteren Rand befindet, unnötig und ohne schlüssige Begründung verkleinert“ wird (siehe "Potentialstudie Windenergie Stadt Wassenberg"). Das bedeutet, dass damit die für den Bau von kleineren Windkraftanlagen nutzbaren Flächen ausgeschlossen werden. Damit hat die Stadt Wassenberg eine Situation geschaffen, in der nur noch eine einzige bewaldete Fläche mit Ausschlusswirkung zur Errichtung der WEA übrig bleibt. Bezweifelt werden kann auch, ob der Bau der 4 großen Anlagen eine höhere Energieausbeute bedeutet als der von 3-4 kleineren Anlagen verteilt auf einer Potentialfache mit Ausschlusswirkung. Von einer von der Stadt befürchteten "Verspargelung" kann bei 3-4 Anlagen meiner Meinung nach keine Rede sein.</p> <p>Auf der für den Bau geplanten Fläche befindet sich ein Premium-Wanderweg des Naturparks Maas-Schwalm-</p>	<p>Die Potenzialflächenherleitung legt Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m zugrunde. Das Szenario mit 200 m-WEA wurde auf Wunsch der Bezirksregierung Köln entwickelt und stellt nur einen vergleichenden Exkurs dar.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass 3-4 kleinere Anlagen einen geringeren Energieertrag liefern als vier große Anlagen. 3-4 Anlagen in einer Konzentrationszone würden nicht zu einer „Verspargelung“ der Landschaft führen. Allerdings bietet im Stadtgebiet von Wassenberg alleine die Fläche im Birgeler Wald die Möglichkeit, mit <u>einer</u> Fläche der Windenergie substantiell Raum verschaffen zu können.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Nette.</p> <p>Mit dem Bau dieser großen Windraftanlagen wird der ohnehin waldarme Kreis Heinsberg bzw. die ganze Region Niederrhein um ein weiteres Stück natürlichen Lebensraum ärmer werden. Das Ökosystem Wald würde durch den Bau dieser Anlagen langfristig und nachhaltig gestört.</p>	<p>frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Es gibt verschiedene Beispiele, die eine Verträglichkeit von Premiumwanderwegen und Windenergieanlagen belegen (siehe Begründung zur 51. FNP-Änderung). Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald. Die Bezugsebene der Beurteilung des Waldanteils bei der Windenergie ist gemäß Leitfaden nicht der Kreis sondern die Kommune.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Einem Stück Wald, dass derzeit noch unter den Landschaftsschutz fällt und dem dieser Status durch die „Inaussichtstellung einer Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz“ kurzerhand aberkannt werden würde.</p> <p>Ähnliches gilt ebenfalls für ein angrenzendes Wasserschutzgebiet.</p> <p>Obwohl der Stadt Wassenberg innerhalb des Stadtgebietes andere nutzbare Flächen für kleinere</p>	<p>hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p> <p>Der aktuelle Windenergieerlass NRW schließt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in Kommunen mit großflächiger LSG-Kulisse nicht mehr grundsätzlich aus (siehe Kap. 8.2.2.5). Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Über eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz hat der Satzungsgeber des Landschaftsplans, der Kreistag Heinsberg, zu entscheiden. In der Regel entfällt der Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Konzentrationszone nicht, sondern es wird eine Ausnahme vom Verbot baulicher Anlagen formuliert ohne Änderung der Abgrenzung der Gebietskulisse. Aus der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde [inzwischen: Untere Naturschutzbehörde] des Kreises Heinsberg vom 11.10.2016 / 24.01.2017 und der Beratung des Landschaftsbeirats geht hervor, dass die objektiven Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Fläche Birgeler Wald vorliegen.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Vorkommen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II erarbeitet worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Realisierung eines Windparks keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II zu erstellen, der die konkrete Anlagenplanung berücksichtigt.</p> <p>Das Wasserschutzgebiet liegt nur kleinflächig innerhalb der geplanten Konzentrationszone. Es handelt sich um die Schutzzone III, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich ist wie zahlreiche Praxisbeispiele belegen.</p> <p>Gemäß Potenzialstudie stehen im Stadtgebiet von Wassenberg keine weiteren geeigneten Potenzialflächen zur Verfügung. Das</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Anlagen zur Verfügung stünden, hat die Stadt diese Flächen ohne nachvollziehbare Begründung willkürlich ausgeschlossen.</p> <p>Die Stadt Wassenberg behauptet immer wieder, bei der Konzentrationszone handele es sich um Freiflächen,</p>	<p>Planungskonzept basiert auf harten und weichen Tabukriterien sowie der Abwägung konkurrierender Belange. Auf die harten Tabukriterien hat die Stadt keinen Einfluss, da sie aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. In den weichen Tabukriterien kommt der städtebauliche Wille der Stadt Wassenberg zum Ausdruck. Diese Kriterien sind in der Begründung zur 51. FNP-Änderung dargelegt. Sie entsprechen dabei den Kriterien, die zahlreiche andere Kommunen bei der Potenzialflächenermittlung angesetzt haben.</p> <p>Bei den konkurrierenden Belangen erfolgt eine Abwägung dieser Belange mit der Nutzung der Windenergie als privilegierte Nutzung im Außenbereich (§ 35 BauGB) unter Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtsverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p> <p>siehe oben zitierte Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Weihnachtsbaumkultur und einen Campingplatz. Sie versuchen dadurch den Eindruck zu erwecken, dass dieser (Ur-) Wald minderwertiger Wald sei. Die Wahrheit ist: Es handelt sich sowohl um eine Freifläche (kleines Feld) als aber auch um einen über 40 Jahre alten Roteichenwald, einen Nadel- Laubmischwald und eine Tannenbaum-Schonung!</p>	
B 2.24	P 24 mit Schreiben vom 22.01.2017	<p>die Stadt Wassenberg plant im Waldgebiet „Birgeler Wald“ eine Änderung des Flächennutzungsplans, um dort den Bau von vier Windkraftträdern zu realisieren. Die Entscheidung für diesen Standort soll aufgrund von Kriterien - ein Szenario, das ausschließlich WEA mit 200 Meter Höhe vorsieht - gefällt werden, denen wir hiermit entschieden widersprechen möchten.</p> <p>Wie auch in der erstellten Potentialanalyse dargestellt, ergibt sich durch die Planung von WEA mit einer Höhe von 200 Metern (die damit deutlich über der Bezugshöhe von 150 Metern liegen) ein Szenario, in dem „der substantielle Raum, welcher sich ohnehin eher am unteren Rand befindet, unnötig und ohne schlüssige Begründung verkleinert“ wird.</p> <p>Damit ergibt sich die Situation, dass nur noch eine einzige bewaldete Fläche zur Errichtung der WEA übrig bleibt. Diese Fläche beherbergt nicht nur einen traditionsreichen Heimat- und Naturcampingverein der Region (von der Stadt Wassenberg geringschätzend als städtebaulicher Missstand abgetan), innerhalb dieses Waldstücks befindet sich ebenfalls ein Premiumwanderweg des Naturparks Maas-Schwalm-Nette.</p> <p>Wichtiger ist jedoch das Argument, dass mit dem Bau</p>	<p>Die Potenzialflächenherleitung legt Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m zugrunde. Das Szenario mit 200 m-WEA wurde auf Wunsch der Bezirksregierung Köln entwickelt und stellt nur einen vergleichenden Exkurs dar.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Es gibt verschiedene Beispiele, die eine Verträglichkeit von Premiumwanderwegen und Windenergieanlagen belegen (siehe Begründung zur 51. FNP-Änderung). Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>dieser WEA der ohnehin waldarme Kreis Heinsberg bzw. die ganze Region Niederrhein um ein weiteres Stück natürlichen Lebensraum ärmer werden würde, weil das Ökosystem Wald durch den Bau dieser Anlage langfristig und nachhaltig gestört wird.</p> <p>Einem Stück Wald, dass derzeit noch unter den Landschaftsschutz fällt und dem dieser Status durch die „Inaussichtstellung einer Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz“ kurzerhand aberkannt werden würde.</p>	<p>die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald. Die Bezugsebene der Beurteilung des Waldanteils bei der Windenergie ist gemäß Leitfaden nicht der Kreis sondern die Kommune.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p> <p>Der aktuelle Windenergieerlass NRW schließt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in Kommunen mit großflächiger LSG-Kulisse nicht mehr grundsätzlich aus (siehe Kap. 8.2.2.5). Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Über eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz hat der Satzungsgeber des Landschaftsplans, der Kreistag Heinsberg, zu entscheiden. In der Regel entfällt der Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Konzentrationszone nicht, sondern es wird eine Ausnahme vom Verbot</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Ähnliches gilt für ein angrenzendes Wasserschutzgebiet.</p> <p>Das alles, obwohl der Stadt Wassenberg innerhalb des Stadtgebietes andere nutzbare Flächen für kleinere Anlagen zur Verfügung stünden, welche die Stadt ohne sinnvolle Begründung ausschließt, die Öffentlichkeit weitestgehend über ihre Pläne im Dunkeln lässt und Gegenmeinung, die sich auf Argumente des Natur- und Artenschutzes stützen, ignoriert.</p>	<p>baulicher Anlagen formuliert ohne Änderung der Abgrenzung der Gebietskulisse. Aus der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde [inzwischen: Untere Naturschutzbehörde] des Kreises Heinsberg vom 11.10.2016 / 24.01.2017 und der Beratung des Landschaftsbeirats geht hervor, dass die objektiven Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Fläche Birgeler Wald vorliegen.</p> <p>Das Wasserschutzgebiet liegt nur kleinflächig innerhalb der geplanten Konzentrationszone. Es handelt sich um die Schutzzone III, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich ist wie zahlreiche Praxisbeispiele belegen.</p> <p>Gemäß Potenzialstudie stehen im Stadtgebiet von Wassenberg keine weiteren geeigneten Potenzialflächen zur Verfügung. Das Planungskonzept basiert auf harten und weichen Tabukriterien sowie der Abwägung konkurrierender Belange. Auf die harten Tabukriterien hat die Stadt keinen Einfluss, da sie aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. In den weichen Tabukriterien kommt der städtebauliche Wille der Stadt Wassenberg zum Ausdruck. Diese Kriterien sind in der Begründung zur 51. FNP-Änderung dargelegt. Sie entsprechen dabei den Kriterien, die zahlreiche andere Kommunen bei der Potenzialflächenermittlung angesetzt haben.</p> <p>Bei den konkurrierenden Belangen erfolgt eine Abwägung dieser Belange mit der Nutzung der Windenergie als privilegierte Nutzung im Außenbereich (§ 35 BauGB) unter Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Vorkommen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II erarbeitet worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Realisierung eines Windparks keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II zu erstellen, der die konkrete Anlagenplanung berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Dies zeigt sich im besonderen, dass die Frist der Offenlegung in die Vorweihnachtszeit fällt, damit dieses Vorhaben vom allgemeinen Hintergrundrauschen übertönt wird.</p> <p>Aus diesen Gründen appellieren wir an Sie, dass es in Wassenberg nicht zu der Änderung des Flächennutzungsplans kommt und teilen unsere Vorbehalte und Bedenken öffentlich mit.</p>	<p>Das Verfahren zur 51. FNP-Änderung erfolgt gemäß der gesetzlichen Bestimmungen unter Einhaltung aller Verfahrensschritte.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtsverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p>
B 2.25	P 25 mit Schreiben vom 22.01.2017	<p>wie wir vor einigen Wochen erfahren haben planen Sie (Stadt Wassenberg) eine Änderung des Flächennutzungsplans um im Birgeler Urwald eine Windkraftanlage (4 Stück oder mehr) zu errichten.</p> <p>Wir als Familie waren darüber entsetzt und können es bis heute nicht verstehen, dass es Menschen gibt die Natur zerstören wollen, für Windenergie. Das war vor einigen Jahren ein Tabu und sollte es auch jetzt sein.</p>	<p>Beim Ausbau der Windenergie handelt es sich um Ziel der Bundesregierung, um dem Klimawandel entgegenzuwirken. Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Stadt Wassenberg beabsichtigt mit der 51. FNP-Änderung von dem Instrument der räumlichen Steuerung und Konzentration der Windenergie an einer Stelle mit</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Das Sie rechtlich sich abgesichert haben, dürfte klar sein doch der Unterschied zwischen Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet ist formell nur auf dem Papier, wenn Sie durch den Wald laufen, was wir fast jeden Tag tun, werden Sie nicht sehen in welchem Gebiet Sie sich befinden - für uns ist es ein wunderschönes Naturgebiet, was auf holländischer Seite weitergeht.</p> <p>Dieses letzte Waldgebiet, was wir im Kreis Heinsberg haben, zu zerstören. 54 ha Fläche für Windenergie (ca90% Wald) kann keine Lösung sein. Bäume und Tiere kann man nicht umsiedeln und eine Aufzucht von neuen Bäumen ist keine Lösung für dieses Problem, weil man den Wald als Ganzes sehen muss.</p>	<p>Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet Gebrauch zu machen. Sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Element der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan Gebrauch macht, gilt die Privilegierung der Windenergie gemäß § 35 BauGB im gesamten Außenbereich, sodass an vielen Stellen im Stadtgebiet (auch im Birgeler Wald) Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden können. In diesem Fall muss die Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg entsprechende Anträge genehmigen, wenn die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Schall, Schatten, etc.).</p> <p>Die unterschiedliche Ausweisung von Landschaft- und Naturschutzgebieten mit den jeweiligen Schutzzwecken erfolgt im Landschaftsplan durch den Satzungsgeber, den Kreistag Heinsberg. Naturschutzgebiet sind nach aktueller Rechtslage harte Tabuflächen für die Windenergie, Landschaftsschutzgebiet hingegen nicht.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Es gibt verschiedene Beispiele, die eine Verträglichkeit von Premiumwanderwegen und Windenergieanlagen belegen (siehe Begründung zur 51. FNP-Änderung). Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Wir verstehen, das nach Erlass vom Landesumweltministerium die Städte Windenergie ausweisen sollen, aber wenn man dafür den Wald opfert muss man sich gerade als Politiker (Bürgermeister) fragen: Ist das für die nächsten Generationen der richtige Weg. Sein Sie mutig und denken Sie überregional vielleicht kooperieren Sie mit anderen Städten oder lehnen Sie sich gegen diesen Erlass auf, mit der Begründung, dass Windkraft in der Stadt Wassenberg nur im Landschaftsschutzgebiet möglich ist (lt. Kreis Heinsberg möglich).</p>	<p>dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten. In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p> <p>In zahlreichen Kommunen ist aufgrund von großflächigen Landschaftsschutzgebietskulissen nur die Darstellung von Konzentrationszonen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten möglich. Der aktuelle Windenergieerlass NRW schließt die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten vor diesem Hintergrund, insbesondere in waldreichen Kommunen nicht mehr grundsätzlich aus (siehe Kap. 8.2.2.5). Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Es ist nicht ersichtlich wie eine Außerkraftsetzung des § 35 BauGB für die Stadt Wassenberg erwirkt werden könnte.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge. Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Wenn Sie die Windkraftanlage dort bauen, haben Sie die Möglichkeit das Thema Windkraft für die Stadt Wassenberg abzuschließen und müssten formell keine mehr erlauben, doch meinen Sie die Stromkonzerne und das Landesumweltministerium gibt sich auf Jahre damit zufrieden (wenn man liest was der Minister vor hat).</p> <p>Aus diesen wichtigen Gründen bitten wir Sie im Birgeler Urwald keine Windkraftanlagen zu errichten.</p>	<p>Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtsverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p> <p>Wie die Entwicklung der Gesetzgebung zum Thema Windenergie sich entwickeln wird, ist spekulativ. Die Stadt Wassenberg ist daran gehalten sich mit der aktuellen Rechtslage auseinanderzusetzen.</p>
B 2.26	P 26 mit Schreiben vom 17.01.2017	<p>hiermit möchte ich meinen Einspruch gegen die Änderung des -Flächennutzungsplanes im Birgeler Wald, 53,4 ha, wie Sie sie am 12.12.2016 beschlossen haben, um die Voraussetzung für den geplanten Windpark(Industriepark) zu erfüllen (substantieller Raum für Windenergie), erheben und meine Ablehnung gegen dieses Vorhaben zum Ausdruck bringen.</p> <p>Dazu unsere persönliche Begründung;</p> <p>Artenschutz/Landschaft Auch ohne ornithologische Ausbildung konnte ich bei vielen Wanderungen in diesem Gebiet immer wieder Greifvögel, z. B. Wespenbussard und Falken in unmittelbarer Nähe und auch zwischen den geplanten</p>	<p>Hinsichtlich der faunistischen Vorkommen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II erarbeitet worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand durch die</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Anlagen, beobachten. Ich will meine Heimat für mich und meine Nachkommen erhalten. Der Bau der WKA würde im weiten Umkreis das Landschaftsbild zerstören. Ein Abholzen in Kammlage wird beim nächsten Sturm noch weitere Schneisen in den Baumbestand reißen und die Verwüstung noch verstärken. Dazu kommen noch über 5 m breite Zufahrten.</p> <p>Wer soll in 20 Jahren die 1500 Kubikmeter Beton pro Fundament wieder aus der Erde holen? In diesem Bereich wird nie ein Baum wachsen und was ist günstiger als ein Baum zur C02 Bindung!?</p>	<p>Realisierung eines Windparks keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II zu erstellen, der die konkrete Anlagenplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p> <p>Der Rückbau der Windenergieanlagen erfolgt durch den Betreiber der Anlagen. Dafür ist auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz eine Bürgschaft zu hinterlegen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Der einzige größere zusammenhängende intakte Wald (Naturpark!!) im Kreis Heinsberg, im Landschaftsschutzgebiet Birgeler Wald und im Naturschutzgebiet Dalheimer Wald , Schwalm-Nette, würde in seinem Ökosystem massiv gestört.</p> <p>Darüber hinaus töten WKA Vögel und Fledermäuse und dies in einem Landschafts- und Naturschutzgebiet!</p> <p>Nicht auszudenken, wenn nach einer Trockenperiode eine WEA im Wald in Brand gerät (wie zuletzt in Wegberg). Zumal die Feuerwehr nicht in der Lage ist den Brand zu löschen, sondern nur kontrolliert abbrennen lassen kann.</p> <p>Gesundheit Es gibt inzwischen genug Untersuchungen die in Lärmbelastung, Infraschallbelastung, Diskoeffekt, Schattenschlag und Nachtlicht eine ernste Gefahr für die Bevölkerung sehen. Warum wird sonst z. B. in Bayern ein Mindestabstand von 2000m zum nächsten Ortsrand eingehalten? Sind wir in NRW weniger Schützens wert? Menschen können psychisch und physisch durch den Dauerstress des hörbaren und des unhörbaren Lärms gestört werden. Diese Methoden mit Dauergeräuschen werden in manchen Ländern als Folter genutzt! Man selber kennt den nervenden tropfenden Wasserhahn, er ist nicht laut, stört aber trotzdem! Verursacher wäre die Stadt Wassenberg (Verstoß gegen Grundgesetz Artikel 2 Absatz 2!)</p>	<p>Die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald liegt außerhalb von Naturschutzgebieten und hält einen Mindestabstand von 300 m zu allen Naturschutzgebieten ein. Der aktuelle Windenergieerlass NRW schließt die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in Kommunen mit großflächiger LSG-Kulisse nicht mehr grundsätzlich aus (siehe Kap. 8.2.2.5). Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.</p> <p>Ein Brandschutzkonzept ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch den Investor auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung vorzulegen. Dies ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Im Flächennutzungsplanverfahren werden Flächen für die Windenergie dargestellt, keine Standorte. Es wird auf dieser Ebene auch keine Genehmigung für Windenergieanlagen erteilt.</p> <p>Die sog. „10-H-Regel“ in Bayern, wo von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht wurde, entspricht nicht den Vorgaben für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen. Sollte die Stadt in ihrem Plankonzept ansetzen, könnte der Windenergie nicht - wie von der Rechtsprechung gefordert – substantiell Raum verschafft werden. Damit wäre die Rechtssicherheit der FNP-Änderung erheblich gefährdet. Dies kann die Aufhebung der Konzentrationszone und die Öffnung des gesamten Außenbereiches für die dort privilegierte Windenergie zur Folge haben.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszone in der 51. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
			<p>Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte. Das gesetzliche Regelwerk für die Beurteilung von Windenergieanlagen ist die TA Lärm.</p> <p>Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt (Agatz, 2013: Windenergie Handbuch, 10. Ausgabe). Das LANUV beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen insgesamt als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm). Auch das Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW von Dezember 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte. Zu vergleichbaren Aussagen kommen aktuelle Untersuchungen anderer Bundesländer (u.a. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ von Mai 2015; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: „UmweltWissen – Klima und Energie: Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ von November 2014). Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Es ergeben sich durch die vom Einwender beanstandete mögliche Belastung durch Infraschall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Immobilien Schon alleine die Planung einer Wka wirkt sich wertmindernd auf die Grundstückspreise/ Immobilien aus. Wir haben unser Haus auch als Altersvorsorge und Erbe für unsere Kinder gekauft. Selbst bei einer Anschlussfinanzierung sind Immobilien in der Nähe eines Windparks als Risiko bewertet und werden mit höheren</p>	<p>04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).</p> <p>Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten. Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.</p> <p>Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen (Disco-Effekt) kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden. Dies ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Befeuereung von Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe ergibt sich aus der Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Die Befeuereung ist entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installieren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befeuereung, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befeuereung etc. Die genaue Art der Befeuereung ist anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln.</p> <p>Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist. Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Zinsen belegt! Wer ersetzt uns den Schaden? Auch wenn Herr Darius es als nicht belegbare „Annahme“ bezeichnet. Der gesunde Menschenverstand sollte reichen um zu verstehen, dass unsere Immobilien stark im Wert fallen und wahrscheinlich unverkäuflich werden! Als Erklärung: Wer sich eine Immobilie in dieser Lage kauft, möchte ruhig und im Einklang der Natur leben. Mit einem Windpark (Industriepark) in der Nähe will keiner leben! Andere Bundesländer/Kommunen haben dies schon erkannt.</p> <p>Wirtschaftlichkeit Nachweislich kann die Energie von WKA nicht entsprechend gespeichert werden, was zu steigenden Strompreisen, Minderung der Kaufkraft, Abwanderung von Industrie ins Ausland führt. Dass diese Politik für die Volkswirtschaft bald nicht mehr zu bezahlen ist, hat auch Herr. Gabriel festgestellt. Die Schäden die bei diesen Anlagen wirtschaftlich und in der Natur entstehen wird noch die nächste Generation belasten.</p>	<p>Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstücks sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie. Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile. Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten. Auch wenn das fallbezogene Urteil einen Bebauungsplan behandelt, ist es auch auf FNP-Ebene zu übertragen.</p> <p>Andere Formen der Energiegewinnung (Atomenergie, Kohle) haben deutlich größere Umweltauswirkungen und Folgekosten für die Allgemeinheit. Diese Themen sowie Fragen der Stromspeicherung, Strompreisentwicklung etc. sind jedoch auf Ebene der 51. FNP-Änderung der Stadt Wassenberg nicht vertiefend zu erörtern, da die Stadt aus o.g. Gründen verpflichtet ist, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, sofern sie diese räumlich steuern möchte.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Zechengebiet WKA's führen zu wellenförmigen Bodenbewegungen und es ist durch die Bodenbeschaffung nicht auszuschließen, dass Immobilien geschädigt werden können. Hinzu kommt noch, dass es sich im weitesten Sinne um eine sensible Erdbebenzone handelt.</p> <p>Da die Windräder 200 m hoch sind (Kölner Dom 153 m) und 70 m tiefe Betonsockel erfordern, würden sie unter Umständen ihre Stabilität in gerade diesem Gebiet verlieren.</p> <p>Ihre Argumentation, dass es ein Gesetz des Landes NRW ist lassen wir nur bedingt gelten, da man sich auch gegen unsinnige Gesetze zum Wohle seiner Arbeitgeber (Bürger, Steuerzahler) wehren kann!</p> <p>Zumal die Nachbargemeinde (die doppelt so groß ist) Wegberg eine Konzentrationsfläche mit Ausschlusswirkung von 42 ha (600m x 700 m) mit 5 kleineren Anlagen hat!?</p> <p>Eine ergänzende Begründung bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p> <p>Wir weisen jetzt schon vorsorglich auf mögliche Schadensersatzansprüche hin, die wir gegebenenfalls auch mit Anwaltlicher Hilfe einklagen werden.</p>	<p>Es gibt zahlreiche Beispiele von Windenergieanlagen innerhalb der Erdbebenzone 2. Der Nachweis der Standsicherheit der Anlagen ist auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen.</p> <p>Der erforderliche Betonsockel hat eine um ein Vielfaches geringere Tiefe als die in der Stellungnahme angegebenen 70 m.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Stadt Wassenberg die Möglichkeiten haben sollte, sich über die geltenden Gesetze hinwegsetzen zu können und bspw. eine Außerkraftsetzung des § 35 BauGB für die Stadt Wassenberg erwirkt könnte. Die Stadt Wassenberg ist der aktuellen Rechtslage verpflichtet.</p> <p>Die Bewertung des substantiellen Raums für die Windenergie in der Stadt Wegberg ist nicht Gegenstand der 51. FNP-Änderung der Stadt Wassenberg.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
			andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.
B 2.27	P 27 mit Schreiben vom 21.01.2017	<p>die Stadt Wassenberg hat Flächen im Waldgebiet „Birgeler Urwald“, einem Teil des Naturparks Maas-Schwalm-Nette mit einem zertifiziertem Premium-Wanderweg, für den Bau von mindestens vier Windkraftanlagen ausgewiesen. Ich bin dagegen, denn diese Entscheidung für diesen Standort ist aufgrund einer Potentialanalyse gefällt worden, deren Grundlage ein Szenario darstellt, das ausschließlich Anlagen mit einer Höhe von 200 Metern vorsieht und damit deutlich über der Bezugshöhe von 150 Metern liegen. In der Potentialanalyse wird dargestellt, dass sich durch die Planung von WEA mit einer Höhe von 200 Metern ein Szenario ergibt, in dem „der substantielle Raum, welcher sich ohnehin eher am unteren Rand befindet, unnötig und ohne schlüssige Begründung verkleinert“ wird (siehe "Potentialstudie Windenergie Stadt Wassenberg"). Das bedeutet, dass damit die für den Bau von kleineren Windkraftanlagen nutzbaren Flächen ausgeschlossen werden. Damit hat die Stadt Wassenberg eine Situation geschaffen, in der nur noch eine einzige bewaldete Fläche mit Ausschlusswirkung zur Errichtung der WEA übrig bleibt. Bezweifelt werden kann auch, ob der Bau der 4 großen Anlagen eine höhere Energieausbeute bedeutet als der von 3-4 kleineren Anlagen verteilt auf einer Potentialfache mit Ausschlusswirkung. Von einer von der Stadt befürchteten "Verspargelung" kann bei 3-4 Anlagen meiner Meinung nach keine Rede sein.</p> <p>Auf der für den Bau geplanten Fläche befindet sich ein Premium-Wanderweg des Naturparks Maas-Schwalm-Nette.</p>	<p>Die Potenzialflächenherleitung legt Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m zugrunde. Das Szenario mit 200 m-WEA wurde auf Wunsch der Bezirksregierung Köln entwickelt und stellt nur einen vergleichenden Exkurs dar.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass 3-4 kleinere Anlagen einen geringeren Energieertrag liefern als vier große Anlagen. 3-4 Anlagen in einer Konzentrationszone würden nicht zu einer „Verspargelung“ der Landschaft führen. Allerdings bietet im Stadtgebiet von Wassenberg alleine die Fläche im Birgeler Wald die Möglichkeit, mit <u>einer</u> Fläche der Windenergie substantiell Raum verschaffen zu können.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgeler Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Mit dem Bau dieser großen Windraftanlagen wird der ohnehin waldarme Kreis Heinsberg bzw. die ganze Region Niederrhein um ein weiteres Stück natürlichen Lebensraum ärmer werden. Das Ökosystem Wald würde durch den Bau dieser Anlagen langfristig und nachhaltig gestört.</p>	<p>umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Es gibt verschiedene Beispiele, die eine Verträglichkeit von Premiumwanderwegen und Windenergieanlagen belegen (siehe Begründung zur 51. FNP-Änderung). Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald. Die Bezugsebene der Beurteilung des Waldanteils bei der Windenergie ist gemäß Leitfaden nicht der Kreis sondern die Kommune.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Einem Stück Wald, dass derzeit noch unter den Landschaftsschutz fällt und dem dieser Status durch die „Inaussichtstellung einer Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz“ kurzerhand aberkannt werden würde.</p> <p>Ähnliches gilt ebenfalls für ein angrenzendes Wasserschutzgebiet.</p> <p>Obwohl der Stadt Wassenberg innerhalb des Stadtgebietes andere nutzbare Flächen für kleinere Anlagen zur Verfügung stünden, hat die Stadt diese Flächen ohne nachvollziehbare Begründung willkürlich ausgeschlossen.</p>	<p>Der aktuelle Windenergieerlass NRW schließt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in Kommunen mit großflächiger LSG-Kulisse nicht mehr grundsätzlich aus (siehe Kap. 8.2.2.5). Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Über eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz hat der Satzungsgeber des Landschaftsplans, der Kreistag Heinsberg, zu entscheiden. In der Regel entfällt der Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Konzentrationszone nicht, sondern es wird eine Ausnahme vom Verbot baulicher Anlagen formuliert ohne Änderung der Abgrenzung der Gebietskulisse. Aus der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde [inzwischen: Untere Naturschutzbehörde] des Kreises Heinsberg vom 11.10.2016 / 24.01.2017 und der Beratung des Landschaftsbeirats geht hervor, dass die objektiven Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Fläche Birgeler Wald vorliegen.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Vorkommen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II erarbeitet worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Realisierung eines Windparks keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II zu erstellen, der die konkrete Anlagenplanung berücksichtigt.</p> <p>Das Wasserschutzgebiet liegt nur kleinflächig innerhalb der geplanten Konzentrationszone. Es handelt sich um die Schutzzone III, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich ist wie zahlreiche Praxisbeispiele belegen.</p> <p>Gemäß Potenzialstudie stehen im Stadtgebiet von Wassenberg keine weiteren geeigneten Potenzialflächen zur Verfügung. Das Planungskonzept basiert auf harten und weichen Tabukriterien sowie der Abwägung konkurrierender Belange. Auf die harten Tabukriterien hat die Stadt keinen Einfluss, da sie aus rechtlichen und/oder</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Die Stadt Wassenberg behauptet immer wieder, bei der Konzentrationszone handele es sich um Freiflächen, Weihnachtsbaumkultur und einen Campingplatz. Sie versuchen dadurch den Eindruck zu erwecken, dass dieser (Ur-) Wald minderwertiger Wald sei. Die Wahrheit</p>	<p>tatsächlichen Gründen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. In den weichen Tabukriterien kommt der städtebauliche Wille der Stadt Wassenberg zum Ausdruck. Diese Kriterien sind in der Begründung zur 51. FNP-Änderung dargelegt. Sie entsprechen dabei den Kriterien, die zahlreiche andere Kommunen bei der Potenzialflächenermittlung angesetzt haben.</p> <p>Bei den konkurrierenden Belangen erfolgt eine Abwägung dieser Belange mit der Nutzung der Windenergie als privilegierte Nutzung im Außenbereich (§ 35 BauGB) unter Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p> <p>siehe oben zitierte Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>ist: Es handelt sich sowohl um eine Freifläche (kleines Feld) als aber auch um einen über 40 Jahre alten Roteichenwald, einen Nadel- Laubmischwald und eine Tannenbaum-Schonung!</p>	
B 2.28	P 28 mit Schreiben vom 21.01.2017	<p>die Stadt Wassenberg hat Flächen im Waldgebiet „Birgeler Urwald“, einem Teil des Naturparks Maas-Schwalm-Nette mit einem zertifiziertem Premium-Wanderweg, für den Bau von mindestens vier Windkraftanlagen ausgewiesen. Ich bin dagegen, denn diese Entscheidung für diesen Standort ist aufgrund einer Potentialanalyse gefällt worden, deren Grundlage ein Szenario darstellt, das ausschließlich Anlagen mit einer Höhe von 200 Metern vorsieht und damit deutlich über der Bezugshöhe von 150 Metern liegen. In der Potentialanalyse wird dargestellt, dass sich durch die Planung von WEA mit einer Höhe von 200 Metern ein Szenario ergibt, in dem „der substantielle Raum, welcher sich ohnehin eher am unteren Rand befindet, unnötig und ohne schlüssige Begründung verkleinert“ wird (siehe "Potentialstudie Windenergie Stadt Wassenberg"). Das bedeutet, dass damit die für den Bau von kleineren Windkraftanlagen nutzbaren Flächen ausgeschlossen werden. Damit hat die Stadt Wassenberg eine Situation geschaffen, in der nur noch eine einzige bewaldete Fläche mit Ausschlusswirkung zur Errichtung der WEA übrig bleibt. Bezweifelt werden kann auch, ob der Bau der 4 großen Anlagen eine höhere Energieausbeute bedeutet als der von 3-4 kleineren Anlagen verteilt auf einer Potentialfache mit Ausschlusswirkung. Von einer von der Stadt befürchteten "Verspargelung" kann bei 3-4 Anlagen meiner Meinung nach keine Rede sein.</p> <p>Auf der für den Bau geplanten Fläche befindet sich ein Premium-Wanderweg des Naturparks Maas-Schwalm-Nette.</p>	<p>Die Potenzialflächenherleitung legt Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m zugrunde. Das Szenario mit 200 m-WEA wurde auf Wunsch der Bezirksregierung Köln entwickelt und stellt nur einen vergleichenden Exkurs dar.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass 3-4 kleinere Anlagen einen geringeren Energieertrag liefern als vier große Anlagen. 3-4 Anlagen in einer Konzentrationszone würden nicht zu einer „Verspargelung“ der Landschaft führen. Allerdings bietet im Stadtgebiet von Wassenberg alleine die Fläche im Birgeler Wald die Möglichkeit, mit <u>einer</u> Fläche der Windenergie substantiell Raum verschaffen zu können.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgeler Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Mit dem Bau dieser großen Windraftanlagen wird der ohnehin waldarme Kreis Heinsberg bzw. die ganze Region Niederrhein um ein weiteres Stück natürlichen Lebensraum ärmer werden. Das Ökosystem Wald würde durch den Bau dieser Anlagen langfristig und nachhaltig gestört.</p>	<p>umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Es gibt verschiedene Beispiele, die eine Verträglichkeit von Premiumwanderwegen und Windenergieanlagen belegen (siehe Begründung zur 51. FNP-Änderung). Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald. Die Bezugsebene der Beurteilung des Waldanteils bei der Windenergie ist gemäß Leitfaden nicht der Kreis sondern die Kommune.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Einem Stück Wald, dass derzeit noch unter den Landschaftsschutz fällt und dem dieser Status durch die „Inaussichtstellung einer Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz“ kurzerhand aberkannt werden würde.</p> <p>Ähnliches gilt ebenfalls für ein angrenzendes Wasserschutzgebiet.</p> <p>Obwohl der Stadt Wassenberg innerhalb des Stadtgebietes andere nutzbare Flächen für kleinere Anlagen zur Verfügung stünden, hat die Stadt diese Flächen ohne nachvollziehbare Begründung willkürlich ausgeschlossen.</p>	<p>Der aktuelle Windenergieerlass NRW schließt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in Kommunen mit großflächiger LSG-Kulisse nicht mehr grundsätzlich aus (siehe Kap. 8.2.2.5). Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Über eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz hat der Satzungsgeber des Landschaftsplans, der Kreistag Heinsberg, zu entscheiden. In der Regel entfällt der Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Konzentrationszone nicht, sondern es wird eine Ausnahme vom Verbot baulicher Anlagen formuliert ohne Änderung der Abgrenzung der Gebietskulisse. Aus der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde [inzwischen: Untere Naturschutzbehörde] des Kreises Heinsberg vom 11.10.2016 / 24.01.2017 und der Beratung des Landschaftsbeirats geht hervor, dass die objektiven Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Fläche Birgeler Wald vorliegen.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Vorkommen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II erarbeitet worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Realisierung eines Windparks keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II zu erstellen, der die konkrete Anlagenplanung berücksichtigt.</p> <p>Das Wasserschutzgebiet liegt nur kleinflächig innerhalb der geplanten Konzentrationszone. Es handelt sich um die Schutzzone III, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich ist wie zahlreiche Praxisbeispiele belegen.</p> <p>Gemäß Potenzialstudie stehen im Stadtgebiet von Wassenberg keine weiteren geeigneten Potenzialflächen zur Verfügung. Das Planungskonzept basiert auf harten und weichen Tabukriterien sowie der Abwägung konkurrierender Belange. Auf die harten Tabukriterien hat die Stadt keinen Einfluss, da sie aus rechtlichen und/oder</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Die Stadt Wassenberg behauptet immer wieder, bei der Konzentrationszone handele es sich um Freiflächen, Weihnachtsbaumkultur und einen Campingplatz. Sie versuchen dadurch den Eindruck zu erwecken, dass dieser (Ur-) Wald minderwertiger Wald sei. Die Wahrheit</p>	<p>tatsächlichen Gründen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. In den weichen Tabukriterien kommt der städtebauliche Wille der Stadt Wassenberg zum Ausdruck. Diese Kriterien sind in der Begründung zur 51. FNP-Änderung dargelegt. Sie entsprechen dabei den Kriterien, die zahlreiche andere Kommunen bei der Potenzialflächenermittlung angesetzt haben.</p> <p>Bei den konkurrierenden Belangen erfolgt eine Abwägung dieser Belange mit der Nutzung der Windenergie als privilegierte Nutzung im Außenbereich (§ 35 BauGB) unter Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p> <p>siehe oben zitierte Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>ist: Es handelt sich sowohl um eine Freifläche (kleines Feld) als aber auch um einen über 40 Jahre alten Roteichenwald, einen Nadel- Laubmischwald und eine Tannenbaum-Schonung!</p>	
B 2.29	P 29 mit Scheiben vom 21.01.2017	<p>die Stadt Wassenberg hat Flächen im Waldgebiet „Birgeler Urwald“, einem Teil des Naturparks Maas-Schwalm-Nette mit einem zertifiziertem Premium-Wanderweg, für den Bau von mindestens vier Windkraftanlagen ausgewiesen. Ich bin dagegen, denn diese Entscheidung für diesen Standort ist aufgrund einer Potentialanalyse gefällt worden, deren Grundlage ein Szenario darstellt, das ausschließlich Anlagen mit einer Höhe von 200 Metern vorsieht und damit deutlich über der Bezugshöhe von 150 Metern liegen. In der Potentialanalyse wird dargestellt, dass sich durch die Planung von WEA mit einer Höhe von 200 Metern ein Szenario ergibt, in dem „der substantielle Raum, welcher sich ohnehin eher am unteren Rand befindet, unnötig und ohne schlüssige Begründung verkleinert“ wird (siehe "Potentialstudie Windenergie Stadt Wassenberg"). Das bedeutet, dass damit die für den Bau von kleineren Windkraftanlagen nutzbaren Flächen ausgeschlossen werden. Damit hat die Stadt Wassenberg eine Situation geschaffen, in der nur noch eine einzige bewaldete Fläche mit Ausschlusswirkung zur Errichtung der WEA übrig bleibt. Bezweifelt werden kann auch, ob der Bau der 4 großen Anlagen eine höhere Energieausbeute bedeutet als der von 3-4 kleineren Anlagen verteilt auf einer Potentialfache mit Ausschlusswirkung. Von einer von der Stadt befürchteten "Verspargelung" kann bei 3-4 Anlagen meiner Meinung nach keine Rede sein.</p> <p>Auf der für den Bau geplanten Fläche befindet sich ein Premium-Wanderweg des Naturparks Maas-Schwalm-Nette.</p>	<p>Die Potenzialflächenherleitung legt Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m zugrunde. Das Szenario mit 200 m-WEA wurde auf Wunsch der Bezirksregierung Köln entwickelt und stellt nur einen vergleichenden Exkurs dar.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass 3-4 kleinere Anlagen einen geringeren Energieertrag liefern als vier große Anlagen. 3-4 Anlagen in einer Konzentrationszone würden nicht zu einer „Verspargelung“ der Landschaft führen. Allerdings bietet im Stadtgebiet von Wassenberg alleine die Fläche im Birgeler Wald die Möglichkeit, mit <u>einer</u> Fläche der Windenergie substantiell Raum verschaffen zu können.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgeler Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Mit dem Bau dieser großen Windraftanlagen wird der ohnehin waldarme Kreis Heinsberg bzw. die ganze Region Niederrhein um ein weiteres Stück natürlichen Lebensraum ärmer werden. Das Ökosystem Wald würde durch den Bau dieser Anlagen langfristig und nachhaltig gestört.</p>	<p>umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Es gibt verschiedene Beispiele, die eine Verträglichkeit von Premiumwanderwegen und Windenergieanlagen belegen (siehe Begründung zur 51. FNP-Änderung). Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald. Die Bezugsebene der Beurteilung des Waldanteils bei der Windenergie ist gemäß Leitfaden nicht der Kreis sondern die Kommune.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Einem Stück Wald, dass derzeit noch unter den Landschaftsschutz fällt und dem dieser Status durch die „Inaussichtstellung einer Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz“ kurzerhand aberkannt werden würde.</p> <p>Ähnliches gilt ebenfalls für ein angrenzendes Wasserschutzgebiet.</p> <p>Obwohl der Stadt Wassenberg innerhalb des Stadtgebietes andere nutzbare Flächen für kleinere Anlagen zur Verfügung stünden, hat die Stadt diese Flächen ohne nachvollziehbare Begründung willkürlich ausgeschlossen.</p>	<p>Der aktuelle Windenergieerlass NRW schließt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in Kommunen mit großflächiger LSG-Kulisse nicht mehr grundsätzlich aus (siehe Kap. 8.2.2.5). Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Über eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz hat der Satzungsgeber des Landschaftsplans, der Kreistag Heinsberg, zu entscheiden. In der Regel entfällt der Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Konzentrationszone nicht, sondern es wird eine Ausnahme vom Verbot baulicher Anlagen formuliert ohne Änderung der Abgrenzung der Gebietskulisse. Aus der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde [inzwischen: Untere Naturschutzbehörde] des Kreises Heinsberg vom 11.10.2016 / 24.01.2017 und der Beratung des Landschaftsbeirats geht hervor, dass die objektiven Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Fläche Birgeler Wald vorliegen.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Vorkommen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II erarbeitet worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Realisierung eines Windparks keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II zu erstellen, der die konkrete Anlagenplanung berücksichtigt.</p> <p>Das Wasserschutzgebiet liegt nur kleinflächig innerhalb der geplanten Konzentrationszone. Es handelt sich um die Schutzzone III, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich ist wie zahlreiche Praxisbeispiele belegen.</p> <p>Gemäß Potenzialstudie stehen im Stadtgebiet von Wassenberg keine weiteren geeigneten Potenzialflächen zur Verfügung. Das Planungskonzept basiert auf harten und weichen Tabukriterien sowie der Abwägung konkurrierender Belange. Auf die harten Tabukriterien hat die Stadt keinen Einfluss, da sie aus rechtlichen und/oder</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Die Stadt Wassenberg behauptet immer wieder, bei der Konzentrationszone handele es sich um Freiflächen, Weihnachtsbaumkultur und einen Campingplatz. Sie versuchen dadurch den Eindruck zu erwecken, dass dieser (Ur-) Wald minderwertiger Wald sei. Die Wahrheit</p>	<p>tatsächlichen Gründen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. In den weichen Tabukriterien kommt der städtebauliche Wille der Stadt Wassenberg zum Ausdruck. Diese Kriterien sind in der Begründung zur 51. FNP-Änderung dargelegt. Sie entsprechen dabei den Kriterien, die zahlreiche andere Kommunen bei der Potenzialflächenermittlung angesetzt haben.</p> <p>Bei den konkurrierenden Belangen erfolgt eine Abwägung dieser Belange mit der Nutzung der Windenergie als privilegierte Nutzung im Außenbereich (§ 35 BauGB) unter Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p> <p>siehe oben zitierte Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>ist: Es handelt sich sowohl um eine Freifläche (kleines Feld) als aber auch um einen über 40 Jahre alten Roteichenwald, einen Nadel- Laubmischwald und eine Tannenbaum-Schonung!</p>	
B 2.30	<p>P 30 mit Schreiben vom 23.01.2017</p>	<p>Hiermit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der Frau Helga Busch-Heymanns, Dohrer Str. 117, 41238 Mönchengladbach, der Frau Melanie Deibl, Schaufenberg 6, 41849 Wassenberg sowie des Herrn Michael Schiffers, Schaufenberg 5, 41849 Wassenberg, vertreten. Die auf uns lautende Vollmacht liegt an.</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans Birgeler Wald legen wir namens und kraft Vollmacht unserer Mandantschaft</p> <p>Einspruch</p> <p>ein.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg zur Ausweisung von Konzentrationen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung ist nicht rechtmäßig zustande gekommen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Jahr 2012 durch den Planungs- und Umweltausschuss bestätigt. Den Ratsbeschluss hat es hierzu dann nicht gegeben. Dieses Versäumnis kann auch nicht geheilt werden durch einen sogenannten Bestätigungsbeschluss vom 03.11.2016. Die Gremienmitglieder sowohl des Planungs- und Umweltausschusses, als auch des Rates, sind nicht mehr mit den gleichen Personen und Fraktionen besetzt. Insoweit kommt eine Bestätigung durch den Rat so nicht zustande.</p> <p>Insoweit ist das Verfahren aufzuheben. Dies beantragen wir hiermit ausdrücklich.</p>	<p>Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Wassenberg ist entsprechend der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wassenberg gem. Ratsbeschluss vom 01.07.2010 für die Planungsangelegenheiten der Bauleitplanung, der Landes- und Regionalplanung und der Verkehrsplanung zuständig. Entsprechend § 10 Abs. 3 dieser Zuständigkeitsordnung entscheidet der Planungs- und Umweltausschuss über alle Verfahrensschritte in der Bauleitplanung bis auf den das Verfahren abschließenden Beschluss; insofern war der Planungs- und Umweltausschuss für den Aufstellungsbeschluss im Jahre 2012 zuständig. Entgegen des Einwandes hat auch der Rat am 03.11.2016 nicht einen Bestätigungsbeschluss zu diesem Aufstellungsbeschluss gefasst, sondern in der Sitzung am 03.11.2016 lediglich einen Bestätigungsbeschluss zur überarbeiteten Potenzialanalyse gefasst, der ein entsprechender Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 07.09.2016 zugrunde lag.</p> <p>Der Einwand ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen unbegründet.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Darüber hinaus ist jedoch auch die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche für die Windkraftanlagen völlig ungeeignet. Es gibt im Stadtgebiet und in der Umgebung deutlich bessere Flächen. Sieht man sich insoweit die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg zur Ausweisung von Konzentrationen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung an, so kann überhaupt nicht nachvollzogen werden, aus welchem Gesichtspunkt man das vakante Gebiet als Fläche für die Windkraftanlagen ausgesucht hat. Die Stellungnahmen der Behörden oder der sonstigen Träger öffentlicher Belange weisen insgesamt aus, dass die Fläche ungeeignet ist.</p> <p>Die Eingriffe in die Natur werden nicht nur gerügt, sondern auch die Lage innerhalb der Erdbebenzone 2 ist mehr als beachtlich.</p> <p>Selbst der Kreis Heinsberg, Amt für Wohnung und Bauen, stellt eindeutig fest, dass eine höhere Eignung der Potentialflächen Ophovenrer Wald und Myhl vorliegt.</p>	<p>Aus der Stellungnahme wird nicht ersichtlich, welche Flächen im Stadtgebiet besser geeignet sein sollen.</p> <p>Die Festlegung der Potenzialfläche Birgeler Wald als Konzentrationszone für die Windenergie erfolgte auf Grundlage eines gesamträumlichen, schlüssigen Planungskonzeptes. Es basiert auf harten und weichen Tabukriterien sowie der Abwägung konkurrierender Belange. Auf die harten Tabukriterien hat die Stadt keinen Einfluss, da sie aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. In den weichen Tabukriterien kommt der städtebauliche Wille der Stadt Wassenberg zum Ausdruck. Diese Kriterien sind in der Begründung zur 51. FNP-Änderung dargelegt. Sie entsprechen dabei den Kriterien, die zahlreiche andere Kommunen bei der Potenzialflächenermittlung angesetzt haben. Bei den konkurrierenden Belangen, die auch in den verschiedenen Stellungnahmen zum Verfahren zum Ausdruck kommen, erfolgte eine gerechte Abwägung dieser Belange mit der Nutzung der Windenergie als privilegierte Nutzung im Außenbereich (§ 35 BauGB) unter Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden.</p> <p>Es gibt zahlreiche Beispiele von Windenergieanlagen innerhalb der Erdbebenzone 2. Die Erdbebenzone 2 stellt kein Tabukriterium dar. Der Nachweis der Standsicherheit der Anlagen ist auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen.</p> <p>Unter Berücksichtigung aller Belange sind die Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl schlechthin nicht geeignet der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt beispielsweise in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Die Argumentation des NABU ist insgesamt durchschlagend. Wir wiederholen insoweit die Punkte des NABU, Kreisverband Heinsberg:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage im Umfeld von Naturschutz- und FFH-Gebieten lokal und überregional eine besondere Bedeutung für den Arten- und Naturschutz sowie Tourismus und Erholung - Hinweis auf Premium- Wanderweg - weitere Potenzialflächen im Stadtgebiet vorhanden - Definition weicher Tabukriterien (insb. Abstand zu Siedlungsflächen und Mindestflächengröße) 	<p>Forstamt ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten, da sich dort ein hoher Anteil nicht umwandlungsfähiger Waldflächen befindet.</p> <p>In dem Planungskonzept wurden als weiche Tabukriterien Abstandspuffer von 300 m um Naturschutz- und FFH-Gebiet angesetzt. Der Vorsorgewert von 300 m entspricht der Empfehlung des Windenergie-Erlasses NRW 2015, Kap. 8.2.2.2</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Premium-Wanderweg wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar. Hinsichtlich der Vereinbarkeit von Windparks an Premium-Wanderwegen wurde die Begründung in Kap. 1.12 ergänzt.</p> <p>Die Herleitung der Konzentrationszone basiert auf einem schlüssigen, gesamträumlichen Konzept. Unter Anwendung der harten und weichen Tabukriterien sowie der Abwägung der konkurrierenden Belange verbleiben keine weiteren Potenzialflächen im Stadtgebiet Wassenberg.</p> <p>In den weichen Tabukriterien kommt der städtebauliche Wille der Stadt Wassenberg zum Ausdruck. Die Kriterien sind in Tabelle 2 der Begründung erläutert.</p> <p>Aus Gründen der immissionsschutzrechtlichen Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird als weiches Tabukriterium ein Abstand von 650 zu Allgemeinen Siedlungsbereichen, Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen angesetzt. Damit wird dem erhöhten</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>- Lage im Landschaftsschutzgebiet mit Verbot baulicher Anlagen</p> <p>- fehlende Standsicherheit / Bergsenkungen</p> <p>- fehlende Berücksichtigung des Brandschutzes, Erforderlichkeit von großen Feuerlöschteichen</p>	<p>Schutzanspruch dieses Bereiches Rechnung getragen. Zur Herleitung und detaillierten Begründung des Abstandspuffers siehe Kap. 1.9 der Begründung. Mit dem Abstandspuffer werden gleichzeitig die Belange Ausschluss einer optisch bedrängenden Wirkung und Möglichkeit der Siedlungsentwicklung abgedeckt.</p> <p>Der aktuelle Windenergieerlass NRW schließt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in Kommunen mit großflächiger LSG-Kulisse nicht mehr grundsätzlich aus (siehe Kap. 8.2.2.5). Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Über eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz hat der Satzungsgeber des Landschaftsplans, der Kreistag Heinsberg, zu entscheiden. In der Regel entfällt der Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Konzentrationszone nicht, sondern es wird eine Ausnahme vom Verbot baulicher Anlagen formuliert ohne Änderung der Abgrenzung der Gebietskulisse. Aus der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde [inzwischen: Untere Naturschutzbehörde] des Kreises Heinsberg vom 11.10.2016 / 24.01.2017 und der Beratung des Landschaftsbeirats geht hervor, dass die objektiven Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Fläche Birgeler Wald vorliegen.</p> <p>Der Nachweis der Standsicherheit der Anlagen ist auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen.</p> <p>Ein Brandschutzkonzept ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch den Investor auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung vorzulegen. Dies ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Der Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde erkennt für die Waldflächen in Wassenberg keine erhöhte Waldbrandgefahr im Vergleich zu anderen Windparks im Wald.</p> <p>Sofern Löschteiche angelegt werden müssten, wären diese wie jeder andere Eingriff auch gemäß Landschaftsgesetz zu kompensieren. Die Anlage von großflächigen Feuerlöschteichen ist jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Je nach Anlagentyp</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> - geringe Windhöffigkeit - erforderliche Abschaltzeiten wg. Artenschutz - fehlende Wirtschaftlichkeit - Beschränkung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf die Fläche Birgeler Wald - Wahl der Referenzanlagenhöhe - fehlerhafte bzw. lückenhafte Methode des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages 	<p>werden moderne Windenergieanlagen auch nicht mit Wasser gelöscht.</p> <p>Eine ausreichende Windhöffigkeit für den Betrieb von Windenergieanlagen ist im gesamten Stadtgebiet für die angenommene Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe gegeben, sodass dieses Kriterium nicht zum Ausschluss von Teilflächen führt.</p> <p>Abschaltzeiten können vor allem aufgrund von Fledermausvorkommen erforderlich werden. Die Abschaltzeiten beziehen sich jedoch auf windschwache Verhältnisse und bestimmte Wetterlagen. Die Auswirkungen auf den Ertrag sind gering.</p> <p>Die herrschenden Windgeschwindigkeiten lassen einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlage erwarten. Erfahrungen aus anderen Windparks mit vergleichbaren Windverhältnissen lassen darauf schließen, dass die Windgeschwindigkeiten ausreichend sind, um einen Windpark wirtschaftlich betreiben zu können.</p> <p>Da die anderen Potenzialflächen im Stadtgebiet Wassenberg aufgrund harter, weicher Tabukriterien odre konkurrierender Belange nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, ist es nicht erforderlich diese hinsichtlich des Artenschutzes zu untersuchen. Dies hätte die Kartierung des gesamten Außenbereichs der Stadt Wassenberg (+ Untersuchungsradien) zur Folge und würde zu einer unzumutbaren finanziellen Belastung der Stadt führen, ohne dass sich am Ergebnis der Potenzialflächenermittlung etwas ändern würde.</p> <p>Den planenden Kommunen kommt bei der Ermittlung von Potenzialflächen eine Befugnis zur Typisierung zu (so OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011). Für die Ermittlung der Potenzialflächen wird von heute gängigen Windenergieanlagen mit Dreiblatt-Rotoren, die eine Gesamthöhe von 150 m (Nabenhöhe 100 m) aufweisen, ausgegangen. Gemäß Windenergie-Erlass NRW, Kap. 4.3.7 „lassen sich neu zu errichtende Anlagen im Offenland in der Regel oberhalb einer Gesamthöhe von 150 m und auf Waldflächen in der Regel ab einer Gesamthöhe von 180 m wirtschaftlich betreiben.“</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ erstellt</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>- fehlende Angaben zur Fauna im Umweltbericht</p> <p>- Größe des erforderlichen Lichtraumprofils der Zuwegungen</p> <p>- Forderung nach einer FFH- Verträglichkeitsprüfung</p> <p>- Inanspruchnahme von Laubwald</p> <p>- Flächenbedarf pro Anlage</p> <p>Hier zeigt sich doch eindeutig, die vollständige Ungeeignetheit der Fläche. Die Umweltverträglichkeitsprüfungen die notwendig werden, werden ebenso zeigen, dass die Fläche nicht für die Windkraftanlagen genutzt werden können.</p> <p>Insgesamt muss man den Eindruck gewinnen, dass hier eine Fläche schon frühzeitig ab 2012 ins Auge gefasst worden ist, die tatsächlich die Fremddinteressen der Grundstückseigentümer an der merkantilen Verwertung</p>	<p>worden.</p> <p>Es wird nicht ersichtlich, welche Angaben im Umweltbericht fehlen sollen.</p> <p>Im Bereich der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald sind gut ausgebaute Wege mit einem großen Lichtraumprofil vorhanden. Ob an bestimmten Stellen eine Aufweitung des Lichtraumprofils erforderlich wird, hängt von der konkreten Anlagen- und Erschließungsplanung ab und kann erst auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz genau ermittelt werden.</p> <p>Die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt sich aus der FFH-Verträglichkeitsabschätzung nicht (Kap. 5.2 der Begründung und Kap. 5 Umweltbericht).</p> <p>Der Anteil der Laubwaldflächen innerhalb der geplanten Konzentrationszone, die nicht durch Windenergieanlagen überbaut werden dürfen, ist so gering, dass der Windenergie substantiell Raum verschafft werden kann. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 14.07.2016 (Az.: 310-11-02.030) zu dem Ergebnis, dass es sich im Bereich des „Birgeler Waldes“ um einen nadelholzreichen Wirtschaftswald mit Offenlandflächenanteilen (Ackerfläche, Camping Platz, Weihnachtbaumkultur) handelt. Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen für WEA-Standorte ist demnach möglich. Bedenken seitens der Forstbehörde bestehen nicht.</p> <p>Der Flächenbedarf pro Anlage ist vergleichsweise gering. Dies kommt auch in den Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 LEP NRW zum Ausdruck: „[...] Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind.“</p> <p>Die Herleitung der Konzentrationszone basiert auf einem schlüssigen, gesamträumlichen Konzept. Die Kriterien sind für den gesamten Untersuchungsraum gleichermaßen engwendet worden.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>ihrer Flächen in den Fokus setzt. Dies ist hier eine eindeutig sachfremde Entscheidung. Allein diese sachfremde Entscheidung führt dazu, dass das Verfahren rechtswidrig ist.</p>	
		<p>2. Darüber hinaus ist es auch so, dass die Inanspruchnahme der Flächen eine über Jahrzehnte gewachsene Kultur zerstört. Hier muss der Verein „Die Bockreiter e. V.“ ihre komplette Anlage aufgeben mit der Folge des Zusammenbruchs der dort gewachsenen sozialen Strukturen. So ist der Verein seit 1964 auf der jetzt zu räumenden Fläche. Der Verein vertritt Naturschutzziele, etc. Er wird hier vernichtet. Dies wird ohne rechtlichen Grund in Kauf genommen.</p>	<p>Da diese mitten im Wald gelegene Wiesenfläche über keinerlei Ver- und Entsorgungseinrichtungen verfügt und zum Erreichen der Fläche regelmäßige Pkw-Verkehre mitten durch den Wald erfolgen, hat die Stadt vor dem Hintergrund dieses städtebaulichen Missstandes das Grundstück aus einem Zwangsversteigerungsverfahren erworben und vor einigen Jahren mit dem Abriss einer angrenzenden Bauruine die Beseitigung dieses städtebaulichen Missstandes eingeleitet. Im Jahre 2018 ist der Abriss einer weiteren Bauruine dort beabsichtigt und anschließend soll die Fläche in Teilen der Lage entsprechend aufgeforstet werden. Die Nutzer verfügen deshalb nicht über einen langfristigen Pachtvertrag, sondern über einen Vertrag mit einjähriger Kündigungsfrist. Diese Kündigung hat die Stadt bereits frühzeitig für Ende 02/2018 ausgesprochen. Die Beseitigung dieses städtebaulichen Missstandes ist eine Maßnahme unabhängig von der Ausweisung einer geplanten Konzentrationszone für Windenergieanlagen.</p>
		<p>3. Darüber hinaus stellen die 200 Meter Anlagen eine erhebliche Gefahr in der Umgebung von mindestens 2.500 bis 3.000 Metern dar. Die von der Anlage ausgehenden niederfrequenten Emissionen sind mehr als gesundheitsschädigend.</p>	<p>Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt (Agatz, 2013: Windenergie Handbuch, 10. Ausgabe). Das LANUV beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen insgesamt als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm). Auch das Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW von Dezember 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Ferner ist im Winter mit massivem Eiswurf mit Gefahr für Leib und Leben zu rechnen. Die Entfernung ist nur auf 600 Meter gerechnet. Dies ist aufgrund von technischen Erfahrungswerten absolut nicht ausreichend. Die Anlagen sind eine enorme Gefahrenquelle. Darüber hinaus führen – wie oben ausgeführt - die niederfrequenten Töne zu erheblichen Gesundheitsstörungen.</p> <p>Die niederfrequenten Töne, die auch durch das Erdreich wandern, führen im Erdbebengebiet überdies zu großen Gefahrenquellen, die unbedingt untersucht und beachtet werden müssen.</p> <p>Ohne Not werden die entsprechenden Häuser der umliegenden Eigentümer massiv entwertet - dies ohne jede Notwendigkeit. Die weitergehend benannte</p>	<p>gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte. Zu vergleichbaren Aussagen kommen aktuelle Untersuchungen anderer Bundesländer (u.a. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ von Mai 2015; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: „UmweltWissen – Klima und Energie: Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ von November 2014). Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Es ergeben sich durch die vom Einwender beanstandete mögliche Belastung durch Infraschall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).</p> <p>Maßnahmen gegen Eiswurf sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch den Investor auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung vorzulegen. Bei modernen Anlagen kann dem Eiswurf bspw. durch beheizbare Rotorblätter wirksam begegnet werden.</p> <p>Dass niederfrequenter Töne von Windenergieanlagen im Erdreich Erdbeben auslösen können ist nicht bekannt. Auch von Geologischen Dienst gibt es keine dahingehende Stellungnahme.</p> <p>Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist. Die Sicherstellung der</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Fläche hätte hier keinerlei Probleme, hier würden keine Schädigungen und auch keine Eigentumsverluste eintreten. Die Fläche ist willkürlich gesetzt zum finanziellen Wohle der Eigentümer die damit ihren Grund vergolden. Eine solche sachfremde Erwägung kann keinen Bestand haben.</p> <p>Des Weiteren werden die insgesamt notwendigen Sachverständigengutachten, sei es Umweltverträglichkeitsprüfung, sei es Erdbebensicherheit, seien es die niederfrequenten Töne, dazu führen, dass eine Zulässigkeit der Anlagen nicht gegeben ist. Hier sollte nicht weiter Geld vernichtet werden.</p> <p>[Die Vollmachten der durch die vertretenen Personen liegen der Stellungnahme bei.]</p>	<p>Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstücks sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie. Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile. Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten. Auch wenn das fallbezogene Urteil einen Bebauungsplan behandelt, ist es auch auf FNP-Ebene zu übertragen.</p> <p>Aus der Stellungnahme wird nicht ersichtlich, bei welcher „weitergehenden Fläche keine Schädigungen und auch keine Eigentumsverluste eintreten“.</p>
B 2.31	P 31 mit Schreiben vom 20.01.2017	Ich habe im Mai 2014 den alten Bahnhof in Rosenthal von Eheleuten Steenbergen wegen der außergewöhnlichen Alleinlage und der naturnahen Lage erworben. Im Rahmen des Energiekonzeptes der Stadt Wassenberg ist	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>jetzt eine Windkraftkonzentrationsfläche im Birgelener Wald geplant.</p> <p>Hiermit lege ich gegen den Beschluss Widerspruch ein, zumal andere Flächen in Wassenberg neben der neu erstellten B221 ohne Rodung von Waldflächen optional zur Verfügung stehen.</p> <p>Es ist unabsehbar wie sehr die nach meinen Kenntnissen 200 Meter hohen Windräder sowohl Mensch als auch Natur und Tierwelt beeinflussen werden. Die Lärmbelästigung nicht nur während der längeren Bauarbeiten mit riesigen Anfahrtschneisen für Gerät und Bauteile, sondern auch bei Betreibung der Anlage stören</p>	<p>Gemäß Potenzialstudie stehen im Stadtgebiet von Wassenberg keine weiteren geeigneten Potenzialflächen zur Verfügung. Das Planungskonzept basiert auf harten und weichen Tabukriterien sowie der Abwägung konkurrierender Belange. Auf die harten Tabukriterien hat die Stadt keinen Einfluss, da sie aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. In den weichen Tabukriterien kommt der städtebauliche Wille der Stadt Wassenberg zum Ausdruck. Diese Kriterien sind in der Begründung zur 51. FNP-Änderung dargelegt. Sie entsprechen dabei den Kriterien, die zahlreiche andere Kommunen bei der Potenzialflächenermittlung angesetzt haben.</p> <p>Bei den konkurrierenden Belangen erfolgt eine Abwägung dieser Belange mit der Nutzung der Windenergie als privilegierte Nutzung im Außenbereich (§ 35 BauGB) unter Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden.</p> <p>Die Potenzialfläche Myhl südlich der B 221n weist zahlreiche konkurrierende Belange auf. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der Potenzialfläche Myhl kaum umwandlungsfähige Standorte befinden.</p> <p>Der Windenergie könnte somit an dieser Stelle kein substantieller Raum verschafft werden. Auch ohne diese Einschränkung durch forstliche Belange wäre die Potenzialfläche Myhl alleine zu klein, um der Windenergie an <u>einer</u> Stelle im Stadtgebiet substantiell Raum zu verschaffen. Dies hätte die Notwendigkeit zur Folge, weitere Konzentrationszonen ausweisen zu müssen. Unmittelbar im Bereich der B 221n ergeben sich keine zusammenhängenden Potenzialfläche, da die Straße selbst sowie die Anbauverbotszone Tabuflächen darstellen.</p> <p>Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt (Agatz, 2013: Windenergie Handbuch, 10. Ausgabe).</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		und belasten.	<p>Das LANUV beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen insgesamt als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm). Auch das Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW von Dezember 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte. Zu vergleichbaren Aussagen kommen aktuelle Untersuchungen anderer Bundesländer (u.a. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ von Mai 2015; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: „UmweltWissen – Klima und Energie: Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ von November 2014). Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Es ergeben sich durch die vom Einwender beanstandete mögliche Belastung durch Infraschall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszone in der 51. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte. Das</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Auch der Schattenwurf wird den Lebenskomfort vor Ort deutlich reduzieren.</p> <p>Zusätzlich wird es zu einer optischen Beeinträchtigung durch die Anlage kommen.</p>	<p>gesetzliche Regelwerk für die Beurteilung von Windenergieanlagen ist die TA Lärm. Die Schallemissionen durch den Baustellenbetrieb sind temporär. Auch hier sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Die entsprechende Regelung erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.</p> <p>Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten. Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.</p> <p>Für die Ermittlung der Konzentrationszone(n) der 51. FNP-Änderung wurde der dreifache Abstand zu Wohngebäuden für die zugrunde gelegte Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m angenommen. Die Ermittlung basiert sowohl für bauleitplanerisch dargestellten / festgesetzten Siedlungsflächen als auch für Wohngebäude im Außenbereich immer darauf, dass die dreifache Anlagengesamthöhe einzuhalten ist (vgl. weiche Kriterien, die durch den Rat der Stadt Wassenberg beschlossen wurden). Im Zuge des nachfolgenden Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist sicherzustellen, dass den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten einer im Einwirkungsbereich befindlichen Wohnbebauung zukommt. Damit wird die mögliche „starke optische Beeinträchtigung“ mit der konkreten Genehmigung der jeweiligen Anlage ausgeschlossen. Dies gilt auch für mögliche höhere Anlagen, die im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz beantragt werden können.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Verständlich ist der Wunsch, die vom Land geforderten Windenergieanlagen zu konzentrieren. Hierzu sollte nach meiner Einschätzung aber keine Waldfläche in einem Landschaftsschutzgebiet mit herausragender Bedeutung für Wanderer geopfert werden. Der betroffene Wald ist die Verbindungslinie zwischen zwei Naturschutzgebieten, sodass langfristig ebenfalls eine Erklärung der Fläche als Naturschutzgebiet zu erwarten wäre.</p>	<p>nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, UrT. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Der Bereich der Konzentrationszone gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einem der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in NRW. Die Stadt Wassenberg beabsichtigt mit der 51. FNP-Änderung die Darstellung einer Konzentration für die Windenergie, um diese im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierte Nutzung räumlich zu konzentrieren und eine Ausschlusswirkungen für den übrigen Außenbereich des Stadtgebietes zu bewirken. Dadurch soll eine „Verspargelung“ der Landschaft verhindert und andere landschaftlich hochwertige Räume von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> <p>Die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald liegt außerhalb von Naturschutzgebieten und hält einen Mindestabstand von 300 m zu allen Naturschutzgebieten ein. Der aktuelle Windenergieerlass NRW schließt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in Kommunen mit großflächiger LSG-Kulisse nicht mehr grundsätzlich aus (siehe Kap. 8.2.2.5). Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Über eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz hat der Satzungsgeber des Landschaftsplans, der Kreistag Heinsberg, zu entscheiden. In der Regel entfällt der Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Konzentrationszone nicht, sondern es wird eine Ausnahme vom Verbot baulicher Anlagen formuliert ohne Änderung der Abgrenzung der Gebietskulisse. Aus der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde [inzwischen: Untere Naturschutzbehörde] des Kreises Heinsberg vom 11.10.2016 / 24.01.2017 und der Beratung des Landschaftsbeirats geht hervor, dass die objektiven Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Fläche Birgeler Wald vorliegen.</p> <p>Es besteht derzeit keine erkennbare Absicht, den Bereich der geplanten Konzentrationszonen als Naturschutzgebiet auszuweisen.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
			<p>wie bspw. das Birgelerner Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Es gibt verschiedene Beispiele, die eine Verträglichkeit von Premiumwanderwegen und Windenergieanlagen belegen (siehe Begründung zur 51. FNP-Änderung). Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald. Die Bezugsebene der Beurteilung des Waldanteils bei der Windenergie ist gemäß Leitfaden nicht der Kreis sondern die Kommune.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Zu befürchten ist eine Wertminderung von Immobilien im Bereich der Windanlage, sodass ich mir vorbehalte, die Stadt Wassenberg beim etwaigen Verkauf meines Hauses rechtlich in die Pflicht zu nehmen. Ich sehe mein Recht auf Eigentum, sowie das Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit durch den Windpark gefährdet.</p> <p>Ich appelliere an Sie, Herr Bürgermeister und an die Mitglieder des Rates der Stadt Wassenberg einen</p>	<p>Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p> <p>Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist. Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstückes sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie. Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile. Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten. Auch wenn das fallbezogene Urteil einen Bebauungsplan behandelt, ist es auch auf FNP-Ebene zu übertragen.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>optimaleren Standort für Windkraft festzulegen und hoffe, dass die vielen Einwendungen der Bürger Gehör finden, auch wenn die Gruppe der direkt Betroffenen klein ist.</p>	<p>empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge.</p> <p>Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p>
B 2.32	P 32 mit Schreiben vom 23.01.2017	<p>in obiger Angelegenheit zeigen wir die rechtliche Vertretung unseres vorbezeichneten Mandanten an. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.</p> <p>Sodann geben wir namens und kraft Vollmacht unseres Mandanten folgende Stellungnahme zu den In die Offenlage gegebenen Planentwürfen ab:</p> <p>I. Freie kommunale Planungsentscheidung zum Wohle der Einwohner</p> <p>Es ist zunächst einmal klarzustellen, dass es sich bei der EntschlieÙung über eine Windkonzentrationsflächenausweisung um eine freie kommunalpolitische Entscheidung handelt, die vom Rat der Stadt Wassenberg Im Rahmen des ihm erteilten politischen Mandats und zum Wohle der Bürgerschaft der Stadt Wassenberg zu treffen ist. Die der Stadt Wassenberg insoweit eingeräumte Planungshoheit stellt</p>	<p>Die Stadt Wassenberg hat sich bewusst für die Darstellung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan entschieden. Diese Entscheidung ist von der bisherigen planungsrechtlichen Situation getragen. Der Flächennutzungsplan enthält bisher keine Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung, sodass die Privilegierung der Windenergie nach § 35 BauGB für den gesamten Außenbereich der Stadt Wassenberg gilt. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden, die durch diese</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p><i>ausgedehnte Bruchwälder gehen in die offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen über. Mehr als 35 % des Stadtgebietes sind mit Wald bewachsen. Entlang des Flusses und seiner Altarme befinden sich ausgedehnte Grünlandflächen mit einzelnen Gehölzen. Wegen seiner landschaftlichen Vielfalt gehört das Stadtgebiet Wassenberg zum Naturpark Schwalm-Nette. Es grenzt ferner an den niederländischen Nationalpark „De Meinweg“. Ein markanter Blickpunkt ist die historische Burganlage mit dem Bergfried In Wassenberg. Auch in den anderen Ortschaften dokumentiert sich die reichhaltige Geschichte der Stadt In Schlössern, uralten Kirchen und vielen historischen Anlagen.</i></p> <p><i>Wandern und Radwandern Die landschaftlichen Reize in Verbindung mit dem Ambiente der historischen Gebäude sind Grundlage eines sich Immer weiter entwickelnden Fremdenverkehrs. Auch Veranstaltungen mit überregionalem Ruf locken viele Besucher von weit her. Durch die Wälder des Wassenberger Horstes und die Rurebene führen ausgeschilderte Radwanderrouten, die gerne von Radlern genutzt werden. Einige überregionalen Wanderwege queren das Stadtgebiet."</i></p> <p>Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass die Errichtung zahlreicher Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet den Charme, Reiz und Charakter der gesamten Stadt empfindlich beeinträchtigen würde. Auch auf die Wohn- und Lebensqualität der eigenen Einwohner, auf Belange des Arten- und Landschaftsschutzes, sowie auf den Schutz von Denkmälern und Kulturgütern hat die Errichtung von Windkraftanlagen erhebliche nachteilige Auswirkungen. Es dürfte daher unbestreitbar sein, dass die Errichtung weiterer Windenergieanlagen und daher auch die entsprechende Ausweisung von Windkonzentrationsflächen unter keinen Umständen im wohlverstandenen kommunalen Interesse der Stadt Wassenberg liegen kann.</p> <p>Entsprechende Planungen könnten vor diesem Hintergrund daher lediglich dann noch politisch vertretbar sein, wenn (II)</p>	<p>hebt die Privilegierung der Windenergie gemäß § 35 BauGB nicht auf. Sofern die Stadt Wassenberg nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszone Gebrauch macht und darüber alle anderen Bereiche des Stadtgebiets wirksam von Windenergieanlagen freihält, kann eine räumliche Steuerung der Windenergie nicht gewährleistet werden und eröffnet die Möglichkeit der „Verspargelung“ der Landschaft.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>die Stadt Wassenberg hierzu gesetzlich verpflichtet wäre, (III) die Planungen erforderlich wären, um noch Schlimmeres für die städtebauliche und kommunale Entwicklung der Stadt Wassenberg zu verhindern oder (IV) sie zur Erreichung überragender gesamtgesellschaftlicher Konsensziele zwingend erforderlich wären, weshalb es - gerade auch vor dem Hintergrund der Verpflichtung gem. § 1 der GO NRW - allein politisch gerechtfertigt werden könnte, die eigenen kommunalen Interessen und Belange der Stadt Wassenberg und ihrer Einwohner hier hinter zurückzustellen.</p> <p>Keiner dieser Fälle liegt Indes vor, wie im Folgenden gezeigt wird:</p> <p>II. keine rechtliche Verpflichtung der Stadt Wassenberg zur Ausweisung von Windkonzentrationsflächen Zunächst bestehen keinerlei rechtliche Verpflichtungen der Stadt Bad Wassenberg zur Ausweisung von Konzentrationsflächen. Sofern es um die Umsetzung der landesweit ausgerufenen und Im KlimaSchG NRW niedergelegten Klimaschutzziele des Landes NRW geht, sind diese gemäß § 4 KlimaSchG NRW derzeit ausschließlich für die Landesregierung unmittelbar verbindlich. Eine Verbindlichkeit auch für die Kommunen könnte sich gemäß § 5 Abs. 6 KlimaSchG NRW allenfalls zu dem Zeitpunkt ergeben, in dem die Vorgaben des Klimaschutzplans NRW durch eine entsprechende Rechtsverordnung für verbindlich erklärt werden würden. Dies ist Jedoch Jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Fall.</p> <p>Der LEP NRW enthält ebenso offenkundig keine verbindlichen Planungsvorgaben für die Stadt Wassenberg. Zum einen ist der LEP NRW noch nicht rechtskräftig, so dass es sich bei den dort vorgesehenen Zielen der Raumordnung allenfalls um sog. „Ziele in Aufstellung“ handeln könnte, die nicht verbindlich sind und jedenfalls im Wege der Abwägung problemlos überwunden werden könnten.</p> <p>siehe hierzu bspw. 0V6 Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.11.2015,10 A 7/13;</p>	<p>Auch wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Stadt Wassenberg besteht, so ist es doch ihr städtebaulicher Wille eine räumliche Steuerung der nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung vorzunehmen. Zudem möchte die Stadt Wassenberg einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.</p> <p>Der neue LEP NRW ist im Januar 2017 rechtskräftig geworden, sodass die Ziele verbindlich sind.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Im Übrigen enthält der LEP NRW allenfalls Vorgaben für den Regierungsbezirk Düsseldorf, für den er eine entsprechende Flächenkulisse von 3.500 ha vorsieht. Irgendwelche – erst recht nicht verbindlichen - Vorgaben für die Stadt Wassenberg ergeben sich hieraus indes nicht. Die in der Planbegründung zitierten Grundsätze der Landesplanung können indes schon von vorne herein keine Planungspflichten für die Stadt Wassenberg auslösen. Etwas anderes wird in der Planbegründung auch nicht behauptet. Sie sind vielmehr lediglich darauf angelegt, durch die nachgeordnete Planungsebene der Regionalplanung weiter ausgestaltet zu werden, die dann u. U. bindende Planungsvorgaben für die kommunalen Planungsträger im Sinne von verbindlichen Zielen der Raumordnung machen könnte. Insofern wird in der Planbegründung aber ebenfalls zu Recht angeführt, dass auch der Regionalplan Düsseldorf keinerlei verbindliche Vorgaben im Sinne von zeichnerisch dargestellten Flächen für die Nutzung der Windenergie macht.</p> <p>Schließlich besteht auch nicht etwa die Pflicht oder das Gebot, „der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen“. Dies wird immer wieder falsch verstanden und von externen Beratern oft - wohl auch bewusst - falsch kolportiert. Eine solche Förderpflicht besteht indes ausdrücklich nicht. Das Gebot der substanziellen Raumverschaffung bestimmt lediglich die Grenze einer unzulässigen Verhinderungsplanung und betrifft daher ausschließlich die Ausgestaltung, also das „Wie“ einer wirksamen Planung. Für die Frage, „ob“ überhaupt eine Planung durchgeführt werden muss, ist das Gebot der substanziellen Raumverschaffung hingegen ohne jegliche Bedeutung. Sämtlich in diesem Zusammenhang von der Rechtsprechung aufgestellten und im Lauf der Jahre auch erheblich geänderten Anforderungen sind daher für die Frage, ob eine Konzentrationsflächenplanung überhaupt betrieben werden soll, ebenfalls völlig bedeutungslos und nicht einschlägig. Als weiteres Zwischenfazit kann daher festgehalten werden, dass die Stadt Wassenberg keinerlei</p>	<p>In der Planbegründung wird kein Bezug auf den Regionalplan Düsseldorf genommen.</p> <p>Sofern eine Kommune von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht, ist sie verpflichtet, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen und keine „Verhinderungsplanung“ zu betreiben (BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009 – 4 BN 25/09 und OVG Münster, Urteil vom 04.07.2012 – 10 D 47/10.NE).</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Planungspflichten trifft.</p> <p>III. keine Erforderlichkeit der Planung, um „Schlimmeres“ zu verhindern/ keine drohende Verspargelung Weiter Ist die Planung auch nicht erforderlich, um „Schlimmeres“ für die Stadt Wassenberg zu vermeiden, namentlich um eine sog. Verspargelung für das Gemeindegebiet zu verhindern. Eine solche Verspargelung droht nämlich deshalb bereits jetzt nicht, weil es nach den Aussagen der Planbegründung nur äußerst beschränkte Standorte in Wassenberg gibt, die überhaupt grundsätzlich für eine Windenergienutzung in Betracht kämen. Die mangelnde Existenz geeigneter Gebiete hat schließlich bereits In der Vergangenheit dazu geführt, dass Planungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen abgebrochen wurden. Nichts anderes ergibt sich aufgrund der mittlerweile erweiterten Möglichkeiten einer Windkonzentrationsflächenplanung, namentlich auch in Waldgebieten, Landschaftsschutzgebieten etc.. Sofern es nämlich um Einzelgenehmigungen ohne eine vorhergehende Flächennutzungsplanung geht, bestehen für den jeweiligen Vorhabenträger an solchen Standorten ganz erhebliche zusätzliche Genehmigungshindernisse, deren Ausräumung - etwa durch Befreiungen, Umwandlungsgenehmigungen etc. - auch nicht sicher prognostiziert werden kann, was zu einer entsprechenden Unattraktivität entsprechender Flächen führt. Erst durch eine vorbereitende Flächennutzungsplanung würde entsprechende Rechtsunsicherheiten für die Vorhabenträger erhöht, was zu einer entsprechenden Attraktivitätssteigerung dieser Flächen und somit zu einer entscheidend höheren Realisierungswahrscheinlichkeit führt. Bei Lichte besehen führt die hiesige Flächennutzungsplanung - entgegen der entsprechenden gesetzlichen Intention - faktisch nicht zu einer Begrenzung, sondern vielmehr zu einer Ausweitung der Windenergienutzung und dies an landschaftlich, ökologisch und faunistisch besonders sensiblen Stellen</p>	<p>Eine „Verspargelung“ der Landschaft ist aus der derzeitigen planungsrechtlichen Situation in der Stadt Wassenberg zu befürchten. Da die Stadt Wassenberg bisher keine Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt hat, gilt die Privilegierung der Windenergie nach § a die Stadt Wassenberg bisher keine Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt hat, gilt die Privilegierung der Windenergie nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich. In der Stadt Wassenberg gibt es gemäß Potenzialstudie und Planbegründung nicht äußerst beschränkte Standorte für die Windenergie, sondern nur wenige Flächen, um der Windenergie substantiell Raum verschaffen zu können und somit über eine Konzentrationszonendarstellung eine Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet zu bewirken.</p> <p>Im Stadtgebiet bestehen zahlreiche Flächen / Standorte, die für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet sind (siehe Potenzialflächen nach Anwendung der harten Tabukriterien). Dies belegt u.a. die Antragstellung für Windenergieanlagen im Bereich der Ortslage Ohe.</p> <p>Die genannten Antragshemmnisse sind zum einen nicht auf allen Flächen / Standorten gegeben und zum anderen sind diese bei Einzelgenehmigungen ebenso überwindbar wie auf Ebene der Flächennutzungsplanung (insbesondere vor dem Hintergrund, dass Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete etc. durch den neuen LEP und den Windenergieerlass 2015 weiter geöffnet wurden).</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>des Gemeindegebietsl</p> <p>Die Vergangenheit hat hinreichend deutlich gezeigt, dass mit einer-zumal gehäuften und damit städtebaulich relevanten - Windenergienutzung auf dem Gebiet der Stadt Wassenberg ohne eine entsprechende Flächennutzungsplanung nicht zu rechnen ist. Immerhin sind trotz der mittlerweile ganz intensiven Nutzung der Windenergie in Deutschland, Insbesondere auch In Nordrhein- Westfalen, In der gesamten Vergangenheit kein einziges Windenergieprojekt in Wassenberg beantragt oder gar realisiert worden!</p> <p>Überdies stünden der Stadt Wassenberg für den Fall, dass ein oder mehrere unliebsame Genehmigungsanträge zugunsten von Windkraftanlagen gestellt werden würden, ausreichende Plansicherungsinstrumente zur Verfügung, um entsprechende Baubegehren wirksam abwehren zu können. Namentlich könnte zu einem solchen Zeitpunkt ein Aufstellungsbeschluss hinsichtlich einer Konzentrationsflächenplanung gefasst und sodann ein Antrag auf Zurückstellung anhängiger Genehmigungsanträge gem. § 15 Abs. 3 BauGB gestellt werden.</p> <p>Allenfalls zu einem Zeitpunkt, in welchem konkrete unliebsame Genehmigungsanträge anhängig wären, könnte eine Konzentrationsflächenplanung daher gerechtfertigt sein. Derzeit würde sie ohne Not lediglich zu einer für die gemeindlichen Belange nachteiligen Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten der Windenergie führen.</p> <p>Als weiteres Zwischenfazit ist jedenfalls festzustellen, dass eine Verspargelung bei Nichtplanung nicht realistisch ist und Im Übrigen durch Einsatz der Plansicherungsinstrumente auch jederzeit wirksam verhindert werden könnte, weshalb die Planungen zum heutigen Zeitpunkt nicht erforderlich sind, um „Schlimmeres“ zu verhindern.</p>	<p>Die Stadt Wassenberg hat sich genau dieses Instrumentes des Aufstellungsbeschlusses bedient, um Planungsbegehren abzuwehren. Nur aus diesem Grund konnte z. B. der Antrag für den Bereich Ohr (siehe oben) abgewehrt werden.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>IV. keine (zwingende) Erforderlichkeit der Planung zur Erreichung überragender gesamtgesellschaftlicher Konsensziele/ Planung zur Erreichung der Ziele der Energiewende nicht erforderlich Schließlich besteht auch keine - erst recht nicht zwingende - Erforderlichkeit einer Windkonzentrationsflächenausweisung zur Erreichung überragender gesamtgesellschaftlicher Konsensziele, die es einzig rechtfertigen könnten, die durch entsprechende Planungen intensiv beeinträchtigten kommunalen Belange und Interessen der Stadt Wassenberg und Ihrer Einwohner hier hinter zurücktreten zu lassen. Als ein solches Konsensziel kommt lediglich die Umsetzung der Energiewende In Betracht. Allerdings ist die Ausweisung weiterer Konzentrationsflächen für die Umsetzung der Energiewende gerade nicht erforderlich, sie ist im Gegenteil sogar kontraproduktiv.</p> <p>Die mangelnde Erforderlichkeit der Ausweisung weiterer Konzentrationsflächen wird durch den Umstand belegt, dass der Ausbaukorridor nach §§ 3 Nr. 1, 29 Abs. 3 Nr. 5 EEG 2014 bereits seit Jahren weit überschritten ist. Dies war für den Zeitraum November 2014 bis Oktober 2015 bereits um mehr als 800 MW der Fall. Mittlerweile hat sich dieses Missverhältnis weiter dramatisch verstärkt. Der Ausbaukorridor ist für den Zeitraum August 2015 bis Juli 2016 um 1.757 MW überschritten worden.</p> <p>vgl. zum Netto-Zubau in dem angegebenen Zeitraum die Veröffentlichung der Bundesnetzagentur unter</p> <p>http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/VOeFF_Anlagenregister/EE_Foerderung_Wind_Biomasse_04_2016.xls,</p> <p>Dem ist zu entnehmen, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt Windgebiete zur Verfügung stehen und auch ausgenutzt werden, die über die Erfordernisse der</p>	<p>Die Erforderlichkeit der Planung ergibt sich aus der aktuellen planungsrechtlichen Situation. Im FNP der Stadt Wassenberg ist keine Konzentrationszone für die Windenergie mit Ausschlusswirkung dargestellt. Es gilt somit die Privilegierung der Windenergie nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich. Um eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden, beabsichtigt die Stadt Wassenberg die Windenergie durch die Darstellung einer Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung räumlich zu steuern und einer Verspargelung entgegenzuwirken. Um eine wirksame Steuerung mit Ausschlusswirkung zu erzielen, muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden. Damit wird automatisch ein Beitrag zur Energiewende geleistet. Auslöser der Planung ist somit die planungsrechtliche Situation und der Beitrag zur Energiewende deren Folge.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Energiewende weit hinausgehen. Hierauf wird auch seitens des OVG NRW in seiner aktuellen Rechtsprechung ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>siehe hier z.B. OVG NRW, Urteil vom 18.12.2015, 8 A 400/15</p> <p>Auch das Bundeswirtschaftsministerium weist aktuell auf seiner Homepage darauf hin, dass es in den letzten zwei Jahren zu einer deutlichen Überschreitung des Ausbaukorridors gekommen ist, was zu einem unerwünschten Ausbau der Windenergie geführt habe, Genau aus diesem Grund, nämlich weitere Fehlentwicklungen durch den übermäßigen Zubau mit Windenergieanlagen zu verhindern, ist jüngst die Novelle des EEG verabschiedet worden, welche u. a. das sog. Ausschreibungsmodell zum Gegenstand hat und zu wirtschaftlich deutlich weniger attraktiven Konditionen führt.</p> <p>Die offenkundig fehlende Notwendigkeit der Ausweisung zusätzlicher Konzentrationsflächen ergibt sich auch aufgrund des weiteren Umstandes, dass die ganz überwiegende Mehrheit aller nordrhein-westfälischen Standortgemeinden bereits Konzentrationsflächen ausgewiesen haben, die in ihren Ausmaßen weit über die Vorgaben und Darstellungen des LEP NRW hinausgehen, weshalb gerade aufgrund des simultanen Vorgehens zahlloser Standortgemeinden auf kommunaler Ebene eine Flächenkulisse entstanden ist, die weder von den übergeordneten Planungsträgern so vorgesehen oder gewollt war, noch unter irgendwelchen Umständen auch nur ansatzweise mit den Erfordernissen der Energiewende gerechtfertigt werden könnte, Im Gegenteil überschreitet sie das Notwendige und Sachgerechte um ein Vielfaches. Die Sinnlosigkeit eines weiteren Zubaus mit Windenergieanlagen ergibt sich schließlich auch aufgrund technischer Gegebenheiten, nämlich der mangelnden Speichermöglichkeiten und fehlender Netzkapazitäten, die eine sinnvolle Nutzung der</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>produzierten Energie unmöglich machen.</p> <p>Auf der anderen Seite führt der immer maßlosere Zubau mit Windenergieanlagen zu einer deutlich nachlassenden Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung und in wirtschaftlicher Hinsicht zu immer weiter steigenden EEG - Umlagen und damit steigenden Strompreisen, die für den Durchschnittsbürger kaum noch vertretbar sind. Auch hierfür trägt die kommunale Politik daher die entsprechende Verantwortung. Aufgrund dieser Umstände wirkt die nicht gebotene und übermäßige Ausweisung von Windgebieten Jedenfalls auch für den Erfolg der Energiewende letztlich kontraproduktiv.</p> <p>Es kann jedenfalls als weiteres Zwischenfazit festgehalten werden, dass die Planungen auch nicht mit den Zielen der Energiewende gerechtfertigt werden können, weil sie zu deren Erreichung schlicht nicht erforderlich sind und im Ergebnis hierfür sogar kontraproduktiv wirken.</p> <p>Zu welch unhaltbaren Zuständen der ungezügelt Ausbau der Windenergie für das Landschaftsbild und die Bevölkerung führen kann - und leider in vielen Gegenden Deutschlands auch bereits geführt hat - kann beispielsweise im Paderborner Land oder in weiten Teilen Niedersachsens und Schleswig- Hosteins betrachtet werden und wird auch In einem eindrucksvollen Bericht des weithin renommierten Magazins „Cicero“ dokumentiert.</p> <p>Anlage Artikel Cicero</p> <p>Da somit keinerlei nachvollziehbare Gründe für die Planung erkennbar sind, im Gegenzug aber gewichtige kommunale Belange gegen sie sprechen und auch keinerlei rechtliche Erfordernisse für eine Planung bestehen, Ist Ihr Jede Grundlage genommen, weshalb sie einzustellen Ist.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>V. Rechtswidrigkeit der Planungen Aus den zuvor dargestellten Umständen resultiert letztlich auch die Rechtswidrigkeit der Planungskonzeption. Insbesondere würden sich die Planungen als grob abwägungsfehlerhaft darstellen, weil eben keinerlei nachvollziehbare öffentliche Belange für die Planung streiten können, so dass es auf der anderen Seite nicht gerechtfertigt ist, die zahlreichen und gewichtig von den Planungen betroffenen widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange und Interessen ganz erheblich zu beeinträchtigen.</p> <p>Streitet gänzlich kein Öffentlicher Belang für die Planung, ist es generell nicht gerechtfertigt, widerstreitende Interessen hierdurch zu beeinträchtigen. Handelte es sich bei den für die Planung streitenden Belangen und Interessen hingegen lediglich um solche mit einem geringen Gewicht, könnten sich diese In der Abwägung ebenfalls nicht gegen die widerstreitenden Interessen und Belange durchsetzen, sofern es - wie hier - zu einer wesentlichen Beeinträchtigung käme, So läge der Fall beispielsweise, wenn es bei den Planungen lediglich um die privaten Renditeinteressen interessierter Investoren oder auch - ungewisser-fiskalischer Interessen der Gemeinde ginge. Sollte es bei den Planungen hingegen überhaupt um die Verfolgung energiepolitischer Ziele gehen, so wäre dem Gebot der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit folgend bei den Planungen danach zu differenzieren, welche Bedeutung ihnen für die Umsetzung der Energiewende zukäme. (Gebot der sog. differenzierenden Abwägung)</p> <p>Ernst/Zinkhahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, § 2, Rdn. 147,185; rechtsgrundsätzlich BVerwG, Urteil vom 12.12.1969,4 C 105/66; BVerfG, Beschluss vom 19.12.2002, 1 BvR 1402/01;</p> <p>Auch bei dem Klimaschutz und der damit im Zusammenhang stehenden Energiewende handelt es sich nämlich nicht etwa um einen allüberragenden, sich</p>	<p>Wie unter dem Punkt IV. zuvor erläutert ergibt sich das Planungserfordernis aus der planungsrechtlichen Situation. Die Stadt Wassenberg beabsichtigt aus städtebaulichen Gründen die Windenergie durch die Darstellung einer Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich räumlich zu steuern und einer Verspargelung des Stadtgebietes entgegenzuwirken.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>generell gegen alle anderen Belange durchsetzenden Belang, sondern er ist ebenso wie jeder andere Belang konkret zu gewichten und auf dieser Basis unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit den weiteren, konkurrierenden Belangen in ein angemessenes Verhältnis</p> <p>Vor diesem Hintergrund wäre es für eine ordnungsgemäße und differenzierte Abwägung zumindest erforderlich gewesen, konkrete energiepolitische Zielsetzungen zu formulieren, welche dann anhand ihrer Bedeutung für die Umsetzung der Energiewende in der Abwägung gewichtet und bewertet werden könnten und müssten. Dies ergibt sich auch aufgrund des gesicherten Grundsatzes der Rechtsprechung, dass das gesamtäumliche Planungskonzept u. a. auch erkennen lassen und Auskunft darüber ausgeben muss, von welchen positiven Erwägungen die Standortausweisung getragen ist.</p> <p>BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15.01; OVG Lüneburg, Urt. v. 24.3.2003, 1 LB 3571/01; siehe zum Ganzen auch Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., S. 38, Rdn. 67 ff.;</p> <p>Dies muss in einem solchen Konkretisierungsgrad stattfinden, dass die entsprechenden Erwägungen einer Abwägungsentscheidung auch zugänglich sind. Eine bloße Leerformel wie der Wille, einen „angemessenen Beitrag“ zur Energiewende leisten zu wollen, würde letztlich alles und nichts rechtfertigen und wäre daher nicht ausreichend.</p> <p>Den Maßstäben der Angemessenheit und Erforderlichkeit folgend, wäre dem mit dem Planungsziel verfolgten öffentlichen Belang dann umso mehr Gewicht beizumessen, je unmittelbarer und notwendiger dessen Verfolgung zur Umsetzung der landes- und bundesweiten Energieziele erforderlich wäre. Umgekehrt wäre ihm umso weniger Gewicht beizumessen, je mehr es sich lediglich</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>um ein kommunales Einzelziel handeln würde, welches mit den allgemeinen Anforderungen der Energiewende nicht mehr gerechtfertigt werden könnte bzw. hierdurch nicht nachvollziehbar veranlasst wäre.</p> <p>Ein solches konkretes Planungsziel, welches der Abwägung zugänglich wäre, wird In der Planbegründung aber schon nicht benannt. Hierzu wäre es erforderlich gewesen, dass die Stadt Wassenberg unter Bewertung der Notwendigkeiten der Energiewende bestimmt hätte, welchen zusätzlichen Energieertrag sie auf Ihrem Gemeindegebiet durch Windenergie ermöglichen will und eine Prognose dahingehend angestellt hätte, welche Fläche hierfür erforderlich wäre.</p> <p>Lediglich der Vollständigkeit halber sei Im Hinblick auf die Betroffenheit unserer Mandanten ergänzend ausgeführt, dass es bei den abwägungserheblichen - privaten - Belangen übrigens nicht nur um die Vermeidung der Verletzung sog. subjektiver Rechte oder sonstiger absoluter Rechtspositionen, die abwehrfähig sind und denen mit den Vorsorgeabständen Rechnung getragen werden soll, geht. Abwägungsrelevant sind hingegen auch bereits solche Belange, die zwar nicht den Status einer abwehrfähigen Rechtsposition haben, jedoch mehr als geringfügig, schützenswert und für den Planer erkennbar sind. Als solche Belange sind in der Abwägung beispielsweise das Interesse an einer schönen Landschaft, einem ungestörten Ausblick, einem bestimmten In der Umgebung bestehenden Artenreichtum, die Abwesenheit von sonstigen optischen und akustischen Belästigungen - und zwar auch unterhalb der gängigen Grenzwerte - zu berücksichtigen. Alle diese Belange werden durch die beabsichtigte Konzentrationsflächenausweisung und die entsprechende Windkraftnutzung intensiv tangiert.</p> <p>Dabei handelt es sich bei dem sog. Birgeler Wald um das größte unzerschnittene Waldgebiet Im Umkreis von 50 km, welcher mit einem wegen seiner besonderen Flora</p>	<p>Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>und Fauna einzigartigem Landschaftsbild und einer in weitem Umkreis unvergleichlichen Ruhe (mind. ca. 80km) ausgestattet ist. Die hohe landschaftliche Sensibilität des Gebiets wird durch die vollständige und großflächige Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet und Naturpark belegt, dem sich auf niederländischem Gebiet sogar der weitere Nationalpark De-Meinweg anschließt. Wegen seiner einzigartigen Naturlandschaft stellt das Gebiet auch einen bedeutsamen Freizeit- und Erholungsraum dar. Die nachhaltige und empfindliche Beeinträchtigung all dieser öffentlichen Belange ist unter keinen Umständen verhältnismäßig und abwägungsgemäß, wenn es überhaupt keinen - erst recht nicht zwingenden - Grund für die beabsichtigte Konzentrationsflächenausweisung gibt.</p> <p>Da in der Planbegründung jedenfalls schon keine konkreten, der Abwägung zugänglichen Planungsziele im Sinne konkreter energiepolitischer Ziele genannt werden, die Ausweisung weiterer Flächen aber auch offenkundig unter keinen Umständen zur Erreichung der Ziele der Energiewende erforderlich ist, führen die Planungen ohne entsprechende sachliche Rechtfertigung zu einer erheblichen und von den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit nicht mehr gedeckten Beeinträchtigung der von den Planungen betroffenen widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange.</p>	<p>gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald.</p> <p>In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2016 zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der (geplanten) Konzentrationszone zum überwiegenden Teil umwandlungsfähige Standorte befinden, zudem Freiflächen bzw. eine Weihnachtsbaumkultur, die den absoluten Flächenverbrauch an Waldfläche verringern. Dem Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion ist gemäß der Stellungnahme mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Aus Sicht des Forstamtes ist nach Abwägung der Belange die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald im Gegensatz zu den Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl als geeignet zu betrachten.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen vom 09.02.2017 (Az. 63-95-2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Birgeler Wald im Bereich der Potenzialfläche um einen üblichen Wirtschaftswald handelt, der in erster Linie ökonomischen Zielsetzungen dient.</p> <p>Der aktuelle Windenergieerlass NRW schließt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in Kommunen mit großflächiger LSG-Kulisse nicht mehr grundsätzlich aus (siehe Kap. 8.2.2.5). Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Über eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz hat der Satzungsgeber des Landschaftsplans, der Kreistag Heinsberg, zu entscheiden. In der Regel entfällt der Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Konzentrationszone nicht, sondern es wird eine Ausnahme vom Verbot baulicher Anlagen formuliert ohne Änderung der Abgrenzung der Gebietskulisse. Aus der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde [inzwischen: Untere Naturschutzbehörde] des Kreises Heinsberg vom 11.10.2016 / 24.01.2017 und der Beratung des</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
			<p>Landschaftsbeirats geht hervor, dass die objektiven Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Fläche Birgeler Wald vorliegen.</p> <p>Naturparks stellen keine grundsätzlichen Ausschlussflächen für die Windenergie dar. Andernfalls wären zahlreiche Kommunen, die flächendeckend von Naturparkausweisungen überlagert sind von der Windenergienutzung von vornherein ausgeschlossen.</p> <p>In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgeler Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Auch in den Nachbarkommunen gibt es stärker genutzte touristische Räume, bspw. entlang der Rur. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung im Nabereich visuell stark eingeschränkt. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.</p> <p>Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge. Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich.</p> <p>Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Die Ausweisung der konkret vorgeschlagenen Konzentrationszone „Birgeler Wald“ ist aber auch deshalb rechtswidrig, weil ihr mehrere gravierende Vollzugshindernisse entgegenstehen, was neuerlich einen Abwägungsmangel darstellt und die Flächennutzungsplanänderung zur Verhinderungsplanung werden lässt.</p> <p>- Die Planung verstößt gegen die Ziele der Raumordnung, namentlich Ziel B III des LEP NRW, wonach Waldgebiete für Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn sie außerhalb des Waldes nicht realisiert werden können. Dies ist nicht der Fall, weil die Planung nach der Planbegründung gerade der Verhinderung der sog. Verspargelung dienen soll. Eine solche Verspargelung bedeutet die zerstreute, sich über das gesamte Gemeindegebiet erstreckende Ansiedlung von Windenergieanlagen.</p> <p>Da nicht der gesamte Außenbereich der Stadt Wassenberg aus einer geschlossenen Waldlage besteht,</p>	<p>andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.</p> <p>Das Ziel 7.3-1 LEP NRW enthält explizit eine Klausel, die die Öffnung des Walds für die Windenergienutzung vorsieht: „[...] Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>In den Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 LEP NRW heißt es, dass die generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen im LEP zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet wird, weil in Nordrhein-Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen gilt dies insbesondere für die walddreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen. Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind.</p> <p>Selbstverständlich besteht nicht der gesamte Außenbereich der Stadt Wassenberg aus Waldflächen. Dies wird in der Planbegründung auch</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>ergibt sich aus der Planungsbegründung selbst, dass die Windenergienutzung sehr wohl auch außerhalb des Waldes möglich ist. Somit liegt ein Verstoß gegen das raumordnerische Ziel der Waldschonung vor. Ein Identisches Ziel findet sich mit Ziff. 7.3-3 auch im derzeitigen Entwurf des neuen LEP NRW.</p> <p>- Auch nach Maßgabe des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Aachen Kap. 3.2.2, Ziel 2 sollen die hier betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile nur dann In Anspruch genommen werden, wenn die maßgeblichen Erhaltungs- und Entwicklungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Da die Errichtung von Windenergieanlagen dem Schutz der Schönheit der Landschaft, der Ruhe und der faunistischen Vielfalt diametral entgegensteht, ist eine Inanspruchnahme ausgeschlossen und verstößt gegen die Zielvorgaben des Regionalplans. Insofern kann auch auf die eindringlichen Ausführungen der Stadt Wegberg Im Rahmen der TöB-Beteiligung verwiesen werden.</p> <p>- Es ist absehbar, dass der Errichtung von Windenergieanlagen die öffentlichen Belange eines wirksamen Erdbebenschutzes und der Funktionsfähigkeit der seismologischen Stationen entgegensteht. Auch Insofern kann auf die umfassenden und überzeugenden Ausführungen des geologischen Dienstes Im Rahmen der TöB- Beteiligung verwiesen werden.</p>	<p>nicht behauptet. Die Offenlandflächen im Außenbereich unterliegen jedoch harten und weichen Tabukriterien sowie konkurrierenden Belangen, die die Schaffung von substantiellem Raum für die Windenergie an dieser Stelle nicht zulassen.</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß Planbegründung als nicht überbaubare Flächen durch die Mastfundamente definiert. Die Größe der geschützten Landschaftsbestandteile ist sehr gering.</p> <p>Der Nachweis der Standsicherheit der Anlagen ist auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen. Ein grundsätzlicher Ausschluss der Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windenergie aufgrund der Lage in der Erdbebenzone 2 besteht nicht wie verschiedene andere Windparks in der Umgebung, die in der gleichen Erdbebenzone liegen, beweisen.</p> <p>Die mögliche, jedoch auf Ebene der FNP-Darstellung nicht konkret feststellbare Beeinträchtigung von seismologischen Stationen führt nicht zum Ausschluss von Konzentrationszonen. Ein pauschaler Ausschluss von 10 km-Radien um seismologische Stationen würde den substantiellen Raum für die Windenergie erheblich einschränken und dem politischen Ziel des Ausbaus der Windenergie zuwiderlaufen. Die Praxis zeigt, dass bereits zahlreiche Windenergieanlagen genehmigt wurden, die sich innerhalb von 10 km-Radien um seismologische Stationen befinden. Die Prüfradien um die seismologischen Stationen sind durch den gemeinsamen Erlass des MWEIMH und MKULNV zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>- Welter Ist auch in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht eine Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen In der beabsichtigten Konzentrationszone ausgeschlossen. Dies gilt schon vor dem Hintergrund der zu erwartenden Lärmimmissionen. Insoweit ist auch darauf zu achten, dass für die in der Umgebung der Konzentrationszone befindlichen Außenbereichsanwohner nicht etwa ein Lärmrichtwert von 45 db(A) nachts, sondern vielmehr ein solcher von 35 db(A) gilt. Dies beruht auf der umfassenden Unterschützstellung des gesamten umgebenden Außenbereichs als Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturpark. In der Rechtsprechung wird für Außenbereichslagen zwar gemeinhin lediglich ein Richtwert von 45 db(A) in Ansatz gebracht. Dies beruht indes auf der Erwägung, dass Im Außenbereich jederzeit damit gerechnet werden müsse, dass sich dort privilegierte Nutzungen, zu denen etwa land- oder forstwirtschaftliche wie auch gewerbliche Nutzungen gehören könnten, ansiedeln könnten und auch Windenergieanlagen dort ausdrücklich privilegiert seien. Angesichts dessen könnten Bewohner des Außenbereichs nur die Schutzmaßstäbe für sich in Anspruch nehmen, die auch für andere, gemischt nutzbare Bereiche einschlägig seien, mithin also die für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nach Abs. 6.1 Ziff. c der TA-Lärm. Ausschlaggebend Ist also die Außenbereich latent stets vorhandene Risikolage, dass sich dort Jederzeit gewerbliche Nutzungen ansiedeln könnten, die z. B. in reinen oder allgemeinen Wohngebieten nicht zulässig wären.</p> <p>siehe hierzu beispielsweise OVG NRW, Urteil vom</p>	<p>17.03.2015 neu geregelt worden. Gemäß dem Anhang zum Erlass gilt für die Station Wassenberg, welche sich im Keller des Rathauses der Stadt Wassenberg befindet, ein sensibler Bereich von 2 km. Die geplante Konzentrationszone befindet sich in einem Abstand von 3,5 km zu der seismologischen Station und somit außerhalb des sensiblen Bereiches.</p> <p>Durch die Lage im Naturpark oder im Landschaftsschutzgebiet ändert sich die der zulässige Schallimmissionswert für Wohngebäude im Außenbereich nicht. Bei der Wohnnutzung handelt es sich nicht um eine privilegierte Nutzung im Außenbereich. Bei der Fläche Birgeler Wald handelt es sich um die siedlungsfernste Potenzialfläche mit dem größten Abstand zu bauleitplanerisch ausgewiesenen Siedlungsflächen. Die bei der Potenzialflächenherleitung angesetzten Abstandswerte lassen eine Vollziehbarkeit der Windenergienutzung grundsätzlich zu. Ein Schallgutachten ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung beizubringen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>18.11.2002, 7 A 2127/00;</p> <p>Entsprechende Erwägungen können folglich nicht greifen, wenn es sich bei dem fraglichen Außenbereich - wie hier - um ein Landschaftsschutzgebiet handelt. In einem solchen Gebiet sind nämlich generell keinerlei bauliche Anlagen zulässig, so dass die Anwohner bezüglich eines solchen Landschaftsschutzgebietes auch gerade nicht jederzeit damit rechnen müssen, dass dort bauliche Anlagen entstehen. Vielmehr führt die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet dazu, dass eine normative Gebietskulisse entsteht, die sich in ganz besonderem Maße als ruhig und lärmarm darstellt. Die tragenden Erwägungen der Rechtsprechung zur Anwendung der für Mischgebiete geltenden Richtwerte können für Landschaftsgebiete erkennbar nicht greifen, weshalb aufgrund des gerade nicht bestehenden Risikos der Ansiedlung gewerblicher, land- oder forstwirtschaftlicher Nutzungen ein Schutzanspruch wie der für ein reines Wohngebiet bestehen muss. Dies gilt ungeachtet der Möglichkeit einer Befreiung von dem Verbotstatbeständen des jeweiligen Landschaftsplans gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW. Zum einen widersprechen emittierende Anlagen und Bauwerke in aller Regel den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, so dass sie hiermit nicht zu vereinbaren sind und eine Befreiung daher nicht in Betracht kommt. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, dass diesbezüglich von der Befreiungsmöglichkeit weitläufig Gebrauch gemacht wird, grundsätzlich auch für Windkraftanlagen. Diese stehen nämlich dem Erhaltungs- und Entwicklungsziel von Landschaftsgebieten, welche die Erhaltung der besonderen Schönheit der Natur und Landschaft zu Gegenstand haben, regelmäßig entgegen. Im Übrigen kann eine Befreiung ausschließlich für konkrete Einzelanlagen erteilt werden, so dass eine gehäufte Ansiedlung von Anlagen, die auch offenkundig den Zielen des Landschaftsschutzes entgegenstehen würde, und die zu einer einem Mischgebiet vergleichbaren Gebietsqualität führen würde, ausgeschlossen ist.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<p>Vielmehr handelt es sich bei einem Landschaftsschutzgebiet um ein von baulichen Anlagen grundsätzlich freizuhaltendes Gelände, weshalb hier nicht das Risiko der Entstehung verschiedener gemischter Nutzungen, die mit entsprechenden Emissionen verbunden sind, besteht. Daher ist für die Kläger der für ein reines Wohngebiet geltende Richtwert anzusetzen.</p> <p>Wir hoffen, dass der Rat der Stadt Wassenberg die nachteiligen Folgen einer Konzentrationsflächenausweisung für die gesamte städtebauliche Entwicklung und Attraktivität von Wassenberg erkennt und die Planungen daher abbrechen wird. Andernfalls bleibt unserem Mandanten nichts anderes übrig, als sich rechtlich gegen entsprechende Planung und etwaige Einzelgenehmigungen zur Wehr zu setzen. Aufgrund des Umstandes, dass eine Antragsbefugnis für einen Normenkontrollantrag rechtlich zweifelhaft ist, könnte sich die Situation ergeben, dass die Flächennutzungsplanänderung erst nach jahrelangen Verfahren und aufgrund einer höchstrichterlichen Entscheidung für unwirksam erklärt werden könnte. In diesem Fall dürfte sich die Stadt Wassenberg mit Schadensersatzforderungen in ganz erheblicher Höhe von allen Beteiligten, Anwohnern und Vorhabenträgern, konfrontiert sehen. Auch dies dürfte nicht im wohlverstandenen Interesse der Stadt Wassenberg liegen. Wir beantragen daher für unseren Mandanten, die Planungen ersatzlos einzustellen und der Aufstellungsbeschluss zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans aufzuheben.</p> <p>[Der Stellungnahme ist ein Auszug aus dem Magazin für politische Kultur Cicero beigefügt]</p>	